Theoretisch kann ich praktisch alles!

Der ReFa-Taschenassistent 2020
mit Daten, Tabellen, Informationen

ReNoSmart
Die Online-Bibliothek für Kanzlei- und Notariatsmitarbeiter

Theoretisch kann ich praktisch alles!

Der ReFa-Taschenassistent 2020

Daten
Tabellen
Informationen

Copyright 2019 by ZAP Verlag, Bonn
Bearbeitung: Dr. Marc Schrameyer und StB Frank Berghaus, Ibbenbüren
Satz und Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Alle Daten, Tabellen und Übersichten wurden sorgfältig zusammengetragen.
Dennoch kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Stand: Oktober 2019

Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht.

beck-online – einfach, komfortabel und sicher.

beck-online ist aus dem Arbeitsalltag **nicht mehr wegzudenken.** Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Personalleiter und viele weitere Berufsgruppen profitieren bei ihren Recherchen vom hohen Qualitätsstandard dieser Datenbank. Hinter beck-online steckt vor allem die langjährige Verlagserfahrung des Hauses **C.H.BECK,** aber auch das geballte Wissen von mittlerweile rund **60 Fachverlagen und Kooperationspartnern.** Damit schöpfen Sie bei jeder Suche aus dem Vollen und können das gefundene Ergebnis bei Bedarf mühelos nach allen Seiten absichern. So einfach war das Recherchieren noch nie.

JETZT – 4 Wochen kostenlos testen
beck-online.de

▸ **Weitere Infos unter: www.beck-online.de**

facebook.com/beckonline | twitter.com/beckonlinede

C.H.BECK

Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 1464443

Inhalt

		Seite
1	Vorwort	5
2	Gebührenrecht	17
3	Allgemeine Informationen	51
4	Arbeit und Soziales	91
5	Mietrecht	139
6	Bauvertragsrecht	169
7	Unterhalt und Indizes	181
8	Verkehrsrecht	213
9	Geld – Zinsen – Pfändung	255
10	Steuerrecht	295
11	Berufsrecht	343
12	Prozessfinanzierung	361
13	Stichwortverzeichnis	371

UNSERE EXPERTEN IN DER PROZESSFINANZIERUNG

1	**Dr. Dirk Böttger**	Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Leiter der Prozessfinanzierung
2	**Sabine Latzel**	Rechtsanwältin Arzthaftungsrecht, Vertriebsrecht, Architektenhonorar- und Baurecht
3	**Wilhelm Heutz, EMLE**	Rechtsanwalt Insolvenzrecht, Versicherungsrecht, Kartellrecht und Urheberrecht
4	**Birte Anderson**	Rechtsanwältin Allg. Zivilrecht, Erbrecht Kapitalanlagerecht und Mediation
5	**Raik Nordhausen**	Rechtsanwalt Betriebswirt (IWW) Fachanwalt für Insolvenzrecht
6	**Ilona Ahrens, LL.M.**	Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Arzthaftungsrecht und Versicherungsrecht

Mehr zu Prozessfinanzierung unter
www.legial.de
T 089 6275-6800

Mit Anspruch. Für Anspruch.

LEGIAL

Liebe ReNos,

Sie sind das Rückgrat der Kanzleien und Notariate!

Rechtsanwälte und Notare brauchen heute mehr denn je **top ausgebildete Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte** zur Unterstützung bei den vielfältigen Aufgaben. Für Ihr breites Aufgabenspektrum benötigen Sie als ReNo stets aktuelle Fachinformationen, sei es für die Honorarabrechnung, Zwangsvollstreckung oder für die Optimierung von Büroabläufen.

Die Bonner Verlage **Deutscher Anwaltverlag, ZAP Verlag und Deutscher Notarverlag** sind stolz darauf, das größte Angebot an Fachinformationen speziell für ReNos zu haben. Wir bieten Ihnen viele unterschiedliche Informationsquellen, die speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, so z.B.:

- den kostenlosen 14-tägigen ReNo-Newsletter „Theoretisch kann ich praktisch alles!“ (www.tkipa.de)
- ReNoSmart – die erste Online-Bibliothek für Kanzlei- und Notariatsmitarbeiter (www.renosmart.de)
- das umfangreichste Buchprogramm für ReNos (www.zap-verlag.de/reno/)
- RENOpraxis – die auflagenstärkste Fachzeitschrift für ReNos
- anwaltbüro, notarbüro und patentbüro – monatliche PDF-Infobriefe von Mitarbeitern für Mitarbeiter
- www.alles-für-renos.de – die kostenlose Fachinformationsseite für ReNos
- und jetzt ganz neu – diesen ReFa-Taschenassistenten „Theoretisch kann ich praktisch alles!“

Wir hoffen, auch für Sie ist das Passende dabei!

Herzliche Grüße aus Bonn

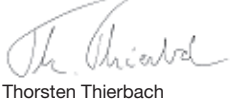

Thorsten Thierbach

Leitung Marketing und Vertrieb

Deutscher Anwaltverlag, Deutscher Notarverlag, ZAP Verlag

Deutscher Anwaltverlag – Perfekt beraten
Der Deutsche Anwaltverlag wurde vor rund 30 Jahren gegründet und zählt heute zu den führenden Fachverlagen für praxisorientierte Anwaltsliteratur. Und der Name ist Programm. Der Deutsche Anwaltverlag ist der Verlag für Anwälte und bietet praxisorientierte Anwaltsliteratur für die Tätigkeitsschwerpunkte Arbeitsrecht, Familien- und Erbrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Verkehrs- und Versicherungsrecht in Form von mandatsorientierten Handbüchern, Formularbüchern und mandatsbezogenen Aufbereitung höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Daneben finden Sie als Berufsträger auch umfangreiche Literatur zu Kanzleimanagement und Kanzleiführung. Ein Schwerpunkt bildet dabei natürlich das Gebühren- und Kostenrecht, aber inzwischen bestimmen auch Themen wie die Umsetzung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, der elektronische Rechtsverkehr, Kanzleizertifizierung oder modernes Personalmanagement den Kanzleialltag.

Unsere Stärke liegt darin, mit einem Netzwerk von erfahrenen und renommierten Praktikern all diese Themen für Sie so aufbereiten, dass Sie maximal von dem Fachwissen profitieren können.

Neben den bewährten Printprodukten wie Handbüchern, Kommentaren, Formularbücher, Tabellenwerke und Zeitschriften bietet der Verlag selbstverständlich auch Fachinformationen in digitalen Formaten wie Newsletter, Infobriefe und eBroschüren, Apps oder Downloads und nicht zuletzt smarte Softwarelösungen wie AnwaltsGebühren.Online zur intelligenten Gebührenabrechnung oder FTCAM für Familienanwälte – zur Erstellung maßgeschneiderter Anträge für familienrechtliche Mandate. Übrigens: Die neue Auflage der bewährten „Hacks“ wurde mit Schmerzensgeld Online um ein cloudbasiertes Tool ergänzt – probieren Sie es aus!

Zu der Unternehmensgruppe gehören auch der Deutsche Notarverlag, der ZAP Verlag und der zerb Verlag.

Deutscher**Anwalt**Verlag
Rochusstraße 2 – 4, 53123 Bonn
Telefon: 0228 919110
Telefax: 0228 9191123
E-Mail: kontakt@anwaltverlag.de

1 Der ZAP Verlag

ZAP – Wissen für die Anwaltspraxis

„Unser Recht ist kein starres Gebilde, sondern ein Spiegelbild der Entwicklung unserer Gesellschaft“.

Mit diesem Einleitungssatz im Vorwort erschien Anfang April 1989 das Grundwerk der Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP). Damit startete der Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis ein für Juristen neuartiges Periodikum, bestehend aus Zeitschrift und Nachschlagewerk. Dieses Vorwort hat natürlich heute noch Geltung. Die Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik, die Erschließung neuer Wissensgebiete, aber auch geänderte Ethik- und Moralvorstellungen haben Auswirkungen auf unser Recht: Neue Gesetze sind nötig, andere müssen teilweise reformiert werden, aber auch über Jahre geltende Vorschriften werden ersatzlos gestrichen.

Trotz des vollbesetzten Marktes an juristischer Fachliteratur wussten die Anwälte sehr schnell den ZAP Verlag zu schätzen, da der ZAP Verlag für „Wissen für Anwälte“ steht und der deutschen Anwaltschaft ein solider Partner in Sachen Fachinformation ist. Mit über 120 lieferbaren Titeln und fünf Zeitschriften zählt der ZAP Verlag zu den renommierten juristischen Fachverlagen in Deutschland. Vom Arbeitsrecht über das Strafrecht bis zum Zwangsvollstreckungsrecht findet der Anwalt für jeden Fall das richtige Werkzeug. Im ZAP Verlag schreiben renommierte Autoren wie z.B. RA Detlef Burhoff, Notar Dr. Thomas Wachter, RiAG Prof. Heinz Vallender, Prof. Walter Zimmermann und Prof. Udo Hintzen – um nur einige zu nennen.

ZAP Verlag
Rochusstraße 2-4, 53123 Bonn
Telefon: 0228 9191162
Telefax: 0228 9191166
E-Mail: service@zap-verlag.de

Deutscher Notarverlag – Fachverlag für Notare

Anspruch, Qualität und Vertrauen – getragen von diesen Leitgedanken bietet der Deutsche Notarverlag in Zusammenarbeit mit anerkannten Autoren und mit fachlicher Unterstützung des Deutschen Notarvereins ausgewählte Produkte, die sowohl inhaltlich als auch konzeptionell überzeugen und dem intensiven Arbeitsalltag im Notariat, dem ständigen Zeitmangel und den sich ändernden Informationsgewohnheiten angepasst sind. Zum Portfolio gehören neben Kommentaren, Hand- und Formularbüchern und der Fachzeitschrift „notar“ auch die Produkte der eigens für die Notarinnen und Notare entwickelten Imagekampagne „Beratung inklusive. Der Notar.“. Fach-Seminare und der Infodienst „notarbüro“ für Angestellte ergänzen das Angebot des Verlages.

Der Deutsche Notarverlag versteht sich ausdrücklich als Fachverlag für alle im Notariat vertretenen Berufsgruppen. Aus diesem Grunde haben wir auch wichtige Mitarbeiterthemen aufgegriffen, die wir in unserer Reihe „Arbeitshilfen Notariat“ in leicht verständlicher, gut zugänglicher und den Arbeitsgewohnheiten Ihrer Mitarbeiter entsprechender Form präsentieren.

Deutscher**Notar**Verlag
Rochusstraße 2–4, 53123 Bonn
Telefon: 0800 66827830
Telefax: 0800 66827839
E-Mail: info@notarverlag.de

1 Der zerb verlag

zerb verlag – Fachverlag für die Erbrechtspraxis

Rund um die Zeitschrift „ZErb – Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis“ hat der zerb verlag in 20 Jahren ein hochwertiges und anerkanntes Programm von fast 100 Fachbüchern zum Erbrecht aufgebaut.

Der Verlag wurde 1999 von im Erbrecht erfahrenen Rechtsanwälten gegründet; frei nach dem Motto: „Bücher, die wir brauchen, können wir zur Not auch selber schreiben“. Und nach wie vor versteht sich der hochspezialisierte Verlag als Autorenverlag mit einem ebenso kompetenten wie treuen Autorenstamm. Bücher, wie etwa der von Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Damrau und Rechtsanwalt Dr. Manuel Tanck herausgegebene „Praxiskommentar Erbrecht“, das von Rechtsanwalt Dr. Rembert Süß herausgegebene Werk „Erbrecht in Europa“ oder die von Notar Prof. Dr. Jörg Mayer und Rechtsanwalt Dr. Michael Bonefeld herausgegebene „Testamentsvollstreckung“ zählen seit Jahren zu den Standardwerken im Erbrecht.

Mit einer monatlichen Auflage von 3.000 Exemplaren ist die Zeitschrift ZErb seit Jahren die auflagenstärkste Zeitschrift rund um das Thema Erbrecht. Ob in Großkanzlei oder als Einzelkämpfer, die ZErb ist die Zeitschrift für Erbrechtler, die sich tagtäglich Themen wie Erb- und Steuerrecht, Unternehmensnachfolge und Stiftungsrecht, Betreuungsrecht und Vorsorgevollmacht umfänglich widmen. Die ZErb ist zugleich die Mitgliederzeitschrift der DVEV – Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensvorsorge.

zerb verlag GmbH
Rochusstraße 2–4, 53123 Bonn
Telefon: 0228 9191150
Telefax: 0228 9191159
www.zerb.de

ReNoSmart
Die Online-Bibliothek für Kanzlei- und Notariatsmitarbeiter

Lassen Sie sich begeistern!

Die erste Online-Bibliothek für ReNos ist da!

Mit dem gesamten ReNo-Wissen aus drei Fachverlagen:

DeutscherAnwaltVerlag
DeutscherNotarVerlag
ZAP

JETZT GRATIS TESTEN: www.renosmart.de

Die neue „Hacks“ – jetzt mit neuer Online-Version!

NEU

SchmerzensgeldBeträge 2020

Von RAin Susanne Hacks (†),
RiBGH Wolfgang Wellner und RA, FA für VerkR und FA für StrafR Dr. Frank Häcker
38. Auflage 2020, 936 Seiten, broschiert,
Buch inkl. neuer Weblösung und juris-Rechtsprechung, Subskriptionspreis (bis 31.01.2020) 99,00 €, danach 109,00 €
ISBN 978-3-8240-1620-4

Das Standardwerk für die Bemessung von Schmerzensgeld, die „Hacks-Schmerzensgeld-Tabelle“ ist jetzt in 38. Auflage erschienen.

Die Neuauflage liefert Ihnen **mehr als 3.000 aktuelle Urteile** deutscher Gerichte **übersichtlich aufgeschlüsselt** – alphabetisch nach Verletzung, Behandlung, Verletztem, Dauerschaden, besonderen Umständen und Urteil mit Aktenzeichen.

Erstmals enthalten ist eine **neue Weblösung,** die Ihnen eine noch **komfortablere Suche** innerhab von sogar **rund 5.000 Urteilen** bietet. Suchfunktionen und Usability wurden (im Vergleich zur bisherigen CD-ROM) deutlich verbessert.

Im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Tel. 02 28 919 11 -0 · Fax 02 28 919 11 -23
anwaltverlag.de · info@anwaltverlag.de

perfekt beraten

DeutscherAnwaltVerlag

Das bewährte Standardwerk für die Kernaufgaben von Rechtsanwaltsfachangestellten!

Das Handbuch deckt **die Kernaufgaben** von ReFas ab und berücksichtigt die Gebiete der anwaltlichen Praxis, die die Angestellten als **Hintergrundwissen zur Aufgabenbewältigung** benötigen.

Besonders umfassend werden die typischen Aufgabengebiete des **Gebührenrechts,** der **Zwangsvollstreckung** und der **Fristenüberwachung** dargestellt. Über die weiteren Gebiete der anwaltlichen Praxis erhalten Sie ebenfalls einen ausgezeichneten Überblick.
Im Anhang zu jedem Kapitel finden sich zahlreiche **Fragen mit Antworten,** die Sie zur Wissensüberprüfung aber auch zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung nutzen können.

Handbuch für Rechtsanwaltsfachangestellte
Von RA Dr. Markus Jakoby, Sabine Jungbauer und Wolfgang Boiger
22. Auflage 2020
ca. 1.000 Seiten, gebunden
ca. 64,00 €
ISBN 978-3-89655-974-6
Erscheint Dezember 2019

ZAP

Bestellen Sie im Buchhandel oder beim Verlag:
Telefon: 02 28. 91 911-62 · Fax : 02 28. 91 911-66
service@zap-verlag.de

www.zap-verlag.de

HAUFE.

Stets aktuell und fachlich informiert

DEUTSCHES ANWALT OFFICE PREMIUM

Die digitale Fachdatenbank von Haufe und dem Deutschen Anwaltverlag.

Mehr als Sie von einer Fachdatenbank erwarten:

- ✓ Fachliteratur (Kommentare, Fachbücher, Zeitschriften und Beiträge für 15 Rechtsgebiete)
- ✓ Mustersammlungen, Formulare und Checklisten
- ✓ zahlreiche Berechnungshilfen und Tabellen
- ✓ Entscheidungs- und Normendatenbank
- ✓ Fortbildung (mind. 12 Online-Seminare pro Jahr nach § 15 FAO geeignet)

www.deutsches-anwalt-office-premium.de

Deutscher**Anwalt**Verlag

So nutzen Sie die Vorteile der Digitalisierung in Ihrer Kanzlei!

Digitalisierung erfolgreich umsetzen

Ein Leitfaden für jede Anwaltskanzlei

Von Ilona Cosack
1. Auflage 2020, ca. 160 Seiten,
broschiert, ca. 39,00 €
ISBN 978-3-8240-1598-6
Erscheint Dezember 2019

Wir leben im Zeitalter der **Digitalisierung** und der **elektronische Rechtsverkehr** ist Realität. Für Sie als Anwalt heißt es nun: Das Beste daraus machen – für Sie, Ihre Kanzlei und Ihre Mandanten. Damit das gelingt, gibt es jetzt den neuen Praxisratgeber „Digitalisierung erfolgreich umsetzen". Ilona Cosack, Inhaberin einer renommierten Anwaltsberatung, zeigt, wie Sie die **Digitalisierung in Ihrer Kanzlei sinnvoll nutzen** können, um effizienter, schneller und erfolgreicher zu arbeiten.

Was dieses Buch so einzigartig macht, sind die vielen **Interviews**. Ilona Cosack hat mit Kollegen aus kleinen, mittleren und großen Kanzleien gesprochen, die den Schritt zur digitalen Kanzlei schon gemacht haben, und sie nach ihren **Best Practices** gefragt.

Im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Tel. 02 28 919 11 -0 · Fax 02 28 919 11 -23
anwaltverlag.de · info@anwaltverlag.de

perfekt beraten

Deutscher**Anwalt**Verlag

Meine Chefin kümmert sich
um die Mandanten und ich verdiene
das Geld – mit AGO.

AnwaltsGebühren.Online führt mich während der Rechnungserstellung schrittweise durch alle Leistungspositionen. So rechne ich jede Leistung vollständig und korrekt ab und meine Chefin wird maximal honoriert.

Im RVG gibt es etliche Sonderfälle, Ausnahmen und Grenzwerte. Mit dem einzigartigen Schnellinformations-System von AGO habe ich alles im Blick. Es zeigt mir zielgenaue Erläuterungen, Regelungen und Entscheidungshilfen genau in dem Moment an, in dem sie relevant sind. Ab sofort muss ich nichts mehr selbst im Kopf haben oder irgendwo nachschlagen. Das bietet keine andere Abrechnungslösung!

Mit AGO habe ich die Sicherheit, jederzeit auf dem neuesten Stand zu sein –
ohne mich darum kümmern zu müssen. Das übernimmt AGO für mich.
So spare ich wertvolle Zeit und hole für meine Chefin das Optimum raus.

AnwaltsGebühren.Online
DAMIT UNTERM STRICH MEHR RAUSKOMMT

Jetzt 30 Tage kostenlos testen!

Deutscher Anwalt Verlag

Anmeldung zum GRATIS-Test unter:
www.ago-testen.de

Inhalt

Seite

2.1 Das anwaltliche Gebührenrecht 19

2.2 Gebührensätze 22

2.3 RVG-Tabelle 34

2.4 Gerichtskostentabelle 40

2.5 Gebührentabelle nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz 44

2.6 Ausgewählte Streitwerte 48

So beherrschen Sie das RVG und holen stets das Maximum heraus!

Fälle und Lösungen zum RVG

Praktische Anwendung und Abrechnungsbeispiele

Von RA Norbert Schneider
5. Auflage 2019, 1.632 Seiten,
broschiert, 104,00 €
ISBN 978-3-8240-1544-3

Das Buch liefert Ihnen über **2.320 Beispielrechnungen** (mehr als 100 gegenüber der Vorauflage) zu allen Verfahrenssituationen und Rechtsgebieten. In allen Rechtsgebieten wurde die umfangreiche, nach dem 2. KostRMoG ergangene Rechtsprechung eingearbeitet.

Die unschlagbare Anzahl an Beispielen aus der Praxis macht dieses **Buch so einzigartig**. Es ermöglicht sowohl Ihnen als auch Ihren Kanzleimitarbeitern einen unkomplizierten Zugang zum Gebührenrecht. Davon profitieren Sie gleich doppelt: Zum einen sind alle Abrechnungen in Zukunft viel schneller erledigt, zum anderen können Sie sicher sein, dass Sie auch **das Honorar bekommen, das Ihnen zusteht!**

Im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Tel. 02 28 919 11 -0 · Fax 02 28 919 11 -23
anwaltverlag.de · info@anwaltverlag.de

perfekt beraten

DeutscherAnwaltVerlag

Das anwaltliche Gebührenrecht

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) besteht aus dem eigentlichen Gesetzestext und einem Vergütungsverzeichnis. Im Gesetzestext sind die allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften niedergelegt. Das Vergütungsverzeichnis enthält die einzelnen Gebührentatbestände, nach denen sich die Gebühren und Auslagen des Anwalts bemessen. Unterschieden wird zwischen Fest- oder Rahmengebühren. Sind die Rahmengebühren gegenstandswertabhängig, so spricht man von Satzrahmengebühren. Sind nur ein Mindest- und ein Höchstbetrag vorgegeben, so spricht man von Betragsrahmengebühren. Die Höhe der gegenstandswertabhängigen Gebühr ist in der Gebührentabelle als Anlage zu § 13 RVG festgelegt. Im 4. Abschnitt des RVG sind die Regelungen zum Gegenstandswert zusammengefasst. Dabei ist die jeweils angemessene Gebühr innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu bestimmen, § 14 Abs. 1 RVG. Soweit gegenstandswertabhängige Gebühren berechnet werden sollen, ist die Vorschrift des § 49b Abs. 5 BRAO zu berücksichtigen. Hiernach hat der Rechtsanwalt, soweit sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, vor Übernahme des Auftrags hierauf gesondert hinzuweisen.

Außergerichtliche Beratung/Vertretung

Gem. § 34 RVG hat der Anwalt für die außergerichtliche Beratung, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator auf eine Gebührenvereinbarung hinzuwirken. Wird eine solche Gebührenvereinbarung nicht getroffen, so erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des BGB bzw., wenn der Mandant Verbraucher ist, für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens eine Gebühr in Höhe von jeweils höchstens 250,00 EUR, für das Erstberatungsgespräch in Höhe von höchstens 190,00 EUR. § 34 RVG gilt nicht für die vorgerichtliche und gerichtliche Vertretung. Möglich ist neben der Vereinbarung eines konkreten Honorars auch die Vereinbarung des Gebührenrechts. Zu beachten ist, dass eine höhere als die gesetzliche Vergütung grundsätzlich immer vereinbart werden kann, eine niedrigere allerdings nur im Rahmen der außergerichtlichen Vertretung, § 4 Abs. 1 RVG. Grenzen der Privatautonomie sind hier nur die Sittenwidrigkeit oder Unangemessenheit der Vergütungsvereinbarung. Bei der Bemessung der Honorarhöhe sollte auf die in § 14 Abs. 1 RVG festgelegten Kriterien Bezug genommen werden.

Erfolgshonorar

Gem. § 4a RVG darf ein Erfolgshonorar (§ 49b Abs. 2 S. 1 BRAO) nur für den Einzelfall und wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde, vereinbart werden. In einem gerichtlichen Verfahren darf dabei für den Fall des Misserfolgs vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung

zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird. Die Vereinbarung muss die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und ggf. die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung enthalten, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, sowie die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll. In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind. Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die ggf. vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

Form der Vergütungsvereinbarung

Grundsätzlich ist zu empfehlen, die Form des § 3a Abs. 1 RVG für jede Art von Vergütungsvereinbarung anzuwenden, da dies zum einen späteren Beweisproblemen vorbeugt und zum anderen in vielen Fällen zu Beginn der Beratung nicht zweifelsfrei festgelegt werden kann, ob die später zu zahlende Vergütung höher oder niedriger als die tatsächlich zu zahlende gesetzliche Vergütung ist. Die Vereinbarung muss mit dem Wort „Vergütungsvereinbarung“ überschrieben sein und darf insbesondere nicht in der Vollmacht enthalten sein. Soweit die Vergütungsvereinbarung nicht der Form des § 3a oder § 4a RVG entspricht, kann der Anwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung verlangen. Soweit der Anwalt mit Vordrucken oder Standardtexten einer Vergütungsvereinbarung arbeitet, ist darauf zu achten, dass diese einer Überprüfung nach den §§ 305 ff. BGB unterliegen.

Gerichtliche Vertretung

Bei der gerichtlichen Vertretung des Auftraggebers durch einen Anwalt fallen in der Regel eine Verfahrens- und eine Terminsgebühr nach VV 3100 ff. an. Dabei beträgt die Verfahrensgebühr 1,3 und die Terminsgebühr 1,2, so dass in der Regel 2,5 Gebühren entstehen. Einigen sich die Parteien, nachdem ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, beträgt die Einigungsgebühr 1,0.

Strafsachen

Die Vergütung der Vertretung des Auftraggebers in Strafsachen ist im 4. Teil des Vergütungsverzeichnisses geregelt. Für das Einarbeiten in den Sachverhalt entsteht immer eine erste Grundgebühr. Ferner kann eine Verfahrens- und ggf. eine Terminsgebühr im Ermittlungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren entstehen. Der Anwalt erhält für jedes Verfahrensstadium eine gesonderte Verfahrensgebühr und für jeden weiteren Hauptverhandlungstermin eine weitere Terminsgebühr. Wahl- und Pflichtverteidiger werden darüber hinaus unterschiedlich vergütet. Der Pflichtverteidiger erhält 80 % der Mittelgebühr des Wahlverteidigers.

Bußgeldsachen

Die Vergütung von Bußgeldsachen ist im 5. Teil des Vergütungsverzeichnisses geregelt. Die Vergütung orientiert sich an den Vergütungsvorschriften für Strafverfahren.

Auslagen

Im 7. Teil des Vergütungsverzeichnisses sind die Auslagentatbestände gesetzlich geregelt. Neben den gesetzlichen Vorschriften sind hier auch immer Vereinbarungen mit dem Auftraggeber möglich.

Ratenzahlungsvereinbarung/Einigungsgebühr

Wird über eine unstreitige oder bereits titulierte Forderung eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen, fällt eine Einigungsgebühr an. Über § 31b RVG wurde allerdings eine Wertregelung eingeführt, wonach der Gegenstandswert pauschal 20 % des Anspruchs beträgt, wenn Gegenstand der Einigung nur eine Zahlungsvereinbarung ist.

Unser Literaturtipp: Fälle und Lösungen zum RVG, Schneider, Nobert, 5. Auflage 2019

Arbeitssachen

Gebühren grundsätzlich wie im Prozessverfahren, vgl. VV Vorb. 3.1 Abs. 1, u.a. mit folgenden Ausnahmen:

– In Verfahren über Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen im Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen ist jedoch VV Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 anzuwenden, vgl. VV Vorb. 3.2.1 Nr. 2c.
– Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, wenn sich die Tätigkeit auf eine gerichtliche Entscheidung über die Bestimmung einer Frist (§ 102 Abs. 3 ArbGG), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 103 Abs. 3 ArbGG) oder die Vornahme einer Beweisaufnahme oder einer Vereidigung (§ 106 Abs. 2 ArbGG) beschränkt:

Verfahrensgebühr VV 3326 0,75
Vorzeitige Beendigung des Auftrags:
Gebühr VV 3326 reduziert sich gem. VV 3337 auf 0,5
Terminsgebühr VV 3332 0,5

Arrest

Gebühren grundsätzlich wie im Prozessverfahren 1. und 2. Instanz (VV Teil 3 Abschnitt 1 und 2).
Wenn im Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung das Berufungsgericht als Gericht der Hauptsache anzusehen ist (§ 943 ZPO), bestimmen sich die Gebühren nach VV Teil 3 Abschnitt 1, vgl. VV Vorb. 3.2. Abs. 2.
Im Beschwerdeverfahren gegen die Zurückweisung des Arrestantrages erhält der Rechtsanwalt eine
Verfahrensgebühr VV 3500 0,5
Terminsgebühr VV 3513 0,5
In dem Verfahren über die Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Anordnung eines Arrests oder des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bestimmt das Beschwerdegericht Termin zur mündlichen Verhandlung: Die Gebühr VV 3513 beträgt gem. VV 3514 ... 1,2
Beachte auch § 15 Abs. 2, § 17 Nr. 4 und § 16 Nr. 5 RVG zur Frage derselben Angelegenheit.

Beratung, Auskunft, Gutachten, Mediation

Der Rechtsanwalt soll für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des VV (2100–2103) keine Gebühren bestimmt sind.
Ist keine Vereinbarung getroffen worden, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach §§ 612, 632 BGB. Ist keine Vereinbarung getroffen und ist der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung

oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250,00 EUR; § 14 Abs. 1 RVG gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190,00 EUR.
Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine solche Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.

Berufungsverfahren in Zivilsachen und in verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Verfahrensgebühr	1,6
Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags reduziert sich die Gebühr VV 3200 gem. VV 3201 auf	1,1
Terminsgebühr VV 3202	1,2
Reduzierte Terminsgebühr VV 3203	0,5

Zu den Gebühren in Berufungssachen in Strafsachen siehe „Strafsachen“

Beschwerdeverfahren/Rechtsbeschwerde

Auch die Gebühren für das Beschwerdeverfahren und die Rechtsbeschwerde richten sich nach den geltenden Gebührenvorschriften der Berufung und Revision, siehe VV Vorb. 3.2.1.
Für Beschwerdeverfahren in Eilverfahren und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann insoweit eine 1,6 Gebühr abgerechnet werden.

Bußgeldsachen

§ 17 Nr. 11 RVG stellt klar, dass es sich bei dem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem nachfolgenden erstinstanzlichen Verfahren um zwei unterschiedliche Angelegenheiten handelt. Insbesondere das Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen kann doppelt verlangt werden.
Zum Rechtszug gehören gem. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10a RVG Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach VV Teil 5 richten, sofern dort nichts anderes bestimmt ist oder keine besonderen Gebührentatbestände vorgesehen sind.
Im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde kann gem. § 51 Abs. 3 RVG weiterhin eine Pauschgebühr abgerechnet werden, wenn das Verfahren entweder besonders schwierig oder besonders umfangreich war.

Unser Literaturtipp: RVG Straf- und Bußgeldsachen, Burhoff/Volpert, 6. Auflage 2020

Bußgeldsachen – Gebühren des Verteidigers (VV Teil 5 Abschnitt 1)

Gebührentatbestand*	VV-Nr.	Wahlverteidiger				Pflichtverteidiger	
		Mindest-gebühr EUR	Höchst-gebühr EUR	Mittel-gebühr EUR	Zusatz-geb. ** EUR	Gebühr EUR	Zusatz-geb. ** EUR
1. Grundgebühr	5100	30,00	170,00	100,00		80,00	
2. Vorbereitendes Verfahren							
a) Verfahrensgebühr							
Bußgeld weniger als 60 EUR	5101	20,00	110,00	65,00	65,00	52,00	52,00
Bußgeld von 60 bis 5.000 EUR	5103	30,00	290,00	160,00	160,00	128,00	128,00
Bußgeld über 5.000 EUR	5105	40,00	300,00	170,00	170,00	136,00	136,00
b) Terminsgebühr							
Bußgeld weniger als 60 EUR	5102	20,00	110,00	65,00		52,00	
Bußgeld von 60 bis 5.000 EUR	5104	30,00	290,00	160,00		128,00	
Bußgeld über 5.000 EUR	5106	40,00	300,00	170,00		136,00	
3. Verfahren vor dem Amtsgericht							
a) Verfahrensgebühr							
Bußgeld weniger als 60 EUR	5107	20,00	110,00	65,00	65,00	52,00	52,00
Bußgeld von 60 bis 5.000 EUR	5109	30,00	290,00	160,00	160,00	128,00	128,00
Bußgeld über 5.000 EUR	5111	50,00	350,00	200,00	200,00	160,00	160,00
b) Terminsgebühr							
Bußgeld weniger als 60 EUR	5108	20,00	240,00	130,00		104,00	
Bußgeld von 60 bis 5.000 EUR	5110	40,00	470,00	255,00		204,00	
Bußgeld über 5.000 EUR	5112	80,00	560,00	320,00		256,00	
4. Rechtsbeschwerde und Verfahren auf Zulassung der Rechtsbeschwerde							
a) Verfahrensgebühr	5113	80,00	560,00	320,00	320,00	256,00	256,00
b) Terminsgebühr	5114	80,00	560,00	320,00		256,00	
5. Einzeltätigkeiten							
Verfahrensgebühr	5200	20,00	110,00	65,00		52,00	

* Auf die Ausrechnung der Auslagen wurde verzichtet, da durch mögliche Anrechnung bzw. Addition mit anderen Gebühren die Berechnung unzutreffend wäre.

** Zusatzgebühr bei Erledigung des Verfahrens gem. VV 5115 in Höhe der jeweiligen Verfahrensmittelgebühr (ohne Zuschlag). Zusatzgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen gem. VV 5116 für Wahl- wie Pflichtverteidiger in Höhe von 1,0.

Ehesachen

Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen

Gebühren wie im Prozessverfahren gem. VV Teil 3 Abschnitt 1 und 2. Scheidungssachen und die Folgesachen gelten als **dieselben Angelegenheiten,** § 16 Nr. 4 RVG.
Die Gebühren sind nach dem zusammengerechneten Wert der Gegenstände zu berechnen (§ 22 Abs. 1 RVG).
In Verfahren über **Beschwerden** oder Rechtsbeschwerden gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen in Familiensachen findet VV Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 – VV 3200 ff. – Anwendung, vgl. VV Vorb. 3.2.1 Nr. 2b; u.a. also:

Verfahrensgebühr VV 3200	1,6
Ermäßigte Verfahrensgebühr VV 3201	1,1
Terminsgebühr VV 3202	1,2

Aussöhnung von Ehegatten

Aussöhnungsgebühr VV 1001	1,5

Wenn sich die Parteien nur durch einen beim BGH zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können (vgl. VV Vorb. 3.2.2 Nr. 2):

Verfahrensgebühr VV 3206, 3208	2,3
Terminsgebühr VV 3210	1,5

Der dem Antragsgegner gem. § 138 i.V.m. § 270 FamFG beigeordnete Rechtsanwalt kann von diesem die Vergütung eines zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen, § 39 RVG. Die für einen in einer Scheidungssache beigeordneten Rechtsanwalt geltenden Vorschriften sind für einen in einer Lebenspartnerschaftssache beigeordneten Rechtsanwalt entsprechend anzuwenden. Bei Zahlungsverzug des Zahlungsverpflichteten Vergütung aus der Landeskasse (§ 45 Abs. 2 RVG).

Einigungsgebühr

Unter den Voraussetzungen der Anmerkung Abs. 1 bis 5 zu VV 1000	1,5

Über den Gegenstand ist ein anderes gerichtliches Verfahren als ein selbständiges Beweisverfahren anhängig:

Gebühr VV 1000 beträgt gem. VV 1003	1,0

Über den Gegenstand ist ein Berufungs- oder Revisionsverfahren anhängig:

Gebühr VV 1000 beträgt gem. VV 1004	1,3

Dies gilt auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde und in den Beschwerdeverfahren nach VV Vorb. 3.2.1 Nr. 1-3 (vgl. AnwK-RVG/N. Schneider, VV 1004 Rn. 3).

Einstweilige Verfügung siehe Arrest

Unser Literaturtipp: Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen, Groß/Eder, 5. Auflage 2018

2.2 Gebührensätze

Erledigungsgebühr

Erledigungsgebühr, soweit nicht VV 1005 gilt, VV 1002..... 1,5
Die Gebühr entsteht, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung der Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsakts erledigt.
Über den Gegenstand ist ein anderes gerichtliches Verfahren als ein selbständiges Beweisverfahren anhängig:
Die Gebühr beträgt nach VV 1003..... 1,0
Dies gilt auch, wenn ein Verfahren über die Prozesskostenhilfe anhängig ist, soweit nicht lediglich Prozesskostenhilfe für die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt wird.
Über den Gegenstand ist ein Berufungs- oder Revisionsverfahren anhängig:
Die Gebühr beträgt nach VV 1004..... 1,3
Dies gilt auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, dem Verfahren vor dem Finanzgericht und den Beschwerdeverfahren nach VV Vorb. 3.2.1 Nr. 4-9 (vgl. AnwK-RVG/Schafhausen, VV 1002 Rn. 33 f.)

Finanzgerichtsbarkeit

In Verfahren vor dem Finanzgericht richten sich die Gebühren gem. VV Vorb. 3.2.1 Abs. 1 Nr. 1 nach VV Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1, also nach den für das Berufungsverfahren vorgesehenen Gebühren (VV 3200 ff.).
Im Revisionsverfahren bestimmen sich die Gebühren nach VV Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2.
Für das Verfahren über die **Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision** durch das Finanzgericht erhält der Rechtsanwalt eine gesonderte Verfahrensgebühr nach VV 3506 mit einem Gebührensatz von 1,6. Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags reduziert sich die Verfahrensgebühr gem. VV 3507 auf 1,1. Ferner kann eine Terminsgebühr nach VV 3516 von 1,2 anfallen. Kommt es zur Durchführung der Revision, ist diese Gebühr auf die Verfahrensgebühr des Revisionsverfahrens anzurechnen.
Es kann ferner eine **Erledigungsgebühr** nach VV 1002 entstehen; siehe „Erledigungsgebühr“.
Eine wegen desselben Gegenstands entstandene **Geschäftsgebühr** nach VV 2300 bis 2302 wird gem. VV Vorb. 3 Abs. 4 zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührenansatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Sind mehrere Geschäftsgebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Die Anrechnung erfolgt nach dem Wert des Gegenstands, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist.

Mahnverfahren

Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragstellers VV 3305 1,0
Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für einen nachfolgenden Rechtsstreit angerechnet.
Beendigung des Auftrags, bevor der Rechtsanwalt den verfahrenseinleitenden Antrag eingereicht hat, VV 3306:
Die Gebühr VV 3305 beträgt 0,5
Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragsgegners VV 3307..... 0,5
Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für einen nachfolgenden Rechtsstreit angerechnet.
Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragstellers im Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids VV 3308 .. 0,5
Die Gebühr entsteht neben der Gebühr VV 3305 nur, wenn innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch erhoben oder der Widerspruch gem. § 703a Abs. 2 Nr. 4 ZPO beschränkt worden ist. VV 1008 ist nicht anzuwenden, wenn sich bereits die Gebühr VV 3305 erhöht.
Terminsgebühr für die Vertretung des Antragsteller bzw. des Antragsgegners VV Vorb. 3.3.2, VV 3104 1,2

Pauschgebühr

Das RVG sieht für die Tätigkeit des Verteidigers eine Pauschgebühr vor. Geregelt ist diese für die Pflichtverteidigung in § 51 RVG und für die Wahlanwälte in § 42 RVG.
Eine Pauschgebühr kann berechnet werden, wenn das Verfahren entweder besonders schwierig, besonders umfangreich ist oder die gesetzlichen Gebühren „unzumutbar“ sind.

Prozesskostenhilfeverfahren

Im Verfahren über die Bewilligung oder Aufhebung der Prozesskostenhilfe erhält der Rechtsanwalt gem. VV 3335 eine Gebühr von 1,0
(1) Im Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder die Aufhebung der Bewilligung nach § 124 ZPO bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem für die Hauptsache maßgebenden Wert; im Übrigen ist er nach dem Kosteninteresse nach billigem Ermessen zu bestimmen.
(2) Entsteht die Verfahrensgebühr auch für das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist, werden die Werte nicht zusammengerechnet.
Im Falle vorzeitiger Beendigung gem. VV 3337 reduziert sich die Verfahrensgebühr 0,5
Terminsgebühr VV Vorb. 3.3.6, VV 3104..... 1,2

Reisekosten

Für Geschäftsreisen sind zu erstatten:

1. Fahrtkosten

a) Benutzung eines eigenen Kfz, VV 7003
für jeden gefahrenen km ..... 0,30 EUR
Mit den Fahrtkosten sind die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kraftfahrzeugs abgegolten.

b) Benutzung eines anderen Verkehrsmittels, soweit sie angemessen ist, VV 7004 ..... in voller Höhe

2. Tage- und Abwesenheitsgeld, VV 7005

a) von nicht mehr als vier Stunden ..... 25,00 EUR
b) von mehr als vier bis acht Stunden ..... 40,00 EUR
c) von mehr als acht Stunden ..... 70,00 EUR
Bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 % berechnet werden.

3. Sonstige Auslagen (z.B. Übernachtungskosten), soweit sie angemessen sind, VV 7006 ..... in voller Höhe

Revisionsverfahren in Zivilsachen

Verfahrensgebühr VV 3206 1,6
Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags reduziert sich die Gebühr VV 3206 gem. VV 3207 auf 1,1
Im Verfahren können sich die Parteien nur durch einen beim BGH zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen:
Gebühr VV 3206 beträgt gem. VV 3208 2,3
Vorzeitige Beendigung des Auftrags, wenn sich die Parteien nur durch einen beim BGH zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können:
Gebühr VV 3206 beträgt gem. VV 3209 1,8
Terminsgebühr VV 3210 1,5
Reduzierte Terminsgebühr VV 3211 0,8
Zu den Gebühren in Revisionsverfahren betr. Strafsachen siehe unter „Strafsachen“.

Strafsachen

§ 17 Nr. 10 RVG stellt klar, dass es sich bei dem vorbereitenden Verfahren und dem Hauptsacheverfahren um zwei unterschiedliche Angelegenheiten handelt. Insbesondere das Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen kann doppelt verlangt werden.
Eine Anrechnung der Gebühren des Pflichtverteidigers für das vorbereitende Verfahren auf die Vergütungsansprüche des Hauptverfahrens erfolgt nicht.
Zum Rechtszug gehören gem. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10a RVG Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren

nach VV Teil 4 richten, sofern dort nichts anderes bestimmt ist oder keine besonderen Gebührentatbestände vorgesehen sind.

Strafsachen – Gebühren des Verteidigers (VV Teil 4 Abschnitt 1)

Gebührentatbestand*	VV-Nr.	Wahlverteidiger				Pflichtverteidiger	
		Mindestgebühr EUR	Höchstgebühr EUR	Mittelgebühr EUR	Zusatzgeb. ** EUR	Gebühr EUR	Zusatzgeb. ** EUR
1. Allgemeine Gebühren							
a) Grundgebühr	4100	40,00	360,00	200,00		160,00	
mit Haftzuschlag	4101	40,00	450,00	245,00		192,00	
b) Terminsgebühr ***	4102	40,00	300,00	170,00		136,00	
mit Haftzuschlag	4103	40,00	375,00	207,50		166,00	
2. Vorbereitendes Verfahren							
a) Verfahrensgebühr	4104	40,00	290,00	165,00	165,00	132,00	132,00
mit Haftzuschlag	4105	40,00	362,50	201,25	165,00	161,00	132,00
3. Verfahren 1. Instanz							
a) Verfahrensgebühr							
Amtsgericht	4106	40,00	290,00	165,00	165,00	132,00	132,00
mit Haftzuschlag	4107	40,00	362,50	201,25	165,00	161,00	132,00
Strafkammer; Jugendkammer, soweit nicht VV 4118	4112	50,00	320,00	185,00	185,00	148,00	148,00
mit Haftzuschlag	4113	50,00	400,00	225,00	185,00	180,00	148,00
OLG, Schwurgericht (auch Jugendkammer), Strafkammer nach §§ 74a und 74c GVG	4118	100,00	690,00	395,00	395,00	316,00	316,00
mit Haftzuschlag	4119	100,00	862,50	481,25	395,00	385,00	316,00
b) Terminsgebühr							
Amtsgericht	4108	70,00	480,00	275,00		220,00	
mit Haftzuschlag	4109	70,00	600,00	335,00		268,00	
Zuschlag bei Dauer 5 bis 8 Std.	4110					110,00	
Zuschlag bei Dauer über 8 Std.	4111					220,00	
Strafkammer; Jugendkammer, soweit nicht VV 4118	4114	80,00	560,00	320,00		256,00	
mit Haftzuschlag	4115	80,00	700,00	390,00		312,00	
Zuschlag bei Dauer 5 bis 8 Std.	4116					128,00	
Zuschlag bei Dauer über 8 Std.	4117					256,00	

2.2 Gebührensätze

Gebührentatbestand*	VV-Nr.	Wahlverteidiger				Pflichtverteidiger	
		Mindest-gebühr EUR	Höchst-gebühr EUR	Mittel-gebühr EUR	Zusatz-geb. ** EUR	Gebühr EUR	Zusatz-geb. ** EUR
OLG, Schwurgericht (auch Jugendkammer), Strafkammer nach §§ 74a und 74c GVG	4120	130,00	930,00	530,00		424,00	
mit Haftzuschlag	4121	130,00	1162,50	646,25		517,00	
Zuschlag bei Dauer 5 bis 8 Std.	4122					212,00	
Zuschlag bei Dauer über 8 Std.	4123					424,00	
4. Berufung							
a) Verfahrensgebühr	4124	80,00	560,00	320,00	320,00	256,00	256,00
mit Haftzuschlag	4125	80,00	700,00	390,00	320,00	312,00	256,00
b) Terminsgebühr	4126	80,00	560,00	320,00		256,00	
mit Haftzuschlag	4127	80,00	700,00	390,00		312,00	
Zuschlag bei Dauer 5 bis 8 Std.	4128					128,00	
Zuschlag bei Dauer über 8 Std.	4129					256,00	
5. Revision							
a) Verfahrensgebühr	4130	120,00	1110,00	615,00	615,00	492,00	492,00
mit Haftzuschlag	4131	120,00	1387,50	753,75	615,00	603,00	492,00
b) Terminsgebühr	4132	120,00	560,00	340,00		272,00	
mit Haftzuschlag	4133	120,00	700,00	410,00		328,00	
Zuschlag bei Dauer 5 bis 8 Std.	4134					136,00	
Zuschlag bei Dauer über 8 Std.	4135					272,00	
6. Strafvollstreckung							
a) Verfahren nach VV 4200							
Verfahrensgebühr	4200	60,00	670,00	365,00		292,00	
mit Haftzuschlag	4201	60,00	837,50	448,75		359,00	
Terminsgebühr	4202	60,00	300,00	180,00		144,00	
mit Haftzuschlag	4203	60,00	375,00	217,50		174,00	
b) Sonstige Verfahren							
Verfahrensgebühr	4204	30,00	300,00	165,00		132,00	
mit Haftzuschlag	4205	30,00	375,00	202,50		162,00	
Terminsgebühr	4206	30,00	300,00	165,00		132,00	
mit Haftzuschlag	4207	30,00	375,00	202,50		162,00	

Gebührentatbestand*	VV-Nr.	Wahlverteidiger				Pflichtverteidiger	
		Mindest-gebühr EUR	Höchst-gebühr EUR	Mittel-gebühr EUR	Zusatz-geb. ** EUR	Gebühr EUR	Zusatz-geb. ** EUR
7. Einzeltätigkeiten							
Verfahren nach Verfahren nach Verfahren nach	4300 4301 4302	60,00 40,00 30,00	670,00 460,00 290,00	365,00 250,00 160,00		292,00 200,00 128,00	
8. Gnadensachen	4303	30,00	300,00	165,00			

* Auf die Ausrechnung der Auslagen wurde verzichtet, da durch mögliche Anrechnung bzw. Addition mit anderen Gebühren die Berechnung unzutreffend wäre.

** Zusatzgebühr bei Erledigung des Verfahrens gem. VV 4141 in Höhe der jeweiligen Verfahrensmittelgebühr (ohne Zuschlag). Zusatzgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen gem. VV 4142 für Wahl- wie Pflichtverteidiger in Höhe von 1,0.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

In Verfahren vor den Verwaltungsgerichten bestimmen sich die Gebühren grundsätzlich nach VV Teil 3 Abschnitt 1 und 2 (VV 3100 ff., 3200 ff.).
Für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) beträgt die Verfahrensgebühr VV 3300..... 1,6
Terminsgebühr VV Vorb. 3.3.1, VV 3104..... 1,2
Vorzeitige Beendigung des Auftrags:
Gebühr VV 3300 beträgt gem. VV 3301 1,0
Beschwerde gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, bei denen es sich nicht um Urteile oder Rechtsentscheide handelt:
Verfahrensgebühr VV 3500..... 0,5
Terminsgebühr VV 3513 0,5
Für das Verfahren über die **Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision** durch das OVG/den VGH erhält der Rechtsanwalt eine gesonderte Verfahrensgebühr nach VV 3506 mit einem Gebührensatz von 1,6. Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags reduziert sich die Verfahrensgebühr gem. VV 3507 auf 1,1. Ferner kann eine Terminsgebühr nach VV 3516 von 1,2 anfallen. Kommt es zur Durchführung der Revision, ist diese Gebühr auf die Verfahrensgebühr des Revisionsverfahrens anzurechnen.
Eine wegen desselben Gegenstands entstandene **Geschäftsgebühr** nach VV 2300 bis 2303 wird gem. VV Vorb. 3 Abs. 4 zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührenansatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Sind mehrere Geschäftsgebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Die Anrechnung erfolgt nach dem Wert des Gegenstands, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist.

Zwangsvollstreckung

Verfahrensgebühr VV 3309 0,3
Die Gebühr entsteht für die Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung, soweit nachfolgend keine besonderen Gebühren bestimmt sind.
Terminsgebühr VV 3310 0,3
Die Gebühr entsteht für die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin, einem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft oder zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.
Verfahrensgebühr für Verfahren über die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung VV 3328 0,5
Die Gebühr entsteht nur, wenn eine abgesonderte mündliche Verhandlung hierüber oder ein besonderer gerichtlicher Termin stattfindet. Wird der Antrag beim Vollstreckungsgericht und beim Prozessgericht gestellt, entsteht die Gebühr nur einmal.
Terminsgebühr VV 3332 0,5
Bei Vertretung mehrer Auftraggeber Erhöhung nach VV 1008.
Der **Gegenstandswert** bestimmt sich gem. § 25 Abs. 1 RVG:

1. nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen; soll ein bestimmter Gegenstand gepfändet werden und hat dieser einen geringeren Wert, ist der geringere Wert maßgebend; wird künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen nach § 850d Abs. 3 ZPO gepfändet, sind die noch nicht fälligen Ansprüche nach § 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG und § 9 ZPO zu bewerten; im Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877 und 882 ZPO) ist höchstens der zu verteilende Geldbetrag maßgebend;
2. nach dem Wert der herauszugebenden oder zu leistenden Sachen; der Gegenstandswert darf jedoch den Wert nicht übersteigen, mit dem der Herausgabe- oder Räumungsanspruch nach den für die Berechnung von Gerichtskosten maßgeblichen Vorschriften zu bewerten ist;
3. nach dem Wert, den die zu erwirkende Handlung, Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat, und
4. in Verfahren über die Erteilung der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO nach dem Betrag, der einschließlich der Nebenforderung aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird; der Wert beträgt jedoch höchstens 2.000,– EUR.

In Verfahren über Anträge des Schuldners ist der Wert nach dem Interesse des Antragstellers nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 25 Abs. 2 RVG).

Unser Literaturtipp: Anwaltsgebühren in Verkehrssachen, Onderka/Pießkalla, 6. Auflage 2020

„Mein Expertenwissen ist sofort zur Stelle, wo Sie es auch brauchen. Und zwar mit einem Klick in AnwaltsGebühren.Online."

Was Sie von AnwaltsGebühren.Online erwarten können: Zeitersparnis, Arbeitsentlastung, Honorarvorteile. Denn Gebührenexperten wie ich servieren Ihnen unser Wissen quasi auf dem Silbertablett genau dahin, wo Sie es bei der Abrechnung gerade brauchen. Keine langwierige Recherche in dicken Wälzern mehr! Ab sofort erhalten Sie Expertentipps, Sonderfälle und Grenzwerte bequem mit einem Klick maßgeschneidert für Ihre Abrechnung.

Für Sie bedeutet das: Lehnen Sie sich entspannt zurück! AnwaltsGebühren.Online weiß automatisch, welches Expertenwissen Ihnen gerade helfen könnte. Außerdem führt Sie die Software Schritt für Schritt durch alle Positionen, die bei Ihrem abzurechnenden Sachverhalt relevant sind. Insgesamt ein einzigartiger Service, mit dem Sie endlich das Maximum aus Ihrer Abrechnung herausholen.

AnwaltsGebühren.Online

DAMIT UNTERM STRICH MEHR RAUSKOMMT

Jetzt 30 Tage kostenlos testen!

DeutscherAnwaltVerlag

Anmeldung zum GRATIS-Test unter:
www.ago-testen.de

2.3 RVG-Tabelle

Wert bis ... EUR	RA-Gebühr 0,3	RA-Gebühr 0,5	RA-Gebühr 0,8	RA-Gebühr 1,0	RA-Gebühr 1,2
500	15,00*	22,50	36,00	45,00	54,00
1.000	24,00	40,00	64,00	80,00	96,00
1.500	34,50	57,50	92,00	115,00	138,00
2.000	45,00	75,00	120,00	150,00	180,00
3.000	60,30	100,50	160,80	201,00	241,20
4.000	75,60	126,00	201,60	252,00	302,40
5.000	90,90	151,50	242,40	303,00	363,60
6.000	106,20	177,00	283,20	354,00	424,80
7.000	121,50	202,50	324,00	405,00	486,00
8.000	136,80	228,00	364,80	456,00	547,20
9.000	152,10	253,50	405,60	507,00	608,40
10.000	167,40	279,00	446,40	558,00	669,60
13.000	181,20	302,00	483,20	604,00	724,80
16.000	195,00	325,00	520,00	650,00	780,00
19.000	208,80	348,00	556,80	696,00	835,20
22.000	222,60	371,00	593,60	742,00	890,40
25.000	236,40	394,00	630,40	788,00	945,60
30.000	258,90	431,50	690,40	863,00	1.035,60
35.000	281,40	469,00	750,40	938,00	1.125,60
40.000	303,90	506,50	810,40	1.013,00	1.215,60
45.000	326,40	544,00	870,40	1.088,00	1.305,60
50.000	348,90	581,50	930,40	1.163,00	1.395,60
65.000	374,40	624,00	998,40	1.248,00	1.497,60
80.000	399,90	666,50	1.066,40	1.333,00	1.599,60
95.000	425,40	709,00	1.134,40	1.418,00	1.701,60
110.000	450,90	751,50	1.202,40	1.503,00	1.803,60
125.000	476,40	794,00	1.270,40	1.588,00	1.905,60
140.000	501,90	836,50	1.338,40	1.673,00	2.007,60
155.000	527,40	879,00	1.406,40	1.758,00	2.109,60
170.000	552,90	921,50	1.474,40	1.843,00	2.211,60

Wert bis ... EUR	RA-Gebühr 1,3	RA-Gebühr 1,5	RA-Gebühr 1,6	RA-Gebühr 2,5
500	58,50	67,50	72,00	112,50
1.000	104,00	120,00	128,00	200,00
1.500	149,50	172,50	184,00	287,50
2.000	195,00	225,00	240,00	375,00
3.000	261,30	301,50	321,60	502,50
4.000	327,60	378,00	403,20	630,00
5.000	393,90	454,50	484,80	757,50
6.000	460,20	531,00	566,40	885,00
7.000	526,50	607,50	648,00	1.012,50
8.000	592,80	684,00	729,60	1.140,00
9.000	659,10	760,50	811,20	1.267,50
10.000	725,40	837,00	892,80	1.395,00
13.000	785,20	906,00	966,40	1.510,00
16.000	845,00	975,00	1.040,00	1.625,00
19.000	904,80	1.044,00	1.113,60	1.740,00
22.000	964,60	1.113,00	1.187,20	1.855,00
25.000	1.024,40	1.182,00	1.260,80	1.970,00
30.000	1.121,90	1.294,50	1.380,80	2.157,50
35.000	1.219,40	1.407,00	1.500,80	2.345,00
40.000	1.316,90	1.519,50	1.620,80	2.532,50
45.000	1.414,40	1.632,00	1.740,80	2.720,00
50.000	1.511,90	1.744,50	1.860,80	2.907,50
65.000	1.622,40	1.872,00	1.996,80	3.120,00
80.000	1.732,90	1.999,50	2.132,80	3.332,50
95.000	1.843,40	2.127,00	2.268,80	3.545,00
110.000	1.953,90	2.254,50	2.404,80	3.757,50
125.000	2.064,40	2.382,00	2.540,80	3.970,00
140.000	2.174,90	2.509,50	2.676,80	4.182,50
155.000	2.285,40	2.637,00	2.812,80	4.395,00
170.000	2.395,90	2.764,50	2.948,80	4.607,50

2.3 RVG-Tabelle

Wert bis ... EUR	RA-Gebühr 0,3	RA-Gebühr 0,5	RA-Gebühr 0,8	RA-Gebühr 1,0	RA-Gebühr 1,2
185.000	578,40	964,00	1.542,40	1.928,00	2.313,60
200.000	603,90	1.006,50	1.610,40	2.013,00	2.415,60
230.000	639,90	1.066,50	1.706,40	2.133,00	2.559,60
260.000	675,90	1.126,50	1.802,40	2.253,00	2.703,60
290.000	711,90	1.186,50	1.898,40	2.373,00	2.847,60
320.000	747,90	1.246,50	1.994,40	2.493,00	2.991,60
350.000	783,90	1.306,50	2.090,40	2.613,00	3.135,60
380.000	819,90	1.366,50	2.186,40	2.733,00	3.279,60
410.000	855,90	1.426,50	2.282,40	2.853,00	3.423,60
440.000	891,90	1.486,50	2.378,40	2.973,00	3.567,60
470.000	927,90	1.546,50	2.474,40	3.093,00	3.711,60
500.000	963,90	1.606,50	2.570,40	3.213,00	3.855,60
550.000	1.008,90	1.681,50	2.690,40	3.363,00	4.035,60
600.000	1.053,90	1.756,50	2.810,40	3.513,00	4.215,60
650.000	1.098,90	1.831,50	2.930,40	3.663,00	4.395,60
700.000	1.143,90	1.906,50	3.050,40	3.813,00	4.575,60
750.000	1.188,90	1.981,50	3.170,40	3.963,00	4.755,60
800.000	1.233,90	2.056,50	3.290,40	4.113,00	4.935,60
850.000	1.278,90	2.131,50	3.410,40	4.263,00	5.115,60
900.000	1.323,90	2.206,50	3.530,40	4.413,00	5.295,60
950.000	1.368,90	2.281,50	3.650,40	4.563,00	5.475,60
1.000.000	1.413,90	2.356,50	3.770,40	4.713,00	5.655,60
1.050.000	1.458,90	2.431,50	3.890,40	4.863,00	5.835,60
1.100.000	1.503,90	2.506,50	4.010,40	5.013,00	6.015,60
1.150.000	1.548,90	2.581,50	4.130,40	5.163,00	6.195,60
1.200.000	1.593,90	2.656,50	4.250,40	5.313,00	6.375,60
1.250.000	1.638,90	2.731,50	4.370,40	5.463,00	6.555,60
1.300.000	1.683,90	2.806,50	4.490,40	5.613,00	6.735,60
1.350.000	1.728,90	2.881,50	4.610,40	5.763,00	6.915,60
1.400.000	1.773,90	2.956,50	4.730,40	5.913,00	7.095,60

Wert bis ... EUR	RA-Gebühr 1,3	RA-Gebühr 1,5	RA-Gebühr 1,6	RA-Gebühr 2,5
185.000	2.506,40	2.892,00	3.084,80	4.820,00
200.000	2.616,90	3.019,50	3.220,80	5.032,50
230.000	2.772,90	3.199,50	3.412,80	5.332,50
260.000	2.928,90	3.379,50	3.604,80	5.632,50
290.000	3.084,90	3.559,50	3.796,80	5.932,50
320.000	3.240,90	3.739,50	3.988,80	6.232,50
350.000	3.396,90	3.919,50	4.180,80	6.532,50
380.000	3.552,90	4.099,50	4.372,80	6.832,50
410.000	3.708,90	4.279,50	4.564,80	7.132,50
440.000	3.864,90	4.459,50	4.756,80	7.432,50
470.000	4.020,90	4.639,50	4.948,80	7.732,50
500.000	4.176,90	4.819,50	5.140,80	8.032,50
550.000	4.371,90	5.044,50	5.380,80	8.407,50
600.000	4.566,90	5.269,50	5.620,80	8.782,50
650.000	4.761,90	5.494,50	5.860,80	9.157,50
700.000	4.956,90	5.719,50	6.100,80	9.532,50
750.000	5.151,90	5.944,50	6.340,80	9.907,50
800.000	5.346,90	6.169,50	6.580,80	10.282,50
850.000	5.541,90	6.394,50	6.820,80	10.657,50
900.000	5.736,90	6.619,50	7.060,80	11.032,50
950.000	5.931,90	6.844,50	7.300,80	11.407,50
1.000.000	6.126,90	7.069,50	7.540,80	11.782,50
1.050.000	6.321,90	7.294,50	7.780,80	12.157,50
1.100.000	6.516,90	7.519,50	8.020,80	12.532,50
1.150.000	6.711,90	7.744,50	8.260,80	12.907,50
1.200.000	6.906,90	7.969,50	8.500,80	13.282,50
1.250.000	7.101,90	8.194,50	8.740,80	13.657,50
1.300.000	7.296,90	8.419,50	8.980,80	14.032,50
1.350.000	7.491,90	8.644,50	9.220,80	14.407,50
1.400.000	7.686,90	8.869,50	9.460,80	14.782,50

2.3 RVG-Tabelle

Wert bis ... EUR	RA-Gebühr 0,3	RA-Gebühr 0,5	RA-Gebühr 0,8	RA-Gebühr 1,0	RA-Gebühr 1,2
1.450.000	1.818,90	3.031,50	4.850,40	6.063,00	7.275,60
1.500.000	1.863,90	3.106,50	4.970,40	6.213,00	7.455,60
1.550.000	1.908,90	3.181,50	5.090,40	6.363,00	7.635,60
1.600.000	1.953,90	3.256,50	5.210,40	6.513,00	7.815,60
1.650.000	1.998,90	3.331,50	5.330,40	6.663,00	7.995,60
1.700.000	2.043,90	3.406,50	5.450,40	6.813,00	8.175,60
1.750.000	2.088,90	3.481,50	5.570,40	6.963,00	8.355,60
1.800.000	2.133,90	3.556,50	5.690,40	7.113,00	8.535,60
1.850.000	2.178,90	3.631,50	5.810,40	7.263,00	8.715,60
1.900.000	2.223,90	3.706,50	5.930,40	7.413,00	8.895,60
1.950.000	2.268,90	3.781,50	6.050,40	7.563,00	9.075,60
2.000.000	2.313,90	3.856,50	6.170,40	7.713,00	9.255,60
2.050.000	2.358,90	3.931,50	6.290,40	7.863,00	9.435,60
2.100.000	2.403,90	4.006,50	6.410,40	8.013,00	9.615,60
2.150.000	2.448,90	4.081,50	6.530,40	8.163,00	9.795,60
2.200.000	2.493,90	4.156,50	6.650,40	8.313,00	9.975,60
2.250.000	2.538,90	4.231,50	6.770,40	8.463,00	10.155,60
2.300.000	2.583,90	4.306,50	6.890,40	8.613,00	10.335,60
2.350.000	2.628,90	4.381,50	7.010,40	8.763,00	10.515,60
2.400.000	2.673,90	4.456,50	7.130,40	8.913,00	10.695,60
2.450.000	2.718,90	4.531,50	7.250,40	9.063,00	10.875,60
2.500.000	2.763,90	4.606,50	7.370,40	9.213,00	11.055,60
Außerdem können die Gebühren für Werte über 1,5 Mio. EUR wie folgt errechnet werden:					
	0,90 ‰	1,50 ‰	2,4 ‰	3,00 ‰	3,60 ‰
von dem auf volle 50.000 EUR aufzurundenden Wert					
+ EUR	513,90	856,50	1.370,40	1.713,00	2.055,60

* Mindestgebühr § 13 Abs. 2 RVG.
Erhöhungswert Nr. 1008 VV = 13,50 EUR

Wert bis ... EUR	RA-Gebühr 1,3	RA-Gebühr 1,5	RA-Gebühr 1,6	RA-Gebühr 2,5
1.450.000	7.881,90	9.094,50	9.700,80	15.157,50
1.500.000	8.076,90	9.319,50	9.940,80	15.532,50
1.550.000	8.271,90	9.544,50	10.180,80	15.907,50
1.600.000	8.466,90	9.769,50	10.420,80	16.282,50
1.650.000	8.661,90	9.994,50	10.660,80	16.657,50
1.700.000	8.856,90	10.219,50	10.900,80	17.032,50
1.750.000	9.051,90	10.444,50	11.140,80	17.407,50
1.800.000	9.246,90	10.669,50	11.380,80	17.782,50
1.850.000	9.441,90	10.894,50	11.620,80	18.157,50
1.900.000	9.636,90	11.119,50	11.860,80	18.532,50
1.950.000	9.831,90	11.344,50	12.100,80	18.907,50
2.000.000	10.026,90	11.569,50	12.340,80	19.282,50
2.050.000	10.221,90	11.794,50	12.580,80	19.657,50
2.100.000	10.416,90	12.019,50	12.820,80	20.032,50
2.150.000	10.611,90	12.244,50	13.060,80	20.407,50
2.200.000	10.806,90	12.469,50	13.300,80	20.782,50
2.250.000	11.001,90	12.694,50	13.540,80	21.157,50
2.300.000	11.196,90	12.919,50	13.780,80	21.532,50
2.350.000	11.391,90	13.144,50	14.020,80	21.907,50
2.400.000	11.586,90	13.369,50	14.260,80	22.282,50
2.450.000	11.781,90	13.594,50	14.500,80	22.657,50
2.500.000	11.976,90	13.819,50	14.740,80	23.032,50
Außerdem können die Gebühren für Werte über 1,5 Mio. EUR wie folgt errechnet werden:				
	3,9 ‰	4,5 ‰	4,8 ‰	7,5 ‰
von dem auf volle 50.000 EUR aufzurundenden Wert				
+ EUR	2.226,90	2.569,50	2.740,80	4.282,50

Unser Literaturtipp: Kostentafeln, 34. Auflage 2017; Schwarzwälder Gebührentabelle, Patzelt, Georg, 33. Auflage 2017

2.4 Gerichtskostentabelle

Wert bis ... EUR	0,5	1,0	1,5	2
500	17,50	35,00	52,50	70,00
1.000	26,50	53,00	79,50	106,00
1.500	35,50	71,00	106,50	142,00
2.000	44,50	89,00	133,50	178,00
3.000	54,00	108,00	162,00	216,00
4.000	63,50	127,00	190,50	254,00
5.000	73,00	146,00	219,00	292,00
6.000	82,50	165,00	247,50	330,00
7.000	92,00	184,00	276,00	368,00
8.000	101,50	203,00	304,50	406,00
9.000	111,00	222,00	333,00	444,00
10.000	120,50	241,00	361,50	482,00
13.000	133,50	267,00	400,50	534,00
16.000	146,50	293,00	439,50	586,00
19.000	159,50	319,00	478,50	638,00
22.000	172,50	345,00	517,50	690,00
25.000	185,50	371,00	556,50	742,00
30.000	203,00	406,00	609,00	812,00
35.000	220,50	441,00	661,50	882,00
40.000	238,00	476,00	714,00	952,00
45.000	255,50	511,00	766,50	1.022,00
50.000	273,00	546,00	819,00	1.092,00
65.000	333,00	666,00	999,00	1.332,00
80.000	393,00	786,00	1.179,00	1.572,00
95.000	453,00	906,00	1.359,00	1.812,00
110.000	513,00	1.026,00	1.539,00	2.052,00
125.000	573,00	1.146,00	1.719,00	2.292,00
140.000	633,00	1.266,00	1.899,00	2.532,00
155.000	693,00	1.386,00	2.079,00	2.772,00
170.000	753,00	1.506,00	2.259,00	3.012,00

Wert bis ... EUR	2,5	3,0	4,0
500	87,50	105,00	140,00
1.000	132,50	159,00	212,00
1.500	177,50	213,00	284,00
2.000	222,50	267,00	356,00
3.000	270,00	324,00	432,00
4.000	317,50	381,00	508,00
5.000	365,00	438,00	584,00
6.000	412,50	495,00	660,00
7.000	460,00	552,00	736,00
8.000	507,50	609,00	812,00
9.000	555,00	666,00	888,00
10.000	602,50	723,00	964,00
13.000	667,50	801,00	1.068,00
16.000	732,50	879,00	1.172,00
19.000	797,50	957,00	1.276,00
22.000	862,50	1.035,00	1.380,00
25.000	927,50	1.113,00	1.484,00
30.000	1.015,00	1.218,00	1.624,00
35.000	1.102,50	1.323,00	1.764,00
40.000	1.190,00	1.428,00	1.904,00
45.000	1.277,50	1.533,00	2.044,00
50.000	1.365,00	1.638,00	2.184,00
65.000	1.665,00	1.998,00	2.664,00
80.000	1.965,00	2.358,00	3.144,00
95.000	2.265,00	2.718,00	3.624,00
110.000	2.565,00	3.078,00	4.104,00
125.000	2.865,00	3.438,00	4.584,00
140.000	3.165,00	3.798,00	5.064,00
155.000	3.465,00	4.158,00	5.544,00
170.000	3.765,00	4.518,00	6.024,00

2.4 Gerichtskostentabelle

Wert bis ... EUR	0,5	1,0	1,5	2
185.000	813,00	1.626,00	2.439,00	3.252,00
200.000	873,00	1.746,00	2.619,00	3.492,00
230.000	962,50	1.925,00	2.887,50	3.850,00
260.000	1.052,00	2.104,00	3.156,00	4.208,00
290.000	1.141,50	2.283,00	3.424,50	4.566,00
320.000	1.231,00	2.462,00	3.693,00	4.924,00
350.000	1.320,50	2.641,00	3.961,50	5.282,00
380.000	1.410,00	2.820,00	4.230,00	5.640,00
410.000	1.499,50	2.999,00	4.498,50	5.998,00
440.000	1.589,00	3.178,00	4.767,00	6.356,00
470.000	1.678,50	3.357,00	5.035,50	6.714,00
500.000	1.768,00	3.536,00	5.304,00	7.072,00
550.000	1.858,00	3.716,00	5.574,00	7.432,00
600.000	1.948,00	3.896,00	5.844,00	7.792,00
650.000	2.038,00	4.076,00	6.114,00	8.152,00
700.000	2.128,00	4.256,00	6.384,00	8.512,00
750.000	2.218,00	4.436,00	6.654,00	8.872,00
800.000	2.308,00	4.616,00	6.924,00	9.232,00
850.000	2.398,00	4.796,00	7.194,00	9.592,00
900.000	2.488,00	4.976,00	7.464,00	9.952,00
950.000	2.578,00	5.156,00	7.734,00	10.312,00
1.000.000	2.668,00	5.336,00	8.004,00	10.672,00

Wert bis ... EUR	2,5	3,0	4,0
185.000	4.065,00	4.878,00	6.504,00
200.000	4.365,00	5.238,00	6.984,00
230.000	4.812,50	5.775,00	7.700,00
260.000	5.260,00	6.312,00	8.416,00
290.000	5.707,50	6.849,00	9.132,00
320.000	6.155,00	7.386,00	9.848,00
350.000	6.602,50	7.923,00	10.564,00
380.000	7.050,00	8.460,00	11.280,00
410.000	7.497,50	8.997,00	11.996,00
440.000	7.945,00	9.534,00	12.712,00
470.000	8.392,50	10.071,00	13.428,00
500.000	8.840,00	10.608,00	14.144,00
550.000	9.290,00	11.148,00	14.864,00
600.000	9.740,00	11.688,00	15.584,00
650.000	10.190,00	12.228,00	16.304,00
700.000	10.640,00	12.768,00	17.024,00
750.000	11.090,00	13.308,00	17.744,00
800.000	11.540,00	13.848,00	18.464,00
850.000	11.990,00	14.388,00	19.184,00
900.000	12.440,00	14.928,00	19.904,00
950.000	12.890,00	15.468,00	20.624,00
1.000.000	13.340,00	16.008,00	21.344,00

Unser Literaturtipp: Kostentafeln, 34. Auflage 2017; Schwarzwälder Gebührentabelle, Patzelt, Georg, 33. Auflage 2017

2.5 Gebührentabelle nach dem Gerichts- u. Notarkostengesetz

Bei einem Geschäftswert bis ... EUR	beträgt eine volle Gebühr nach Tabelle A ... EUR	beträgt eine volle Gebühr nach Tabelle B ... EUR
500	35,00	15,00
1.000	53,00	19,00
1.500	71,00	23,00
2.000	89,00	27,00
3.000	108,00	33,00
4.000	127,00	39,00
5.000	146,00	45,00
6.000	165,00	51,00
7.000	184,00	57,00
8.000	203,00	63,00
9.000	222,00	69,00
10.000	241,00	75,00
13.000	267,00	83,00
16.000	293,00	91,00
19.000	319,00	99,00
22.000	345,00	107,00
25.000	371,00	115,00
30.000	406,00	125,00
35.000	441,00	135,00
40.000	476,00	145,00
45.000	511,00	155,00
50.000	546,00	165,00
65.000	666,00	192,00
80.000	786,00	219,00
95.000	906,00	246,00
110.000	1.026,00	273,00
125.000	1.146,00	300,00
140.000	1.266,00	327,00
155.000	1.386,00	354,00
170.000	1.506,00	381,00

Bei einem Geschäftswert bis ... EUR	beträgt eine volle Gebühr nach Tabelle A ... EUR	beträgt eine volle Gebühr nach Tabelle B ... EUR
185.000	1.626,00	408,00
200.000	1.746,00	435,00
230.000	1.925,00	485,00
260.000	2.104,00	535,00
290.000	2.283,00	585,00
320.000	2.462,00	635,00
350.000	2.641,00	685,00
380.000	2.820,00	735,00
410.000	2.999,00	785,00
440.000	3.178,00	835,00
470.000	3.357,00	885,00
500.000	3.536,00	935,00
550.000	3.716,00	1.015,00
600.000	3.896,00	1.095,00
650.000	4.076,00	1.175,00
700.000	4.256,00	1.255,00
750.000	4.436,00	1.335,00
800.000	4.616,00	1.415,00
850.000	4.796,00	1.495,00
900.000	4.976,00	1.575,00
950.000	5.156,00	1.655,00
1.000.000	5.336,00	1.735,00
1.050.000	5.516,00	1.815,00
1.100.000	5.696,00	1.895,00
1.150.000	5.876,00	1.975,00
1.200.000	6.056,00	2.055,00
1.250.000	6.236,00	2.135,00
1.300.000	6.416,00	2.215,00
1.350.000	6.596,00	2.295,00
1.400.000	6.776,00	2.375,00

2.5 Gebührentabelle nach dem Gerichts- u. Notarkostengesetz

Bei einem Geschäftswert bis ... EUR	beträgt eine volle Gebühr nach Tabelle A ... EUR	beträgt eine volle Gebühr nach Tabelle B ... EUR
1.450.000	6.956,00	2.455,00
1.500.000	7.136,00	2.535,00
1.550.000	7.316,00	2.615,00
1.600.000	7.496,00	2.695,00
1.650.000	7.676,00	2.775,00
1.700.000	7.856,00	2.855,00
1.750.000	8.036,00	2.935,00
1.800.000	8.216,00	3.015,00
1.850.000	8.396,00	3.095,00
1.900.000	8.576,00	3.175,00
1.950.000	8.756,00	3.255,00
2.000.000	8.936,00	3.335,00
2.050.000	9.116,00	3.415,00
2.100.000	9.296,00	3.495,00
2.150.000	9.476,00	3.575,00
2.200.000	9.656,00	3.655,00
2.250.000	9.836,00	3.735,00
2.300.000	10.016,00	3.815,00
2.350.000	10.196,00	3.895,00
2.400.000	10.376,00	3.975,00
2.450.000	10.556,00	4.055,00
2.500.000	10.736,00	4.135,00
2.550.000	10.916,00	4.215,00
2.600.000	11.096,00	4.295,00
2.650.000	11.276,00	4.375,00
2.700.000	11.456,00	4.455,00
2.750.000	11.636,00	4.535,00
2.800.000	11.816,00	4.615,00
2.850.000	11.996,00	4.695,00
2.900.000	12.176,00	4.775,00

Bei einem Geschäftswert bis ... EUR	beträgt eine volle Gebühr nach Tabelle A ... EUR	beträgt eine volle Gebühr nach Tabelle B ... EUR
2.950.000	12.356,00	4.855,00
3.000.000	12.536,00	4.935,00
Ob die Gebühren aus Tabelle A oder Tabelle B abzulesen sind, ergibt sich jeweils aus der rechten Spalte des Kostenverzeichnisses zum GNotKG.		

2.6 Ausgewählte Streitwerte

Verfahrensrecht und allgemeine Streitwerttatbestände		
Arrest	§ 53 I GKG, § 3 ZPO	Anordnung, Abänderung oder Aufhebung des Arrests: Interesse des Antragstellers an der Sicherung der Durchsetzung seiner Forderung, i.d.R. Bruchteil des Wertes der Forderung; es gelten ähnliche Grundsätze wie für die einstweilige Verfügung.
Auskunft	§ 3 ZPO	Interesse des Klägers an Auskunftserteilung, nicht identisch mit Wert der Hauptsache, sondern nur ein Bruchteil desselben (i.d.R. 10 % – 20 %); je geringer die Kenntnis des Klägers, umso höher ist das Interesse zu bewerten.
Herausgabeklage	§ 6 ZPO	Verkehrswert des Gegenstandes ohne Berücksichtigung von Belastungen und Gegenleistungen.
	§ 3 ZPO	Im Einzelfall kann ein Affektionsinteresse oder sonstiges besonderes Interesse des Klägers werterhöhend berücksichtigt werden.
Klageänderung		Getrennte Streitwerte für Zeit vor und nach der Änderung, Stichtag: Eingang des Antrags bei Gericht; keine Addition, maßgeblich ist der höchste Wert.
Klagehäufung	§ 5 ZPO	Addition der Werte; allerdings ist darauf zu achten, dass es sich jeweils um einen selbständigen Streitgegenstand und nicht nur um mehrere Anspruchsgrundlagen handelt.
Klagerücknahme		Bei Streit über Rücknahme: Hauptsachewert; ein Kostenantrag löst keine Gebühren aus, da hierüber gem. § 269 III ZPO von Amts wegen zu entscheiden ist.
Leistungsklage		Klageforderung ohne Abzug angebotener oder geforderter Gegenleistungen.
Nichtvermögensrechtliche Ansprüche	§ 48 II GKG § 42 II FamGKG	Umstände des Einzelfalls, insbesondere Umfang und Bedeutung der Sache sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse; max. 1 Mio. EUR bzw. in Familiensachen max. 500.000 EUR ggf. ist gem. § 52 II GKG, § 42 III FamGKG und § 23 III S. 2 RVG von 5.000,00 EUR auszugehen.
Stufenklage	§ 44 GKG § 38 FamGKG	Verfahrensgebühr: Wert des höheren der verbundenen Ansprüche i.d.R. des Hauptanspruchs (Leistungsantrag).

Verfahrensrecht und allgemeine Streitwerttatbestände		
Vergleich		Maßgeblich ist nicht die vereinbarte Leistung, sondern welche Ansprüche durch den Vergleich erledigt werden.
Vollstreckungsschutz	§ 3 ZPO	Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung: Bruchteil der titulierten Forderung (BGH NJW 91, 2280: 20 %).
Widerklage	§ 45 I GKG § 39 FamGKG	Gebühren und Zulässigkeit eines Rechtsmittels: Zusammenrechnung Klage und Widerklage, soweit sie nicht denselben Streitgegenstand betreffen (BGH NJW-RR 94, 3292: § 5 Hs. 2 ZPO ist auf den Zuständigkeitswert beschränkt).
Zuständigkeit	§§ 3, 5 ZPO	Bestimmung des zuständigen Gerichts gem. § 36 ZPO: Wert ist als Teil des Hauptsacheverfahrens zu schätzen (BayObLG JurBüro 92, 700: 1/4).

Zivilrecht		
Darlehen	§ 3 ZPO	Darlehenssumme – ohne Nebenkosten und Zinsen – ist maßgeblich bei Klage auf Abschluss des Darlehensvertrages, Auszahlung oder Rückzahlung des Darlehens.
Dienstvertrag	§ 3 ZPO § 42 I GKG	Streit um (Nicht-)Bestehen des Dienstvertrages oder dessen Beendigung: Interesse des Klägers (BGH NJW-RR 86, 676); § 42 II GKG ist weder direkt noch analog anwendbar; Ausgangspunkt für die Schätzung ist § 42 I GKG, wobei eine Beschränkung auf den Entgeltbetrag in Betracht kommt, der bis zum nächstmöglichen Vertragsende (z.B. durch ordentliche Kündigung) zu zahlen ist; bei Streit um Entgelt: 3-facher Jahresbetrag, soweit nicht Gesamtbetrag niedriger ist.
	§ 9 ZPO	Zuständigkeit und Beschwer bei Entgeltstreitigkeit: 3½-facher Jahresbetrag, soweit nicht Gesamtbetrag niedriger ist.
	§ 23 III RVG § 99 II GNotKG	Außergerichtliche Tätigkeit des RA: Wert aller Bezüge des zur Dienstleistung Verpflichteten während der Vertragszeit, höchstens jedoch der 5-jährige Betrag.

2.6 Ausgewählte Streitwerte

Zivilrecht		
Kaufvertrag	§ 6 ZPO	Zahlungsklage: Kaufpreis einschließlich MwSt. (OLG Köln AnwBl 82, 198).
	§ 3 ZPO	Klage auf Abnahme: Interesse des Klägers, § 6 ZPO gilt hier nicht (BGH KostRsp ZPO § 3 Nr. 499).
	§ 23 III RVG	Die außergerichtliche Tätigkeit des RA zur Abwehr eines Abnahmeverlangens bewertet das AG Osnabrück JurBüro 01, 144 mit 10 % des Kaufpreises.
Miete und ähnliche Nutzungsverhältnisse	§ 41 I GKG § 41 II GKG	Bei Streit um den Bestand oder die Dauer eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses (BGH NZM 06, 138: Kündigung; OLG Köln KostRsp GKG § 16 Nr. 16: Nießbrauch; BGH KostRsp GKG § 16 Nr. 57; OLG Celle MDR 93, 1020: Leasing) oder bei einem Räumungsverlangen.
	§ 23 III RVG § 99 I GNotKG	Außergerichtliche Tätigkeit des RA beim Miet- oder Pachtvertrag: Wert aller Leistungen (Mietzins und Nebenkosten) des Mieters während gesamter Vertragsdauer, max. 20-jähriger Betrag, bei unbestimmter Vertragsdauer 5-jähriger Betrag.
Unerlaubte Handlung	§ 3 ZPO	Betrag der bezifferten Schadensersatzforderung.
	§ 5 ZPO	Bei Klage auf Unterlassung und Schadensersatz sind die Werte zu addieren (OLG Düsseldorf AnwBl 80, 358).
	§ 48 I 1 GKG	Schadensersatz-Rentenanspruch: 3½-jähriger Betrag, soweit nicht Gesamtbetrag geringer ist.
	§ 9 ZPO	Für Zuständigkeit und Beschwer ist 3½-jähriger Wert bzw. geringerer Gesamtbetrag maßgeblich.
	§ 42 III GKG	Rückstände bis zur Einreichung der Klage oder des PKH-Antrags werden addiert.

Unser Literaturtipp: Streitwerttabelle, Finke, Fritz, 9. Auflage 2018

Inhalt

		Seite
3.1	Telefon-Landeskennzahlen	53
3.2	Postgebühren	54
3.3	Entfernungen Deutschland / Europa	60
3.4	Gerichtsadressen in Deutschland	62
3.5	Deutscher Anwaltverein und Landesverbände	74
3.6	Versorgungswerke der Rechtsanwälte und Notare	75
3.7	Rechtsanwaltskammern	77
3.8	Notarkammern und -vereine	79
3.9	Bundesbehörden und -institutionen	81
3.10	Jahreskalender 2019 – 2021	85
3.11	Schulferientermine 2020 – im Schuljahr 2019/2020	88
3.12	Feiertage 2020	89

So verliert das Damoklesschwert „Anwaltliche Haftungsrisiken“ seinen Schrecken!

Die größten Haftungsrisiken des Anwalts

Typische Fälle von A-Z

Von Dr. Alexander Weinbeer
1. Auflage 2019, 296 Seiten,
broschiert, 44,00 €
ISBN 978-3-8240-1468-2

Die Themen **Anwaltshaftung und Berufshaftpflichtversicherung** spielen in der Ausbildungsliteratur für Anwälte kaum eine Rolle. Aber schon kleine Nachlässigkeiten können die Karriere eines frischgebackenen Anwaltes gefährden.

„Die größten Haftungsrisiken des Anwalts – Typische Fälle von A bis Z“ überzeugt mit seiner **praxisorientierten Darstellung auf der Basis aktueller Rechtsprechung**. Hier finden Sie **typische Haftungsfälle** in den wichtigsten Rechtsgebieten alphabetisch nach Stichworten sortiert. So vermittelt das Buch das nötige Know-how, das Sie sich sonst nur durch eigene Praxiserfahrung mühsam und zeitraubend erarbeiten müssen. Mit „Die größten Haftungsrisiken des Anwalts“ ersparen sich eine eventuelle Bekanntschaft mit dem Anwaltsgericht.

Im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Tel. 02 28 919 11 -0 · Fax 02 28 919 11 -23
anwaltverlag.de · info@anwaltverlag.de

perfekt beraten

Deutscher**Anwalt**Verlag

• = Ton abwarten

A Österreich ▽	B Belgien ▽	CH Schweiz ▽	D Bundesr. Deutschl. ▽	DK Dänemark ▽	E Spanien ▽	F Frankreich ▽	GB Großbritan. ▽	I Italien ▽	L Luxemburg ▽	N Norwegen ▽	NL Niederlande ▽	S Schweden ▽	USA USA ▽	
	00.43	0043	0043	00943	07.43	19.43	01043	0043	0043	09543	09.43	00943.	01143	▷ A
0032		0032	0032	00932	07.32	19.32	01032	0032	0032	09532	09.32	00932.	01132	▷ B
050	00.41		0041	00941	07.41	19.41	01041	0041	0041	09541	09.41	00941.	01141	▷ CH
060	00.49	0049		00949	07.49	19.49	01049	0049	050	09549	09.49	00949.	01149	▷ D
0045	00.45	0045	0045		07.45	19.45	01045	0045	0045	09545	09.45	00945.	01145	▷ DK
0034	00.34	0034	0034	00934		19.34	01034	0034	0034	99534	09.34	00934.	01134	▷ E
0033	00.33	0033	0033	00933	07.33		01033	0033	0033	09533	09.33	00933.	01133	▷ F
0044	00.44	0044	0044	00944	07.44	19.44		0044	0044	09544	09.44	00944.	01144	▷ GB
040	00.39	0039	0039	00939	07.39	19.39	01039		0039	09539	09.39	00939.	01139	▷ I
00432	00.352	00352	00352	009352	07.352	19.352	010352	00352		095352	09.352	009352.	011352	▷ L
0047	00.47	0047	0047	00947	07.47	19.47	01047	0047	0047		09.47	00947.	01147	▷ N
0031	00.31	0031	0031	00931	07.31	19.31	01031	0031	0031	09531		00931.	01131	▷ NL
0046	00.46	0046	0046	00946	07.46	19.46	01046	0046	0046	09546	09.46		01146	▷ S
001	00.1	001	001	0091	07.1	19.1	0101	001	001	0951	09.1	0091		▷ USA

3.2 Postgebühren (Stand: 1. Juli 2019)

BRIEFPOST INLAND

Standardbrief* ..... 0,80 EUR
Höchstmaße **: L 235 mm, B 125 mm, H 5 mm
Mindestmaße: L 140 mm, B 90 mm
Gewicht bis 20 g

Kompaktbrief ..... 0,95 EUR
Höchstmaße: L 235 mm, B 125 mm, H 10 mm
Mindestmaße: L 100 mm, B 70 mm
Gewicht bis 50 g

Großbrief ..... 1,55 EUR
Höchstmaße (B4): L 353 mm, B 250 mm, H 20 mm
Mindestmaße: L 100 mm, B 70 mm
Gewicht bis 500 g

Maxibrief..... 2,70 EUR
Höchstmaße (B4): L 353 mm, B 250 mm, H 50 mm
Mindestmaße: L 100 mm, B 70 mm
Gewicht bis 1000 g

Briefe sollen verschlossen sein.

Postkarte* ..... 0,60 EUR
Einteilige Karte aus Papier oder Karton,
Flächengewicht zwischen 150 g und 500 g/m²
Höchstmaße**: L 235 mm, B 125 mm
Mindestmaße: L 140 mm, B 90 mm

* Postkarten und Standardbriefe müssen sich maschinell verarbeiten lassen, Hinweise siehe Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“.

** Diese Maße umfassen z.B. die Hüllenformate B6, C6, DL und C5/C6. Die Länge muss mindestens das 1,4-fache der Breite betragen.

Alle Preise sind Endpreise und nach UStG umsatzsteuerfrei.

Der Inhalt ist so zu verpacken, dass er vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und auch der Deutschen Post keine Schäden entstehen. Gewöhnliche Briefumschläge sind zum Versand von Gegenständen wie Schlüssel, Münzen usw. nicht geeignet. Bitte verwenden Sie hierzu wattierte Umschläge.

Ausgeschnittene Postwertzeichen (aufgedruckt oder bereits verklebt) dürfen nicht zur Freimachung von Sendungen verwendet werden.

SONSTIGE LEISTUNG

Postzustellungsauftrag
Auftragsentgelt (zzgl. gesetzlicher USt; einschließlich Beförderung des Auftrags zum Zustellstützpunkt und Rücksendung der Zustellungsurkunde; nur für Behörden, Gerichte und Gerichtsvollzieher)..... 3,45 EUR

ZUSATZLEISTUNGEN

(zzgl. zum Beförderungsentgelt für die Sendung)

Einschreiben ..... 2,50 EUR
Übergabe der Sendung persönlich nur gegen Unterschrift an den Empfänger oder einen Empfangsberechtigten (z.B. Ehegatten). Die Unterschrift kann im Internet unter Sendungsverfolgung angezeigt werden.

Einwurf-Einschreiben ..... 2,20 EUR
Vom Zusteller dokumentierter Einwurf der Sendung in den Briefkasten oder das Postfach des Empfängers.

Einschreiben Eigenhändig ..... 4,70 EUR
Übergabe der Sendung persönlich nur gegen Unterschrift und ausschließlich an den Empfänger oder einen schriftlich Bevollmächtigten. Die Unterschrift kann im Internet angezeigt werden.

Einschreiben Rückschein ..... 4,70 EUR
Übergabe der Sendung persönlich nur gegen Unterschrift an den Empfänger oder einen Empfangsberechtigten. Der Absender bekommt die Empfangsbestätigung mit dem Zustelldatum und der Originalunterschrift des Empfängers zugesendet.

Einschreiben Eigenhändig Rückschein ..... 6,90 EUR
Übergabe der Sendung persönlich nur gegen Unterschrift und ausschließlich an den Empfänger oder einen schriftlichen Bevollmächtigten. Der Absender bekommt die Empfangsbestätigung mit dem Zustelldatum und der Originalunterschrift des Empfängers zugesendet.

Nachnahme
für Briefsendungen und Postkarten ..... 4,40 EUR
(Der Höchstbetrag für eine Sendung beträgt 1.600,– EUR.)

Anschriftenprüfung
formgebundene Prüfkarte ..... 1,00 EUR
zzgl. des jeweiligen Beförderungsentgeltes

3.2 Postgebühren (Stand: 1. Juli 2019)

DHL EXPRESSEASY NATIONAL

Deutschlandweite Zustellung am nächsten Tag (Mo-Fr)[1]

- Zustellung vor 9, vor 10 oder vor 12 Uhr (nicht für deutsche Inseln verfügbar)
- Zusatzservices zubuchen
- Klimaneutraler Versand (GOGREEN inklusive)
- Maximalgewicht: 31,5 kg
- Minimalmaße: 10 cm x 7 cm (L x B)
- Maximalmaße: 120 cm x 60 cm x 60 cm (L x B x H)

[1] Zustellung gegen Aufpreis auch an Samstagen möglich. Beachten Sie die Versendschlusszeiten der jeweiligen Partnerfiliale der Deutschen Post.

Preise auf einen Blick

DHL ExpressEasy National[1]				
	Zustellung am nächsten Tag (Montag – Freitag)			
Gewicht	**im Laufe des Tages**	**vor 9 Uhr**	**vor 10 Uhr**	**vor 12 Uhr**
bis 500 g	13,50 EUR	+ 24,90 EUR	+ 12,90 EUR	+ 4,90 EUR
über 500 g bis 5 kg	16,50 EUR			
über 5 kg bis 10 kg	27,50 EUR			
über 10 kg bis 20 kg	32,50 EUR			
über 20 kg bis 31,5 kg	47,50 EUR			

[1] Alle Preise sind Endpreise und nach UStG inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit zu den einzelnen Preisangaben nicht Abweichendes angegeben ist. Alle Preise sind Filial-Preise.

PAKETPOST INLAND
DHL Pakete sind verpackte und adressierte Güter bis 31,5 kg.
Eine Frankierung mit Briefmarken ist nicht zulässig.
Haftung grundsätzlich bis **500,00 EUR.**
Quaderform
Mindestmaße: 15 x 11 x 1 cm (1 cm umlaufende Kantenhöhe)
Höchstmaße: 120 x 60 x 60 cm

Gewicht	Maximalmaße	Filial-Preis	Online-Preis
bis 2 kg	60 x 30 x 15 cm	–	4,99 EUR
bis 5 kg	120 x 60 x 60 cm	7,49 EUR	5,99 EUR
bis 10 kg	120 x 60 x 60 cm	9,49 EUR	8,49 EUR
bis 31,5 kg	120 x 60 x 60 cm	16,49 EUR	16,49 EUR

Rollenform
Mindestmaße: Länge 15 cm, Durchmesser 5 cm
Höchstmaße: Länge 120 cm, Durchmesser 15 cm
Höchstgewicht: 5 kg
Für den Versand von Rollen ist zusätzlich zum Paketpreis eine Rollenmarke erforderlich.
Rollenmarke ..... + 1,50 EUR

DHL Paketmarke National*

	Stück-Preis	Set-Preis
Päckchen M bis 2 kg		
Einzelmarke	4,50 EUR	–
10er-Set	4,40 EUR	44,00 EUR
50er-Set	4,20 EUR	210,00 EUR
100er-Set	4,10 EUR	410,00 EUR
Paket bis 5 kg		
Einzelmarke	7,49 EUR	–
10er-Set	6,99 EUR	69,90 EUR
50er-Set	6,49 EUR	324,50 EUR
100er-Set	6,09 EUR	609,00 EUR
Paket bis 10 kg		
Einzelmarke	9,49 EUR	–
10er-Set	8,99 EUR	89,90 EUR
50er-Set	8,49 EUR	424,50 EUR
100er-Set	8,09 EUR	809,00 EUR

3.2 Postgebühren (Stand: 1. Juli 2019)

	Stück-Preis**	Set-Preis**
Paket bis 31,5 kg		
Einzelmarke	16,49 EUR	–
10er-Set	15,99 EUR	159,90 EUR
50er-Set	15,49 EUR	774,50 EUR
100er-Set	15,09 EUR	1509,00 EUR

* Alle Preise sind Endpreise und nach UStG umsatzsteuerfrei, soweit zu den einzelnen Preisangaben nicht Abweichendes angegeben ist.

** Alle Preise sind Endpreise inkl. gesetzlich gültiger Umsatzsteuer.

Extras-Pakete:

Persönliche Übergabe
Auslieferung von Postpaketen nur an den Empfänger persönlich oder an einen schriftlich Bevollmächtigten..... 0,99 EUR

Transportversicherung
bis 2.500,00 EUR..... + 6,00 EUR
bis 25.000,00 EUR..... + 18,00 EUR
Eine Versiegelung oder sonstiger äußerlicher Hinweis auf den wertvollen Inhalt ist nicht zulässig.

Extra schnell:
Siehe DHL EXPRESSEASY NATIONAL auf S. 56

Päckchen
S: Höchstmaße bis 35 x 25 x 10 cm, Gewicht bis 2 kg..... 3,79 EUR
M: Höchstmaße bis 60 x 30 x 15 cm, Gewicht bis 2 kg..... 4,50 EUR

Rollenform
für den Versand von Rollen ist zusätzlich eine Rollenmarke erforderlich ..... + 1,50 EUR
Mindestmaße: Länge 15 cm, Durchmesser 5 cm
Höchstmaße: Länge 120 cm, Durchmesser 15 cm

BRIEFPOST INTERNATIONAL

Schnellster Beförderungsweg (Land oder Luft)

Standardbrief	1,10 EUR
Kompaktbrief	1,70 EUR
Maxibrief international	
bis 500 g	3,70 EUR
über 500 bis 1.000 g	7,00 EUR
über 1.000 bis 2.000 g	17,00 EUR
Postkarte	0,95 EUR

Eil International
Dieses Produkt wurde eingestellt. Damit Ihre internationalen Sendungen mit Vorrang behandelt werden, kennzeichnen Sie diese bitte immer mit dem Vermerk „PRIORITY/Prioritaire/Luftpost“ oder mit dem entsprechenden Aufkleber (auch für Sendungen innerhalb Europas). Den Aufkleber erhalten Sie kostenfrei in der Filiale, als Download oder auf dem Bestellweg.

Höchst- und Mindestmaße der internationalen Briefpost
Standardbrief:
Höchstmaße: L 235 mm, B 125 mm, H 5 mm, Gewicht bis 20 g
Mindestmaße: L 140 mm, B 90 mm
Die Länge muss mindestens das 1,4fache der Breite betragen.
Kompaktbrief:
Höchstmaße: L 235 mm, B 125 mm, H 10 mm, Gewicht bis 50 g
Mindestmaße: L 140 mm, B 90 mm
Die Länge muss mindestens das 1,4fache der Breite betragen.
Maxibrief international:
Gewicht bis 2.000 g,
Mindestmaße: L 140 mm, B 90 mm
Postkarte:
Höchstmaße: L 235 mm, B 125 mm, Flächengewicht bis 500 g/qm,
Mindestmaße: L 140 mm, B 90 mm, Flächengewicht min. 150 g/qm.

3.3 Entfernungen Deutschland / Europa

		Berlin	Bonn	Bremen	Chem-nitz	Dresden	Düssel-dorf	Essen	Frank-furt/M	Frank-furt/O	
		652	80	370	577	647	77	115	243	699	Aachen
Athen	3070		621	385	260	190	575	545	582	104	Berlin
Berlin	685	2556		345	514	583	63	101	167	668	Bonn
Brüssel	198	3025	789		430	460	299	257	451	445	Bremen
Frankfurt/M	454	2616	582	409		80	521	500	408	250	Chemnitz
Genf	1038	2698	1139	817	584		591	570	477	180	Dresden
Hamburg	496	2845	277	661	497	1090		47	210	622	Düsseldorf
Helsinki	1860	3416	1430	1952	1797	2381	1291		248	592	Essen
Kopenhagen	803	3017	461	968	813	1397	307	984		629	Frankfurt/M
Lissabon	2267	4673	2892	2088	2365	1947	2764	4055	3071		
London	344	3399	996	374	783	1036	840	2131	1147	2257	
Luxemburg	405	2799	768	216	241	601	640	1931	947	2124	
Madrid	1735	4029	2360	1556	1833	1415	2435	3523	2539	644	
München	843	2227	603	798	395	583	772	2078	1094	2530	
Oslo	1397	3596	1040	1562	1407	1991	901	914	594	3665	
Paris	475	3058	1100	296	573	571	972	2263	1279	1792	
Prag	956	2208	348	911	502	948	637	1739	809	2816	
Rom	1766	1417	1529	1545	1312	986	1712	3003	2019	2730	
Stockholm	1427	3626	1070	1592	1437	2021	931	360	624	3695	
Wien	1177	1899	657	1132	723	1029	1122	1787	1118	2976	
Zürich	880	2529	845	659	426	281	932	2223	1239	2228	
	Amster-dam	Athen	Berlin	Brüssel	Frank-furt/M	Genf	Ham-burg	Helsinki	Kopen-hagen	Lissa-bon	

	Hamburg	Hannover	Kassel	Kiel	Leipzig	Magdeburg	München	Nürnberg	Rostock	Stuttgart	Wuppertal	
	478	358	267	561	567	489	626	489	646	408	113	Aachen
	277	294	410	354	208	175	603	422	230	662	539	Berlin
	453	327	266	536	503	458	560	413	621	342	82	Bonn
	108	104	265	191	358	236	726	580	276	631	263	Bremen
	502	326	301	579	79	203	401	250	455	460	485	Chemnitz
	487	356	371	563	114	233	498	347	410	557	555	Dresden
	407	281	220	490	511	412	602	456	575	391	36	Düsseldorf
	365	251	199	447	490	383	640	494	533	429	46	Essen
	497	347	186	593	397	434	392	246	665	187	229	Frankfurt/M
	271	341	457	448	255	222	650	499	325	709	586	Frankfurt/O
		150	311	109	423	282	772	626	168	677	371	Hamburg
Luxemburg	590		261	246	248	132	622	476	318	527	245	Hannover
Madrid	1725	1592		407	291	248	461	315	479	366	184	Kassel
München	1172	572	1996		500	377	867	722	184	773	454	Kiel
Oslo	1741	1541	3133	1688		125	418	267	377	477	475	Leipzig
Paris	465	332	1260	831	1873		520	369	326	579	376	Magdeburg
Prag	1285	743	2284	365	1388	1075		151	772	218	607	München
Rom	1902	1329	2086	925	2613	1437	1290		621	210	462	Nürnberg
Stockholm	1771	1571	3163	1718	554	1903	1418	2643		831	539	Rostock
Wien	1506	964	2444	446	1697	1296	309	1251	1727		410	Stuttgart
Zürich	1033	443	1696	302	1833	581	667	888	1863	748		
	London	Luxemburg	Madrid	München	Oslo	Paris	Prag	Rom	Stockholm	Wien		

3.4 Gerichtsadressen in Deutschland

Bundesgerichte

Bundesverfassungsgericht, Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe (Postfach: 1771, PLZ: 76006), Telefon 07 21/91 01-0, Telefax 07 21/91 01-3 82

Bundesarbeitsgericht, Hugo-Preuß-Platz 1, 99084 Erfurt, Großkundenanschrift: 99113 Erfurt, Telefon 03 61/26 36-0, Telefax 03 61/26 36-20 00

Bundesfinanzhof, Ismaninger Straße 109, 81675 München (Postfach: 86 02 40, PLZ: 81629), Telefon 0 89/92 31-0, Telefax 0 89/92 31-2 01

Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe, Großkundenanschrift: 76125 Karlsruhe, Telefon 07 21/1 59-0, Telefax 07 21/1 59-25 12

Bundespatentgericht, Cincinnatistraße 64, 81549 München (Postfach: 90 02 53, PLZ: 81502), Telefon 0 89/6 99 37-0, Telefax 0 89/6 99 37-51 00

Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel, Telefon 05 61/31 07-1, Telefax 05 61/31 07-4 75

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig Telefon 0341/20 07-0, Telefax 0341/20 07-1000

Ländergerichte, Oberlandesgerichte

Brandenburgisches OLG, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel, Postfach, 14767 Brandenburg an der Havel, Telefon 0 33 81/3 99-0, Telefax 0 33 81/3 99-3 50 u. -3 60

Hanseatisches OLG Hamburg, Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg, Telefon 0 40/42 82 80, Telefax 0 40/4 28 43-40 97

Hanseatisches OLG in Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, Telefon 04 21/3 61-45 26, Telefax 04 21/3 61-1 72 90

Kammergericht, Elßholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin-Schöneberg, Telefon 0 30/90 15-0, Telefax 0 30/90 15-22 00

OLG Bamberg, Wilhelmsplatz 1, 96047 Bamberg, Telefon 09 51/8 33-0, Telefax 09 51/8 33-12 30

OLG Braunschweig, Bankplatz 6, 38100 Braunschweig, Telefon 05 31/4 88-0, Telefax 05 31/4 88-26 64

OLG Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, Postfach 1102, 29201 Celle, Telefon 0 51 41/2 06-0, Telefax 0 51 41/2 06-2 08

OLG Dresden, Schloßplatz 1, 01067 Dresden, Postfach 120732, 01008 Dresden, Telefon 03 51/4 46-0, Telefax 03 51/4 46-15 29

OLG Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, Postfach 300210, 40402 Düsseldorf, Telefon 02 11/49 71-0, Telefax 02 11/49 71-5 48

OLG Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt, Telefon 0 69/13 67-01, Telefax 0 69/13 67-29 76

OLG Frankfurt am Main, Senat f. Zivil- u. FamSachen Darmstadt, Mathildenplatz 14, 64283 Darmstadt, Telefon 0 61 51/9 92-0, Telefax 0 61 51/9 92-46 46

OLG Frankfurt am Main, Zivil- u. Familiensen. Kassel, Frankfurter Str. 7, 34117 Kassel, Telefon 05 61/9 12-0, Telefax 05 61/9 12-28 00

OLG Frankfurt am Main, Außenstelle Alsfeld, Landgraf-Hermann-Str. 1, 36304 Alsfeld, Telefon 0 66 31/8 02-0, Telefax 0 66 31/8 02-4 00

OLG Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, Postfach 2103, 59061 Hamm, Telefon 0 23 81/2 72-0, Telefax 0 23 81/2 72-5 18

OLG Karlsruhe, Hoffstr. 10, 76133 Karlsruhe, Telefon 07 21/9 26-0, Telefax 07 21/9 26-50 03

OLG Karlsruhe, Zivilsenate Freiburg, Salzstr. 28, 79098 Freiburg, Telefon 07 61/2 05-0, Telefax 07 61/2 05-30 28

OLG Koblenz, Stresemannstr. 1, 56068 Koblenz, Großkundenanschrift: 56065 Koblenz, Telefon 02 61/1 02-0, Telefax 02 61/1 02-29 00

OLG Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Postfach 102845, 50468 Köln, Telefon 02 21/77 11-0, Telefax 02 21/77 11-7 00

OLG München, Prielmayerstr. 5, 80335 München, Postfach 80097 München, Telefon 0 89/55 97-02, Telefax 0 89/55 97-35 70

OLG München, Zivilsenate Augsburg, Fuggerstr. 10, 86150 Augsburg, Postfach, 86142 Augsburg, Telefon 08 21/31 05-0, Telefax 08 21/31 05-25 02

OLG Naumburg, Domplatz 10, 06618 Naumburg, Postfach 1655, 06606 Naumburg, Telefon 0 34 45/28-0, Telefax 0 34 45/28 20 00

OLG Nürnberg, Fürther Str. 110, 90429 Nürnberg, Postfach, 90327 Nürnberg, Telefon 09 11/3 21-01, Telefax 09 11/3 21-28 80

OLG Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, Postfach 2451, 26014 Oldenburg, Telefon 04 41/2 20-0, Telefax 04 41/2 20-11 55

OLG Rostock, Wallstr. 3, 18055 Rostock, Telefon 03 81/3 31-0, Telefax 03 81/4 59 09 91

OLG Stuttgart, Olgastr. 2, 70182 Stuttgart, Postfach 103653, 70031 Stuttgart, Telefon 07 11/2 12-0, Telefax 07 11/2 12-30 24

Pfälzisches OLG Zweibrücken, Schloßplatz 7, 66482 Zweibrücken, Postfach 1452, 66464 Zweibrücken, Telefon 0 63 32/8 05-0, Telefax 0 63 32/8 05-3 11

Saarländisches OLG, Franz-Josef-Röder-Str. 15, 66119 Saarbrücken, Telefon 06 81/5 01-05, Telefax 06 81/5 01 53 51

Schleswig-Holsteinisches OLG, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, Telefon 0 46 21/86-0, Telefax 0 46 21/86-13 72

Thüringer OLG Jena, Rathenaustr. 13, 07745 Jena, Postfach 100138, 07701 Jena, Telefon 0 36 41/3 07-0, Telefax 0 36 41/3 07-2 00

Landgerichte

LG Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, Postfach 101946, 52019 Aachen, Telefon 02 41/94 25-0, Telefax 02 41/94 25-8 00 00

LG Amberg, Regierungsstr. 8, 92224 Amberg, Postfach 1753, 92207 Amberg, Telefon 0 96 21/3 70-0, Telefax 0 96 21/3 70-2 08

LG Ansbach, Promenade 4, 91522 Ansbach, Postfach 610, 91511 Ansbach, Telefon 09 81/58-0, Telefax 09 81/58-2 11

LG Arnsberg, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg, Postfach 59818 Arnsberg, Telefon 0 29 31/86-1, Telefax 0 29 31/86-2 10

LG Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg, Postfach 101349, 63709 Aschaffenburg, Telefon 0 60 21/3 98-0, Telefax 0 60 21/3 98-34 00

LG Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg, Postfach, 86142 Augsburg, Telefon 08 21/31 05-0, Telefax 08 21/31 05-12 00

LG Aurich, Schloßplatz 3, 26603 Aurich, Postfach 1431, 26584 Aurich, Telefon 0 49 41/13-0, Telefax 0 49 41/13-16 16

LG Bad Kreuznach, John-F.-Kennedy-Str. 17, 55543 Bad Kreuznach, Postfach, 55506 Bad Kreuznach, Telefon 06 71/7 08-0, Telefax 06 71/7 08-12 13

LG Baden-Baden, Gutenbergstr. 17, 76532 Baden-Baden, Telefon 0 72 21/6 85-0, Telefax 0 72 21/6 85-2 91

LG Bamberg, Wilhelmsplatz 1, 96047 Bamberg, Telefon 09 51/8 33-0, Telefax 09 51/8 33-16 50

LG Bayreuth, Wittelsbacherring 22, 95444 Bayreuth, Telefon 09 21/5 04-0, Telefax 09 21/5 04-1 39

LG Berlin, (Strafgerichtsbarkeit), Turmstr. 91, 10559 Berlin, Großkundenanschrift: 10548 Berlin, Telefon 0 30/90 14-0, Telefax 0 30/90 14-20 10

LG Berlin, Tegeler Weg 17–21, 10589 Berlin, Großkundenanschrift: 10617 Berlin, Telefon 0 30/9 01 88-0, Telefax 0 30/9 01 88-5 18

LG Berlin, Littenstr. 12 – 17, 10179 Berlin, Großkundenanschrift: 10174 Berlin, Telefon 0 30/90 23-0, Telefax 0 30/90 23-22 23

LG Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, Postfach, 33595 Bielefeld, Telefon 05 21/5 49-0, Telefax 05 21/5 49-10 26

LG Bochum, Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum, Großkundenanschrift: 44716 Bochum, Telefon 02 34/9 67-0, Telefax 02 34/9 67-31 06

LG Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, Postfach, 53105 Bonn, Telefon 02 28/7 02-0, Telefax 02 28/7 02-16 00

LG Braunschweig, Münzstr. 17, 38100 Braunschweig, Postfach 3049, 38020 Braunschweig, Telefon 05 31/4 88-0, Telefax 05 31/4 88-26 65

LG Bremen, Domsheide 16, 28195 Bremen, Telefon 04 21/3 61-1 02 40, Telefax 04 21/4 96-48 51

LG Bückeburg, Herminenstr. 31, 31675 Bückeburg, Postfach, 31665 Bückeburg, Telefon 0 57 22/2 90-0, Telefax 0 57 22/2 90-2 15

LG Chemnitz, Hohe Str. 19/23, 09112 Chemnitz, Postfach 130, 09001 Chemnitz, Telefon 03 71/4 53-0, Telefax 03 71/4 53 23 00

LG Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg, Postfach 2135, 96410 Coburg, Telefon 0 95 61/8 78-0, Telefax 0 95 61/8 78-19 00

LG Cottbus, Gerichtsstr. 3 – 4, 03046 Cottbus, Postfach 100264, 03002 Cottbus, Telefon 03 55/63 71-0, Telefax 03 55/63 71-3 60

LG Darmstadt, Mathildenplatz 13 + 15, 64283 Darmstadt, Postfach 110952, 64224 Darmstadt, Telefon 0 61 51/9 92-0, Telefax 0 61 51/9 92-39 27

LG Deggendorf, Amanstr. 19, 94469 Deggendorf, Postfach 1509, 94455 Deggendorf, Telefon 09 91/38 98-0, Telefax 09 91/38 98-2 01

LG Dessau-Roßlau, Willy-Lohmann-Str. 29, 06844 Dessau-Roßlau, Postfach 1082, 06811 Dessau, Telefon 03 40/2 02-0, Telefax 03 40/2 02-14 30

LG Detmold, Paulinenstr. 46, 32756 Detmold, Postfach 2162, 32711 Detmold, Telefon 0 52 31/7 68-1, Telefax 0 52 31/7 68-5 00

LG Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, Postfach, 44127 Dortmund, Telefon 02 31/9 26-0, Telefax 02 31/9 26-1 02 00

LG Dresden, Lothringer Str. 1, 01069 Dresden, Postfach 120722, 01008 Dresden, Telefon 03 51/4 46-0, Telefax 03 51/4 46-48 40

LG Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, Postfach 101505, 47015 Duisburg, Telefon 02 03/99 28-0, Telefax 02 03/99 28-4 44

LG Düsseldorf, Werdener Str. 1, 40227 Düsseldorf, Postfach 103461, 40025 Düsseldorf, Telefon 02 11/83 06-0, Telefax 02 11/8 75 65-12 60

LG Ellwangen, Marktplatz 6 + 7, 73479 Ellwangen, Postfach 73472 Ellwangen, Telefon 0 79 61/81-0, Telefax 0 79 61/81-2 07

LG Erfurt, Domplatz 37, 99084 Erfurt, Postfach 900432, 99107 Erfurt, Telefon 03 61/37-9 00, Telefax 03 61/37 75-8 00

LG Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, Postfach, 45117 Essen, Telefon 02 01/8 03-0, Telefax 02 01/8 03-20 80

LG Flensburg, Südergraben 22, 24937 Flensburg, Postfach 2142, 24911 Flensburg, Telefon 04 61/89-0, Telefax 04 61/89-2 95

3.4 Gerichtsadressen in Deutschland

LG Frankenthal, Bahnhofstr. 33, 67227 Frankenthal, Postfach 1622, 67206 Frankenthal, Telefon 0 62 33/80-0, Telefax 0 62 33/80-19 00

LG Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt, Postfach 1175, 15201 Frankfurt, Telefon 03 35/3 66-0, Telefax 03 35/3 66-42 79

LG Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, 60313 Frankfurt, Großkundenanschrift: 60256 Frankfurt, Telefon 0 69/13 67-01, Telefax 0 69/13 67-60 50

LG Freiburg, Salzstr. 17, 79098 Freiburg, Telefon 07 61/2 05-0, Telefax 07 61/2 05-20 30

LG Fulda, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda, Postfach 1662, 36006 Fulda, Telefon 06 61/9 24-02, Telefax 06 61/9 24-21 00

LG Gera, Rudolf-Diener-Str. 2, 07545 Gera, Postfach 1764, 07507 Gera, Telefon 03 65/8 34-0, Telefax 03 65/8 34-10 00

LG Gießen, Ostanlage 15, 35390 Gießen, Postfach 111604, 35387 Gießen, Telefon 06 41/9 34-0, Telefax 06 41/9 34-14 41

LG Görlitz, Postplatz 18, 02826 Görlitz, Postfach 300552, 02810 Görlitz, Telefon 0 35 81/4 69-0, Telefax 0 35 81/4 69-19 19

LG Görlitz, Außenkammer Bautzen, Lessingstr. 7, 02625 Bautzen, Postfach 1720, 02607 Bautzen, Telefon 0 35 91/3 61-0, Telefax 0 35 91/3 61-1 11

LG Göttingen, Berliner Str. 8, 37073 Göttingen, Postfach 2628, 37016 Göttingen, Telefon 05 51/4 03-0, Telefax 05 51/4 03-12 50

LG Hagen, Heinitzstr. 42, 58097 Hagen, Postfach 180, 58001 Hagen, Telefon 0 23 31/9 85-0, Telefax 0 23 31/9 85-5 85

LG Halle, Hansering 13, 06108 Halle, Postfach 100259, 06141 Halle, Telefon 03 45/2 20-0, Telefax 03 45/2 20-33 79

LG Hamburg, Sievekingplatz 1 (Ziviljustizgebäude), 20355 Hamburg, Postfach 300121, 20348 Hamburg, Telefon 0 40/4 28 28-0, Telefax 0 40/4 28 43-43 18

LG Hanau, Nußallee 17, 63450 Hanau, Postfach 1639, 63406 Hanau, Telefon 0 61 81/2 97-0, Telefax 0 61 81/2 97-2 03

LG Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover, Postfach 3729, 30037 Hannover, Telefon 05 11/3 47-0, Telefax 05 11/3 47-27 72

LG Hechingen, Heiligkreuzstr. 9, 72379 Hechingen, Postfach 72375 Hechingen, Telefon 0 74 71/9 44-0, Telefax 0 74 71/9 44-1 04

LG Heidelberg, Kurfürstenanlage 15, 69115 Heidelberg, Postfach 103769, 69027 Heidelberg, Telefon 0 62 21/59-0, Telefax 0 62 21/59-12 13

LG Heilbronn, Wilhelmstr. 8, 74072 Heilbronn, Postfach 2555, 74015 Heilbronn, Telefon 0 71 31/64-1, Telefax 0 71 31/64-3 50 50

LG Hildesheim, Kaiserstr. 60, 31134 Hildesheim, Postfach 100855, 31108 Hildesheim, Telefon 0 51 21/9 68-0, Telefax 0 51 21/9 68-2 18

LG Hof, Berliner Platz 1, 95030 Hof, Postfach 1307, 95012 Hof, Telefon 0 92 81/6 00-0, Telefax 0 92 81/6 00-190

LG Ingolstadt, Auf der Schanz 37, 85049 Ingolstadt, Telefon 08 41/3 12-0, Telefax 08 41/3 12-2 89

LG Itzehoe, Theodor-Heuss-Platz 3, 25524 Itzehoe, Postfach 1655, 25506 Itzehoe, Telefon 0 48 21/66-0, Telefax 0 48 21/66-10 71

LG Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Postfach 3540, 67623 Kaiserslautern, Telefon 06 31/37 21-0, Telefax 06 31/37 21-1 04

LG Karlsruhe, Hans-Thoma-Str. 7, 76133 Karlsruhe, Telefon 07 21/9 26-0, Telefax 07 21/9 26-31 14

LG Karlsruhe, Kammer für Handelssachen und auswärtige Strafkammern, Außenstelle Pforzheim, Erbprinzenstr. 20, 75175 Pforzheim, Telefon 0 72 31/3 09-0, Telefax 0 72 31/3 09-393, 07231/309-302 (auswärtige Strafkammern)

LG Kassel, Frankfurter Str. 7, 34117 Kassel, Postfach 101980, 34019 Kassel, Telefon 05 61/9 12-0, Telefax 05 61/9 12-10 10

LG Kempten, Residenzplatz 4 – 6, 87435 Kempten, Telefon 08 31/2 03-00, Telefax 08 31/2 03-3 54

LG Kiel, Schützenwall 31 – 35, 24114 Kiel, Postfach 7064, 24170 Kiel, Telefon 04 31/6 04-0, Telefax 04 31/6 04-18 30

LG Kleve, Schloßberg 1, 47533 Kleve, Postfach 1461, 47514 Kleve, Telefon 0 28 21/87-0, Telefax 0 28 21/87-2 90

LG Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, Postfach 50922 Köln, Telefon 02 21/4 77-0, Telefax 02 21/4 77-33 33

LG Koblenz, Karmeliterstr. 14, 56068 Koblenz, Postfach 56065 Koblenz, Telefon 02 61/1 02-0, Telefax 02 61/1 02-19 08

LG Konstanz, Strafkammern, Gerichtsgasse 15, 78462 Konstanz, Postfach 101243, 78412 Konstanz, Telefon 0 75 31/2 80-0, Telefax 0 75 31/2 80-14 00

LG Konstanz, Verwaltung u. Zivilkammern, Schützenstr. 8, 78462 Konstanz, Telefon 0 75 31/2 80-0, Telefax 0 75 31/2 80-14 00

LG Krefeld, Nordwall 131, 47798 Krefeld, Postfach 101064, 47710 Krefeld, Telefon 0 21 51/8 47-0, Telefax 0 21 51/8 47-6 83

LG Landau, Marienring 13, 76829 Landau, Postfach 1520, 76825 Landau, Telefon 0 63 41/22-0, Telefax 0 63 41/22-3 80 (Verw.)

LG Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut, Telefon 08 71/84-0, Telefax 08 71/84-14 62 (Zivil), -13 50 (Straf)

3.4 Gerichtsadressen in Deutschland

LG Leipzig, Harkortstr. 9, 04107 Leipzig, Postfach 100964, 04009 Leipzig, Telefon 03 41/21 41-0, Telefax 03 41/2 14 14 44

LG Limburg, Schiede 14, 65549 Limburg, Telefon 0 64 31/29 08-0, Telefax 0 64 31/29 08-1 00

LG Lübeck, Schwartauer Landstr. 9 – 11, 23554 Lübeck, Telefon 04 51/3 71-0, Telefax 04 51/3 71-15 19

LG Lüneburg, Am Markt 7, 21335 Lüneburg, Postfach 2131, 21311 Lüneburg, Telefon 0 41 31/2 02-1, Telefax 0 41 31/2 02-4 55

LG Magdeburg, Halberstädter Str. 8, 39112 Magdeburg, Postfach 391122, 39135 Magdeburg, Telefon 03 91/6 06-0, Telefax 03 91/6 06-20 69

LG Mainz, Diether-von-Isenburg-Str. 1, 55116 Mainz, Postfach 3020, 55020 Mainz, Telefon 0 61 31/1 41-0, Telefax 0 61 31/1 41-44 44

LG Mannheim, A 1, 1, 68159 Mannheim, Großkundenanschrift: 68149 Mannheim, Telefon 06 21/2 92-0, Telefax 06 21/2 92-13 14

LG Marburg, Universitätsstr. 48, 35037 Marburg, Telefon 0 64 21/2 90-0, Telefax 0 64 21/2 90-1 95

LG Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, Postfach 100462, 98604 Meiningen, Telefon 0 36 93/5 09-0, Telefax 0 36 93/5 09-5 40

LG Memmingen, Hallhof 1 u. 4, 87700 Memmingen, Telefon 0 83 31/1 05-0, Telefax 0 83 31/1 05-4 22

LG Mönchengladbach, Hohenzollernstr. 157, 41061 Mönchengladbach, Postfach 101620, 41016 Mönchengladbach, Telefon 0 21 61/2 76-0, Telefax 0 21 61/2 76-3 10

LG Mosbach, Hauptstr. 110, 74821 Mosbach, Telefon 0 62 61/87-0, Telefax 0 62 61/87-4 40

LG Mühlhausen, Eisenacher Str. 41, 99974 Mühlhausen, Postfach 1165, 99961 Mühlhausen, Telefon 0 36 01/4 58-0, Telefax 0 36 01/4 58-8 00

LG München I, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Postfach 80316 München, Telefon 0 89/55 97-03, Telefax 0 89/55 97-29 91

LG München II, Denisstr. 3, 80335 München, Postfach 80320 München, Telefon 0 89/55 97-04, Telefax 0 89/55 97-35 61

LG Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster, Postfach 4909, 48028 Münster, Telefon 02 51/4 94-0, Telefax 02 51/4 94-24 99

LG Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 15 – 18, 17033 Neubrandenburg, Postfach 110262, 17042 Neubrandenburg, Telefon 03 95/54 44-0, Telefax 03 95/54 44-4 25

LG Neuruppin, Feldmannstr. 1, 16816 Neuruppin, Postfach 1463, 16803 Neuruppin, Telefon 0 33 91/5 15-9, Telefax 0 33 91/5 15-02 99

LG Nürnberg-Fürth, Fürther Str. 110, 90429 Nürnberg, Telefon 09 11/3 21-01, Telefax 09 11/3 21-28 78

LG Offenburg, Hindenburgstr. 5, 77654 Offenburg, Telefon 07 81/9 33-0, Telefax 07 81/9 33-11 70

LG Oldenburg, Elisabethstr. 7, 26135 Oldenburg, Postfach 2461, 26014 Oldenburg, Telefon 04 41/2 20-0, Telefax 04 41/2 20-20 15

LG Osnabrück, Neumarkt 2, 49074 Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück, Telefon 05 41/3 15-0, Telefax 05 41/3 15-61 38

LG Paderborn, Am Bogen 2 – 4, 33098 Paderborn, Postfach 2080, 33050 Paderborn, Telefon 0 52 51/1 26-0, Telefax 0 52 51/1 26-3 60

LG Passau, Zengergasse 1 – 3, 94032 Passau, Postfach 94030 Passau, Telefon 08 51/3 94-0, Telefax 08 51/3 94-40 00

LG Potsdam, Jägerallee 10-12, 14469 Potsdam, Postfach 600353, 14403 Potsdam, Telefon 03 31/20 17-0, Telefax 03 31/20 17-10 19

LG Ravensburg, Marienplatz 7, 88212 Ravensburg, Postfach 1646, 88186 Ravensburg, Telefon 07 51/8 06-0, Telefax 07 51/8 06-16 95

LG Regensburg, Augustenstr. 3, 93049 Regensburg, Postfach 93066 Regensburg, Telefon 09 41/20 03-0, Telefax 09 41/20 03-2 99

LG Rostock, August-Bebel-Str. 15 – 20, 18055 Rostock, Postfach 102189, 18004 Rostock, Telefon 03 81/2 41-0, Telefax 03 81/2 41-24 04

LG Rottweil, Königstr. 20, 78628 Rottweil, Postfach 1354, 78613 Rottweil, Telefon 07 41/2 43-0, Telefax 07 41/2 43-23 81

LG Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Str. 15, 66119 Saarbrücken, Postfach 66015 Saarbrücken, Telefon 06 81/5 01-05, Telefax 06 81/5 01-52 56

LG Schweinfurt, Rüfferstr. 1, 97421 Schweinfurt, Postfach 4320, 97411 Schweinfurt, Telefon 0 97 21/5 42-0, Telefax 0 97 21/5 42-2 90

LG Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Postfach 011043, 19010 Schwerin, Telefon 03 85/74 15-0, Telefax 03 85/74 15-1 83

LG Siegen, Berliner Str. 22, 57072 Siegen, Postfach 101263, 57012 Siegen, Telefon 02 71/33 73-0, Telefax 02 71/33 73-4 46

LG Stade, Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade, Postfach 1622, 21656 Stade, Telefon 0 41 41/1 07-1, Telefax 0 41 41/1 07-2 13

LG Stendal, Am Dom 19, 39576 Stendal, Postfach 101561, 39555 Stendal, Telefon 0 39 31/58-0, Telefax 0 39 31/58-11 11

LG Stralsund, Frankendamm 17 (Justizzentrum), 18439 Stralsund, Postfach 2243, 18409 Stralsund, Telefon 0 38 31/2 05-0, Telefax 0 38 31/2 05-3 99

LG Stuttgart, Urbanstr. 20, 70182 Stuttgart, Postfach 102955, 70025 Stuttgart, Telefon 07 11/2 12-0, Telefax 07 11/2 12-35 56

LG Traunstein, Herzog-Otto-Str. 1, 83278 Traunstein, Postfach 1480, 83276 Traunstein, Telefon 08 61/56-0, Telefax 08 61/56 2 73

LG Trier, Justizstr. 2, 4, 6, 54290 Trier, Postfach 2580, 54215 Trier, Telefon 06 51/4 66-0, Telefax 06 51/4 66-19 00

LG Tübingen, Doblerstr. 14, 72074 Tübingen, Postfach 1840, 72008 Tübingen, Telefon 0 70 71/2 00-0, Telefax 0 70 71/2 00-29 00

LG Ulm, Olgastr. 106, 89073 Ulm, Postfach 2404, 89014 Ulm, Telefon 07 31/1 89-0, Telefax 07 31/1 89-20 70

LG Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden, Postfach 2120, 27281 Verden, Telefon 0 42 31/18-1, Telefax 0 42 31/18-2 51

LG Waldshut-Tiengen, Bismarckstr. 19 A, 79761 Waldshut-Tiengen, Telefon 0 77 51/8 81-0, Telefax 0 77 51/8 81-2 09

LG Weiden, Ledererstr. 9, 92637 Weiden, Postfach 2752, 92617 Weiden, Telefon 09 61/30 00-0, Telefax 09 61/30 00-4 92

LG Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, Postfach 3449, 65024 Wiesbaden, Telefon 06 11/32 61-0, Telefax 06 11/32 70 61-5 13

LG Wuppertal, Eiland 1, 42103 Wuppertal, Postfach, 42097 Wuppertal, Telefon 02 02/4 98-0, Telefax 02 02/4 98-35 04

LG Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg, Telefon 09 31/3 81-0, Telefax 09 31/3 81-11 53 (Zivil), -17 90 (Straf), -10 04 (Verwaltung)

LG Zweibrücken, Goetheplatz 2, 66482 Zweibrücken, Postfach 1451, 66464 Zweibrücken, Telefon 0 63 32/8 05-0, Telefax 0 63 32/8 05-2 20

LG Zwickau, Platz der Deutschen Einheit 1, 08056 Zwickau, Telefon 03 75/50 92-0, Telefax 03 75/29 16 84

Landesarbeitsgerichte

Hessisches Landesarbeitsgericht, Gutleutstr. 130, 60327 Frankfurt, Telefon 0 69/1 50 47-0, Telefax 0 69/1 50 47-83 83

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Börsenstr. 6, 70174 Stuttgart, Telefon 07 11/66 85-0, Telefax 07 11/66 85-4 00

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg Außenkammern Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg, Telefon 07 61/7 08 03 15, Telefax 07 61/70 80-36

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg Kammer Mannheim, E7, 21, 68159 Mannheim, Telefon 06 21/2 92-30 95, Telefax 06 21/2 92-34 71

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin, Telefon 0 30/9 01 71-0, Telefax 0 30/9 01 71-2 22, -3 33

Landesarbeitsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, Telefon 04 21/3 61 63 71, Telefax 04 21/3 61-65 79

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Postfach 103444, 40025 Düsseldorf, Telefon 02 11/77 70-0, Telefax 02 11/77 70-21 99

Landesarbeitsgericht Hamburg, Osterbekstr. 96, 22083 Hamburg, Postfach 760720, 22057 Hamburg, Telefon 0 40/4 28 63-56 65, Telefax 0 40/42 79-6 28 04

Landesarbeitsgericht Hamm, Marker Allee 94, 59071 Hamm, Postfach 1907, 59061 Hamm, Telefon 0 23 81/8 91-1, Telefax 0 23 81/8 91-2 83

Landesarbeitsgericht Köln, Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Postfach 130115, 50495 Köln, Telefon 02 21/77 40-0, Telefax 02 21/77 40-3 56

Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern, August-Bebel-Str. 15, 18055 Rostock, Postfach 102189, 18003 Rostock, Telefon 03 81/2 41-0, Telefax 03 81/2 41-40 04

Landesarbeitsgericht München, Winzererstr. 106, 80797 München, Postfach 400180, 80701 München, Telefon 0 89/3 06 19-0, Telefax 0 89/3 06 19-2 11

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, Telefon 05 11/8 97 50-0, Telefax 0 51 41/59 37-3 10 00

Landesarbeitsgericht Nürnberg, Roonstr. 20, 90429 Nürnberg, Postfach 90336 Nürnberg, Telefon 09 11/9 28-0, Telefax 09 11/9 28-27 50

Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, Postfach 3030, 55020 Mainz, Telefon 0 61 31/1 41-0, Telefax 0 61 31/1 41-95 06

Landesarbeitsgericht Saarland, Hardenbergstraße 3, 66119 Saarbrücken, Telefon 06 81/5 01 05, Telefax 06 81/5 01 36 07

Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt, Thüringer Str. 16, 06112 Halle, Postfach 100254, 06141 Halle, Telefon 03 45/2 20-0, Telefax 03 45/2 20-22 40

Sächsisches Landesarbeitsgericht, Zwickauer Str. 54, 09112 Chemnitz, Postfach 704, 09007 Chemnitz, Telefon 03 71/45 30, Telefax 03 71/4 53-72 22

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Deliusstr. 22, 24114 Kiel, Telefon 04 31/6 04-0, Telefax 04 31/6 04-41 00

Thüringer Landesarbeitsgericht, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt, Postfach 900431, 99107 Erfurt, Telefon 03 61/57 35 58-3 74, Telefax 03 61/57 35 58-3 00

Landessozialgerichte

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart, Postfach 102944, 70025 Stuttgart, Telefon 07 11/9 21-0, Telefax 07 11/9 21-20 00

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstr. 15, 80539 München, Telefon 0 89/23 67-1, Telefax 0 89/23 67-2 90

Bayerisches Landessozialgericht – Zweigstelle Schweinfurt, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, Telefon 0 97 21/7 30 87-0, Telefax 0 97 21/7 30 87-60

3.4 Gerichtsadressen in Deutschland

Landessozialgericht für das Land Berlin-Brandenburg, Försterweg 2–6, 14482 Potsdam, Telefon 03 31/98 18-5, Telefax 03 31/98 18-45 00

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, Postfach 2131, 29261 Celle, Telefon 0 51 41/9 62-0, Telefax 0 51 41/59 37-3 22 00

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen – Zweigstelle Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, Telefon 04 21/3 61-43 05, Telefax 0 51 41/59 37-3 22 00

Landessozialgericht Hamburg, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, Telefon 0 40/4 28 43-58 01, Telefax 0 40/4 27 96 20 05

Hessisches Landessozialgericht, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt, Postfach 110662, 64221 Darmstadt, Großkundenanschrift: 64278 Darmstadt, Telefon 0 61 51/8 04 01, Telefax 0 61 51/80 43 50

Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Tiergartenstr. 5, 17235 Neustrelitz, Telefon 0 39 81/2 55-0, Telefax 0 39 81/2 55-2 51

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstr. 54, 45130 Essen, Postfach 102443, 45024 Essen, Telefon 02 01/79 92-1, Telefax 02 01/79 92-73 02

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Str. 1, 55116 Mainz, Postfach 3030, 55020 Mainz, Telefon 0 61 31/1 41-0, Telefax 0 61 31/1 41-50 00

Landessozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4 – 6, 66111 Saarbrücken, Postfach 101863, 66018 Saarbrücken, Telefon 06 81/5 01 05, Telefax 06 81/5 01 25 00

Sächsisches Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, Telefon 03 71/4 53-0, Telefax 03 71/4 53-88 80

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Thüringer Str. 16, 06112 Halle, Postfach 100257, 06141 Halle, Telefon 03 45/2 20-0, Telefax 03 45/2 20-21 04

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, Telefon 0 46 21/86-0, Telefax 0 46 21/86-10 25

Thüringer Landessozialgericht, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt, Postfach 900430, 99107 Erfurt, Telefon 03 61/3 77 60 01, Telefax 03 61/3 77 63 92

Oberverwaltungsgerichte

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Postfach: 103264, 68032 Mannheim, Telefon 06 21/29 20, Telefax 06 21/292 44 44

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, Postfach 340148, 80098 München, Telefon 0 89/21 30-0, Telefax 0 89/21 30-3 20

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin, Telefon 0 30/9 01 49-80, Telefax 0 30/90 1 49-88 08

Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, Telefon 04 21/3 61-21 90, Telefax 04 21/3 61-41 72

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Telefon 0 40/4 28 43 76 72, Telefax 0 40/4 28 43-72 19

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, Telefon 05 61/5 06 69-0, Telefax 06 11/3 27 61 85 32

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, Postfach 3161, 17461 Greifswald, Telefon 0 38 34/89 05-0, Telefax 0 38 34/89 05-39

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, Postfach 2371, 21313 Lüneburg, Telefon 0 41 31/7 18-0, Telefax 0 51 41/59 37-3 23 00

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postfach 6309, 48033 Münster, Telefon 02 51/5 05-0, Telefax 02 51/5 05-3 52

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, Postfach 56065 Koblenz, Telefon 02 61/13 07-0, Telefax 02 61/13 07-1 80 10

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, Postfach 2427, 66724 Saarlouis, Telefon 0 68 31/4 47-01, Telefax 0 68 31/4 47-1 63

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, Postfach 4443, 02634 Bautzen, Telefon 0 35 91/21 75-0, Telefax 0 35 91/21 75-5 00

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Telefon 03 91/6 06-0, Telefax 03 91/6 06-70 29

Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, Telefon 0 46 21/86-0, Telefax 0 46 21/86-12 77

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, Telefon 0 36 43/2 06-0, Telefax 0 36 43/2 06-1 00

3.5 Deutscher Anwaltverein und Landesverbände

Anwaltvereine

Deutscher Anwalt Verein e.V., Littenstraße 11, 10179 Berlin,
Telefon 0 30/72 61 52-0, Telefax 0 30/72 61 52-1 90, www.anwaltverein.de

Anwaltsverband Baden-Württemberg im DAV e.V.,
Johannes-Daur-Str. 10, 70825 Korntal-Münchingen,
Telefon 07 11/2 36 59 63, Telefax 07 11/2 55 26 55, www.av-bw.de

Bayerischer Anwaltverband, Maxburgstraße 4/I, Zi. C 142, 80333 München,
Telefon 0 89/21 11 28 40, Telefax 0 89/21 11 28 50,
www.bayerischer-anwaltverband.de

Berliner Anwaltsverein e.V., Littenstraße 11, 10179 Berlin,
Telefon 0 30/2 51 38 46, Telefax 0 30/2 51 32 63, www.berliner-anwaltsverein.de

Anwaltverband Brandenburg im DAV e.V., Jägerallee 10-12,
14469 Potsdam, Telefon 03 31/20 17-10 26, Telefax 03 31/20 17-10 39

Landesverband Bremen im DAV e.V., Ostertorstraße 25 – 29,
28195 Bremen, Telefon 04 21/32 17 78, Telefax 04 21/9 49 96 76,
www.anwaltsverein-bremen.de

Hamburgischer Anwaltverein e.V., Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg,
Telefon 0 40/6 11 63 50, Telefax 0 40/35 42 31, www.hav.de

Landesverband Hessen im DAV e.V., Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden,
Telefon 06 11/34 13 18 37, Telefax 06 11/34 13 18 38,
www.anwaltsverband-hessen.de

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, Platz der Freiheit 7a,
19053 Schwerin, Telefon 03 85/79 56 01, Telefax 03 85/7 58 78 43, http://lavmv.de

Niedersächsischer Anwalt- und Notarverband, Osterstraße 1,
30159 Hannover, Telefon 05 11/2 60 91 80, Telefax 05 11/26 09 18 10,
www.anwaltverband-niedersachsen.de

Landesverband Nordrhein-Westfalen im DAV, Werdener Str. 1,
40227 Düsseldorf, Telefon 02 11/73 77 89 80, Telefax 02 11/13 43 43,
http://nrw.lv.dav.de

Rheinland-Pfälzischer Anwaltsverband im DAV e.V.,
Gustav-Pfarrius-Str. 3, 55543 Bad Kreuznach, Telefon 06 71/7 96 75 20,
Telefax 06 71/79 67 52 25, www.dav-badkreuznach.de

Saarländischer Anwaltverein im DAV, Franz-Josef-Röder-Str. 15,
66119 Saarbrücken, Telefon 06 81/5 12 02, Telefax 06 81/5 12 59,
www.saaranwalt.de

Landesverband Sachsen, Stauffenbergallee 13, 01099 Dresden,
Telefon 03 51/4 18 88-4 88, Telefax 03 51/4 18 88-4 89
www.Anwaltverband-Sachsen.de

Landesanwaltverein Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 29,
06844 Dessau, Telefon 03 40/2 30 16 97, Telefax 03 40/2 02 14 87

Schleswig-Holsteinischer Anwalts- und Notarverband e.V.,
Breite Str. 40-44, 25524 Itzehoe, Telefon 0 48 21/6 81 80, Telefax 0 48 21/68 18 18

Landesverband Thüringen im DAV e.V., Andreasstr. 37 b-c, 99084 Erfurt, Telefon 03 61/43 03 89 30, Telefax 03 61/43 03 89-39, www.anwaltverband-thueringen.org

Versorgungswerke

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg,
Hohe Straße 16, 70174 Stuttgart, Telefon 0 71 1/2 99 10 51, Telefax 0 71 1/2 99 16 50

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
Arabellastraße 31, 81925 München, Telefon 0 89/92 35 70 50, Telefax 0 89/92 35 70 40

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin, Telefon 0 30/88 71825-0, Telefax 0 30/8 87 18 25-79

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Land Brandenburg,
Grillendamm 2, 14776 Brandenburg a. d. Havel, Telefon 0 33 81/2 53 40, Telefax 0 33 81/25 34 25

Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen, Knochenhauerstr. 36/37, 28195 Bremen, Telefon 04 21/16 89 70, Telefax 04 21/1 68 97 20

Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Hamburg,
Esplanade 39, 20354 Hamburg, Telefon 0 40/32 50 98 88, Telefax 0 40/32 50 98 89

Notarversorgungswerk Hamburg, Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon 0 40/34 49 87, Telefax 0 40/35 52 14 50

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen,
Bockenheimer Landstraße 23, 60325 Frankfurt, Telefon 0 69/7 13 76 70, Telefax 0 69/71 37 67 30

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern,
Bleicherufer 9, 19053 Schwerin, Telefon 03 85/76 06 00, Telefax 03 85/7 60 60 20

Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen, Bahnhofstraße 6, 29221 Celle, Telefon 0 51 41/9 19 70, Telefax 0 51 41/91 97 20

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen,
Postfach 105161, 40042 Düsseldorf, Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf, Telefon 02 11/35 38 45, Telefax 02 11/35 02 64

Notarversorgungswerk Köln, Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf, Telefon 02 11/88 29 30 70, Telefax 02 11/88 29 30 77 00

Versorgungswerk der Rheinland-Pfälzischen Rechtsanwaltskammern,
Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz, Telefon 02 61/9 49 09 70, Telefax 02 61/94 90 97 99

3.6 Versorgungswerke der Rechtsanwälte und Notare

Notarversorgung Koblenz, Hohenzollernstraße 18, 56068 Koblenz, Telefon 02 61/9 15 88-0, Telefax 02 61/9 15 88-20

Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammern des Saarlandes, Am Schloßberg 5, 66119 Saarbrücken, Telefon 06 81/58 82 80, Telefax 06 81/58 10 47

Versorgungswerk der Saarländischen Notarkammer, Rondell 3, 66424 Homburg, Telefon 0 68 41/93 12-0, Telefax 0 68 41/93 12-31

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt, Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf, Telefon 02 11/88 29 32 00, Telefax 02 11/8 82 93 20 99

Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungswerk, Wallgäßchen 2a, 01097 Dresden, Telefon 03 51/8 10 50 70, Telefax 03 51/8 10 50 81

Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte, Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig, Telefon 0 46 21/3 01 57-0, Telefax 0 46 21/3 01 57 29

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen, Lange Brücke 21, 99084 Erfurt, Telefon 03 61/5 66 85 27, Telefax 03 61/5 66 85 38

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin,
Telefon 0 30/284939-0, Telefax 0 30/28 49 39-11

Bundesrechtsanwaltskammer, Avenue des Nerviens 85, bte 9,
1040 Brüssel/Belgien, Telefon 0032/27438646, Telefax 0032/27438656

Regionale Rechtsanwaltskammern

Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a,
76133 Karlsruhe, Telefon 07 21/2 26 56, Telefax 07 21/2 03 14 03

Rechtsanwaltskammer Bamberg, Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg,
Telefon 09 51/98 62 00, Telefax 09 51/20 35 03

Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin,
Telefon 0 30/30 69 31-0, Telefax 0 30/30 69 31 99

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Grillendamm 2,
14776 Brandenburg a.d. Havel, Telefon 0 33 81/25 33-0,
Telefax 0 33 81/25 33-23

Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Lessingplatz 1,
38100 Braunschweig, Telefon 05 31/12 33 50, Telefax 05 31/1 23 35 66

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen, Knochenhauer Straße 36/37,
28195 Bremen, Telefon 04 21/1 68 97-0, Telefax 04 21/1 68 97-20

Rechtsanwaltkammer Celle, Bahnhofstraße 5, 29221 Celle,
Telefon 0 51 41/92 82-0, Telefax 0 51 41/92 82-42

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25,
40479 Düsseldorf, Telefon 02 11/4 95 02-0, Telefax 02 11/4 95 02-28

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36,
60322 Frankfurt am Main, Telefon 0 69/17 00 98-01,
Telefax 0 69/17 00 98-50

Rechtsanwaltskammer Freiburg, Bertoldstraße 44, 79098 Freiburg i.Br.,
Telefon 07 61/3 25 63, Telefax 07 61/28 62 61

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg, Valentinskamp 88,
20355 Hamburg, Telefon 0 40/35 74 41-0, Telefax 0 40/35 74 41-41

Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm (Westf.),
Telefon 0 23 81/98 50-00, Telefax 0 23 81/98 50-50

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Straße 72,
76133 Karlsruhe, Telefon 07 21/2 53 40, Telefax 07 21/2 66 27

Rechtsanwaltskammer Kassel, Karthäuser Straße 5a, 34117 Kassel,
Telefon 05 61/7 88 09 80, Telefax 05 61/78 80 98 11

Rechtsanwaltskammer Koblenz, Rheinstraße 24, 56068 Koblenz,
Telefon 02 61/3 03 35-0, Telefax 02 61/3 03 35-22

3.7 Rechtsanwaltskammern

Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Straße 30, 50668 Köln,
Telefon 02 21/97 30 10-0, Telefax 02 21/97 30 10-50

Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, Arsenalstraße 9,
19053 Schwerin, Telefon 03 85/5 11 96 00, Telefax 03 85/51 19 60 99

Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München,
Telefon 0 89/53 29 44-0, Telefax 0 89 / 53 29 44-28

Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Straße 115, 90429 Nürnberg,
Telefon 09 11/9 26 33-0, Telefax 09 11/9 26 33-33

Rechtsanwaltskammer Oldenburg, Staugraben 5, 26122 Oldenburg,
Telefon 04 41/92 54 30, Telefax 04 41/9 25 43 29

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, Am Schloßberg 5,
66119 Saarbrücken, Telefon 06 81/58 82 80, Telefax 06 81/58 10 47

Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden,
Telefon 03 51/31 85 90, Telefax 03 51/3 36 08 99

Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt,
Gerhart-Hauptmann-Straße 5, 39108 Magdeburg,
Telefon 03 91/2 52 72-10 u. -11, Telefax 03 91/2 52 72-03

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer, Gottorfstraße 13,
24837 Schleswig, Telefon 0 46 21/93 91-0, Telefax 0 46 21/93 91-26

Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Königstraße 14, 70173 Stuttgart,
Telefon 07 11/22 21 55-0, Telefax 07 11/22 21 55-11

Rechtsanwaltskammer Thüringen, Bahnhofstraße 46, 99084 Erfurt,
Telefon 03 61/6 54 88-0, Telefax 03 61/6 54 88-20

Rechtsanwaltskammer Tübingen, Christophstraße 30, 72072 Tübingen,
Telefon 0 70 71/9 90 10-30, Telefax 0 70 71/9 90 10-5 10

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17,
66482 Zweibrücken, Telefon 0 63 32/80 03-0, Telefax 0 63 32/80 03-19

Bundesnotarkammer, Mohrenstraße 34, 10117 Berlin,
Telefon 0 30/3 83 86 60, Telefax 0 30/38 38 66 66

Landesnotarkammer Bayern, Ottostraße 10/III, 80333 München,
Telefon 0 89/5 51 66-0, Telefax 0 89/5 51 66-2 34

Notarkammer Baden-Württemberg, Friedrichstr. 9A, 70174 Stuttgart,
Telefon 07 11/29 19 34, Telefax 07 11/8 70 31 81

Notarkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin,
Telefon 0 30/246290-0, Telefax 0 30/246290-25

Notarkammer Brandenburg, Dortustraße 71, 14467 Potsdam,
Telefon 03 31/2 80 37 02, Telefax 03 31/2 80 37 05

Notarkammer Braunschweig, Lessingplatz 1, 38100 Braunschweig,
Telefon 05 31/1 23 34-80, Telefax 05 31/1 23 34-85

Bremer Notarkammer, Knochenhauer Straße 36/37, 28195 Bremen,
Telefon 04 21/1 68 97-0, Telefax 04 21/1 68 97-20

Notarkammer Celle, Riemannstraße 15, 29225 Celle,
Telefon 0 51 41/94 94-0, Telefax 0 51 41/94 94 94

Notarkammer Frankfurt, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt,
Telefon 0 69/17 00 98 02, Telefax 0 69/17 00 98 25

Hamburgische Notarkammer, Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg,
Telefon 0 40/34 49 87, Telefax 0 40/35 52 14 50

Notarkammer Kassel, Karthäuserstraße 5a, 34117 Kassel,
Telefon 05 61/78 80 98-0, Telefax 05 61/78 80 98-11

Notarkammer Koblenz, Hohenzollernstraße 18, 56068 Koblenz,
Telefon 02 61/9 15 88-0, Telefax 02 61/9 15 88-20

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern,
Alexandrinenstraße 26, 19055 Schwerin,
Telefon 03 85/5 81 25 75, Telefax 03 85/5 81 25 74

Notarkammer Oldenburg, Staugraben 5, 26122 Oldenburg,
Telefon 04 41/92 54 30, Telefax 04 41/9 25 43 29

Notarkammer Pfalz, Marktstraße 25, 76870 Kandel,
Telefon 0 72 75/9 85 96 87, Telefax 0 72 75/6 18 02 65

Rheinische Notarkammer, Burgmauer 53, 50667 Köln,
Telefon 02 21/2 57 52 91, Telefax 02 21/2 57 53 10

Saarländische Notarkammer, Rondell 3, 66424 Homburg,
Telefon 0 68 41/9 31 20, Telefax 0 68 41/93 12 31

Notarkammer Sachsen, Königstraße 23, 01097 Dresden,
Telefon 03 51/80 72 70, Telefax 03 51/8 07 27 50

Notarkammer Sachsen-Anhalt, Winckelmannstraße 24, 39108 Magdeburg,
Telefon 03 91/56 89 70, Telefax 03 91/5 68 97 20

3.8 Notarkammern und -vereine

Schleswig-Holsteinische Notarkammer, Gottorfstraße 13,
24837 Schleswig, Telefon 0 46 21/93 91-0, Telefax 0 46 21/93 91 26

Notarkammer Thüringen, Regierungsstraße 28, 99084 Erfurt,
Telefon 03 61/55 50 40, Telefax 03 61/5 55 04 44

Westfälische Notarkammer, Ostenallee 18, 59063 Hamm,
Telefon 0 23 81/96 95 90, Telefax 0 23 81/96 95 951

Notarvereine

Badischer Notarverein, Friedrichstraße 6, 77815 Bühl,
Telefon 01 78/3 43 83 31, Telefax 0 72 23/9 90 87-29

Bayerischer Notarverein, Ottostraße 10/III, 80333 München,
Telefon 0 89/5 51 66-0, Telefax 0 89/5 51 66-2 34

Notarbund Brandenburg, Berliner Straße 33, 16321 Bernau bei Berlin,
Telefon 0 33 38/84 00, Telefax 0 33 38/79 14

Hamburgischer Notarverein, Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg,
Telefon 0 40/34 49 87, Telefax 0 40/35 52 14 50

Notarbund Mecklenburg-Vorpommern, Tannhöfer Allee 3,
19061 Schwerin, Telefon 03 85/20 88 88-0, Telefax 03 85/20 88 88-20

Sächsischer Notarbund, Tiergartenstraße 32, 01219 Dresden,
Telefon 03 51/86 26 13-29

Notarbund Sachsen-Anhalt, Am Chüdenwall 3, 29410 Salzwedel,
Telefon 0 39 01/8 58 60, Telefax 0 39 01/85 86 22

Thüringer Notarbund, Regierungsstraße 28, 99084 Erfurt,
Telefon 03 61/55 50 40, Telefax 03 61/5 55 04 44

Verein für das Rheinische Notariat, Burgmauer 53, 50667 Köln,
Telefon 02 21/92 58 66 15, Telefax 02 21/25 59 24

Württembergischer Notarverein, Kronenstr. 34, 70174 Stuttgart,
Telefon 07 11/2 23 79 51, Telefax 07 11/2 23 79 56

Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin, Telefon: 0 30/20 00-0, Telefax: 0 30/1 81 02 00-19 99, E-Mail: bundespraesidialamt@bpra.bund.de, Internet: www.bundespraesident.de

Deutscher Bundestag – Präsidium, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, Telefon: 0 30/2 27-0, Telefax: 0 30/2 27 36 878, E-Mail: mail@bundestag.de, Internet: www.bundestag.de

Bundesrat – Präsidium, Leipziger Str. 3 – 4, 10117 Berlin, Telefon: 0 30/18 91 00-0, Telefax: 0 30/18 91 00-4 00, E-Mail: bundesrat@bundesrat.de, Internet: www.bundesrat.de

Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin, Telefon: 0 30/1 84 00-0, E-Mail: internetpost@bpa.bund.de, Internet: www.bundeskanzlerin.de Dienstsitz Bonn: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn, Telefon: 02 28/99 17-0, Telefax: 02 28/99 17-34 02

Auswärtiges Amt, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin, Telefon: 0 30/1 81 70, Telefax: 0 30/18 17 34 02, E-Mail: poststelle@auswaertiges-amt.de, Internet: www.auswaertiges-amt.de Dienstsitz Bonn: Adenauer Allee 99 – 103, 53113 Bonn, Telefon: 02 28/9917-0, Telefax: 02 28/9917-3402

Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin, Telefon: 0 30/18 681-0, Telefax: 0 30/18 681-1 29 26, E-Mail: poststelle@bmi.bund.de, Internet: www.bmi.bund.de Dienstsitz Bonn: Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn Telefon: 02 28/9 96 81-0, Telefax: 02 28/9 96 81-29 26

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, Telefon: 0 30/18 580-0, Telefax: 0 30/18580-95 25, E-Mail: poststelle@bmj.bund.de, Internet: www.bmjv.de, Dienstsitz Bonn: Adenauer Allee 99 – 103, 53113 Bonn, Telefon: 02 28/9 9580-0, Telefax: 02 28/9 95 80-83 25

Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Telefon: 0 30/18 682-0, Telefax: 030/1 86 82-32 60, E-Mail: poststelle@bmf.bund.de, Internet: www.bundesfinanzministerium.de, Dienstsitz Bonn: Am Probsthof 78a, 53121 Bonn, Telefon: 0 30 18/6 82-0, Telefax: 0 30 18/6 82-44 20

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstr. 49, 10117 Berlin, Telefon: 0 30/18 527-0, Telefax: 0 30/18 527-18 30, E-Mail: info@bmas.bund.de, Internet: www.bmas.de, Dienstsitz Bonn: Rochusstraße 1, 53123 Bonn, Telefon: 02 28/9 95 27-0, Telefax: 02 28/9 95 27-29 65

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, Telefon: 02 28/99 529-0, Telefax: 02 28/99 529-42 62, E-Mail: poststelle@bmelv.bund.de, Internet: www.bmel.de, Dienstsitz Berlin: Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin, Telefon: 0 30/18 529-0, Telefax: 0 30/18 529-42 62

3.9 Bundesbehörden und -institutionen

Bundesministerium für Gesundheit,
Dienstsitz Bonn: Rochusstr. 1, 53123 Bonn, Telefon: 02 28/9 94 41-0,
Telefax: 02 28/9 94 41-49 00, E-Mail: info@bmg.bund.de,
Internet: www.bmg.bund.de
Dienststelle Berlin: Friedrichstr. 108, 10117 Berlin, Telefon: 0 30/18 441-0,
Telefax: 0 30/18 441-49 00

Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn,
Telefon: 02 28/12 00, Telefax: 02 28/12 53 57
E-Mail: poststelle@bmvg.bund.de, Internet: www.bmvg.de,
Dienstsitz Berlin: Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin,
Telefon: 0 30/18 24-00, Telefax: 0 30/18 24-53 57

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Glinkastr. 24, 10117 Berlin, Telefon: 0 30/1 85 55-0, Telefax: 0 30/18 555-44 00,
E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de, Internet: www.bmfsfj.de
Dienstsitz Bonn: Rochusstraße 8 – 10, 53123 Bonn, Telefon: 0 30/1 85 55-0,
Telefax: 0 30/1 85 55-22 21

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44,
10115 Berlin, Telefon: 0 30/18 300-0, Telefax: 0 30/18 300-19 20,
E-Mail: buergerinfo@bmvbw.bund.de, Internet: www.bmvi.de
Dienstsitz Bonn: Robert-Schumann-Platz 1, 53175 Bonn,
Telefon: 02 28/9 93 00-0, Telefax: 02 28/9 93 00-34 28

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit,
Robert-Schumann-Platz 3, 53175 Bonn,
Telefon: 02 28/99 305-0, Telefax: 02 28/99 305-32 25,
E-Mail: poststelle@bmub.bund.de, Internet: www.bmub.bund.de,
Dienstsitz Berlin: Stresemannstr. 128-130, 10117 Berlin,
Telefon: 0 30/18 305-0, Telefax: 0 30/18 305-43 75

Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstraße 2,
53175 Bonn, Telefon: 02 28/99 57-0, Telefax: 02 28/99 57-8 36 01,
E-Mail: information@bmbf.bund.de, Internet: www.bmbf.de,
Dienstsitz Berlin: Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin,
Telefon: 0 30/18 57-0, Telefax: 0 30/18 57-8 36 01

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,
Dahlmannstr. 4, 53113 Bonn, Telefon: 02 28/99 535-0,
Telefax: 02 28/99 535 35 00, E-Mail: info@bmz.bund.de, Internet: www.bmz.de,
Dienstsitz Berlin: Stresemannstraße 94, 10963 Berlin,
Telefon: 0 30/18 535-0, Telefax: 0 30/18 535-25 95

Bundesministerium Wirtschaft und Energie, Scharnhorststr. 34 – 37,
10115 Berlin, Telefon: 0 30/18 615-0, Telefax: 0 30/18 615-70 10
Dienstsitz Bonn: Villemombler Str. 76, 53123 Bonn, Telefon: 02 28/99 61 50,
Telefax: 02 28/99 61 54 436, E-Mail: kontakt@bmwi.bund.de,
Internet: www.bmwi.de

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
Telefon: 09 11/1 79-0, Telefax: 09 11/1 79-21 23,
E-Mail: zentrale@arbeitsagentur.de, Internet: www.arbeitsagentur.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Telefon: 09 11/9 43-0,
Telefax: 09 11/9 43-10 00, E-Mail: info@bamf.de, Internet: www.bamf.de

Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn,
Telefon: 02 28/98 26-0, Telefax: 02 28/98 26-1 99,
E-Mail: poststelle@eba.bund.de, Internet: www.eba.bund.de

Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig,
Telefon: 05 31/23 55-0, Telefax: 05 31/23 55-90 99,
E-Mail: buergerinfo@lba.de, Internet: www.lba.de

Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg,
Telefon: 04 61/3 16-0, Telefax: 04 61/3 16-16 50,
E-Mail: kba@kba.de, Internet: www.kba.de

Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, Telefon: 06 11/55-0,
Telefax: 06 11/55-1 21 41, E-Mail: mail@bka.bund.de, Internet: www.bka.de

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit,
Husarenstr. 30, 53117 Bonn, Telefon: 02 28/99 77 99-0,
Telefax: 02 28/99 77 99-5 50, E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de,
Internet: www.datenschutz.bund.de

Amt für den Militärischen Abschirmdienst, Brühler Straße 300,
50968 Köln, Telefon: 01 80/2 31-64 65, Telefax: 02 21/93 71-25 00,
E-Mail: MAD-Amt@t-online.de, Internet: www.kommando.streitkraeftebasis.de

Bundesnachrichtendienst, Chausseestraße 96, 10115 Berlin,
Telefon: 0 30/4 14 64 57, E-Mail: zentrale@bundesnachrichtendienst.de,
Internet: www.bnd.bnd.de

Bundesamt für Verfassungsschutz, Merianstraße 100, 50765 Köln,
Telefon: 02 21/792-0, Telefax: 02 21/792-29 15,
E-Mail: bfvinfo@verfassungsschutz.de, Internet: www.verfassungsschutz.de
Dienststelle Berlin: Am Treptower Park 5-8, 12435 Berlin,
Telefon: 0 30/1 87 92-0, Telefax: 0 30/1 81 07 92-29 15

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
Von-Gablenz-Str. 2-6, 50679 Köln, Telefon: 02 21/36 73-0,
Telefax: 02 21/36 73-46 61, E-Mail: service@bafza.bund.de,
Internet: www.bafza.de

Umweltbundesamt, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau,
Telefon: 03 40/21 03-0, Telefax: 03 40/21 03-22 85,
E-Mail: info@umweltbundesamt.de, Internet: www.umweltbundesamt.de

Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn,
Telefon: 02 28/84 91-0, Telefax: 02 28/84 91-99 99, E-Mail: info@bfn.de,
Internet: www.bfn.de

3.9 Bundesbehörden und -institutionen

Bundesamt für den Strahlenschutz, Willy-Brandt-Str. 5, 38226 Salzgitter, Telefon: 0 30/18 333-0, Telefax: 0 30/18 333-18 85, E-Mail: ePost@bfs.de, Internet: www.bfs.de

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, DGZ-Ring 12, 13086 Berlin, Telefon: 0 30/18 70 30-0, Telefax: 0 30/18 70 30 11 40, E-Mail: poststelle@badv.bund.de, Internet: www.badv.bund.de

Bundeszentralamt für Steuern, An der Küppe 1, 53225 Bonn, Telefon: 02 28/4 06-0, Telefax: 02 28/14 06-26 61, E-Mail: poststelle@bzst.bund.de, Internet: www.bzst.bund.de

Informationstechnikzentrum Bund, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, Telefon: 02 28/99 68 00, Telefax: 02 28/9 96 80-50 50, E-Mail: poststelle@itzbund.de, Internet: www.itzbund.de

Bundesrechnungshof, Adenauerallee 81, 53113 Bonn, Telefon: 02 28/9 97 21-0, Telefax: 02 28/9 97 21-29 90, E-Mail: poststelle@brh.bund.de, www.bundesrechnungshof.de

Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, Telefon: 06 11/75-24 05, Telefax: 06 11/72400, E-Mail: poststelle@destatis.de, www.destatis.de/kontakt, www.destatis.de

Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, Telefon: 02 28/94 99-0, Telefax: 02 28/94 99-4 00, E-Mail: info@bundeskartellamt.bund.de, Internet: www.bundeskartellamt.de

Deutsches Patent- und Markenamt, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, Telefon: 0 89/21 95-10 00, Telefax: 0 89/21 95-22 21, E-Mail: info@dpma.de, Internet: www.dpma.de

Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, Olof-Palme-Str. 35, 60439 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/25 616-0, Telefax: 0 69/25 616-14 76, www.deutsche-finanzagentur.de

Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Telefon: 02 28/14-0, Telefax: 02 28/14-8872, E-Mail: info@BNetzA.de, www.bundesnetzagentur.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228/4108-0, Telefax: 02 28/41 08-15 50, E-Mail: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de

2019

	Januar	Februar	März	April
Mo	7 14 21 28	4 11 18 25	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Di	1 8 15 22 29	5 12 19 26	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Mi	2 9 16 23 30	6 13 20 27	6 13 20 27	3 10 17 24
Do	3 10 17 24 31	7 14 21 28	7 14 21 28	4 11 18 25
Fr	4 11 18 25	1 8 15 22	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Sa	5 12 19 26	2 9 16 23	2 9 16 23 30	6 13 20 27
So	6 13 20 27	3 10 17 24	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Wo	1 2 3 4 5	5 6 7 8 9	9 10 11 12 13	14 15 16 17 18

	Mai	Juni	Juli	August
Mo	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Di	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Mi	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Do	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Fr	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Sa	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
So	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Wo	18 19 20 21 22	22 23 24 25 26	27 28 29 30 31	31 32 33 34 35

	September	Oktober	November	Dezember
Mo	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
Di	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
Mi	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
Do	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
Fr	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
Sa	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
So	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Wo	35 36 37 38 39 40	40 41 42 43 44	44 45 46 47 48	48 49 50 51 52 1

Neujahr 1. Januar, Hl. 3 Könige 6. Januar, Karfreitag 19. April, Ostern 21./22. April, Christi Himmelfahrt 30. Mai, Pfingsten 9./10. Juni, Fronleichnam 20. Juni, Mariä Himmelfahrt 15. August, Tag der Deutschen Einheit 3. Oktober, Reformationstag 31. Oktober, Allerheiligen 1. November, Buß- und Bettag 20. November, Weihnachten 25./26. Dezember

2020

	Januar	Februar	März	April
Mo	6 13 20 27	3 10 17 24	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Di	7 14 21 28	4 11 18 25	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Mi	1 8 15 22 29	5 12 19 26	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Do	2 9 16 23 30	6 13 20 27	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Fr	3 10 17 24 31	7 14 21 28	6 13 20 27	3 10 17 24
Sa	4 11 18 25	1 8 15 22 29	7 14 21 28	4 11 18 25
So	5 12 19 26	2 9 16 23	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Wo	1 2 3 4 5	5 6 7 8 9	9 10 11 12 13 14	14 15 16 17 18

	Mai	Juni	Juli	August
Mo	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
Di	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Mi	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Do	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Fr	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Sa	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
So	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Wo	18 19 20 21 22	23 24 25 26 27	27 28 29 30 31	31 32 33 34 35 36

	September	Oktober	November	Dezember
Mo	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
Di	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Mi	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
Do	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
Fr	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
Sa	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
So	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
Wo	36 37 38 39 40	40 41 42 43 44	44 45 46 47 48 49	49 50 51 52 53

Neujahr 1. Januar, Hl. 3 Könige 6. Januar, Karfreitag 10. April, Ostern 12./13. April, Christi Himmelfahrt 21. Mai, Pfingsten 31. Mai/1. Juni, Fronleichnam 11. Juni, Mariä Himmelfahrt 15. August, Tag der Deutschen Einheit 3. Oktober, Reformationstag 31. Oktober, Allerheiligen 1. November, Buß- und Bettag 18. November, Weihnachten 25./26. Dezember

2021

	Januar	Februar	März	April
Mo	4 11 18 25	1 8 15 22	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Di	5 12 19 26	2 9 16 23	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Mi	6 13 20 27	3 10 17 24	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Do	7 14 21 28	4 11 18 25	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Fr	1 8 15 22 29	5 12 19 26	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Sa	2 9 16 23 30	6 13 20 27	6 13 20 27	3 10 17 24
So	3 10 17 24 31	7 14 21 28	7 14 21 28	4 11 18 25
Wo	53 1 2 3 4	5 6 7 8	9 10 11 12 13	13 14 15 16 17

	Mai	Juni	Juli	August
Mo	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Di	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
Mi	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Do	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Fr	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Sa	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
So	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Wo	17 18 19 20 21 22	22 23 24 25 26	26 27 28 29 30	30 31 32 33 34 35

	September	Oktober	November	Dezember
Mo	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
Di	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
Mi	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Do	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
Fr	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
Sa	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
So	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
Wo	35 36 37 38 39	39 40 41 42 43	44 45 46 47 48	48 49 50 51 52

Neujahr 1. Januar, Hl. 3 Könige 6. Januar, Karfreitag 2. April, Ostern 4./5. April, Christi Himmelfahrt 13. Mai, Pfingsten 23./24. Mai, Fronleichnam 3. Juni, Mariä Himmelfahrt 15. August, Tag der Deutschen Einheit 3. Oktober, Reformationstag 31. Oktober, Allerheiligen 1. November, Buß- und Bettag 17. November, Weihnachten 25./26. Dezember

3.11 **Schulferientermine 2020** – im Schuljahr 2019/2020 –

Land	Weihnachten	Ostern	Pfingsten	Sommer	Herbst
Baden-Württemberg	23.12.2019 – 4.1.2020	6.4. – 18.4.	2.6. – 13.6.	30.7. – 12.9.	26.10. – 30.10./ 31.10.
Bayern	23.12.2019 – 4.1.2020 Winterferien: 24.2. – 28.2.	6.4. – 18.4.	2.6. – 13.6.	27.7. – 7.9.	31.10. – 6.11./ 18.11.
Berlin	23.12.2019 – 4.1.2020 Winterferien: 3.2. – 8.2.	6.4. – 17.4.	22.5.	25.6. – 7.8.	12.10. – 24.10. –
Brandenburg	23.12.2019 – 3.1.2020 Winterferien: 3.2. – 8.2.	6.4. – 17.4.	keine	25.6. – 8.8.	12.10. – 24.10.
Bremen	21.12.2019 – 6.1.2020 Winterferien: 3.2. – 4.2.	28.3. – 14.4.	22.5./ 2.6.	16.7. – 26.8.	12.10. – 24.10.
Hamburg	20.12.2019 – 3.1.2020 Winterferien: 31.1.	2.3. – 13.3.	18.5. – 22.5.	25.6. – 5.8.	5.10. – 16.10./
Hessen	23.12.2019 – 11.1.2020	6.4. – 18.4.	keine	6.7. – 14.8.	5.10. – 17.10.
Mecklenburg-Vorpommern	23.12.2019 – 4.1.2020 Winterferien: 10.2. – 21.2.	6.4. – 15.4.	22.5./ 29.5. – 2.6.	22.6. – 1.8.	5.10. – 10.10./ 2.11./ 3.11.
Niedersachsen	23.12.2019 – 6.1.2020 Winterferien: 3.2. – 4.2.	30.3. – 14.4.	22.5./ 2.6.	16.7. – 26.8.	12.10. – 23.10.
Nordrhein-Westfalen	23.12.2019 – 6.1.2020	6.4. – 18.4.	2.6	29.6. – 11.8.	12.10. – 24.10.
Rheinland-Pfalz	23.12.2019 – 6.1.2020 Winterferien: 17.2. – 21.2.	9.4. – 17.4.	keine	6.7. – 14.8.	12.10. – 23.10.
Saarland	23.12.2019 – 3.1.2020 Winterferien: 17.2. – 25.2.	14.4. – 24.4.	keine	6.7. – 14.8.	12.10. – 23.10.
Sachsen	21.12.2019 – 3.1.2020 Winterferien: 10.2. – 22.2.	10.4. – 18.4.	22.5.	20.7. – 28.8.	19.10. – 31.10.
Sachsen-Anhalt	23.12.2019 – 4.1.2020 Winterferien: 10.2. – 14.2.	6.4. – 11.4.	18.5. – 30.5.	16.7. – 26.8.	19.10. – 24.10./
Schleswig-Holstein	23.12.2019 – 6.1.2020	30.3. – 17.4.	22.5.	29.6. – 8.8.	5.10. – 17.10.
Thüringen	21.12.2019 – 3.1.2020 Winterferien: 10.2. – 14.2.	6.4. – 18.4.	22.5.	20.7. – 29.8.	17.10. – 30.10.

Angegeben ist jeweils der erste und der letzte Ferientag.
Auf den Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland sowie auf den Halligen enden die Sommerferien und beginnen die Herbstferien jeweils eine Kalenderwoche eher.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Übersicht über die unterschiedliche Feiertagsregelung 2020		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorp.	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Feiertag:	Datum:																
Neujahr	1.1.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Karfreitag	10.4.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Ostermontag	13.4.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Tag der Arbeit	1.5.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Christi Himmelfahrt	21.5.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Pfingstmontag	1.6.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Tag der Dt. Einheit	3.10.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
1. Weihnachtstag	25.12.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
2. Weihnachtstag	26.12.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Heilige Drei Könige	6.1.	•	•												•		
Internationaler Frauentag	8.3.			•													
Tag der Befreiung	8.5.			•													
Fronleichnam	11.6.	•	•					•			•	•	•	•			•
Mariä Himmelfahrt	15.8.		•										•				
Reformationstag	31.10.				•	•	•		•	•				•	•	•	•
Allerheiligen	1.11.	•	•								•	•	•				
Buß- und Bettag	18.11.													•			

Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In Zweifelsfällen bitten wir die jeweiligen Ländergesetze zu Rate zu ziehen.

Das gesamte Wissen zur fachgerechten Behandlung von Regressfällen!

NEU

Das Standardwerk zu diesem Rechtsgebiet gibt Ihnen fundierte Antworten zu allen relevanten Aspekten der Anwaltshaftung – von der Vermeidung durch geeignete Vorsorgemaßnahmen bis zur Geltendmachung und Abwehr.

Da in Haftungsprozessen der BGH die maßgebliche Entscheidungsinstanz ist, steht die aktuelle Rechtsprechung des IX. Zivilsenats – zuständig für Anwaltsregresse und Haftung aus steuerlicher Beratung – im Mittelpunkt der Darstellung, praxisrelevant aufbereitet von „Insidern". Denn das Autorenteam besteht überwiegend aus ehemaligen langjährigen Mitgliedern des IX. Senats.

Handbuch der Anwaltshaftung
Von
VRiBGH a.D. Dr. Gero Fischer,
RiBGH a.D. Gerhard Vill,
RiBGH a.D. Dr. Detlev Fischer,
RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape
und RA Bertin Chab
5. Auflage 2020
ca. 1.000 Seiten, gebunden
ca. 139,00 €
ISBN 978-3-89655-943-2
Erscheint Dezember 2019

ZAP

Bestellen Sie im Buchhandel oder beim Verlag:
Telefon: 02 28. 91 911-62 · Fax : 02 28. 91 911-66
service@zap-verlag.de

www.zap-verlag.de

Inhalt

		Seite
4.1	Arbeitsrecht	93
4.2	Arbeitslosigkeit	101
4.3	Grundsicherung für Arbeitsuchende	107
4.4	Wohngeld	111
4.5	Geringfügige Beschäftigung	113
4.6	Rentenversicherung	119
4.7	Krankenversicherung	127
4.8	Pflegeversicherung	133
4.9	Werte der Sozialversicherung	136

Das Praktikerbuch zur Arbeitnehmerüberlassung in aktueller Neuauflage!

Arbeitnehmerüberlassung, Solo-Selbstständige und Werkverträge

Gesetzliche Neuregelung und Auswirkungen für die Praxis

Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Henssler und RA und FA für Arbeitsrecht Dr. Timon Grau
2. Auflage 2020, ca. 450 Seiten, broschiert, ca. 54,00 €
ISBN 978-3-8240-1609-9
Erscheint Dezember 2019

Die **„AÜG-Reform“**, eine gesetzliche Regelung, die den Umgang mit Personaldritteinsatz umfangreich regelt, ist seit dem 1.4.2017 in Kraft.

Welche **Auswirkungen** dies hat, wird in diesem Werk dargestellt. Mit **Hinweisen, Praxistipps und Musterformulierungen** erklärt der Ratgeber die gesetzlichen Regelungen des AÜG und welche Herausforderungen und Stolperfallen Sie als Anwalt in Ihrer täglichen Beratungspraxis zu meistern haben. Zudem ist die **aktuelle, entwickelte Rechtsprechung** zu den Neuregelungen eingearbeitet, sowie die neueste Fachanweisung der Bundesanstalt für Arbeit.

Die Herausgeber und Autoren sind gefragte Experten des Personal- und Arbeitsrechts, die die Anforderungen der Praxis genau kennen.

Im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Tel. 02 28 919 11 -0 · Fax 02 28 919 11 -23
anwaltverlag.de · info@anwaltverlag.de

perfekt beraten

Deutscher**Anwalt**Verlag

Arbeitsvertrag

Im Arbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer zur Leistung fremdbestimmter, abhängiger oder unselbständiger Arbeit unter Leitung und nach Weisung des Arbeitgebers, während sich der Arbeitgeber primär dazu verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu entrichten. Der Arbeitsvertrag ist insoweit ein gegenseitiger Austauschvertrag und Unterfall des Dienstvertrages, §§ 611 ff. BGB. Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Schuldrechts, sind anwendbar, eingeschränkt allerdings durch die Eigenheiten des Arbeitsvertrages. Arbeitsverträge unterliegen der AGB-Kontrolle gem. der §§ 305 ff. BGB, soweit die Vertragsbedingungen vom Arbeitgeber gestellt werden.

Für den Abschluss des Arbeitsvertrages gilt der Grundsatz der Formfreiheit. Arbeitsverträge können sowohl mündlich wie auch schriftlich wirksam geschlossen werden. Auch wird schlüssiges Verhalten als ausreichend erachtet. Zu prüfen ist jeweils, ob ggf. durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung eine Schriftform für den Arbeitsvertrag vorgeschrieben ist. Allerdings hat der Arbeitgeber gem. § 2 Abs. 1 des Nachweisgesetzes spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Die Wirksamkeit des Arbeitsvertrages ist von der Dokumentation zwar unabhängig, jedoch können für den Arbeitgeber Beweisnachteile erwachsen, wenn es zum Streit um die Arbeitsbedingungen kommt. Der EuGH hat ausgeführt, dass für die vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mitgeteilten Tatsachen eine starke Vermutung spreche (EuGH NZA 98, 137).

Nach Abschluss des Arbeitsvertrages obliegt dem Arbeitgeber die aus § 28a SGB IV erwachsende Meldepflicht für jeden in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten. Ort und Umfang der Meldung richtet sich nach der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV).

Abgrenzungsmerkmale Arbeitsverhältnis

Für ein Arbeitsverhältnis spricht, wenn

- ein Weisungsverhältnis vorliegt,
- die Pflicht besteht, Arbeitszeiten einzuhalten,
- die vertragliche Beschäftigung die Arbeitskraft des Dienstpflichtigen ganz oder überwiegend in Anspruch nimmt,
- der Dienstpflichtige die Arbeit an einem zugewiesenen Arbeitsplatz an einem bestimmten Ort verrichten muss,
- der Dienstpflichtige in einen fremden Betrieb und eine fremde Arbeitsorganisation eingegliedert ist,
- dem Dienstpflichtigen eine regelmäßige Berichterstattung auferlegt ist und ihn bei Erkrankung eine Pflicht zur Entschuldigung trifft,

- der Dienstberechtigte das Unternehmerrisiko sowie die Kosten der Arbeitsausführung zu tragen hat,
- eine untergeordnete Tätigkeit verrichtet wird, die typischerweise in abhängiger Beschäftigung verrichtet wird.

Befristung von Arbeitsverhältnissen

Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses bedarf grundsätzlich eines sachlich rechtfertigenden Grundes. Gem. § 620 Abs. 3 BGB gilt für Arbeitsverträge, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden, das Teilzeit- und Befristungsgesetz. In § 14 TzBfG sind exemplarisch sachliche Gründe für eine Befristung des Arbeitsvertrages aufgeführt. Seitens der Rechtsprechung wurden zusätzliche Rechtfertigungsgründe anerkannt, wie etwa der Wunsch des Arbeitnehmers oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Auch für den öffentlichen Dienst gibt es besondere Rechtfertigungsgründe.

Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. In den ersten vier Jahren nach Gründung des Unternehmens ist eine kalendermäßige Befristung des Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von vier Jahren zulässig. Die Befristung des Arbeitsvertrages bedarf zudem keines sachlichen Grundes, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat.

Bei befristeten Arbeitsverträgen besteht aufgrund der Vorschrift des § 14 Abs. 4 TzBfG die Besonderheit, dass diese zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen.

Brückenteilzeit

Bislang gab es lediglich einen Anspruch auf unbefristete Teilzeitarbeit. Ein Rückkehrrecht zur bisherigen Arbeitszeit bestand dagegen nicht. Verlangte ein Arbeitnehmer die Zustimmung zur befristeten Verringerung seiner Arbeitszeit, so musste der Arbeitgeber diesem Antrag nicht stattgeben (BAG v. 12.09.2006 – 9 AZR 686/05). Lediglich in den Fällen der Befristung wegen einer Eltern- oder Pflegezeit konnte der Arbeitnehmer auch bisher zur alten Arbeitszeit zurückkehren.

Die Rechtslage hat sich nun geändert. Durch das Gesetz zur Brückenteilzeit haben Beschäftigte in Unternehmen mit mehr als 45 Arbeitnehmern, die länger als sechs Monate beschäftigt sind, ab dem 1. Januar 2019 einen Anspruch auf befristete Teilzeit. Geregelt ist dies in § 9a des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG). Arbeitnehmer haben dadurch die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit für einen bestimmten Zeitraum zu reduzieren, um dann wieder zu ihrer ursprünglichen Arbeitszeit zurückzukehren. Die befristete Teilzeit ist zeitlich auf ein bis fünf Jahre begrenzt.

Die Tarifvertragsparteien erhalten die Möglichkeit, hiervon abweichende Regelungen zu vereinbaren. Der Anspruch ist unabhängig von Gründen wie Kindererziehung oder Weiterbildung. Für alle jetzt schon in Teilzeit arbeitenden Männer und Frauen gilt das Recht vollumfänglich.

Für Unternehmen mit 46 bis 200 Beschäftigten gibt es Zumutbarkeitsgrenzen. Sie können die zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen, wenn von 15 Arbeitnehmern bereits einer in befristeter Teilzeit arbeitet. Allerdings zählen für diese Quote nur jene Mitarbeiter, die einen Antrag auf Brückenteilzeit gestellt haben.

Auch aus betrieblichen Gründen darf ein Antrag auf befristete Teilzeit abgelehnt werden. § 8 Abs. 4 TzBfG gilt hier entsprechend.

Äußert ein „unbefristet“ in Teilzeit Beschäftigter den Wunsch, seine Arbeitszeit zu erhöhen, so hat auch dieser grundsätzlich den Anspruch. Der Arbeitgeber muss darlegen und gegebenenfalls beweisen, wenn dringende betriebliche Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer Teilzeitbeschäftigter einer Verlängerung der Arbeitszeit entgegenstehen. Die Beweislast erstreckt sich bei einer Ablehnung neuerdings auch darauf, dass ein freier Arbeitsplatz nicht dem bisherigen entspricht, nicht frei ist oder dass der Teilzeitbeschäftigte, der mehr arbeiten will, unzureichend geeignet ist.

Arbeitnehmerüberlassung

Die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung ist im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) geregelt und erlaubnispflichtig. Sie ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung im Betrieb eines Dritten erbringt und dieser Entleiher den Arbeitnehmer nach seinen Vorstellungen und Zielen in seinem Betrieb wie einen eigenen Arbeitnehmer einsetzt. Der Arbeitnehmer muss voll in den Betrieb des Dritten eingegliedert sein und den Weisungen des Dritten hinsichtlich der Arbeitsausführungen unterliegen. Daneben gelten für das Leiharbeitsverhältnis auch die allgemeinen Regelungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts.

Die Leiharbeitnehmer haben während der Überlassung Anspruch auf die gleichen wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts wie vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihers (Gleichstellungsgrundsatz).

Zum 1. April 2017 traten wesentliche gesetzliche Neuerungen in Kraft:

- Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten mit Möglichkeit zur Abweichung durch einen Tarifvertrag der Einsatzbranche oder aufgrund eines solchen Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung;
- Gesetzliche Regelung zu Equal Pay nach spätestens 9 Monaten mit Abweichungsoption für (Branchen-)Zuschlagstarifverträge, die sozialen Standards genügen müssen und damit ausreichend Schutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bieten;
- Verbot des Einsatzes von Leiharbeitskräften als Streikbrecher;

- Berücksichtigung der Leiharbeitnehmer bei Schwellenwerten in der Betriebsverfassung und Unternehmensmitbestimmung;
- Verpflichtungen zur Offenlegung der Arbeitnehmerüberlassung im Überlassungsvertrag und gegenüber dem Leiharbeitnehmer;
- Klarstellung des Verbotes des Kettenverleihs.

Der Verleiher soll zudem über entsprechende Fachkenntnisse und über eine ausreichende Betriebsorganisation verfügen. Zur Sicherstellung der Lohn- und Gehaltszahlungen ist eine Liquidität/Bonität in Höhe von 2.000 EUR je beschäftigten Leiharbeitnehmer, mindestens aber 10.000 EUR erforderlich. Zuständige Behörde sind die Regionaldirektionen der Agentur für Arbeit.

Betriebsverfassungsrecht

Die Regelungen über die Betriebsverfassung finden sich im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Danach sind in fast allen Betrieben die Arbeitnehmer berechtigt, einen Betriebsrat zu wählen. Ausgenommen vom Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes sind sachlich privatrechtliche Kleinbetriebe, also Betriebe mit weniger als fünf Wahlberechtigten bzw. als drei wählbaren Arbeitnehmern, Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes, Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen sowie räumliche Betriebe im Ausland und persönlich bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern. Gem. § 9 des Betriebsverfassungsgesetzes richtet sich die Anzahl der Betriebsratsmitglieder nach der Größe des Betriebes. Maßgeblich ist die Anzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer. Wahlberechtigt sind nach § 7 BetrVG alle Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hinzu kommen auch Leiharbeitnehmer, wenn sie länger als drei Monate im Entleiherbetrieb eingesetzt werden, § 7 S. 2 BetrVG. Wählbar sind diejenigen Arbeitnehmer, die zum einen die Wahlberechtigung des Arbeitnehmers, zum anderen eine sechsmonatige Betriebsangehörigkeit aufweisen. Leiharbeitnehmer sind nicht wählbar.

wahlberechtigte Arbeitnehmer	Anzahl der Mitglieder
5 – 20	1 (Obmann)
21 – 50	3
51 – 100	5
101 – 200	7
201 – 400	9
401 – 700	11
701 – 1.000	13
1.001 – 1.500	15
1.501 – 2.000	17
2.001 – 2.500	19
2.501 – 3.000	21
3.001 – 3.500	23
3.501 – 4.000	25
4.001 – 4.500	27
4.501 – 5.000	29
5.001 – 6.000	31
6.001 – 7.000	33
7.001 – 9.000	35
... je angefangene weitere 3.000 Arbeitnehmer	... + 2

wahlberechtigte Arbeitnehmer	freizustellende Mitglieder
200 – 500	1
501 – 900	2
901 – 1.500	3
1.501 – 2.000	4
2.001 – 3.000	5
3.001 – 4.000	6
4.001 – 5.000	7
5.001 – 6.000	8
6.001 – 7.000	9
7.001 – 8.000	10
8.001 – 9.000	11
9.001 – 10.000	12
Über 10.000	je weitere 2.000 Arbeitnehmer ein weiteres Betriebsratmitglied

Die Wahlen zum Betriebsrat finden regelmäßig alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai statt, § 13 BetrVG. Außerhalb dieser Zeiten können außerordentliche Betriebsratwahlen in den vom Gesetz abschließend aufgezählten Fällen stattfinden, vgl. § 13 Abs. 2 BetrVG. Bei der Wahl gelten die allgemeinen Wahlgrundsätze des Artikel 38 GG. Während der Tätigkeit als Betriebsratmitglied besteht Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge sowie besonderer Kündigungsschutz nach § 15 KSchG.

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Die Kündigung des Arbeitsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, § 623 BGB. Der zu kündigende Arbeitnehmer ist im Kündigungsschreiben darauf hinzuweisen, dass er sich unverzüglich bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend melden muss und eigene Aktivitäten bei der Suche nach einer Arbeitsstelle erforderlich sind.

Die Kündigungsfristen sind in § 622 BGB niedergelegt. Gem. § 622 Abs. 1 BGB beträgt die Grundkündigungsfrist für Arbeiter und Angestellte vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats. Grundsätzlich gelten

die nach § 622 Abs. 2 BGB verlängerten Kündigungsfristen zunächst nur für den Arbeitgeber. Eine Vereinbarung dahingehend, dass diese verlängerten Kündigungsfristen auch für den Arbeitnehmer gelten, ist zulässig. Ebenso können längere Mindestkündigungsfristen vereinbart werden. Beachtet werden muss hierbei nur, dass die Kündigungsfrist für den Arbeitnehmer keinesfalls länger sein darf als für den Arbeitgeber. Es gelten folgende Fristen:

Beschäftigungsdauer	**Kündigungsfrist**
Probezeit (max. 6 Monate)	2 Wochen
bis 2 Jahre	4 Wochen zum 15. eines Monats oder zum Monatsende
2 – 5 Jahre	1 Monat zum Monatsende
5 – 8 Jahre	2 Monate zum Monatsende
8 – 10 Jahre	3 Monate zum Monatsende
10 – 12 Jahre	4 Monate zum Monatsende
12 – 15 Jahre	5 Monate zum Monatsende
15 – 20 Jahre	6 Monate zum Monatsende
mehr als 20 Jahre	7 Monate zum Monatsende

Für die Berechnung der Beschäftigungsdauer bleiben Zeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers unberücksichtigt. Eine Verkürzung der Kündigungsfristen ist nur in den engen Voraussetzungen des § 622 Abs. 5 BGB möglich.

Kündigungsschutzgesetz

In Betrieben und Verwaltungen, in denen in der Regel zehn oder weniger Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigt werden, gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts des Kündigungsschutzgesetzes mit Ausnahme der §§ 4 – 7 (Klageverfahren) und des § 13 Abs. 1, S. 1 u. 2 KSchG (außerordentliche, sittenwidrige und sonstige Kündigung) nicht. Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem 31. Dezember 2003 begonnen hat, gilt noch die Grenze von fünf oder weniger Arbeitnehmern. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden sind mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigten.

Soweit das Kündigungsschutzgesetz greift (das Arbeitsverhältnis muss länger als 6 Monate bestanden haben), hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, ob sie sozial gerechtfertigt ist. Im Regelfall ist eine Kündigung dann sozial gerechtfertigt, wenn sie durch Gründe, die

- in der Person,
- in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen,

- durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb entgegenstehen,

bedingt ist.

Dem Arbeitgeber darf die weitere Beschäftigung des Arbeitnehmers nicht zumutbar sein. Der Arbeitgeber muss immer eine negative Zukunftsprognose treffen. Im Rahmen einer Interessenabwägung sind alle wesentlichen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, die für oder gegen die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers sprechen. Die Kündigung darf zudem nur die unausweichlich letzte Maßnahme (ultima ratio) für den Kündigungsberechtigten sein.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) soll die ungerechtfertigte Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern oder beseitigen. Zur Verwirklichung dieses Ziels erhalten die durch das Gesetz geschützten Personen Rechtsansprüche gegen Arbeitgeber und Private, wenn diese ihnen gegenüber die gesetzlichen Diskriminierungsverbote verstoßen. In den §§ 6 – 18 AGG werden Benachteiligungsverbote im Arbeitsverhältnis geregelt. Darüber hinaus ist in § 19 AGG ein zivilrechtliches Benachteiligungsverbot aufgenommen worden. In § 24 AGG ist eine Sonderregelung für öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse getroffen worden.

Form der Ungleichbehandlung ist zum einen die unmittelbare Benachteiligung, also die weniger günstige Behandlung einer Person gegenüber einer anderen in einer vergleichbaren Situation und zum anderen die mittelbare Benachteiligung, also die Benachteiligung durch scheinbar neutrale Vorschriften, Maßnahmen, Kriterien oder Verfahren, die sich faktisch diskriminierend auswirken. Das AGG sieht bei vorliegenden Ungleichbehandlungen die Möglichkeit der Rechtfertigung vor, §§ 5, 8 – 10 AGG. Damit kann die strenge Rechtsfolge, dass Vereinbarungen, die gegen Diskriminierungsverbote verstoßen, unwirksam sind, umgangen werden. Ist eine Rechtfertigung nicht möglich, hat der Mitarbeiter ein Beschwerderecht, § 13 AGG, und einen verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch, § 15 Abs. 2 AGG. Für die Geltendmachung des Schadensersatz- und Entschädigungsanspruchs gilt eine Frist von zwei Monaten, § 15 Abs. 4 AGG. Zuständig sind die Arbeitsgerichte, § 61b ArbGG.

Entgelttransparenzgesetz

Mithilfe des neuen Entgelttransparenzgesetzes (EntgTranspG) können Beschäftigte seit dem 6. Januar 2018 Auskunft über die Entgeltstrukturen in ihrem Unternehmen verlangen. Ziel der Gesetzgebungsinitiative ist, gleiches Entgelt für Frauen und Männer zu erreichen. Das wesentliche Mittel hierzu ist der Auskunftsanspruch.

Die Voraussetzungen dafür sind folgende:

- Anspruchsberechtigt sind Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Der Anspruch muss gem. § 10 Abs. 2 EntgTranspG in Textform erfolgen.
- Dies ist grundsätzlich nur alle 2 Jahre möglich und
- bezieht sich nur auf Beschäftigte des jeweils anderen Geschlechts, die eine gleiche oder gleichwertige Tätigkeit ausüben.

Zudem können die Beschäftigten eine Erläuterung zur Entgeltfindung bezüglich des eigenen Entgelts verlangen. Beschäftigte, die nicht nach Tarif bezahlt werden, können anhand des Anspruchs die Kriterien zur Festlegung ihres Lohnes, die Kriterien einer vergleichbaren Tätigkeit und die Entlohnung der vergleichbaren Tätigkeit erfragen.

Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten werden parallel verpflichtet, in ihren Lageberichten über den Stand der Gleichstellung zu informieren und Verfahren zur Überprüfung der Lohngleichheit durchzuführen. Bei festgestellten Benachteiligungen wegen des Geschlechts in Bezug auf das Entgelt muss der Arbeitgeber die geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Benachteiligung ergreifen.

Unser Literaturtipp: Anwaltformulare Arbeitsrecht, Lunk, Stefan, 3. Auflage 2017; Praxis des Arbeitsrechts, Kunz/Henssler/Brand/Nebeling, 6. Auflage 2018; Handbuch Kündigungsrecht, Pauly/Osnabrügge, 5. Auflage 2017; Arbeitnehmerüberlassung, Solo-Selbstständige und Werkverträge, Henssler/Grau, 2. Auflage 2020

Als Arbeitslosigkeit bezeichnet man das Fehlen von bezahlten Beschäftigungsmöglichkeiten für Teile der arbeitsfähigen und Arbeit suchenden Bevölkerung. Der Gesetzgeber hat auf dieses wohl größte makroökonomische Problem unserer Zeit mit umfangreichen gesetzlichen Instrumentarien reagiert. Diese sind niedergelegt in den Sozialgesetzbüchern II und III. Kernstück der sozialen Sicherung ist die staatliche Aufgabe der Arbeitsförderung, geregelt im dritten Sozialgesetzbuch (SGB III).

Versicherungspflicht nach §§ 24 ff. SGB III

Versicherungspflicht nach dem SGB III besteht grundsätzlich bei allen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt – auch Auszubildende – oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig sind. Versicherungsfrei sind nach den §§ 27 f. SGB III insbesondere diejenigen Arbeitnehmer, bei denen entweder anzunehmen ist, dass die fragliche Beschäftigung nicht die Lebensgrundlage bildet, weil es sich lediglich um Gelegenheits- oder Nebenbeschäftigungen handelt oder die nicht der Solidargemeinschaft der in der Arbeitslosenversicherung Versicherten zuzurechnen sind, weil sie einem eigenständigen Sicherungssystem angehören (Beamte, Richter, Berufssoldaten etc.). Daneben besteht noch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung nach § 28a SGB III.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung speist sich zu jeweils gleicher Höhe aus Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Beitrag in % vom Bruttolohn

Jahr	Beitragssatz
2006	6,5 %
2007	4,2 %
2008	3,3 %
2009/2010	2,8 %
seit 1.1.2011	3,0 %

Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt 2019 in den alten Bundesländern 6.700 EUR und in den neuen Bundesländern 6.150 EUR. Ab dieser Bruttoeinkommenshöhe steigt der abzuführende Betrag nicht mehr. Bei einem monatlichen Einkommen, das über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, werden dementsprechend 201 EUR fällig; also 3,0 % von 6.700 EUR (alte Bundesländer). Die Hälfte dieses Beitrags trägt der Arbeitgeber.

Maßnahmen der Arbeitsförderung

Wesentliche Leistungen der Arbeitsförderung sind:
- Beratung und Vermittlung, §§ 29 ff. SGB III.
- Förderung der Arbeitsaufnahme / selbständigen Tätigkeit, §§ 88 ff. SGB III.
- Leistungen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung, §§ 81 ff. SGB III.
- Eingliederungszuschüsse, §§ 88 ff. SGB III.

Kurzarbeitergeld, §§ 95 ff. SGB III

Das Kurzarbeitergeld vergütet beschäftigten Arbeitnehmern einen Teil der Entgelteinbuße, die sie durch einen vorübergehenden Arbeitsausfall innerhalb ihres Beschäftigungsbetriebes erleiden. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld steht dem einzelnen Arbeitnehmer zu. Voraussetzungen:

- erheblicher Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis, der vorübergehend und nicht vermeidbar ist,
- bei mindestens einem Arbeitnehmer,
- Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses,
- Anzeige durch den Arbeitgeber.

Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an für max. sechs Monate geleistet, in dem die Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes bemisst sich nach dem Entgeltausfall, den der Arbeitnehmer in einem Kalendermonat erleidet. Maßgeblich ist hierbei die sogenannte Mittelentgeltdifferenz. Das Kurzarbeitergeld beträgt 67 % für Arbeitnehmer mit Kind und/oder Ehegatten mit Kind und 60 % für die übrigen Arbeitnehmer der Nettoentgeltdifferenz.

Saisonkurzarbeitergeld

Zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung sieht das SGB III ein Saisonkurzarbeitergeld vor. Dieses erhalten in der Schlechtwettergeldperiode (1. Dezember – 31. März) in Betrieben des Baugewerbes oder in von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffenen Wirtschaftszweigen beschäftigte Arbeitnehmer, wenn sie die persönlichen und betriebsbedingten Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erfüllen (s. o.). Auch hinsichtlich der Höhe des Saisonkurzarbeitergeldes gilt das zum Kurzarbeitergeld gesagte.

Arbeitslosengeld, §§ 136 ff. SGB III

Das Arbeitslosengeld ist die Hauptleistung der Arbeitslosenversicherung. Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht bei Arbeitslosigkeit oder auch bei beruflicher Weiterbildung, soweit die Meldung an die Agentur für Arbeit erfolgt ist und die Anwartschaftszeiten erfüllt sind.

Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der vorübergehend nicht beschäftigt ist (Beschäftigungslosigkeit), sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühung) und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit). Arbeitslosengeld bei Arbeitslosig-

keit wird erst von dem Tag an gewährt, an dem sich der Arbeitnehmer bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet hat.

Die Anwartschaftszeit (§§ 142, 143 SGB III) hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist mind. zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Die Rahmenfrist, innerhalb der die Anwartschaftszeit erfüllt sein muss, beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. In die Rahmenfrist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahmen bezogen hat.

Ermittlung der Höhe der Leistung

- Ermittlung des sozialversicherungspflichtigen (Brutto-)Einkommens der letzten zwölf Monate, max. bis zur Beitragsbemessungsgrenze,
- dividiert durch 365 Tage (§ 151 SGB III), ergibt dies das tägliche Bemessungsentgelt.
- Hiervon werden pauschal 21 % Sozialversicherungspauschale und
- die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle zzgl. Solidaritätszuschlag berechnet. Maßgeblich ist die Steuerklasse zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein späterer Wechsel wird berücksichtigt, wenn die Lohnsteuerklasse von Ehegatten den Arbeitsentgelten entspricht oder das Arbeitslosengeld sich hierdurch vermindert.
- Hiervon werden
  - 60 % als täglicher Leistungssatz oder
  - 67 % für Arbeitslose mit mind. einem Kind für jeden Kalendertag berechnet (§ 149 SGB III).

  Für volle Monate werden 30 Tage berechnet (§ 154 SGB III).

Dauer des Anspruchs

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung und dem Lebensalter des Betroffenen. Im Einzelnen:

Monate	Vollendetes Lebensjahr	Bezugsdauer in Monaten
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24

4.2 Arbeitslosigkeit

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt mit der Entstehung eines neuen Anspruchs. Ein eventuell bestehender Restanspruch wird mit dem neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur jeweiligen altersmäßigen Höchstgrenze hinzugerechnet.

Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

Das Arbeitslosengeld ersetzt ausfallendes Arbeitsentgelt und ruht, insoweit der Arbeitslose noch Anspruch auf Arbeitsentgelt (auch Urlaubsabgeltung) hat.

Entlassungsentschädigung

Der Anspruch ruht ebenfalls, wenn der Arbeitnehmer wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Entlassungsentschädigung erhalten oder zu beanspruchen hat. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht in diesen Fällen für den Zeitraum, den der Arbeitnehmer bei Fortzahlung seines bisherigen Arbeitsentgeltes benötigt hätte, um ein Entgelt von mind. 25 %, höchstens aber 60 % der Entlassungsentschädigung zu erzielen, jedoch nicht über den Zeitraum hinaus, der der ordentlichen Kündigungsfrist entspricht. Der Ruhenszeitraum beträgt längstens ein Jahr. Der jeweils zu berücksichtigende Anteil der Entlassungsentschädigung, der von dem Lebensalter des Arbeitnehmers und der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängt, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Betriebszugehörigkeit	**Lebensalter**					
	unter 40 J.	ab 40 J.	ab 45 J.	ab 50 J.	ab 55 J.	ab 60 J.
weniger als 5 J.	60 %	55 %	50 %	45 %	40 %	35 %
5 – 9 Jahre	55 %	50 %	45 %	40 %	35 %	30 %
10 –14 Jahre	50 %	45 %	40 %	35 %	30 %	25 %
15 – 19 Jahre	45 %	40 %	35 %	30 %	25 %	25 %
20 – 24 Jahre	40 %	35 %	30 %	25 %	25 %	25 %
25 – 29 Jahre	35 %	30 %	25 %	25 %	25 %	25 %
30 – 34 Jahre		25 %	25 %	25 %	25 %	25 %
35 und mehr Jahre			25 %	25 %	25 %	25 %

Anrechnung von Nebeneinkommen

Nebeneinkommen wird nach Abzug der Werbungskosten und eines Freibetrages auf das Arbeitslosengeld für den Kalendermonat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, angerechnet. Der Freibetrag beträgt pauschal 165 EUR.

Ruhen bei anderen öffentlich-rechtlichen Leistungen

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht grundsätzlich ferner während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf bestimmte andere Sozialleistungen zuerkannt ist (u.a. Krankengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Erwerbsminderungsrente).

Minderung des Arbeitslosenentgeltes

Der Anspruch auf Arbeitslosenentgelt mindert sich während der Zeiten, für die das Arbeitslosengeld wegen fehlender Mitwirkung versagt oder entzogen worden ist, oder in denen der Arbeitslose ohne wichtigen Grund nicht arbeitsbereit ist.

Hat der Arbeitnehmer sich ohne wichtigen Grund versicherungswidrig verhalten, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn

- der Arbeit suchend gemeldete Arbeitnehmer oder der Arbeitslose eine von der Agentur für Arbeit angebotene Arbeit nicht angenommen hat, nicht angetreten oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses durch sein Verhalten verhindert,
- der Arbeitslose die geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist,
- der Arbeitslose sich weigert, an einer zumutbaren Trainingsmaßnahme oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung teilzunehmen oder die Teilnahme an einer solchen abbricht,
- der Arbeitslose der Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommt oder
- der Arbeitslose seiner Verpflichtung zur frühzeitigen Arbeitssuche bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht nachgekommen ist.

Bei erstmaligen versicherungswidrigen Verhalten tritt eine Sperrzeit von drei Wochen ein, bei einem zweiten Fehlverhalten eine Sperrzeit von sechs Wochen. Erst ab dem dritten Fehlverhalten tritt eine Sperrzeit von zwölf Wochen ein. Die Dauer der Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe beträgt auch bei erstmaligem versicherungswidrigen Verhalten zwölf Wochen. Die Dauer der Sperrzeit verkürzt sich in besonderen Härtefällen auf drei bzw. sechs Wochen. Die Dauer der Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt zwei Wochen, bei Meldeversäumnissen oder verspäteter Arbeitssuchendmeldung eine Woche.

Altersteilzeitförderung

Das Altersteilzeitgesetz soll älteren Arbeitnehmern den gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglichen. Altersteilzeitarbeit liegt vor, wenn ein mind. 55 Jahre alter Arbeitnehmer seine bisherige wöchentliche Arbeitszeit in einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber auf die Hälfte herabgesetzt hat, jedoch weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt bleibt. Während der letzten fünf

Jahre vor der Altersteilzeit muss der Arbeitnehmer außerdem insgesamt mind. 1.080 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Wie die Altersteilzeit dann genau vereinbart wird, steht den Arbeitsvertragsparteien frei. Gewährleistet sein muss lediglich, dass im Durchschnitt eines Zeitraumes von drei Jahren die Hälfte der tariflich regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschritten wird.

Damit die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, hat der Arbeitgeber Zusatzleistungen für den Arbeitnehmer zu erbringen. Er muss eine Aufstockung zum Arbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit leisten. Das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers ist dabei um mind. 20 % aufzustocken. Dieser Aufstockungsbetrag ist sowohl steuer- als auch sozialabgabenfrei (ggf. Progressionsvorbehalt). Es werden zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe entrichtet, die auf 80 % des sogenannten Regelentgeltes für die Altersteilzeitarbeit entfallen. Regelentgelt in diesem Sinne ist das Arbeitsentgelt, dass der Arbeitnehmer für die Altersteilzeitarbeit regelmäßig erhält.

Erfolgt eine wirksame Wiederbesetzung des frei gewordenen Arbeitsplatzes, erstattet die Agentur für Arbeit dem Arbeitgeber die von ihm erbrachten Leistungen nach Maßgabe des Gesetzes. Die Wiederbesetzung muss durch einen bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer, einen Arbeitslosengeld-II-Bezieher oder einen Auszubildenden erfolgen.

Insolvenzgeld, §§ 165 ff. SGB III

Wenn der Arbeitgeber dauerhaft zahlungsunfähig ist, werden die zurückliegenden Entgeltansprüche der letzten drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Arbeitnehmer durch das Insolvenzgeld gesichert. Das Insolvenzgeld erhält der Arbeitnehmer von der Agentur für Arbeit in Höhe des rückständigen Nettoverdienstes. Es muss innerhalb von zwei Monaten durch den Arbeitnehmer nach dem Insolvenzereignis ein Antrag auf Insolvenzgeld bei der Agentur für Arbeit gestellt werden.

Mit dem 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde zum 1. Januar 2005 die bisherige Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengeführt. Die gesetzlich Grundlage findet sich im Sozialgesetzbuch II (SGB II).

Leistungsarten

Das SGB II sieht verschiedene Leistungsarten vor:

- Dienstleistungen (Informationen und Beratungen),
- Geldleistungen zur Eingliederung und zur Sicherung des Lebensunterhaltes,
- Sachleistungen (etwa bei unwirtschaftlichem Verhalten).

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind subsidiär, d.h. sie werden nicht zur Verfügung gestellt, wenn andere vorrangige Leistungen beantragt werden können.

Leistungsberechtigte

ALG II können alle erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlich festgelegten Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren erhalten.

Außerdem erhalten Personen Leistungen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

- die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
- die jeweiligen Partner der erwerbsfähigen hilfebedürftigen (Ehepartner/Lebenspartner/Einstehensgemeinschaft),
- die im Haushalt lebenden eigenen Kinder und die Kinder des Partners, solange sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unverheiratet sind und kein ausreichendes eigenes bedarfsdeckendes Einkommen oder Vermögen haben.

Eine sogenannte Einstehensgemeinschaft wird angenommen, wenn eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen einer Frau und einem Mann oder zwischen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern so eng ist, dass von den Partnern ein Einstehen im Bedarfsfall erwartet werden kann. Als erwerbsfähig wird derjenige angesehen, der unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mind. drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Hilfebedürftig ist derjenige, der seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann.

Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie im vertretbaren Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

Alleinstehende, alleinerziehend oder Volljährige mit minderjährigem Partner	Kinder bis 6 Jahre	Kinder zw. 6 und 13 Jahren	Kinder zw. 14 und 18 Jahren	Volljährige Partner	Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen unter 25, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen
432	250	308	328	389	345
Regelleistungen ab 1.1.2020					

Mehrbedarf für werdende Mütter

Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum tatsächlichen Entbindungstermin gezahlt. Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt 17 % der individuell zustehenden Regelleistung.

Mehrbedarf für Alleinerziehende

Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, wird folgender Mehrbedarf anerkannt:

Alter	**Prozent**
1 Kind unter 7 Jahren	36
1 Kind über 7 Jahren	12
2 Kinder unter 16 Jahren	36
2 Kinder über 16 Jahren	24
4 Kinder	48
ab 5 Kinder	60

Mehrbedarf für behinderte Hilfebedürftige

Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben nach § 33 des SGB IX sowie sonstige Hilfen zum Erlangen eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Hilfe zur Ausbildung, für eine sonstige angemessene Tätigkeit erbracht werden, erhalten einen Mehrbedarf von 35 % der jeweiligen Regelleistung.

Leistungen für Unterkunft und Heizung

Im Rahmen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes werden auch Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Wohnungsgröße ist in der Regel angemessen, wenn sie es ermöglicht, dass auf jedes Familienmitglied ein Wohnraum ausreichender Größe entfällt. Im Durchschnitt kann von folgenden angemessenen Wohnungsgrößen ausgegangen werden:

Personenanzahl	m^2-Fläche
1	ca. 45 – 50
2	ca. 60, oder zwei Wohnräume
3	ca. 75, oder drei Wohnräume
4	ca. 85 – 90, oder vier Wohnräume
für jede weitere	ca. 10 m^2 oder einen Wohnraum mehr

Wenn die Hilfebedürftigen ein angemessenes Eigenheim oder eine Eigentumswohnung bewohnen, werden im Rahmen der Leistung für Unterkunft und Heizung die mit diesem verbundenen Belastungen, wie angemessene Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer und sonstige öffentliche Abgaben, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins sowie Nebenkosten wie bei Mietwohnungen übernommen. Tilgungsraten können demgegenüber nicht übernommen werden. Kosten für unangemessenen Wohnraum werden nur dann übernommen, wenn es den Betroffenen nicht möglich oder zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel die Aufwendungen zu senken.

Anrechnung eigenen Einkommens

Grundsätzlich wird das eigene Nettoeinkommen und das Nettoeinkommen der Personen der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Als Einkommen gelten regelmäßig sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Abzusetzen sind Ausgaben für private Versicherungen, soweit sie angemessen sind. Vom Einkommen abziehbar sind zudem notwendige Ausgaben, die mit der Tätigkeit in Verbindung stehen, für die das Einkommen erzielt wird. Darüber hinaus gelten folgende Freibeträge: Ein monatlicher Bruttolohn bis 100 EUR bleibt außer Ansatz (§ 11b Abs. 3 SGB II). Bei einem Einkommen von mehr als 100 EUR bis 1.000 EUR gilt für den übersteigenden Teil ein Freibetrag von 20 v.H. des monatlichen Einkommens. Für den Teil des Einkommens, welcher 1.000 EUR übersteigt aber nicht mehr als 1.200 EUR beträgt, gilt ein Freibe-

trag von 10 %. Der Höchstbetrag von 1.200 EUR erhöht sich für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit mindestens einem Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder mindestens ein minderjähriges Kind haben auf 1.500 EUR.

Anrechnung von Vermögen

Auch hier wird neben dem eigenen auch das Vermögen derjenigen Personen berücksichtigt, mit der eine Bedarfsgemeinschaft besteht. Nicht berücksichtigt wird ein Vermögen in Höhe von 150 EUR je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens jeweils 3.100 EUR. Darüber hinaus bleibt Vermögen, welches nach Bundesrecht zur Altersvorsorge gebildet wurde, außer Ansatz. Geldwerte Ansprüche, die einer Altersvorsorge dienen (z. B. Direktversicherung) bleiben nur dann außer Ansatz, wenn sie 750 EUR je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 EUR für jeden Hilfebedürftigen gewährt. Als Vermögen bleiben u.a. ferner unberücksichtigt angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, ein angemessenes selbst genutztes Haus oder eine entsprechende Eigentumswohnung aber auch Vermögen, wenn es nachweislich zur baldigen Anschaffung oder Erhaltung einer entsprechenden Immobilie dient. Außerdem Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich wären, oder für den Betroffenen eine unbillige Härte darstellen würde (§12 SGB II).

Frei verfügbares Vermögen § 12 SGB II

	vor dem 1.1.1958 geborene	nach dem 31.12.1957 und vor dem 1.1.1964 geborene	nach dem 31.12.1963 geborene
Grundfreibetrag je vollendet. Lebensjahr	150 EUR (mindestens jedoch 3.100 EUR)	150 EUR (mindestens jedoch 3.100 EUR)	150 EUR (mindestens jedoch 3.100 EUR)
maximal jedoch	9.750 EUR	9.900 EUR	10.050 EUR
Geldwerte Ansprüche	48.750 EUR	49.500 EUR	50.250 EUR
Freibetrag für notw. Anschaffungen	750 EUR	750 EUR	750 EUR

Das Wohngeld wird als Mietzuschuss oder als Lastenzuschuss für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer geleistet.

Voraussetzungen

Wohngeld wird nur auf Antrag zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet (§§ 7, 26 SGB I, § 1 WoGG). Damit sollen die Wohnkosten für einkommensschwache Haushalte, die keine Transferleistungen wie Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II erhalten, tragbar gestaltet werden. Das Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuss gezahlt.

Voraussetzung für die Gewährung von Wohngeld ist, dass es sich um Aufwendungen für eigengenutzten Wohnraum (Mieten oder Belastungen aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung) handelt, die berücksichtigungsfähig und zuschussbedürftig sind. Miete i.S.d. Wohngeldgesetzes ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung des Wohnraums (einschließlich Betriebskosten wie Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- und Müllbeseitigung und der Treppenbeleuchtung), allerdings ohne die Kosten für Heizung und Warmwasser, die Kosten der Haushaltsenergie und die Vergütungen für Garagen/Carports/Stellplätze.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen und anrechenbares Gesamteinkommen

Berücksichtigungsfähig sind nur angemessene Aufwendungen. Die über bestimmten Höchstbeträgen liegenden Aufwendungen werden nicht berücksichtigt. Die Höchstbeträge richten sich nach der Haushaltsgröße und der Mietenstufe der Gemeinde, in der die Wohnung liegt (Tabelle zu § 12 WoGG), so liegt z.B. der berücksichtigungsfähige Höchstbetrag für die Miete bei einem Ein-Personen-Haushalt je nach Mietenstufe zwischen 312 EUR und 522 EUR, bei einem Vier-Personen-Haushalt zwischen 525 EUR und 879 EUR monatlich.

Die Zuschussbedürftigkeit bestimmt sich vor allem nach dem anrechenbaren Gesamteinkommen (absolute Einkommensgrenze ab 1. Januar 2016 für einen Alleinstehenden 1.010 EUR, für einen Vier-Personen-Haushalt 2.166 EUR monatlich).

Höhe des Wohngeldes

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich also nach der Haushaltsgröße, dem anrechenbaren monatlichen Gesamteinkommen und der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung. Es wird vom Beginn des Antragsmonats an in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten gezahlt. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die genaue Höhe kann nur von der zuständigen Behörde berechnet werden.

4.4 Wohngeld

Wohngeldstärkungsgesetz

Der Bundestag hat am 28. Juni 2019 den Anfang Mai vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf zur Wohngeldreform („Wohngeldstärkungsgesetz“ – BT-Drs. 19/10816) in 1. Lesung beraten.

Mit der Reform sollen die Reichweite und das Leistungsniveau des Wohngeldes angehoben werden. Außerdem beinhaltet der Gesetzentwurf eine Dynamisierung des Wohngeldes, die erstmalig ab 2022 greifen soll.

Im Einzelnen sieht die Reform folgende Regelungen vor:

- Anpassung des Wohngeldes an die allgemeine Entwicklung von Mieten und der nominalen Einkommen in Höhe der Inflation. Für einen 2-Personen-Haushalt, der bereits vor der Reform Wohngeld erhalten hat, soll das Wohngeld von prognostizierten 145 EUR monatlich ohne Reform um ca. 30 % auf 190 EUR monatlich mit Reform steigen.
- Erhöhung der Reichweite des Wohngeldes. Mit der Wohngeldreform soll die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von im Jahr 2020 erwarteten 480.000 Haushalten ohne Reform auf ca. 660.000 Haushalte steigen. Prognostiziert sind darunter auch 25.000 Haushalte, die mit dem erhöhten Wohngeld nicht länger auf Leistungen aus den Grundsicherungssystemen – wie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe – angewiesen sein werden. Außerdem sollen die Arbeitsanreize verbessert werden (zusätzliches Einkommen reduziert das Wohngeld künftig in geringerem Maße).
- Regional gestaffelte Anhebung der Höchstbeträge, bis zu denen die Miete bzw. Belastung (bei Wohnungseigentümern) berücksichtigt wird.
- Neufestsetzung (Aktualisierung) der Mietenstufen für die Gemeinden und Kreise und Einführung einer neuen Mietenstufe VII, um höhere Mieten in angespannten Wohnungsmärkten zu berücksichtigen.
- Anpassung des Wohngeldes an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung per Verordnung im Abstand von jeweils zwei Jahren um die Entlastungswirkung des Wohngeldes aufrechtzuerhalten.

Der Bundestag hat der Wohngeldreform zugestimmt; der Bundesrat muss noch die Gesetzesänderungen billigen, da das Wohngeld von Bund und Ländern je zur Hälfte gezahlt wird. Die neuen Regelungen sollen am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Insgesamt werden sich die Wohngeldausgaben von Bund und Ländern nach der Reform im Jahr 2020 auf rund 1,2 Mrd. EUR belaufen.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen zwei Arten geringfügiger Beschäftigung:

– geringfügig entlohnte Tätigkeit bis 450,00 EUR,

– kurzfristige Tätigkeiten.

Geringfügige Beschäftigung liegt immer dann vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung die Entgeltgrenze von 450,00 EUR monatlich nicht übersteigt. Die wöchentliche Arbeitszeit ist zwar unbegrenzt, wird aber durch den zu zahlenden Mindestlohn von 9,19 EUR (ab 1. Januar 2020: 9,35 EUR) faktisch vorgegeben. Der Arbeitnehmer ist nach den § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 7 Abs. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 5 Abs. 2 S. 1 SGB VI, § 27 Abs. 2 S. 1 SGB III bis zur Entgeltgrenze von 450,00 EUR von der Sozialversicherung befreit. Der Arbeitgeber hat für geringfügig entlohnte Pauschalabgaben, jeweils gerechnet vom Arbeitsentgelt, zu leisten:

– 13 % Krankenversicherungspauschale,

– 15 % gesetzliche Rentenversicherungspauschale,

– 2 % Pauschale für Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag,

– 0,9 % Umlage U1 (Aufwendungsersatz für Entgeltfortzahlung bei Krankheit) nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz,

– 0,19 % Umlage U2 (Aufwendungsersatz bei Mutterschaft und Beschäftigungsverboten während der Schwangerschaft) nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz,

– 0,06 % Umlage INSO (Insolvenzgeldumlage) nach dem Sozialgesetzbuch.

Hieraus ergibt sich eine Gesamtbelastung von 31,19 % für den Arbeitgeber bei gewerblichen Minijobbern. Der Minijobber selbst zahlt einen Beitrag von 3,6 % in die Rentenversicherung, kann sich hiervon aber befreien lassen.

Der Gesetzgeber differenziert bei den geringfügigen Beschäftigungen auch nach der Art der Dienstleistung. Wird die geringfügig entlohnte Beschäftigung in einem Privathaushalt ausgeübt und besteht diese in den so genannten haushaltsnahen Dienstleistungen, so geltend geringer pauschale Abgaben als im Regelfall:

– 5 % Krankenversicherungspauschale,

– 5 % Rentenversicherungspauschale,

– 2 % Pauschale für Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag,

– 0,9 % Umlage nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz U1,

– 0,19 % Umlage U2,

– 1,6 % Beiträge zur Unfallversicherung.

Hieraus ergibt sich eine Gesamtbelastung von 14,69 % für den Arbeitgeber bei gewerblichen Minijobbern. Der Minijobber selbst zahlt einen Beitrag von 3,6 % in der Rentenversicherung, kann sich hiervon aber befreien lassen.

Außerdem ermäßigt sich die Einkommensteuerschuld des Arbeitgebers im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung um 20 % seiner Aufwendungen für die geringfügige Beschäftigung. Allerdings beträgt der abzugsfähige Betrag max. 510,00 EUR pro Jahr, § 35a Abs. 1 EStG.

Für Minijobber, die privat oder gar nicht krankenversichert sind, zahlen Arbeitgeber keinen Pauschalbetrag zur Krankenversicherung.

Für die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen Mini-Jobs ist weiterhin grundsätzlich das bis zum 31. Dezember 2012 geltende Recht maßgeblich.

Kurzfristige geringfügige Beschäftigung

Eine kurzfristige geringfügige Beschäftigung liegt nach geltender Gesetzesfassung auch dann vor, wenn eine Begrenzung auf drei Monate oder 70 Arbeitstage gegeben ist. Überschreitet eine kurzfristige Beschäftigung entgegen der ursprünglichen Erwartung die Zeitdauer von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen, so tritt vom Tage des Überschreitens eine Sozialversicherungspflicht ein.

Feststellung der Geringfügigkeit

Zur Feststellung, ob die vorgesehene Entgeltgrenze von 450 EUR im Monat nicht überschritten wird, sind dem regelmäßigen monatlichen Arbeitsverdienst auch einmalige Einnahmen hinzuzurechnen, die mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich gezahlt werden (Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld), §§ 14 ff. SGB IV.

Nicht zum regelmäßigen Arbeitsentgelt gehören einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahlt werden, soweit sie steuerfrei sind. Insbesondere zu erwähnen sind hier steuerfreie Aufwandsentschädigungen bis zu 2.400 EUR im Kalenderjahr.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen

Einem Arbeitnehmer ist es auch möglich mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander auszuführen. Die Entgelte aus den Tätigkeiten werden zusammengerechnet. Solang die Grenze von 450 EUR monatlich oder 5.400 EUR jährlich nicht überschritten wird, besteht weiterhin keine Sozialversicherungspflicht für den Arbeitnehmer.

Überschreitet das Arbeitsentgelt die Grenze von 450 EUR monatlich, muss der Arbeitgeber den vollen Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung zahlen. Der Arbeitnehmeranteil richtet sich innerhalb der Gleitzone nach einem fiktiven Wert, der über eine Formel ermittelt wird. Dagegen leistet der Arbeitgeber eines Minijobbers den vollen Beitragsanteil zur Sozialversicherung.

Geringfügige Beschäftigung und Hauptbeschäftigung

Arbeitnehmern ist es zudem möglich, neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung auch einer geringfügigen Beschäftigung zusätzlich nachzugehen. Die gezahlten Entgelte aus der geringfügigen Beschäftigung sind für den Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei.

Verzicht auf Versicherungsfreiheit

Im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten und so die Rentenversicherungsbeiträge aufzustocken. Aus einem Jahr geringfügiger Beschäftigung mit monatlichem Entgelt von 450 EUR ergeben sich derzeit 3,54 EUR monatlicher Rente und vier Monate Wartezeit. Stockt der Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem vom Arbeitgeber entrichteten Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung zum vollen Beitrag von derzeit 18,6 % auf, erhöht sich die monatliche Rente aus einem Jahr geringfügiger Beschäftigung mit monatlichem Entgelt von 450 EUR um 4,42 EUR.

Der geringfügig Beschäftigte mit einem monatlichen Entgelt unter 175 EUR kann den Arbeitgeberanteil ebenfalls ergänzen. Er hat jedoch dabei den Mindestbeitrag zur Rentenversicherung zu beachten und zahlt die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 %) und dem Mindestbeitrag (18,6 %). Der Mindestbeitrag errechnet sich aus 18,6 % von 175 EUR, er beträgt also 32,55 EUR.

Der Arbeitnehmer ist vom Arbeitgeber auf diese Möglichkeit gesondert hinzuweisen. Der Verzicht auf die bestehende Versicherungsfreiheit muss gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt werden. Der Verzicht für die gesamte Dauer der geringfügigen Beschäftigung kann nicht widerrufen werden. Erst mit Aufgabe der Beschäftigung verliert der Verzicht seine Wirkung.

Midijobs

Midijobber zählen zur Gruppe der Geringverdiener. Ihr Arbeitsentgelt ist höher als das eines 450-EUR-Minijobbers, so dass sie voll sozialversicherungspflichtig sind. Durch die Midijob-Regelung wird vermieden, dass der vom Arbeitnehmer zu zahlende Beitragsanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen bei einem Verdienst oberhalb der 450-EUR-Grenze abrupt ansteigt. Anstelle der für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer üblichen Beitragsbelastung (ca. 21 % des Arbeitsentgelts) steigt die Abgabenlast für Midijobber progressiv an.

Die Obergrenze der vergünstigten Beitragsbelastung für Arbeitnehmer im Midijob wurde von 850 EUR zum 1. Juli 2019 auf 1.300 EUR angehoben. Parallel werden die Entgeltpunkte für Beitragszeiten in der Rentenversicherung aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich ab dem 1. Juli 2019 immer aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt. Eine entsprechende Erklärung ist seitens des Versicherten nicht mehr notwendig.

4.5 Geringfügige Beschäftigung

Meldeverfahren

Die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sind bei der Minijobzentrale der Bundesknappschaft zu melden. Sie erhält die An- und Abmeldungen sowie Beitragsnachweise und nimmt die pauschalen Abgaben entgegen. Seit dem 1. Januar 2006 dürfen die Meldungen und Beitragsnachweise nur noch durch Datenübertragung übermittelt werden.

Beitragszahlungen

Die Beiträge sind entweder durch Lastschrift oder Überweisung zu zahlen. Fällig sind die Beiträge in der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Zu diesem Termin wird auch eine eventuelle Überzahlung ausgeglichen. Bei Nichtrechtzeitiger Zahlung wird ein Säumniszuschlag erhoben.

Steuern

Auch das Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung unterliegt grundsätzlich der Steuerpflicht. Dem Arbeitgeber ist es möglich, die von ihm grundsätzlich pauschal zu entrichtende Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer abzuwälzen. Wählt der Arbeitgeber für eine geringfügige Beschäftigung nicht die pauschale Lohnbesteuerung, so ist die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt nach Maßgabe der vorgelegten Lohnsteuerkarte zu erheben. Soweit eine pauschale Besteuerung gewählt wurde, ist der Arbeitgeber Steuerschuldner. In diesem Fall bleibt der pauschal versteuerte Lohn in jedem Falle bei der persönlichen Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers unberücksichtigt.

Arbeitsrecht

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer dürfen wegen der geringfügigen Beschäftigung nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe für eine ungleiche Behandlung vorliegen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz, der in § 4 Abs. 1 S. 1 Teilzeitbefristungsgesetz verankert ist, gilt für alle Maßnahmen und Vereinbarungen im Arbeitsverhältnis.

Arbeitgeberversicherung bei Krankheit und Mutterschaft

Soweit seitens des Arbeitgebers Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder beim Mutterschutz zu leisten ist, wird dem Arbeitgeber bei einer Betriebsgröße von max. 30 Beschäftigten im Rahmen des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen (AAG) diese Aufwendungen seitens der Bundesknappschaft erstattet. Bei Krankheit werden 80 % des fortgezahlten Bruttoentgelts abzüglich von einmalig gezahlten Entgelten erstattet. Beim Mutterschutzlohn und Mutterschaftsgeld werden in der Regel 100 % erstattet.

Mindestlohn

Seit dem 1. Januar 2015 gibt es in Deutschland einen flächendeckenden Mindestlohn von 8,50 EUR brutto je Zeitstunde, der zum 1. Januar 2017 auf 8,84 EUR und zum 1. Januar 2019 auf 9,19 EUR angehoben wurde. Zum 1. Januar 2020 wird der Mindestlohn auf 9,35 EUR steigen.

Der gesetzliche Mindestlohn bestimmt eine feste Lohnuntergrenze, die nicht mehr unterschritten werden darf. Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahre. Bei Langzeitarbeitslosen kann in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung vom Mindestlohn abgewichen werden. Keine Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes sind:

- Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Personen, die einen freiwilligen Dienst ableisten,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Maßnahme der Arbeitsförderung,
- Heimarbeiterinnen oder Heimarbeiter nach dem Heimarbeitsgesetz,
- Selbständige.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt auch für Minijobberinnen und Minijobber. Aus der Grenze von 450,00 EUR ergibt sich für diese bei einem Mindestlohn von 9,19 EUR seit dem 1. Januar 2019 eine maximale Arbeitszeit von 48,9 Stunden pro Monat. Mit der Anhebung zum 1. Januar 2020 ergibt sich eine maximale Arbeitszeit von 48,1 Stunden pro Monat. Zur Dokumentation der Einhaltung des Mindestlohngesetzes müssen die Arbeitgeber künftig die Arbeitszeiten von Minijobbern aufzeichnen und diese Aufzeichnungen zwei Jahre lang aufbewahren. Diese Regelung gilt nur nicht für diejenige Minijobber, die in Privathaushalten tätig sind. Auch Saisonarbeitskräfte erhalten den gesetzlichen Mindestlohn. Es wurde allerdings die vorhandene Möglichkeit der kurzfristigen Sozialabgaben und freien Beschäftigung von 50 auf 70 Tage für eine Übergangsfrist von vier Jahren ausgedehnt. Auch Praktikanten haben den Anspruch auf Mindestlohn, es sei denn, es werden sogenannte Pflichtpraktika, also solche Praktika abgeleistet, die aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder einer hochschulrechtlichen Bestimmung geleistet werden. Bei freiwilligen Praktika, die länger als drei Monate dauern, besteht der Anspruch auf Mindestlohn, wenn sie der Berufsorientierung dienen oder ausbildungs- bzw. studienbegleitend geleistet werden. Soweit das Praktikum länger als drei Monate dauert, ist ab dem ersten Tag der Mindestlohn zu zahlen.

Die Höhe des Mindestlohnes wird von einer unabhängigen Kommission der Tarifpartner überprüft. Bei der Festsetzung des Mindestlohns spielt die Tarifentwicklung in Deutschland eine maßgebliche Rolle. Das Gesetz sieht eine Anpassung des Mindestlohns alle zwei Jahre vor.

Die Nichtzahlung vom Mindestlohn stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,00 EUR sanktioniert werden kann. Ver-

stöße gegen die Dokumentationspflichten können mit Geldbußen von bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden. Außerdem kann das Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen stellt die Minijob-Zentrale auf ihrer Internetseite www.minijobzentrale.de oder aber das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf seiner Internetseite www.bmas.de bereit.

Träger

Träger der gesetzlichen RV ist die Deutsche Rentenversicherung Bund – www.deutsche-rentenversicherung.de, §§ 125 ff. SGB VI.

Gesetzliche Grundlage der Rentenversicherung

Wesentliche gesetzliche Grundlage der RV ist das SGB VI. Weitere Regelungen finden sich im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, dem Gesetz über die Betriebsrenten und dem Fremdrentengesetz. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat alle gesetzlichen Regelungen zum Download unter http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/inhalt.html zur Verfügung gestellt. Die Regelungen zur Besteuerung der Renten finden sich im EStG.

Versicherte

In der RV sind bis auf wenige Ausnahmen alle Personen, die gegen Entgelt beschäftigt sind, pflichtversichert, § 1 SGB VI. Des Weiteren sind auch vergleichbare Selbständige in der RV grundsätzlich pflichtversichert, wenn sie im Wesentlichen und auf Dauer nur für einen Auftraggeber tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keinen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, § 2 SGB VI. Unabhängig von der Verdiensthöhe sind Auszubildende und in anerkannten Werkstätten tätige behinderte Menschen versicherungspflichtig. Außerdem unterliegen Wehr- und Zivildienstleistende und die Helfer in einem freiwilligen sozialen Jahr oder in einem freiwilligen ökologischen Jahr der Versicherungspflicht, § 1 SGB VI.

- **Studierende** sind bei Aufnahme einer mehr als geringfügigen Beschäftigung rentenversicherungspflichtig. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt dagegen Versicherungsfreiheit, solange das Studium im Vordergrund steht (nicht mehr als 20 Wochenstunden oder vorgeschriebenes Praktikum), vgl. § 5 Abs. 3 SGB VI.
- **Pflegepersonen,** die einen anerkannt Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung wenigstens 14 Stunden pro Woche nicht erwerbsmäßig pflegen, sind versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht muss bei der Pflegekasse beantragt werden. Die Beiträge zur Rentenversicherung für die nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen zahlt die Pflegekasse, bei der der Pflegebedürftige versichert ist. Die Höhe der Beiträge ist gestaffelt. Sie richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und nach dem Umfang der Pflegetätigkeit.
- Für die Erziehung eines Kindes in Deutschland ist die **Erziehungsperson** für die ersten drei Jahre nach der Geburt ohne eigene Beitragszahlung pflichtversichert, §§ 3 Nr. 1, 56 SGB VI. Die Beiträge für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund.
- Selbständige **Handwerkerinnen und Handwerker,** die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die notwendigen handwerksrechtlichen Qualifikationsanforderungen erfüllen, sind grundsätzlich versicherungspflichtig. Sie können sich von der Versicherungspflicht befreien

lassen, wenn sie für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge zur RV gezahlt haben. Die Befreiung muss beantragt werden, § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI.

- **Selbständige mit einem Auftraggeber** aller Berufsgruppen sind versicherungspflichtig, wenn sie auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 450 EUR monatlich übersteigt, § 2 Nr. 9 SGB VI.
- **Selbständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten** sind in der gesetzlichen RV nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflichtversichert, wenn sie mehr als 3.900 EUR im Jahr verdienen, § 2 Nr. 5 SGB VI.

Selbständige

Alle Selbständigen, die nicht kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind, können die Versicherungspflicht in der RV beantragen, § 7 SGB VI. Der Antrag muss innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende einer Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit gestellt werden. Selbständige können unabhängig von der Höhe ihres Einkommens den sogenannten Regelbeitrag zahlen, der aus der Bezugsgröße berechnet wird und im Jahr 2019 monatlich 579,39 EUR beträgt. Im Jahr des Beginns der selbständigen Tätigkeit und in den drei folgenden Kalenderjahren müssen Selbständige ebenfalls unabhängig vom tatsächlichen Einkommen nur den halben Regelbeitrag zahlen.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbständige werden auf Antrag von der Versicherungspflicht in der RV befreit, wenn sie wegen einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind, § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. Versicherungsfrei kraft Gesetzes sind Personen, die aufgrund ihrer Beschäftigung eine eigene Versorgung haben (Beamte u. ä.), § 5 SGB VI. Wer eine volle Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres bezieht, ist versicherungsfrei, wenn er daneben noch arbeitet, § 5 Abs. 4 SGB VI.

Beitrag, §§ 157 f. SGB VI

Der Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung beträgt seit dem 1.1.2018 18,6 % des Bruttoverdienstes und wird von den abhängig Beschäftigten und den Arbeitgebern grundsätzlich je zur Hälfte getragen.

Haltelinien für Beitragssatz und Rentenniveau

Bis 2025 werden mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz Haltelinien für den Beitragssatz und das Rentenniveau eingeführt. Dadurch wird sichergestellt, dass das Rentenniveau bis dahin nicht unter

48 % sinkt und der Beitragssatz gleichzeitig nicht über 20 % steigt. Für 2019 wird der Beitragssatz per Gesetz auf 18,6 % festgelegt, von 2020 bis 2025 darf er nicht unter 18,6 % liegen.

Beitragsbemessungsgrenze 2020, § 159 SGB VI

Bundesländer West	Bundesländer Ost
6.900 EUR	6.450 EUR

Leistungen

Die versicherten Risiken der RV sind das Alter, die verminderte Erwerbsfähigkeit und der Tod. Darüber hinaus werden auch Leistungen im Rahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation zur Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Erwerbsfähigkeit und zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht, vgl. §§ 9 ff. SGB VI.

- **Regelaltersrente**
  Die Regelaltersrente kann frühestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden. Anspruch auf die Regelaltersrente haben Versicherte, die vor 1947 geboren wurden, mit Erreichen des 65. Lebensjahres, § 235 Abs. 2 S. 1 SGB VI. Für die Geburtenjahrgänge zwischen 1947 bis 1963 wird derzeit die Regelaltersgrenze seit 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Ab den Geburtsjahrgängen 1964 liegt dann im Jahr 2031 die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren, § 35 S. 2 SGB VI. Voraussetzung zur Erlangung der Regelaltersrente ist, dass eine Mindestversicherungszeit von 5 Jahren gegeben ist, § 50 Abs. 1 S. 1 SGB VI. Soweit Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen haben, gilt die Wartezeit als erfüllt, § 50 Abs. 1 S. 2 SGB VI.

- **Altersrente für besonders langjährig Versicherte**
  Eine besondere Form der Altersrente ist die Rente für besonders langjährig Versicherte. Diese gibt es für diejenigen Versicherten, die mindestens 63 Jahre alt sind und 45 Jahre Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung geleistet haben. Die Geburtenjahrgänge vor 1953 können die Altersrente abschlagsfrei ab 63 erhalten. Für die von 1953 bis 1963 geborenen Versicherten wird die Altersgrenze schrittweise auf 65 Jahre angehoben. Vom Geburtsjahr 1964 liegt die Altersgrenze dann wieder bei 65 Jahren. Auf die 45 Jahre Versicherungszeit werden angerechnet die Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, Pflichtbeiträge für die Kindererziehung, Wehr- und Zivildienst sowie erwerbsmäßige Pflegezeiten, Ersatzzeiten, Berücksichtigungszeiten für die Erziehung eines Kindes zu dem 10. Geburtstag sowie Zeiten des Bezuges von Übergangsgeld, Leistung bei Krankheit oder Entgeltersatzleistung der Arbeitsförderung sowie freiwillige Beiträge, wenn insgesamt 18 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt wurden.

Nicht angerechnet werden Zeiten des Bezuges von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II, Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder Anrechnungszeiten ohne Bezug von Entgeltersatzleistungen.

- **Altersrente für langjährig Versicherte**
  Die Altersrente für langjährig Versicherte gibt es für Personen, die mindestens 35 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren. Die Altersgrenze liegt bei Geburtenjahrgängen vor 1949 bei 65 Jahren. Für die Geburtenjahrgänge nach 1949 und vor 1963 wird die Altersgrenze ebenfalls stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Die Altersrente kann mit Abschlägen von 0,3 % pro Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. des 67. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

- **Altersrente für schwerbehinderte Menschen**
  Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 können einen vorzeitigen Renteneintritt beantragen. Für die Jahrgänge vor 1952 liegt die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren ohne Abzüge bzw. bei 60 Jahren mit einem Abschlag von 10,8 %. Aus Vertrauensschutzgründen können diejenigen, die vor dem 16. November 1950 geboren wurden und am 16. November 2000 schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis 2000 geltenden Recht waren, auch ohne Abschläge frühestens mit 60 in Rente gehen. Allgemeine Voraussetzung ist, dass bei Beginn der Rente eine Schwerbehinderung vorliegt und die Mindestversicherungszeit von 35 Jahren erfüllt ist.

- **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit**
  Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit können Arbeitnehmer erhalten, wenn sie vor 1952 geboren wurden und mindestens 60 Jahre alt sind, eine Versicherungszeit von mindestens 15 Jahren erfüllen und entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder mindestens 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ausgeübt haben. Außerdem müssen innerhalb der letzten 10 Jahre vor Beginn der Rente mindestens 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit bezahlt worden sein. Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente liegt bei 65 Jahren, bei vorzeitigem Rentenbezug gibt es Abschläge von 0,3 % pro Monat. Für Versicherte, die ab Dezember 1948 geboren wurden, liegt die Mindestaltersgrenze bei 63 Jahren.

- **Altersrente wegen Erwerbsminderung**
  Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder vollständiger Erwerbsminderung haben Versicherte, die wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig zu sein und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die

Höhe der Rente ist abhängig von dem Umfang der Erwerbsminderung. Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben Versicherte, die außerstande sind, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung entspricht einer Vollrente. Sie ist so hoch, wie eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit vergleichbarem Versicherungsleben. Die Rente wird längstens bis zum Renteneintritt bezahlt. Versicherte haben einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge geleistet haben und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Diese Voraussetzungen sind nur dann nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall oder einen anderen Tatbestand, durch den die allgemeine Wartezeit als erfüllt gilt, eingetreten ist, § 43 Abs. 1 SGB VI.

Am 1. Januar 2019 treten Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten in Kraft. Versicherte, deren Erwerbsminderungsrente erstmals ab 1. Januar 2019 beginnt, werden ab diesem Zeitpunkt besser abgesichert. Für sie wird die sogenannte Zurechnungszeit 2019 erst mit 65 Jahren und acht Monaten enden. Bei einem Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2020 verlängert sich die Zurechnungszeit schrittweise weiter, bis sie bei einem Rentenbeginn ab 2031 mit 67 Jahren endet. Durch die Zurechnungszeit werden erwerbsgeminderte Menschen so gestellt, als hätten sie in dieser Zeit mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen weitergearbeitet und Beiträge gezahlt. Dadurch erhalten sie eine höhere Rente.

- **Altersrente für Frauen**
  Anspruch haben vor 1952 geborene Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt und nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge (auch Kindererziehungszeiten, Pflichtbeiträge für Entgeltersatzleistungen oder Pflegepersonen) entrichtet worden sind.

- **Mütterrente**
  Am 1. Januar 2019 treten Verbesserungen bei der Mütterrente in Kraft. Bisher werden für jedes Kind, das vor 1992 geboren wurde, bis zu zwei Jahre Kindererziehungszeit bei der Rente berücksichtigt. Nach der Neuregelung wird jetzt bis zu einem halben Jahr zusätzlich bei der Rente angerechnet. Das führt zu einer Erhöhung der Rente pro Kind um bis zu 16,02 EUR im Westen und um bis zu 15,35 EUR im Osten.

  Wer ab 1. Januar 2019 neu in Rente geht, erhält die Mütterrente von der ersten Rentenzahlung an. Bei den rund 9,7 Millionen Müttern und Vätern, deren Rente bereits vor Januar 2019 begonnen hat, erfolgt die zusätzliche Zahlung automatisch bis Mitte nächsten Jahres. Für die Zeit ab 1. Januar 2019 erhalten die Betroffenen eine Nachzahlung. Die Rentenversicherung stellt damit sicher, dass jeder die Leistung erhält, die ihm nach der Neure-

gelung zusteht. Die Auszahlung der neuen Leistung erfolgt damit wie bei der Einführung der Mütterrente im Jahr 2014.

Ein gesonderter Antrag auf die Mütterrente ist grundsätzlich nicht notwendig. Lediglich Adoptiv- und Pflegeeltern, die Mütterrente beanspruchen, müssen bei ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger einen Antrag stellen.

- **Witwen- und Witwerrente**
  Die gesetzliche Rentenversicherung kennt kleine und große Witwen- und Witwerrenten. Nähere Regelungen finden sich in § 46 SGB VI.

Berechnung der Rentenhöhe

Bei der Berechnung der individuellen Rente wird sowohl die persönliche Beitragsdauer und -höhe als auch die allgemeine durchschnittliche Lohnentwicklung berücksichtigt. Diese Bestandteile fließen in die Rentenformel ein, mit deren Hilfe die Rentenversicherungsträger aus den Faktoren „persönliche Entgeltpunkte“, „Rentenartfaktor“ und „aktueller Rentenwert“ die Höhe einer Monatsrente errechnen, vgl. §§ 63 ff. SGB VI.

Die Entgeltpunkte werden errechnet, indem man die versicherten Arbeitsentgelte für jedes Kalenderjahr durch das Durchschnittseinkommen aller Versicherten für den gleichen Zeitraum teilt. Grundsätzlich gilt: Ein Versicherter in der RV erhält für jedes Kalenderjahr einen vollen Entgeltpunkt, in dem für ihn Beiträge entsprechend des allgemeinen Durchschnittseinkommens in die RV eingezahlt wurden. Der Zugangsfaktor berücksichtigt das tatsächliche Renteneintrittsalter. Der Rentenartfaktor bestimmt in der Rentenformel das Sicherungsziel bei der Rentenhöhe. Das Sicherungsziel ist die monatliche Versorgungshöhe, die durch die jeweilige Rentenart gewährleistet werden soll. Der aktuelle Rentenwert ist der Bruttowert in EUR, der der Beitragszahlung für ein Kalenderjahr aufgrund des jeweiligen Durchschnittsverdienstes entspricht. Der aktuelle Rentenwert beträgt in den alten Bundesländern 33,05 EUR und in den neuen Bundesländern 31,89 EUR.

Rentenformel

Die Höhe der persönlichen Rente wird mit Hilfe der Rentenformel errechnet.

Pers. Entgeltpunkte (PEP) x Rentenartfaktor (RAF) x Aktueller Rentenwert (AR) x Zugangsfaktor = Monatsrente

Hinzuverdienstgrenzen

Für Renten, die vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter bezogen werden, bestehen Hinzuverdienstgrenzen, die zuletzt durch das Flexirentengesetz (s.u.) geändert wurden. Die Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten (als Vollrente) vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter beträgt 6.300 EUR p.a. Ein über den Betrag von 6.300 EUR hinausgehender Verdienst wird zu 40 % auf die Rente angerechnet. Ist die Summe aus der gekürzten Rente und dem Hinzu-

verdienst höher als das bisherige Arbeitseinkommen, gilt: Der darüber liegende Hinzuverdienst wird zu 100 % auf die verbliebene Rente angerechnet. Dabei wird das höchste Einkommen der letzten 15 Kalenderjahre zugrunde gelegt.

Soweit eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezogen wird, gelten die gleich Hinzuverdienstgrenzen wie bei der Regelaltersrente. Lediglich bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird die jährliche Hinzuverdienstgrenze individuell berechnet. Sie orientiert sich an dem höchsten Einkommen der letzten 15 Jahre. Für das Jahr 2018 wird ein Mindesthinzuverdienst von 14.798,70 EUR jährlich zugrunde gelegt. Der Verdienst, der über dieser Grenze liegt, wird wieder zu 40 % auf die Rente angerechnet.

Rentenbesteuerung § 22 EStG

Steuerlich war bis 2004 die gesetzliche Rente nur mit dem sogenannten Ertragsanteil als Einkommen zu berücksichtigen. Mit dem Alterseinkünftegesetz setzte der Gesetzgeber eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um, welches in seinem Urteil vom 6. März 2002 feststellte, dass die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der RV nicht mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar ist. Bis zum Jahr 2040 wird die Besteuerung der Renten und Pensionen schrittweise – beginnend ab dem Jahr 2005 – angeglichen, d.h. im Bereich der Altersversorgung wird durchgängig zu einem System der nachgelagerten Besteuerung übergegangen. Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass Alterseinkünfte erst dann versteuert werden, wenn diese an den Steuerpflichtigen ausgezahlt werden. Dafür bleiben die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbstätigenphase bis zu einem jährlichen Höchstbetrag unversteuert.

Als Sonderausgaben abziehbar sind Beiträge zu Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerlich, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind (gesetzliche Rentenversicherungen, berufsständische Versorgung und vergleichbare private Leibrentenversicherungen). Hierbei gilt in der Endstufe ein Höchstbetrag von 20.000 EUR im Jahr 2025. Die geleisteten Altersvorsorgebeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) sind im Jahr 2005 mit einem Prozentsatz von 60 % abziehbar. Dieser Prozentsatz steigt in den Folgejahren jährlich um 2 % (Endstufe 2025: 100 %). Beamte müssen den Höchstbetrag von 20.000 EUR vorher um den Betrag vermindern, den sie von ihrem Einkommen als Angestellte in die gesetzliche Rente eingezahlt hätten (fiktiver Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag). Zur Vermeidung von Schlechterstellungen ist in den Jahren 2005 bis 2019 eine Günstigerprüfung vorgesehen (altes Recht geht vor neues Recht!). Sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören (insbesondere Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung), können bei Steuerpflichtigen, die Aufwendungen zu einer Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen müssen (z.B. Selbständige), bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2.800 EUR, bei anderen Steuerpflichtigen bis zu einem Höchstbetrag von 1.900 EUR abgezogen werden.

4.6 Rentenversicherung (RV)

Nach dem Alterseinkünftegesetz sind die Bestandsrenten und Neufälle des Jahres 2005 bis zu einer Höhe von rund 19.000 EUR/Jahr (rund 1.583 EUR/Monat) bei Alleinstehenden generell steuerunbelastet.

Rente mit 67

Ab 2012 bis 2029 wird das gesetzliche Renteneintrittsalter schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Ab dem Jahr 2012 wird das Eintrittsalter für eine Rente ohne Abschläge bis einschließlich 2023 in jedem Jahr um einen Monat erhöht. Von 2024 an sind es dann jeweils zwei Monate. Damit werden Versicherte der Jahrgänge ab 1964 erst mit 67 abschlagsfrei in Rente gehen können. Für Versicherte mit 45 Pflichtbeitragsjahren wird sich allerdings nichts ändern.

Flexirentengesetz

Das Flexirentengesetz wurde am 25. November 2016 beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zukünftig flexibler zu gestalten und gleichzeitig die Attraktivität für ein Weiterarbeiten über die reguläre Altersgrenze hinaus zu erhöhen. Folgende Neuregelungen wurden beschlossen:

- Ab dem 1. Juli 2017 können Rentner vor Erreichen der regulären Altersgrenze 6.300 EUR (bisher 5.400 EUR) im Jahr hinzuverdienen, ohne dass die Rente reduziert wird. Ein über den Betrag von 6.300 EUR hinausgehender Verdienst wird zu 40 % auf die Rente angerechnet. Ist die Summe aus der gekürzten Rente und dem Hinzuverdienst höher als das bisherige Arbeitseinkommen, gilt: Der darüber liegende Hinzuverdienst wird zu 100 % auf die verbliebene Rente angerechnet. Dabei wird das höchste Einkommen der letzten 15 Kalenderjahre zugrunde gelegt.
- Bezieher einer Rente haben nun nach Erreichen der regulären Altersgrenze die Möglichkeit, während der weiteren Beschäftigung zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Erforderlich ist hierfür eine Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber. Durch die eigenen und die vom Arbeitgeber gezahlten Rentenversicherungsbeiträge erhöht sich die Rente ab der Rentenanpassung im darauffolgenden Jahr.
- Soweit die Rente vor Erreichen der regulären Altersgrenze in Anspruch genommen wird, ergeben sich Abschläge bei der Rente, die durch eine Sonderzahlung ganz oder teilweise ausgeglichen werden kann. Dies war bislang ab einem Alter von 55 Jahren möglich. Ab 1. Juli 2017 wurde diese Grenze auf 50 Jahre gesenkt.
- Altersvollrentner dürfen sich nun auch freiwillig versichern und dadurch die Rente erhöhen.
- Die Rentenversicherung wird den Versicherten zukünftig ab Vollendung des 45. Lebensjahres im Rahmen von Modellprojekten umfassende berufsbezogene Gesundheitsuntersuchungen anbieten.

Die gesetzliche Krankenversicherung

In Deutschland gibt es zwei Krankenversicherungsysteme: die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und die private Krankenversicherung (PKV). Rund 90 % der Bevölkerung, also etwa 70 Millionen Bürgerinnen und Bürger, sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Die GKV arbeitet dabei nach dem Prinzip der Solidarität: Die Beiträge richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherten. Diese fließen dem gemeinsamen Gesundheitsfonds der Krankenkassen zu, aus dem unabhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge alle Versicherten die gleichen, medizinisch notwendigen Leistungen erhalten. Rund 16 Millionen Menschen sind dabei als Familienangehörige mitversichert. Für sie müssen keine Beiträge gezahlt werden. Sie haben aber die gleichen Ansprüche auf Leistungen wie die beitragszahlenden Mitglieder.

Versicherungspflicht, § 5 Abs. 1 SGB V

Alle Arbeitnehmer, deren regelmäßiger Brutto-Arbeitsverdienst mehr als 450 EUR monatlich beträgt, sind grundsätzlich pflichtversichert. Außer den Arbeitnehmern sind gem. näherer gesetzlicher Regelungen ebenfalls pflichtversichert u.a.:

- Studenten der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen,
- Praktikanten und Auszubildende des zweiten Bildungsweges,
- Rentner, wenn sie in der 2. Hälfte des Erwerbslebens ganz überwiegend Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung oder dort familienversichert waren,
- Behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstätte beschäftigt sind oder an berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen,
- Arbeitslose, wenn sie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II erhalten,
- landwirtschaftliche Unternehmer,
- hauptberuflich mitarbeitende Familienangehörige des landwirtschaftlichen Unternehmers, wenn sie mindestens 15 Jahre alt oder als Auszubildende in dem Unternehmen beschäftigt sind,
- Altenteiler,
- Künstler und Publizisten entsprechend dem Künstlersozialversicherungsgesetz.

Versicherungsfreiheit, §§ 6, 7 SGB V

Arbeiter und Angestellte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6, 7 SGB V übersteigt und in einem Kalenderjahr überstiegen hat, können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen; dies gilt nicht für Seeleute. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze lag 2020 bei 62.550 EUR. Sie wird jährlich gem. § 6 Abs. 6 SGB angepasst. Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der Jah-

resarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren, enthält das neue Recht eine aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes niedrigere Jahresarbeitsentgeltgrenze in Höhe von 56.250 EUR im Jahr 2020, § 6 Abs. 7 SGB V. Dieser Wert ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung. Versicherungsfrei sind weiterhin u. a.:

- Beamte, Richter, Berufssoldaten und öffentlich Beschäftigte,
- Schüler und Studenten, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
- geringfügig Beschäftigte.

Freiwillige Versicherung in der GKV, § 9 SGB V

Eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende der Versicherungspflicht möglich und der Versicherte bestimmte Vorversicherungszeiten erfüllt hat. Bei der Beitrittsfrist von 3 Monaten handelt es sich um eine Ausschlussfrist, so dass ein späterer Beitritt grundsätzlich nicht mehr möglich ist, § 9 Abs. 2 SGB V.

Ausschluss aus der Krankenversicherung

Freiwillig versicherte Mitglieder verlieren ihren Krankenversicherungsschutz kraft Gesetzes mit Ablauf des nächsten Zahltages, wenn für zwei Monate die fälligen Beiträge trotz Hinweises auf die Beendigung der Mitgliedschaft und des Ausschlusses aus der GKV nicht entrichtet wurden.

Familienversicherung, § 10 SGB V

Die gesetzliche Krankenversicherung umfasst auch eine beitragsfreie Familienversicherung. Danach sind Ehe- und eingetragene Lebenspartner und Kinder grundsätzlich mitversichert. Voraussetzung ist u.a., dass das Einkommen der Ehe- und Lebenspartner und Kinder höchstens 425 EUR monatlich beträgt und sie nicht selbst versichert sind. Für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 450 EUR.

Beiträge zur Krankenversicherung

Seit 2015 liegt der allgemeine Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung bei 14,6 %. Dieser wird je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Im Unterschied dazu wurde der sogenannte kassenindividuelle Zusatzbeitrag bislang vom Arbeitnehmer allein getragen. Dies wurde zum 1. Januar 2019 durch das GKV-Versichertenentlastungsgesetz geändert. Das Gesetz sieht vor, dass auch der Zusatzbeitrag wieder paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert wird. Krankenkassen dürfen künftig ihren Zusatzbeitrag zudem nur noch dann anheben, wenn ihre finanziellen Rücklagen geringer als ihre Ausgaben für einen Monat sind.

Neu geregelt wurde auch, dass Selbstständige mit geringem Einkommen künftig niedrigere Beiträge zahlen müssen, wenn sie freiwillig Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Wer bis zu 1.142 EUR pro Monat verdient, muss ab 2019 in der Regel nur noch einen Beitrag von 171 EUR pro Monat zahlen. Derzeit beträgt der Mindestbeitrag etwa doppelt so viel.

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, §§ 11 ff. SGB V

Die gesetzliche Krankenversicherung leistet:

- Maßnahmen zur Vorsorge und Früherkennung von bestimmten Krankheiten, Präventionsorientierte Zahnheilkunde u. Schutzimpfungen als medizinische Vorsorgeleistung, §§ 20 – 26 SGB V.
- Kieferorthopädische Behandlung für Versicherte, § 29 SGB V.
- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung, § 28 SGB V.
- Arznei-, Verband- und Heilmittel sowie Hilfsmittel, §§ 31 – 36 SGB V.
- Medizinisch notwendige Versorgung mit Zahnersatz u. Kronen, §§ 55 ff. SGB V.
- Behandlung im Krankenhaus, §§ 39 f. SGB V.
- Kostenübernahme/Zuschüsse bei Vorsorge-/Reha-Maßnahmen, §§ 40 ff. SGB V.
- Krankengeld in Höhe von 70 % des regelmäßig erzielten Bruttoarbeitsentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze, jedoch nicht mehr als 90 % des letzten Nettoarbeitsentgelts nach der 6. Woche für höchstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren (auch für Erkrankungen von Kindern unter 12), §§ 44 – 51 SGB V.
- Haushaltshilfen, bei stationärem Krankenhausaufenthalt, sofern der Haushalt nicht weitergeführt werden kann und zu Beginn der Haushaltshilfe ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes Kind im Haushalt lebt, § 38 SGB V.
- Häusliche Krankenpflege, wenn dadurch ein Krankenhausaufenthalt vermieden oder verkürzt werden kann oder so die ärztliche Behandlung gesichert wird, § 37 SGB V.
- Häusliche Pflege für Frauen, soweit diese wegen Schwangerschaft oder Entbindung erforderlich ist.
- Soziotherapie für Versicherte, § 37a SGB V.
- Mutterschaftsgeld und Mutterschaftshilfe bei Schwangerschaft und Entbindung für grundsätzlich sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt (Schutzfrist).

Zuzahlungen der Versicherten, §§ 61 f. SGB V

Übersicht über die Zuzahlung in der GKV:

Leistungen	Zuzahlung	Grenzen/Ausnahmen
Arznei- und Verbandmittel	10 % des Preises	jedoch mindestens 5 EUR, höchstens 10 EUR*
Fahrkosten	pro Fahrt 10 % des Preises	jedoch mindestens 5 EUR, höchstens 10 EUR
Häusliche Krankenpflege	10 % der Kosten zzgl. 10 EUR je Verordnung	begrenzt auf 28 Tage pro Kalenderjahr
Haushaltshilfe	10 % der kalendertäglichen Kosten	jedoch mindestens 5 EUR, höchstens 10 EUR
Heilmittel	10 % der Kosten des Mittels zzgl. 10 EUR je Verordnung	
Hilfsmittel	10 % für jedes Mittel	jedoch mindestens 5 EUR, höchstens 10 EUR Ausnahme: Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind: 10 % je Verbrauchseinheit, maximal 10 EUR pro Monat
Krankenhausbehandlung	10 EUR pro Kalendertag	maximal 28 Tage pro Kalenderjahr
Stationäre Vorsorge	10 EUR pro Tag	
Medizinische Rehabilitation (ambulant und stationär)	10 EUR pro Tag	bei Anschlussrehabilitation begrenzt auf 28 Tage pro Kalenderjahr
Medizinische Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter	10 EUR pro Tag	
Soziotherapie	10 % der kalendertäglichen Kosten	jedoch mindestens 5 EUR, höchstens 10 EUR
Zahnersatz	35 bis 50 %	abhängig von den eigenen Bemühungen zur Gesunderhaltung der Zähne

Von Zuzahlungen sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren befreit, außer bei Zahnersatz und Fahrtkosten. Zudem beträgt die Belastungsgrenze 2 % (1 % bei chronischen Erkrankungen) der zu berücksichtigenden Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt, bis zu derer Höhe überhaupt zugezahlt werden muss. Der Gesetzgeber geht dabei von einem Familienbruttoeinkommen aus. Für jeden Familienangehörigen wird ein Freibetrag berücksichtigt. Als Freibetrag wird für den ersten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen ein Betrag in Höhe von 15 % der jährlichen Bezugsgröße angerechnet.

Dies sind im Jahr 2019 5.607 EUR, für jeden weiteren Angehörigen beträgt der Freibetrag 10 % (3.738 EUR) der jährlichen Bezugsgröße gem. § 62 SGB V. Der Freibetrag für Kinder beträgt 7.620 EUR. Bei Alleinerziehenden gilt das Kind als erster Angehöriger, so dass der höhere Freibetrag (5.607 EUR) in Abzug gebracht wird.

- **Versicherungspflicht**
  Es besteht eine Verpflichtung der Krankenkassen zum Abschluss einer Krankenversicherung, § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V. Danach besteht Versicherungspflicht in der GKV für diejenigen Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt gesetzlich Krankenversichert oder bisher nicht gesetzlich oder privat Krankenversichert waren. Ausnahmen bestehen allerdings auch hiervon unter anderem für hauptberuflich selbständige Erwerbstätige. Neben der Pflicht zur Versicherung in der GKV besteht nach der Neufassung des § 193 VVG eine Pflicht zum Abschluss eines Krankenversicherungsvertrages in der privaten Krankenversicherung (PKV) für diejenigen, die zuletzt bei einer PKV krankenversichert waren oder dieser zugeordnet sind. Pflicht zum Abschluss eines solchen Vertrages besteht allerdings erst ab dem 1. Januar 2009. Nicht Versicherte können ab dem 1. Juli 2007 von einem Versicherungsunternehmen Versicherungsschutz im Standardtarif gem. § 257 Abs. 2 a SGB V verlangen. Die gesetzlichen Vorgaben für den Standardtarif sehen vor, dass die Versicherer zur Aufnahme dieses Personenkreises verpflichtet sind, für diese Versicherten keine Risikozuschläge erheben dürfen und die ärztliche Versorgung dieser Versicherten sichergestellt sein muss.

- **Zusatzbeitrag**
  Neben der grundlegenden Änderung des Risikostrukturausgleichs zwischen den Krankenkassen, der Schaffung des Gesundheitsfonds als vom Bundesversicherungsamt als Sondervermögen zu verwaltenden Finanzierungstopf, erhalten die Krankenkassen die Möglichkeit, kassenindividuelle Zusatzbeiträge von den Versicherten zu verlangen, § 242 SGB V.

- **Versicherungswechsel**
  Ein Wechsel war auch nach bisheriger Rechtslage bereits möglich, doch führte er regelmäßig zum Verlust von Altersrückstellungen und zu einer erneuten Risikoüberprüfung. Mit dem neu gefassten § 204 VVG kann der Versicherungsnehmer nun vom Versicherer verlangen, dass im Hause im Rahmen eines Tarifwechsels die Altersrückstellungen vollständig übertragen werden. Der Wechsel von der GKV in die PKV ist dabei erschwert worden. Genügt bislang, dass der Arbeitnehmer in einem Jahr die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritt, so muss nunmehr nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V das Jahresarbeitseinkommen die Versicherungspflichtgrenze in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren übersteigen.

- **Basistarif der PKV**
  Das GKV-WSG sieht für alle Versicherungsunternehmen die verpflichtende Einführung eines branchenweiten einheitlichen Basistarifs zum 1. Januar 2009 vor. Der Tarif orientiert sich hinsichtlich seiner Leistungen und Prämien an der GKV, § 12 Abs. 1 a VAG. Der Beitrag darf den Höchstbeitrag der GKV nicht übersteigen. Der Basistarif steht grundsätzlich allen freiwillig in der GKV, allen PKV Versicherten, den Beihilfeberechtigten sowie denjenigen offen, die nicht in der GKV versicherungspflichtig sind und nicht den anderen genannten Gruppen angehören. Für die Versicherer besteht hinsichtlich dieser Personen grundsätzlich Kontrahierungszwang. Dabei sind die Zugangsberechtigungen allerdings an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft.

Zum 1. Januar 1995 wurde mit dem Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) eine umlagefinanzierte Pflichtversicherung im Rahmen der Deutschen Sozialversicherung eingeführt. Die Träger der Pflegeversicherung sind die Pflegekassen, die bei den Krankenkassen eingerichtet wurden, ihre Aufgaben jedoch in eigener Verantwortung als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung wahrnehmen.

Versicherte

Versicherte in der gesetzlichen Pflegeversicherung sind alle gesetzlich krankenversicherten Personen, § 20 SGB XI. Gem. § 23 SGB XI besteht auch Versicherungspflicht für Versicherte der privaten Krankenversicherungsunternehmen. Diese sind verpflichtet, bei den privaten Krankenversicherungen Verträge zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit abzuschließen und aufrecht zu erhalten. In der gesetzlichen Pflegeversicherung gem. § 21 SGB XI sind im Wege der Familienversicherung nach § 25 SGB XI auch Ehegatte, Lebenspartner und die Kinder mitversichert. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 22 SGB XI ist nur möglich, wenn der Versicherte einen anderweitigen Versicherungsschutz gegen Pflegebedürftigkeit nachweist.

Beiträge

Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung beträgt seit dem 1. Januar 2019 3,05 % vom Beitragspflichtigen Einkommen bis zur Bemessungsgrenze (2020: 4.687,50 EUR monatlich), § 55 SGB XI. Die Finanzierung erfolgt zu gleichen Teilen durch Arbeitgeber und Beschäftigte, § 58 SGB XI. Allerdings wurde der Beitrag der Arbeitgeber dadurch ausgeglichen, dass der Buß- und Bettag als Feiertag gestrichen wurde. In Sachsen wurde der Feiertag beibehalten, dort tragen die Beschäftigten einen höheren Eigenanteil. Nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz müssen gesetzlich Versicherte zwischen 23 und 65 Jahren ohne Kinder einen Zuschlag von 0,25 Prozentpunkten zur Pflegeversicherung zahlen. Hieran sind die Arbeitgeber nicht beteiligt. Auch Rentner zahlen in die Pflegeversicherung den kompletten Beitragsatz ein. Der Beitrag in der privaten Pflegeversicherung wird von der jeweiligen Versicherung festgesetzt. Arbeitnehmer erhalten vom Arbeitgeber einen Zuschuss von 50 %, maximal in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Beitrages, § 61 SGB XI.

Leistungen der Pflegeversicherung

Ein Anspruch auf Leistung der Pflegeversicherung besteht bei Pflegebedürftigkeit. Pflegebedürftig sind Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung regelmäßig bei wiederkehrender Verrichtung im täglichen Lebensablauf auf Dauer (mindestens) sechs Monate der Hilfe bedürfen. Der Umfang der Leistung hängt ab von dem Grad der Pflegebedürftigkeit. Die Pflegebedürftigkeit wird vom medizinischen Dienst der Krankenkassen festgestellt, § 14 SGB XI.

4.8 Pflegeversicherung

Die Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung gehen anderen Leistungen anderer Sozialversicherungen grundsätzlich vor. Sie werden nach Einstufung der Pflegebedürften gewährt. Folgende Pflegegrade werden gem. § 15 SGB XI unterschieden:

PG 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,

PG 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,

PG 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,

PG 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,

PG 5: schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.

Die Hauptleistungsbeiträge in Euro gestalten sich wie folgt:

	PG 1	**PG 2**	**PG 3**	**PG 4**	**PG 5**
Geldleistung ambulant		316,00	545,00	728,00	901,00
Sachleistung ambulant		689,00	1.298,00	1.612,00	1.995,00
Entlastungsbetrag ambulant (zweckgebunden)	125,00	125,00	125,00	125,00	125,00
Leistungsbetrag stationär	125,00	770,00	1.262,00	1.775,00	2.005,00
Bundesdurchschnittlicher pflegebedingter Eigenanteil		580,00	580,00	580,00	580,00

Folgende Pflegeleistungen werden unterschieden:

1. Sachleistungen, § 36 SGB XI
   PG 2: 689 EUR PG 3: 1.298 EUR PG 4: 1.612 EUR PG 5: 1.995 EUR
2. Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen, § 37 SGB XI:
   PG 2: 316 EUR PG 3: 545 EUR PG 4: 728 EUR PG 5: 901 EUR
3. Kombination von Geldleistungen und Sachleistungen, § 38 SGB XI
4. Pauschaler Zuschlag in ambulant betreuten Wohngruppen, § 38a SGB XI
5. Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegepersonen, § 39 SGB XI
6. Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, § 40 SGB

7. Tages- und Nachtpflege, §§ 41 f. SBG XI
   PG 2: 689 EUR PG 3: 1.298 EUR PG 4: 1.612 EUR PG 5: 1.995 EUR
8. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen, § 44 SGB XI
   Die ehrenamtliche Pflegeperson wird von der Pflegeversicherung gesetzlich rentenversichert, wenn sie Pflegebedürftige mind. 14 Stunden wöchentlich pflegt und daneben nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist. Sie genießt auch den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
9. Vollstationäre Pflege, § 43 SGB XI
   PG 2: 770 EUR PG 3: 1.262 EUR PG 4: 1.775 EUR PG 5: 2.005 EUR

Antragsverfahren

Leistungen der Pflegeversicherung werden nur auf Antrag gewährt, § 33 SGB XI. Das gilt auch bei einer angestrebten Einstufung einer anderen Pflegestufe. Handelt es sich um einen Erstantrag, können die Leistungen frühestens ab Beginn des Antragsmonats gewährt werden, bei einem Höherstufungsantrag wird hiervon abweichend ab dem Vorliegen der höheren Pflegestufe die höhere Leistung übernommen.

Rechtsschutz

Gegen die Einstufung in die jeweilige Pflegestufe sind Widerspruch, §§ 78 ff. SGG und Klage möglich, § 87 ff. SGG. Bei den privaten Pflegeversicherungen kann ohne Widerspruchsverfahren sofort der direkte Klageweg eingeschlagen werden. Widerspruch und Klage haben im Allgemeinen aufschiebende Wirkung, § 86a SGG. Daneben haben die Beteiligten ein Recht auf Akteneinsicht, § 25 SGB X, auch in die jeweiligen MDK- oder SMD-Gutachten.

4.9 Werte der Sozialversicherung

Renten- und Arbeitslosenversicherung alte Jahre

	Beitragsbemessungs-grenzen jährlich		Beitragssätze	
Jahr	WEST	OST	Renten-versicherung	Arbeitslosen-versicherung
2020*	82.800 EUR	77.400 EUR	18,7 %	3,0 %
2019	80.400 EUR	73.800 EUR	18,6 %	2,5 %
2018	78.000 EUR	69.600 EUR	18,6 %	3,0 %
2017	76.200 EUR	68.400 EUR	18,7 %	3,0 %
2016	74.400 EUR	64.800 EUR	18,7 %	3,0 %
2015	72.600 EUR	62.400 EUR	18,7 %	3,0 %
2014	71.400 EUR	60.000 EUR	18,9 %	3,0 %
2013	69.600 EUR	58.800 EUR	18,9 %	3,0 %
2012	67.200 EUR	57.600 EUR	19,6 %	3,0 %
2011	66.000 EUR	57.600 EUR	19,9 %	3,0 %
2010	66.000 EUR	55.800 EUR	19,9 %	2,8 %
2009	64.800 EUR	54.600 EUR	19,9 %	2,8 %
2008	63.600 EUR	54.000 EUR	19,9 %	3,3 %
2007	63.000 EUR	54.600 EUR	19,9 %	4,2 %
2006	63.000 EUR	52.800 EUR	19,5 %	6,5 %
2005	62.400 EUR	52.800 EUR	19,5 %	6,5 %
2004	61.800 EUR	52.200 EUR	19,5 %	6,5 %
2003	61.200 EUR	51.000 EUR	19,5 %	6,5 %
2002	54.000 EUR	45.000 EUR	19,1 %	6,5 %
2001	104.400 DM	87.600 DM	19,1 %	6,5 %
2000	103.200 DM	85.200 DM	19,3 %	6,5 %

* Vorläufige Werte bei Redaktionsschluss

Kranken- und Pflegeversicherung

Beitragssätze in der Krankenversicherung sind je nach Krankenkasse unterschiedlich hoch und wurden daher nicht aufgenommen.

	Beitragsbemessungsgrenzen jährlich		Beitragssatz der Pflegeversicherung	Entgeltsgrenze geringfügig entlohnte Beschäftigung	
Jahr	WEST	OST		WEST	OST
2020*	56.250 EUR		3,05 %	450 EUR	
2019	54.450 EUR		3,05 %	450 EUR	
2018	53.100 EUR		2,55 %	450 EUR	
2017	52.200 EUR		2,55 %	450 EUR	
2016	50.850 EUR		2,35 %	450 EUR	
2015	49.500 EUR		2,35 %	450 EUR	
2014	48.600 EUR		2,05 %	450 EUR	
2013	47.250 EUR		2,05 %	450 EUR	
2012	45.900 EUR		1,95 % 2,2 %	400 EUR	
2011	44.500 EUR		1,95 % 2,2 %	400 EUR	
2010	45.000 EUR			400 EUR	
2009	44.100 EUR		1,95 % 2,2 %[4]	400 EUR	
2008	43.200 EUR		1,7 % 1,95 %[4]	400 EUR	
2007	47.700 42.750[1] EUR		1,7 % 1,95 %[4]	400 EUR	
2006	47.250 42.750[1] EUR		1,7 % 1,95 %[4]	400 EUR	
2005	46.800 42.300[1] EUR		1,7 % 1,95 %[4]	400 EUR	

1) Für am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresentgeltgrenze des Jahres 2002 krankenversicherungsfrei und privat Krankenversicherte Personen.

2) Bis 31.3.2003.

3) Ab 1.4.2003.

4) Beitragssatz für Kinderlose.

* Vorläufige Werte bei Redaktionsschluss

So starten Sie als Rechtsanwalt erfolgreich!

Erfolgreich starten als Rechtsanwalt

Herausgegeben von RA und FA für Erbrecht Dieter Trimborn v. Landenberg
6. Auflage 2018, 696 Seiten, broschiert, 39,00 €
ISBN 978-3-8240-1494-1

Planen Sie die **Gründung der eigenen Kanzlei**? Oder möchten Sie herausfinden, ob Existenzgründung der richtige Weg für Sie ist? Die Autorinnen und Autoren, größtenteils selbst Gründer, verraten Ihnen, **worauf es ankommt**, wenn man den Berufseinstieg als selbstständiger Rechtsanwalt meistern will. Sie eröffnen Einblicke in das notwendige **unternehmerische Denken**, das weder im Studium noch im Referendariat vermittelt wird, indem sie ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus erster Hand an Sie weitergeben.

Alle wesentlichen Fragen, über die sich ein Rechtsanwalt zu Beginn seiner Karriere Gedanken machen sollte, werden von verschiedenen Seiten konkret beleuchtet. Das breite Informationsspektrum wird durch viele **Tipps, Tabellen, Checklisten, Muster, Links und Adressen** etc. leicht zugänglich gemacht.

Im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Tel. 02 28 919 11 -0 · Fax 02 28 919 11 -23
anwaltverlag.de · info@anwaltverlag.de

perfekt beraten

DeutscherAnwaltVerlag

Inhalt

Seite

5.1 Mietvertrag 141

5.2 Mängelrecht 152

5.3 Beendigung/Kündigung 158

5.4 Aktuelle Urteile 166

Der schnelle und umfassende Überblick zum WEG!

NEU

WEG – Kommentar und Handbuch zum Wohnungseigentumsrecht

Von RiOLG Dr. Werner Niedenführ (†),
RiBGH Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch
und RiAG Nicole Vandenhouten
13. Auflage 2020, ca. 900 Seiten, gebunden,
Subskriptionspreis (bis 3 Monate nach Erscheinen) ca. 114,00 €, danach ca. 124,00 €
ISBN 978-3-8240-1625-9
Erscheint Dezember 2019

Verschaffen Sie sich den **schnellen und umfassenden Überblick über das aktuelle Wohnungseigentumsrecht.** Die 13. Auflage des bewährten Werks versorgt Sie neben der umfassenden Kommentierung zum WEG mit **den für die tägliche Praxis erforderlichen Informationen zu den einschlägigen Randgebieten, Gesetzestexten und Mustern** zur Begründung und Verwaltung von Wohnungseigentum sowie zum gerichtlichen Verfahren.

Die Neuauflage aktualisiert die Erläuterungen auf der Grundlage einer **Vielzahl von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs** und der **Amts- und Landgerichte** sowie unter Berücksichtigung zahlreicher Stimmen des **aktuellen Schrifttums.**

Im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Tel. 02 28 919 11 -0 · Fax 02 28 919 11 -23
anwaltverlag.de · info@anwaltverlag.de

perfekt beraten

Deutscher**Anwalt**Verlag

Im Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren, während sich der Mieter verpflichtet, die vereinbarte Miete zu entrichten, §§ 535–580a BGB. Abzugrenzen ist der Mietvertrag allen voran von dem Pachtvertrag, dessen Inhalt neben dem Gebrauch der Sache auch die Möglichkeit der Fruchtziehung umfasst, ferner von dem unentgeltlichen Leihvertrag.

Das in der Rechtspraxis bedeutsamste Mietverhältnis stellt die Überlassung von Wohnraum dar. Laut dem Statistischen Bundesamt lebten im Jahr 2013 57 % aller Haushalte in Deutschland zur Miete. Es gelten hier mit den §§ 549–577a BGB Sondervorschriften, um den nicht selten widerstreitenden Interessen der Vertragsparteien gerecht zu werden. Für Sozialwohnungen gelten vereinzelt weitere Sonderregeln. Nicht anzuwenden sind die Sondervorschriften auf Mietverhältnisse über Wohnraum zum vorübergehenden Gebrauch (etwa zu Urlaubszwecken), auf sog. möblierten Wohnraum, auf Wohnraum, den ein öffentlich-rechtlicher oder privater Träger der Wohlfahrtspflege angemietet hat und an Personen mit dringendem Wohnbedarf weitervermietet, sowie teils auf Studenten- oder Jugendwohnheime, § 549 Abs. 2 BGB.

Der Abschluss eines Mietvertrages über Wohnraum bedarf nicht zwingend der Schriftform. Auch mündlich geschlossene Mietverträge sind gültig. Wird ein Wohnraummietvertrag allerdings für längere Zeit als für ein Jahr nicht in schriftlicher Form geschlossen, so gilt er für unbestimmte Zeit, § 550 BGB.

Die Bestimmungen der für gewöhnlich vorgedruckten Mietverträge werden häufig Allgemeine Geschäftsbedingungen darstellen. Damit sind sie zum Schutz des Verbrauchers einer Kontrolle nach den §§ 305 ff. BGB zugänglich.

Hauptpflicht des Vermieters

Der Vermieter schuldet die Überlassung und die Erhaltung der Mietsache in einem vertragsgemäßen Zustand; die Wohnung muss zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet sein. Das bedeutet mit anderen Worten, dass der Vermieter dem Mieter die Mietsache in einem solchen Zustand zur Verfügung stellen muss, der es dem Mieter erlaubt, die Sache zum gemieteten Zweck verwenden zu können. Die Erhaltungspflicht umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Mieter während der gesamten Mietzeit den vertragsgemäßen Gebrauch zu ermöglichen. Maßgebend für die Vertragsgemäßheit sind in erster Linie die Beschaffenheitsvereinbarungen der Mietvertragsparteien. Doch auch ohne vertragliche Abrede kann der Mieter erwarten, dass die angemieteten Räume einen Standard aufweisen, der bei vergleichbaren Wohnungen üblich ist. So ist etwa ein tauglicher Stromanschluss geschuldet, der den Betrieb der gewöhnlichen Haushaltsgeräte ermöglicht (BGH v. 26.7.2004 – VIII ZR 281/03).

Ohne besonderen Anlass oder Hinweis auf Mängel ist der Vermieter zumindest hinsichtlich der im Besitz des Mieters befindlichen Räume nicht verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Kontrollen durchzuführen, ob sich die Mietsache denn in einem verkehrssicheren Zustand befindet (BGH v. 15.10.2008 – VIII ZR 321/07).

Entrichtung der Miete

Die Hauptpflicht des Mieters ist das Entrichten der vereinbarten Miete. Die Miete ist nach § 556b BGB bis zum dritten Werktag des laufenden Monats im Voraus zu entrichten. Die Bestimmung ist abdingbar. Grundsätzlich sind die Betriebskosten Bestandteil der Miete. Eine Bruttokaltmiete setzt sich aus der Miete nebst einer Betriebskostenvorauszahlung zusammen, wobei die Heizkosten ausgenommen sind (BGH v. 6.4.2005 – XII ZR 225/03). Die Höhe der Miete ist bei erstmaliger Mietvereinbarung bis zur Grenze des Wuchers frei verhandelbar. Für Sozialwohnungen gilt hingegen eine Preisbindung nach der sog. Kostenmiete, vgl. § 8 WoBindG. Frei verhandelbar ist auch die Zahlungsmodalität. Bei der gängigen Form der Überweisung ist zu beachten, dass dem Mieter Verzögerungen der Bank nicht zum Nachteil gereichen, solange er die Überweisung rechtzeitig veranlasst hat. Eine Aufrechnung gegen eine Mietforderung mit einem Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch ist grundsätzlich zulässig, ebenso das Zurückbehalten der Forderung.

Vertragsgemäßer Gebrauch als Nebenpflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, eine vertragswidrige Nutzung zu unterlassen. Hierzu zählen beispielsweise:

- Die Untervermietung ohne Erlaubnis des Vermieters, § 540 BGB. In Bezug auf Angehörige genügt eine Anzeige.
- Anbringen einer Antenne
- Einbau einer Duschkabine statt einer Wanne
- Einbau einer Sauna
- Verglasen des Balkons
- Einbau neuer Fenster
- Abriss des Kachelofens und Ersatz durch einen Allesbrenner
- Heizungseinbau
- Dielen abschleifen
- Verfliesen des Bades
- Dämmen der Wand
- Kürzen der Türen oder Einbau einer Katzenklappe
- Einbau eines neuen WC oder eines Waschbeckens
- Extensives Rauchen in der Wohnung. Die Grenze des Erlaubten ist überschritten, wenn die Folgen des Rauchens sich nur durch Instandsetzungsarbeiten beseitigen lassen; zu beachten ist das Gebot der Rücksichtnahme (BGH v. 18.2.2015 – VIII ZR 186/14).
- Bei der Haltung von Hunden und Katzen kommt es auf eine Abwägung im Einzelfall an. Eine AGB in einem Mietvertrag über Wohnräume, die den Mieter verpflichtet, „keine Hunde und Katzen zu halten", ist wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam (BGH v. 20.3.2013 – VIII ZR 168/12).

Zum vertragsgemäßen Gebrauch gehören grundsätzlich:

- der Einbau einer Küche
- der Empfang von Besuchern
- die Trocknung der Wäsche in der Wohnung
- das Halten von Kleintieren, sofern jedenfalls der Mietvertrag zur Tierhaltung schweigt
- das Musizieren, Musik hören o.ä. in der Wohnung, solange hierdurch andere Mitbewohner nicht gestört werden.

Schönheitsreparaturen

Der Begriff bestimmt sich nach allgemeiner Auffassung gem. der in § 28 Abs. 4 S. 3 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) enthaltenen Definition, wonach als Schönheitsreparaturen das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und der Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und der Außentüren von innen anzusehen sind (BGH v. 10.2.2010 – VIII ZR 222/09). Zusammengefasst sind Schönheitsreparaturen Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind. Nach dem Gesetz ist der Vermieter zur Durchführung der Schönheitsreparaturen verpflichtet, da er den vertragsgemäßen Zustand zu erhalten hat. Inzwischen ist es Verkehrssitte, dass der Vermieter die Pflicht zur Durchführung formularmäßig auf den Mieter überträgt.

Folgende Klauseln erklärt die Rechtsprechung regelmäßig als unwirksam:

- Verpflichtung des Mieters von Wohnraum, die Mieträume bei Beendigung des Mietverhältnisses ohne jede Einschränkung und unabhängig vom Zeitpunkt der Vornahme der letzten Schönheitsreparaturen renoviert zurückzugeben (BGH v. 25.6.2003 – VIII ZR 335/02)
- Formularklauseln, die einen starren Fristenplan vorsehen – etwa Küche, Bad und Toilette 2 Jahre, bei allen übrigen Räumen 5 Jahre –, weil sie nicht den tatsächlichen Renovierungsbedarf berücksichtigen (BGH v. 23.6.2004 – VIII ZR 361/03)
- die Verpflichtung, gemeinschaftlich genutzte Flächen zu erneuern (BGH v. 6.4.2005 – XII ZR 158/01)
- jeweils für sich unbedenkliche Klauseln können einen Summierungseffekt haben und in ihrer Gesamtwirkung zu einer unangemessenen Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders führen; dies kann auch der Fall sein, wenn nur eine der beiden Klauseln formularmäßig, die andere dagegen individuell vereinbart worden ist (BGH v. 5.4.2006 – VIII ZR 163/05)
- Decken und Oberwände auch während der Mietzeit "weißen", da der Begriff "weißen" bei der nach § 305c Abs. 2 BGB gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung jedenfalls auch dahin verstanden werden kann, dass der Mieter die Schönheitsreparaturen in weißer Farbe vorzunehmen hat (BGH v. 23.9.2009 – VIII ZR 344/08)

- Außenanstrich von Türen und Fenstern sowie das Abziehen und Wiederherstellen einer Parkettversiegelung (BGH v. 13.1.2010 – VIII ZR 48/09)
- Klausel, nach der der Mieter die Schönheitsreparatur „ausführen zu lassen“ hat, wenn sie bei kundenfeindlichster Auslegung dem Mieter dadurch die Möglichkeit der kostensparenden Eigenleistung nimmt (BGH v. 9.6.2010 – VIII ZR 294/09)
- Renovierungen sind vom Mieter fachgerecht in mittlerer Art und Güte durchzuführen. Eine Ausführung durch Fachhandwerker kann nicht verlangt werden (BGH v. 9.6.2010 – VIII ZR 294/09)
- sog. Farbwahlklauseln benachteiligen den Mieter unangemessen in seiner persönlichen Lebensgestaltung, wenn sie für die Dauer während des Mietverhältnisses den Anstrich in einer vorgegebenen Farbe vorgeben (BGH v. 21.9.2011 – VIII ZR 47/11). Andererseits ist der Mieter gem. §§ 535, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er eine in neutraler Dekoration übernommene Wohnung bei Mietende in einem ausgefallenen farblichen Zustand zurückgibt, der von vielen Mietinteressenten nicht akzeptiert wird (BGH v. 6.11.2013 – VIII ZR 416/12)
- Klausel, die dem Mieter einer unrenoviert oder renovierungsbedürftig überlassenen Wohnung die Schönheitsreparaturen ohne angemessenen Ausgleich auferlegt (BGH v. 18.3.2015 – VIII ZR 185/14). Eine solche Klausel verpflichtet den Mieter zur Beseitigung sämtlicher Gebrauchsspuren des Vormieters und führt – jedenfalls bei kundenfeindlichster Auslegung – dazu, dass der Mieter die Wohnung vorzeitig renovieren oder gegebenenfalls in einem besseren Zustand zurückgeben müsste, als er sie selbst vom Vermieter erhalten hat
- Abgeltungs- oder Quotenhaftungsklausel, die den Mieter zur Übernahme anteiliger Kosten bei Vertragsende verpflichten, wenn die Durchführung von Schönheitsreparaturen nach dem wirksamen Fristenplan noch nicht fällig ist. Solche Klauseln benachteiligen den Mieter unangemessen, weil sie von dem Mieter bei Vertragsschluss verlangen, zur Ermittlung der auf ihn im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zukommenden Kostenbelastung mehrfach hypothetische Betrachtungen anzustellen, die eine sichere Einschätzung der tatsächlichen Kostenbelastung nicht zulassen (BGH v. 18.3.2015 – VIII ZR 242/13)

Der AGB-Kontrolle halten dagegen folgende Klauseln Stand:

- Verpflichtung, Dübel zu entfernen und Löcher zu verschließen
- Klausel, die den Vermieter zur Fristverlängerung verpflichtet, soweit die vermieteten Räume nicht renovierungsbedürftig sind (BGH v. 16.2.2005 – VIII ZR 48/04)
- Klauseln, nach denen Schönheitsreparaturen in der Regel nach X Jahren durchzuführen sind. Die Formulierung "in der Regel" eröffnet einen gewissen Auslegungsspielraum (BGH v. 13.7.2005 – VIII ZR 351/04). Selbiges gilt für die Formulierung „Im Allgemeinen“

- Verpflichtung zur "besenreinen" Rückgabe beschränkt sich auf die Beseitigung grober Verschmutzungen (BGH v. 28.6.2006 – VIII ZR 124/05)
- zumindest bei Gewerberäumen die Grundreinigung des Teppichbodens (BGH v. 8.10.2008 – XII ZR 15/07)
- eine vom Abnutzungszustand der Wohnung losgelöste Endrenovierungsklausel, wenn sie individualvertraglich vereinbart wurde (BGH v. 14.1.2009 – VIII ZR 71/08)
- schuldet der Mieter die Rückgabe der Mieträume in bezugsfertigem Zustand, reicht es grundsätzlich aus, wenn er die Mieträume in einem Erhaltungszustand zurückgibt, die es dem Vermieter ermöglichen, einem neuen Mieter die Räume in einem bezugsgeeigneten und vertragsgemäßen Zustand zu überlassen (BGH v. 12.3.2014 – XII ZR 108/13)

Makler

Seit dem 1. Juni 2015 gilt bei der Vermietung von Wohnungen das sogenannte Bestellerprinzip. Danach hat derjenige den Makler zu bezahlen, der ihn beauftragt hat. Dies ist in der Regel der Vermieter. Umgehungsmodelle kursieren dergestalt, dass Vermieter versucht sein könnten, die Maklerkosten durch hohe Abstandzahlungen wieder hereinzuholen. Kritisch zu sehen sind Anpreisungen des Maklers, in bestimmten Stadtvierteln über besondere Expertise zu verfügen, um auf diese Weise eine Beauftragung durch den Wohnungssuchenden zu veranlassen. In einem solchen Fall darf der Makler dem Grunde nach nicht auf interne Datenbanken mit Wohnungen zurückgreifen, die Vermieter ihm gemeldet haben. Strenggenommen ist der Vermieter dann nämlich der Besteller, nicht der Mieter.

Kaution

Die Mietkaution ist eine Sicherheitsleistung des Mieters für künftige Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis und dessen Abwicklung. Sie sichert auch die Nachforderung von Betriebskosten ab. Die Sicherheitsleistung kann nur verlangt werden, wenn sie vertraglich vereinbart wurde. Im klassischen Fall überweist der Mieter dem Vermieter einen bestimmten Geldbetrag (daneben ist u.a. auch die Verpfändung des Sparbuchs oder die Bestellung einer Bürgschaft möglich). Die Kaution darf höchstens 3 Nettokaltmieten betragen. Der Mieter ist zu drei gleichen monatlichen Teilzahlungen berechtigt; die erste Teilzahlung ist zu Beginn des Mietverhältnisses fällig, vgl. § 551 Abs. 2 S. 1 BGB. Der Vermieter hat die Barkaution bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen, § 551 Abs. 3 S. 1 BGB; und zwar auf ein separates Kautionskonto, um die Trennung von Vermietervermögen und Kaution zu gewährleisten. Der Vermieter darf sich während der Mietzeit nicht aus der Kaution wegen eines Zahlungsverzugs bedienen, solange zumindest die Forderung nicht rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder offensichtlich begründet ist. Der Mieter ist andererseits nicht berechtigt, den Kautionsrückzahlungsanspruch gegen die Mietforderung aufzurechnen (kein „Abwohnen“. Mit der Rückgabe der Woh-

nung kann die Rückzahlung der Kaution verlangt werden. Allerdings muss der Mieter dem Vermieter eine angemessene Zeit zur Prüfung etwaiger Gegenforderungen gestatten. Angemessen sind in der Regel 3–6 Monate. Soweit Nachforderungen des Vermieters wegen Betriebskosten zu erwarten sind, kann der Vermieter einen angemessen Betrag aus der Kaution einbehalten. Bei einem Eigentümerwechsel tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Vermieters ein, vgl. § 566a BGB. Dies umfasst auch die Kaution.

Mieterhöhung

Während des laufenden Mietverhältnisses über Wohnraum können die Parteien eine Erhöhung der Miete frei vereinbaren, § 557 BGB; für künftige Änderungen der Miethöhe sieht das Gesetz die Staffelmiete (§ 557a BGB) und die Indexmiete (§ 557b BGB) vor, § 557 Abs. 2 BGB. Schlägt eine Vereinbarung fehl, so kann der Vermieter – sofern nicht ausgeschlossen – Mieterhöhungen einseitig im gesetzlichen Mieterhöhungsverfahren nach §§ 558–560 durchsetzen. Die Verfahren sind im Einzelnen:

- **Mieterhöhungen zur Anpassung der Miete an die ortsübliche Vergleichsmiete, § 558 BGB.**
  Die ortsübliche Vergleichsmiete darf in einem Mieterhöhungsprozess nur auf der Grundlage von Erkenntnisquellen bestimmt werden, die die tatsächlich und üblicherweise gezahlten Mieten für vergleichbare Wohnungen in einer für die freie tatrichterliche Überzeugungsbildung hinreichenden Weise ermittelt haben (BGH v. 3.7.2013 – VIII ZR 263/12). Besondere Bedeutung kommt hier dem Mietspiegel, insbesondere dem qualifizierten Mietspiegel, § 558d BGB, zu; für letzteren statuiert das Gesetz eine widerlegbare Vermutungswirkung, dass die in einem qualifizierten Mietspiegel bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben. Einer Beifügung des Mietspiegels bedarf es für die formelle Wirksamkeit des Mieterhöhungsverlangens nicht, wenn der Mietspiegel allgemein zugänglich ist (BGH v. 30.9.2009 – VIII ZR 276/08). Ist eine Mieterhöhung nach § 558 BGB beabsichtigt, sind ferner die sog. Kappungsgrenzen nach § 558 Abs. 3 BGB zu berücksichtigen; mit dem Mietrechtsänderungsgesetz 2013 ist die Kappungsgrenze für zahlreiche Gemeinden auf 15 % gesenkt worden. Der Mieter muss dem Mieterhöhungsverlangen im Falle des § 558 BGB seine Zustimmung erteilen; hierzu wird ihm eine zweimonatige Überlegungsfrist eingeräumt, § 558b Abs. 2 BGB. Maßgeblich für den nach § 558 BGB vorzunehmenden Abgleich der begehrten Mieterhöhung mit der ortsüblichen Vergleichsmiete ist allein die tatsächliche Größe der vermieteten Wohnung (BGH v. 18.11.2015 – VIII ZR 266/14).
- **Mieterhöhung bei Modernisierung, § 559 BGB.**
  Modernisierungskosten können seit dem 1. Januar 2019 nur noch in Höhe von 8 % jährlich (bisher: 11 %) auf die Mieter umgelegt werden. Die Absenkung der Modernisierungsumlage greift für Modernisierungen, die ab dem 1. Januar 2019 angekündigt werden. Ferner gilt für die Umlage von Modernisierungskosten nun eine Kappungsgrenze von 3 EUR je Quadratmeter

innerhalb von 6 Jahren. Sofern die Miete unterhalb von 7 EUR je Quadratmeter liegt, darf die Miete infolge einer Modernisierung nur 2 EUR innerhalb von 6 Jahren steigen. Ein vereinfachtes Verfahren für die Berechnung der Modernisierungsumlage bzw. Modernisierungsmieterhöhung soll Vermietern Modernisierungsmaßnahmen erleichtern. Bei Kosten von höchstens 10.000 EUR können Vermieter 30 % für Erhaltungsaufwand abziehen und den Rest als Modernisierungskosten umlegen.

- **Mieterhöhung wegen Veränderung der Betriebskosten, § 560 BGB.**

§ 561 Abs. 1 BGB sieht in den Fällen der §§ 558, 559 BGB ein Sonderkündigungsrecht des Mieters vor. Bei Gewerberäumen unterliegen Vereinbarungen über Mieterhöhungen größerer Autonomie.

Mietpreisbremse

Am 1. Juni 2015 ist das Mietrechtsnovellierungsgesetz in Kraft getreten. Die „Mietpreisbremse“ (bezieht sich anders als die Mietrechtsänderung 2013 nicht auf laufende Mietverhältnisse, sondern auf Wiedervermietung) ist in § 556d Abs. 1 BGB geregelt. Danach darf die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 Abs. 2 BGB) höchstens um 10 % übersteigen, wenn der Wohnraum in einem durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt liegt. Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten liegen vor, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Von der Regelung gem. § 556f BGB sind ausgeschlossen:

- Wohnung, die nach dem 1. Oktober 2014 erstmals genutzt und vermietet wird (Stichwort „Neubauwohnung“)
- die erste Vermietung nach umfassender Modernisierung
  Unter Modernisierungsmaßnahmen i.S.v. § 556e BGB sind solche nach § 555b BGB zu verstehen. D.h. jede auf Dauer ausgerichtete Veränderung des Mietobjekts mit nachfolgend besserer Nutzung für den Mieter. Sie sind insbesondere von den Erhaltungsmaßnahmen nach § 555a BGB (erforderliche Instandhaltung oder Instandsetzung), die grundsätzlich vom Mieter zu dulden sind, abzugrenzen. Umfassend ist die Modernisierung, wenn sie einem Drittel eines vergleichbaren Neubauaufwands entspricht.

§ 556g BGB räumt dem Mieter unter anderem ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Höhe der Miete ein; zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarungen sind unwirksam. Der Mieter muss einen Verstoß rügen, anderenfalls kann er die nicht geschuldete Miete nicht zurückverlangen.

Vermieter sind verpflichtet, einem Mieter vor Abschluss des Mietvertrages unaufgefordert Auskunft über die zuvor für die Wohnung vereinbarte Miete zu erteilen, wenn sie gem. § 556e Abs. 1 BGB unter Berufung auf die Höhe der Vormiete eine Miete verlangen wollen, die über der nach der Mietpreisbremse an sich zulässigen Miete liegt. Vermieter, die sich auf andere Ausnahmen von der Mietpreisbremse – vorangegangene Modernisierung (§ 556e Abs. 2

BGB), erste Vermietung nach umfassender Modernisierung (§ 556f S. 2 BGB), erstmalige Nutzung und Vermietung nach dem 1. Oktober 2014 (§ 556f S. 1 BGB) – berufen wollen, sind künftig verpflichtet, unaufgefordert über diese Umstände Auskunft zu erteilen.

Kommt ein Vermieter der Auskunftspflicht nicht nach, kann er höchstens die nach der Mietpreisbremse zulässige Miete (maximal zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete) verlangen, auch wenn eine Ausnahme vorliegt, die eine höhere Miete rechtfertigen würde. Allerdings können Vermieter die Auskunft nachholen und sich dann nach zwei Jahren nach der Nachholung auf Ausnahmen berufen.

Zudem ist es für Mieter nun einfacher, Verstöße gegen die Mietpreisbremse zu rügen. Während der Mieter nach bisheriger Rechtslage eine qualifizierte Rüge erheben muss, die die Tatsachen enthält, auf denen die Beanstandung der Miethöhe beruht, reicht künftig eine einfache Rüge aus. Wenn sich Vermieter auf eine Ausnahme berufen, muss der Mieter künftig nur hierauf verweisen. Wenn der Vermieter keine Angaben macht, reicht eine Rüge ohne Begründung aus.

Es bleibt aber dabei, dass der Mieter nur Mieten zurückfordern kann, die nach der Rüge fällig geworden sind.

Berlin war das erste Bundesland, das die Mietpreisbremse für das gesamte Stadtgebiet eingeführt hat. In NRW wurden 22 Städte in den Anwendungsbereich einbezogen, in den übrigen östlichen Bundesländern ist der Umsetzungsbedarf gering bis nicht vorhanden. Die Mietpreisbremse gilt in gut 300 Städten. Nach der DIW-Studie verfehlt sie ihren Zweck. Eine Verschärfung ist durch die Politik beabsichtigt und zu erwarten.

Betriebskosten

Der Begriff der Betriebskosten ist in § 556 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1 der BetrKV legal definiert (für preisgebundene Wohnungen sind Sonderregelungen der §§ 20, 4 NMV 1970, 10 WoBindG zu beachten). Betriebskosten sind danach die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. § 2 der BetrKV zählt die Betriebskosten enumerativ auf. Im Mietvertrag kann vereinbart werden, dass der Mieter die Betriebskosten erstattet. Dies kann im Wege einer Pauschale oder durch Vorauszahlung geschehen, § 556 Abs. 2 S. 1 BGB.

Nicht zu den Betriebskosten zählend und damit nicht umlagefähig sind die Verwaltungskosten sowie die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, vgl. § 1 Abs. 2 BetrKV. Als Synonym ist häufig der Begriff der Nebenkosten anzutreffen. Der Begriff ist nicht feststehend, umfasst im allgemeinen Sprachgebrauch alle Zahlungen, die der Mieter neben der Grundmiete erbringen muss.

Die Kostenumlegung hat sich an dem Wirtschaftlichkeitsgebot, § 556 Abs. 2 S. 1 BGB, zu orientieren. Das Gebot ist aus Sicht eines vernünftigen Vermieters zu bewerten, der ein vertretbares Kosten-Nutzungsverhältnis im Auge behält. Dem Vermieter wird ein Ermessensspielraum eingeräumt. Er muss etwa nicht für eine Auftragsvergabe alle denkbaren Anbieter zur Abgabe eines Angebotes auffordern. Ein Verstoß gegen das Gebot stellt eine Nebenpflichtverletzung dar und begründet einen Schadensersatzanspruch.

Die Umlage der Betriebskosten muss im Mietvertrag klar und eindeutig vereinbart sein. Die Bezugnahme auf § 2 BetrKV ist wohl ausreichend (BGH v. 7.4.2004 – VIII ZR 167/03). Dies soll auch gelten, wenn der Gesetzestext dem Vertrag nicht beigefügt ist. Ist die Umlage nicht wirksam vereinbart, gelten die Betriebskosten als in der Miete enthalten (sog. Bruttomiete). Ansonsten werden nur die Positionen umgelegt, die in der vereinbarten Aufstellung aufgezählt sind. Nachträgliche Änderungen können einvernehmlich vereinbart werden, ggfs. auch stillschweigend.

Ungeachtet der vereinbarten Abgeltungsform – ob Pauschale oder Vorauszahlung – muss ihre Höhe angemessen sein. Ändern sich die Kosten, hat ggfs. eine Anpassung zu erfolgen, § 560 BGB. Vorauszahlungen sind angemessen i.S.d. § 560 Abs. 2 S. 2 BGB, wenn die zu erwartenden Kosten ungefähr gedeckt werden. Sind die Vorauszahlungen von Beginn unangemessen hoch, so ist die Vereinbarung unwirksam, soweit die angemessene Höhe überschritten wird, vgl. § 560 Abs. 4 BGB. Der Vermieter kann die Vorauszahlung durch einseitige Erklärung erhöhen; dies ist aber erst nach einer Abrechnung möglich. Einen Vertrauenstatbestand dergestalt, dass die Vorauszahlungen in etwa kostendeckend sind, schafft die Vereinbarung nicht. Ggfs. muss sich der Vermieter aber ein arglistiges Verhalten vorwerfen lassen, wenn der Vermieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages eben diesen Eindruck in Täuschungsabsicht zu erwecken beabsichtigt hat (BGH v. 11.2.2004 – VIII ZR 195/03).

Variable Pauschalen sind unwirksam, sie müssen auf einen Festbetrag lauten. Die Vereinbarung muss erkennen lassen, welche Posten von der Pauschale erfasst sind. Mit der Vereinbarung einer „Betriebskostenpauschale“ sind alle in § 2 BetrKV genannten Betriebskosten erfasst. Grundsätzlich unbeachtlich ist, wenn die Kosten tatsächlich unter bzw. über der Pauschale liegen; Nach- bzw. Rückzahlungen können nicht verlangt werden, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Betriebskostenabrechnung

Im Falle der Vorauszahlung hat der Mieter Anspruch auf eine Abrechnung, § 556 Abs. 3 BGB. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen, § 556 Abs. 3 S. 2 BGB. Hat der Vermieter dies nicht getan, so kann er nicht mehr nachfordern. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang entscheidend (BGH v. 21.1.2009 – VIII ZR

107/08). Ungeachtet des Abrechnungszeitraums endet die Frist immer an einem Monatsende.

Die Abrechnung muss so abgefasst sein, dass ein juristisch und betriebswirtschaftlich nicht vorgebildeter Empfänger sie nachvollziehen und überprüfen kann (BGH v. 23.11.1981 – VIII ZR 298/80). Dies bedingt

- eine geordnete Zusammenstellung der Gesamtkosten,
- eine übersichtliche Aufgliederung in Abrechnungsposten,
- die Angabe und Erläuterung des Verteilungsschlüssels,
- die Berechnung des Mieteranteils,
- den Abzug der Vorauszahlungen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Abrechnung schon formell nicht ordnungsgemäß. Hiervon zu unterscheiden sind inhaltliche Fehler der Abrechnung; die Unterscheidung ist für die Jahresausschlussfrist von Bedeutung.

Zur formellen Ordnungsgemäßheit einer Betriebskostenabrechnung hat der BGH mit Urteil v. 20.1.2016 (VIII ZR 93/15) seine Rechtsprechung geändert. So genügt es hinsichtlich der Angabe der „Gesamtkosten“, wenn der Vermieter bei der jeweiligen Betriebskostenart den Gesamtbetrag angibt, den er auf die Wohnungsmieter der gewählten Abrechnungseinheit umlegt.

Der Mieter kann Klage auf Erteilung einer Abrechnung erheben, wenn der Vermieter nicht fristgerecht abrechnet. Nach Ablauf der Frist sind Nachforderungen des Vermieters im Grundsatz ausgeschlossen, § 556 Abs. 3 S. 3 BGB. Für die Prüfung der Betriebskostenabrechnung räumt § 259 BGB dem Mieter ein Recht auf Belegeinsicht ein. Dies geschieht grundsätzlich am Sitz des Vermieters. Der Mieter kann nicht die Übersendung der Originalbelege verlangen; Fotokopien dagegen im Ausnahmefall, etwa bei weiter Entfernung. Das Recht erstreckt sich auf alle abrechnungsrelevanten Unterlagen. Grundsätzlich ist der Vermieter nicht verpflichtet, Unterlagen zu beschaffen, die ihm selbst nicht vorliegen.

Einwendungen gegen die materielle Richtigkeit der Abrechnung werden im Prozess über Nachforderungen oder Rückforderungen berücksichtigt. Der Einwendungsausschluss nach § 556 Abs. 3 S. 6 BGB ist zu beachten. Nach Fristablauf kann der Mieter Einwände grundsätzlich nicht mehr geltend machen. Der Einwendungsausschluss greift aber nicht hinsichtlich der Kostenpositionen, bei denen es an einer in formeller Hinsicht ordnungsgemäßen Abrechnung fehlt (BGH v. 8.12.2010 – VIII ZR 27/10). Der Mieter ist nicht verpflichtet, die Einwendungen zu begründen.

Bedingung für die Fälligkeit einer Nachzahlung ist der Zugang einer formell ordnungsgemäßen Abrechnung. Weist die Abrechnung inhaltliche Mängel auf (bspw. sind bestimmte Kosten gar nicht angefallen oder falsch berechnet), so wird dadurch die Fälligkeit des tatsächlich geschuldeten Betrages nicht berührt.

Aufschlussreich für eine Prüfung der Angemessenheit ist ein Blick in den Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes, wenngleich Umstände des Einzelfalls stets zu berücksichtigen sind. Der Spiegel gibt einen Überblick über die Durchschnittswerte für die einzelnen Betriebskosten innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Nach dem aktuellen Betriebskostenspiegel müssen Mieter in Deutschland im Durchschnitt 2,19 EUR/qm/Monat für Betriebskosten zahlen.

Unser Literaturtipp: Die Mietpreisbremse, Abramenko, Andrik, 1. Auflage 2015; Betriebskostenkommentar, Wall, Dietmar, 4. Auflage 2015

5.2 Mängelrecht

Der Mieter hat bei Mängeln der Mietsache (Sachmangel, Rechtsmangel, Fehlen oder Wegfall zugesicherter Eigenschaft) zahlreiche Gewährleistungsrechte: Recht auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes (Primäranspruch, § 535 Abs. 1 S. 2 BGB; Zurückbehaltung der Miete, § 320 BGB; Mietminderung, § 536 Abs. 1 BGB; Schadensersatz, § 536a Abs. 1 BGB; Selbstvornahme und Aufwendungsersatz, § 536a Abs. 2 BGB; Kündigung, § 543 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB).

Die Regeln des Mietrechts zur Haftung für Mängel sind nur anwendbar, wenn die Mietsache dem Mieter übergeben worden ist, während es für die Zeit vor der Übergabe bei den allgemeinen Regeln des Schuldrechts über Leistungsstörungen verbleibt (BGH v. 18.6.1997 – XII ZR 192/95). Eine Schlecht- bzw. Nichtleistung vor Gefahrübergang richtet sich nach §§ 280 ff., 323 ff. BGB.

Die Zusicherung einer Eigenschaft liegt vor, wenn der Vermieter durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, die Vertragsinhalt geworden ist, dem Mieter zu erkennen gibt, dass er für den Bestand der Eigenschaft und alle Folgen ihres Fehlens einstehen will. Die Frage der Erheblichkeit stellt sich nicht.

Sachmangel

Ein Sachmangel ist jede für den Mieter nachteilige Abweichung des tatsächlichen Zustands der Mietsache von dem vertraglich vorausgesetzten Zustand. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich in erster Linie nach den Vereinbarungen der Mietvertragsparteien. Soweit Parteiabreden zur Beschaffenheit der Mietsache fehlen, wird der zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignete Zustand durch den vereinbarten Nutzungszweck – etwa die Nutzung als Wohnung – bestimmt. Mietvertragliche Abreden zur Beschaffenheit der Mietsache können auch konkludent in der Weise getroffen werden, dass der Mieter dem Vermieter bestimmte Anforderungen an die Mietsache zur Kenntnis bringt und dieser zustimmt. Eine einseitig gebliebene Vorstellung des Mieters genügt dafür jedoch selbst dann noch nicht, wenn sie dem Vermieter bekannt ist. Erforderlich ist vielmehr, dass der Vermieter darauf in irgendeiner Form zustimmend reagiert (BGH v. 23.9.2009 – VIII ZR 300/08).

Grundsätzlich muss der Mangel in Erscheinung getreten sein; eine Gefahr hierfür reicht nur ausnahmsweise aus. Eine unerhebliche Minderung der Gebrauchstauglichkeit bleibt nach § 536 Abs. 1 S. 3 BGB außer Betracht, so etwa wenn der Mangel leicht erkennbar, schnell und mit geringen Kosten zu beseitigen ist. Hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast reicht es aus, wenn der Mieter die Symptome des Mangels bezeichnet (etwa „Wohnung ist unzureichend beheizbar"); die Bezeichnung der wirklichen Ursachen ist nicht erforderlich (BGH v. 25.10.2011 – VIII ZR 125/11). Einen im Laufe des Mietverhältnisses auftretenden Mangel der Mietsache hat der Vermieter auch dann auf seine Kosten zu beseitigen, wenn die Mangelursache zwar der Sphäre des Mieters zuzurechnen ist, der Mieter den Mangel aber nicht zu vertreten hat, weil er die Grenzen des vertragsgemäßen Gebrauchs nicht überschritten hat (BGH v. 28.5.2008 – VIII ZR 271/07).

Als Sachmangel anerkannt wurden u.a.:

- eine als Beschaffenheit vereinbarte Wohnfläche mit einer "ca."-Angabe, wenn die tatsächliche Fläche mehr als 10 % unter der vereinbarten Quadratmeterzahl liegt (BGH v. 10.3.2010 – VIII ZR 144/09). Sofern nichts anderes vereinbart, ist die Wohnfläche im Wohnraummietrecht anhand der ab Januar 2004 geltenden Wohnflächenverordnung zu ermitteln.
- Anmietung einer unrenovierten Wohnung im Altbau, die keinem Mindeststandard genügte und zeitgemäßes Wohnen nicht ermöglichte, es sei denn es wurde vertraglich Abweichendes vereinbart (BGH v. 26.7.2004 – VIII ZR 281/03).
- die Behinderung des beschwerdefreien Zugangs zu einem gemieteten Geschäftslokal (BGH v. 16.2.2000 – XII ZR 279/97).
- Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung können auch Umstände sein, die von außen auf die Mietsache unmittelbar einwirken, wie etwa Immissionen, denen die Mietsache ausgesetzt ist (BGH v. 19.12.2012 – VIII ZR 152/12).
- Vorhandensein eines Bordellbetriebs im gleichen Gebäude wie der Mietgegenstand, wenn es die Mietsache unmittelbar und mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Ohne eine entsprechende vertragliche Vereinbarung hat der Mieter in der Regel keinen Anspruch auf einen bestimmten "Mietermix" oder ein bestimmtes "Milieuniveau“ (BGH v. 26.9.2012 – XII ZR 122/11).
- ist die Nutzung des Mietobjektes als Geschäft zum Betrieb einer Kaffee- und Bierbar vertraglich vereinbart, stellt die nicht ausreichende Raumtemperatur (20 Grad Celsius) einen Mangel dar (KG Berlin v. 11.3.2002 – 8 U 9211/00).
- wenn sich außerhalb der Mieträume, aber im selben Gebäude des Vermieters eine Gefahrenquelle wie eine fehlerhafte oder defekte Elektroinstallation befindet (BGH v. 27.3.1972 – VIII ZR 177/70).
- öffentlich-rechtliche Gebrauchsbeschränkungen oder -verbote der Mietsache, wenn sie ihre Ursache in der konkreten Beschaffenheit, Nutzbarkeit oder Lage der Mietsache und nicht in den persönlichen oder betrieblichen Umständen des Mieters haben (BGH v. 20.11.2013 – XII ZR 77/12).

Keinen Sachmangel stellen regelmäßig und ohne abweichende Vereinbarung dar:

- Knarrgeräusche am Parkett,
- vorübergehende erhöhte Verkehrslärmbelastung aufgrund von Straßenbauarbeiten unabhängig von ihrer zeitlichen Dauer jedenfalls dann, wenn sie sich innerhalb der in Innenstadtlagen üblichen Grenzen hält (BGH v. 19.12.2012 – VIII ZR 152/12),
- in einem Mehrfamilienhaus gelegentlich auftretende Beeinträchtigungen wie etwa einzelne Streitigkeiten von Bewohnern oder gelegentliches Feiern (BGH v. 29.2.2012 – VIII ZR 155/11).

Für anfängliche Mängel sieht § 536 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung vor; die Haftung für nachträgliche Mängel setzt auf Seiten des Vermieters Verschulden voraus, § 536 Abs. 1 S. Alt. 2 BGB. Für die Anwendbarkeit ist der Zeitpunkt der (formlosen) Einigung maßgeblich. Bei anfänglicher Kenntnis des Mieters von dem Mangel bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis oder unterlassener Mängelanzeige sind die Gewährleistungsrechte des Mieters weitestgehend ausgeschlossen; ebenso bei vertraglichem Ausschluss, es sei denn der Vermieter hat den Mangel arglistig verschwiegen, § 536d BGB. Verletzt der Mieter seine Anzeigepflicht schuldhaft, macht er sich unter Umständen gegenüber dem Vermieter schadensersatzpflichtig, § 536c Abs. 2 S. 1 BGB. § 548 BGB hält eine Sondervorschrift zur Verjährung bereit.

Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch

Nach § 536a Abs. 1 BGB kann neben der Mietminderung Schadensersatz verlangt werden. Der Umfang des Schadensersatzes bemisst sich nach §§ 249 ff. BGB, umfasst damit auch entgangenen Gewinn und Schmerzensgeld.

Beseitigt der Mieter eigenmächtig einen Mangel der Mietsache, ohne dass der Vermieter mit der Mangelbeseitigung in Verzug ist, § 536a Abs. 2 Nr. 1 BGB, oder die umgehende Beseitigung des Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestands der Mietsache notwendig ist, § 536a Abs. 2 Nr. 2 BGB, so kann er die Aufwendungen zur Mangelbeseitigung weder nach § 539 Abs. 1 BGB noch als Schadensersatz gem. § 536a Abs. 1 BGB vom Vermieter ersetzt verlangen (BGH v. 16.1.2008 – VIII ZR 222/06). Der Mieter kann Kostenvorschuss für Maßnahmen, mit denen er die Mängel selbst beseitigen lassen will, verlangen, wenn die als Vorschuss verlangten Beseitigungskosten zur Mangelbeseitigung erforderlich sind (BGH v. 21.4.2010 – VIII ZR 131/09).

Auch dem Vermieter können Schadensersatzansprüche gegen den Mieter zustehen, so etwa wenn der Mieter schuldhaft den Teppichboden beschädigt. Abnutzungen der Mietsache durch vertragsgemäßen Gebrauch bleiben außer Betracht, § 538 BGB. Setzt der Mieter einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache trotz Abmahnung fort, kann der Vermieter auf Unterlassung klagen, § 541 BGB. Daneben steht dem Vermieter ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Mietminderung

Die Mietminderung erfolgt kraft Gesetzes, solange ein Mangel vorhanden ist. Sie stellt eine rechtsvernichtende Einwendung dar. Bemessungsgrundlage ist die Bruttomiete. Auf ein Verschulden des Vermieters kommt es nicht an. Wirkt sich ein Mangel nur periodisch erheblich auf die Gebrauchstauglichkeit der Mietsache aus, ist der Mietzins auch nur in diesem Zeitraum herabgesetzt (BGH v. 15.12.2010 – XII ZR 132/09). Grundsätzlich besteht ein Bereicherungsanspruch aus § 812 BGB für zu viel gezahlte Miete; hiermit kann grund-

sätzlich auch gegen künftige Mietforderungen aufgerechnet werden (BGH v. 26.10.1994 – VIII ARZ 3/94). Ein vollständiger Minderungsausschluss durch AGB ist prinzipiell unwirksam (BGH v. 23.4.2008 – XII ZR 62/06). Zahlt der Mieter in Kenntnis des Mangels längere Zeit, ist Verwirkung möglich. Zudem ist nach einhelliger höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Rückforderung der Miete oder eines Teils davon gem. § 814 BGB ausgeschlossen, wenn der Mieter trotz Kenntnis eines Mangels der Mietsache die ungekürzte Miete vorbehaltlos weiter zahlt. Denn im Regelfall ist davon auszugehen, dass der Mieter die Rechtskenntnis besitzt, die Miete im Fall eines Mangels mindern zu können (BGH NJW 2003, 2601). Die Minderungsquote wird in der Praxis in % angegeben, regelmäßig durch den Richter gem. § 287 ZPO geschätzt und orientiert sich an dem Umfang der Beeinträchtigung. Kürzungen über 20 % sind für besonders schwere Mängel reserviert, bei Aufhebung der Gebrauchstauglichkeit beträgt sie 100 %. Das Minderungsrecht ist bei energetischen Modernisierungen, § 555b Nr. 1 BGB, in den ersten drei Monaten ausgeschlossen.

Stellvertretend und zur ersten Orientierung sind folgende absteigende Minderungsquoten in der Vergangenheit anerkannt worden:

Minderungsgrund	**Minderungsquote**	**Fundstelle**
Erhebliche Gesundheitsgefährdung durch Schimmelpilzsporen	100 %	AG Charlottenburg, 9.7.2007 – 203 C 607/06
Störung der Intimsphäre durch venezianischen Spiegel im Badezimmer in Unkenntnis des Mieters	100 %	AG München, 19.10.2006 – 473 C 18682/06
Bewegungsfreiheit in der Wohnung auf ein Minimum reduziert, da zum Zwecke der Trocknung der den Schimmelbefall verursachenden Feuchtigkeit sämtliche Möbel von den Wänden des 1-Zimmer-Appartements abgerückt und zwei Trocknungsgeräte aufgestellt werden mussten	80 %	LG Köln, 29.3.2012 – 1 S 176/11
Kugelkäferplage und Schimmelbefall	50 %	AG Trier, 11.9.2008 – 8 C 53/08
Schwarzverfärbungen der Wände (Fogging)	40 %	AG Düsseldorf, 23.10.2009 – 30 C 10487/08
Mangelnde Beheizbarkeit der Wohnung	25 %	LG Berlin, 13.3.2013 – 65 S 321/11

Minderungsgrund	Minderungs-quote	Fundstelle
Rostverfärbungen im Trinkwasser	20 %	AG Görlitz, 3.11.1997 – 1 C 1320/96
Kein ausreichender Trittschallschutz	20 %	BGH, 6.10.2004 – VIII ZR 355/03
Schimmelbefall in Wohn- und Schlafzimmer	20 %	AG Bühl, 29.8.2011 – 3 C 359/08
Bauarbeiten auf dem Nachbargrundstück verbunden mit Lärm- und Staubbelästigungen	15 %	LG Berlin, 13.3.2013 – 65 S 321/11
6–8 herumstreunende Katzen vor und auf dem Balkon	15 %	AG Bonn, 27.11.1985 – 5 C 175/85
Abweichung der Wohnfläche mehr als 10 % von der vereinbarten Quadratmeterzahl	10 %	BGH, 10.3.2010 – VIII ZR 144/09
Bei Anmietung einer Neubauwohnung wird dem Mieter kein Pkw-Stellplatz am Haus zur Verfügung gestellt, sondern lediglich ein allgemein zugänglicher Parkplatz ca. 400–500 m vom Haus entfernt	10 %	AG Köln, 9.1.1989 – 213 C 295/86
Unzureichende Versorgung einer Wohnung mit Warmwasser	3 %	AG Köln, 9.4.2008 – 220 C 152/07
Fehlende Beleuchtung im Keller, aber natürliches Licht vorhanden	0 %	AG Pinneberg, 15.3.1979 – 35 C 521/78
Außergewöhnlich hohe Heizkosten	0 %	OLG Düsseldorf, 8.7.2010 – 24 U 222/09

Zurückbehaltungsrecht

Neben der Minderung steht dem Mieter ein Zurückbehaltungsrecht nach § 320 BGB gegenüber dem gesamten Mietzinsanspruch zu. Das Leistungsverweigerungsrecht dient dazu, auf den Vermieter – vorübergehend – Druck zur Erfüllung der eigenen, im Gegenseitigkeitsverhältnis zur geltend gemachten Mietforderung stehenden Verbindlichkeit auszuüben. Es kann redlich nur so lange ausgeübt werden, als es noch seinen Zweck erfüllt, den Vermieter durch den dadurch ausgeübten Druck zur Mangelbeseitigung anzuhalten (BGH v. 17.6.2015 – VIII ZR 19/14).

Der Mieter verstößt gegen Treu und Glauben, wenn er das Zurückbehaltungsrecht in vollem Umfang geltend macht. Was angemessen ist, ist in erster Linie eine Frage des tatrichterlichen Ermessens und hängt von den Umständen des Einzelfalles ab; wohl aber das Drei- bis Fünffache des Minderungsbetrages (BGH v. 26.3.2003 – XII ZR 167/01). Mit dem Wegfall des Zurückbehaltungsrechts werden die gesamten zunächst zu Recht einbehaltenen Beträge grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig (BGH v. 16.9.2014 – VIII ZR 221/14).

Unser Literaturtipp: Mietmängel von A–Z, Bruckmann, Ernst-Otto, 8. Auflage 2017; Streitwerte und Anwaltsgebühren im Mietrecht, Andersch, Gritt, 3. Auflage 2018; Vertragsstörungen im Wohnraummietrecht, Harz/Ormanschick, 2. Auflage 2018

5.3 Beendigung / Kündigung

Ein Mietverhältnis kann auf bestimmte Zeit eingegangen werden (sog. Zeitmietvertrag) oder auf unbestimmte Zeit laufen. Im ersten Fall endet das Mietverhältnis grundsätzlich mit dem Ablauf der bestimmten Zeit, § 542 Abs. 2 BGB; im zweiten Fall durch Kündigung mit dem Ablauf der Kündigungsfrist, § 542 Abs. 1 BGB.

Eine Kündigung muss von allen an alle erklärt werden und ist mit Zugang rechtswirksam. Der Zugang ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Berechnung der Kündigungsfrist. Bei Mietverhältnissen über Wohnraum bedarf sie der Schriftform, § 568 BGB; zudem der Angabe des Kündigungsgrundes. Sie kann auch in einer Klageerhebung gesehen werden. Bei der Kündigung ist zwischen drei Formen zu unterscheiden:

- der ordentlichen Kündigung
- der außerordentlichen fristlosen Kündigung
- der außerordentlichen Kündigung mit gesetzlicher Frist

Die Kündigung läuft ins Leere, wenn der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses den Gebrauch der Mietsache fortsetzt und der Vermieter dem nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht, § 545 BGB. Der Widerspruch gegen die Gebrauchsfortsetzung kann respektive sollte schon im Kündigungsschreiben erfolgen und ist ohne weiteres wirksam (BGH v. 21.4.2010 – VIII ZR 184/09).

Ordentliche Kündigung

Der Vermieter muss im Gegensatz zum Mieter bei der ordentlichen Kündigung ein berechtigtes Interesse vorbringen (Ausnahme: Einliegerwohnung, § 573a BGB). Die gesetzlich anerkannten Fälle sind:

- **die schuldhafte nicht unerhebliche Pflichtverletzung des Mieters**
  Eine Pflichtverletzung ist erheblich, wenn sie fühlbar über bloße Belästigungen hinausgeht. In Abgrenzung zum wichtigen Grund i.S.d. außerordentlichen Kündigung kommen auch Verstöße von geringerem Gewicht in Betracht (BGH v. 11.1.2006 – VIII ZR 364/04). So etwa der Zahlungsrückstand unter dem Umfang von § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB, streitig aber bei Rückstand unter einer Monatsmiete. Ferner können der vertragswidrige Gebrauch und die Vernachlässigung der Wohnung, die unbefugte Gebrauchsüberlassung an Dritte sowie die Belästigung des Vermieters oder anderer Mieter eine Kündigung rechtfertigen. Lärmbelästigungen durch einen geisteskranken Mieter erfüllen nicht den Tatbestand der schuldhaften Vertragspflichtverletzung, ebenso wenig die schuldlose Zahlungsunfähigkeit (BGH v. 28.11.2007 – VIII ZR 145/07); sie kann nach sorgfältiger Abwägung unter Umständen der Generalklausel des § 573 Abs. 1 S. 1 BGB unterfallen.
  Die Pflichtverletzung setzt kein eigenes schuldhaftes Verhalten voraus, weshalb sich der Mieter auch das schuldhafte Verhalten von Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB zurechnen lassen muss (BGH v. 25.10.2006 – VIII ZR 102/06). Eine Abmahnung ist in der Regel nicht erforderlich.

- **der Eigenbedarf des Vermieters oder einer Bedarfsperson**
  Die Kündigung wegen Eigenbedarfs muss nach der Rechtsprechung des BGH auf vernünftigen sowie nachvollziehbaren Gründen beruhen (BGH v. 18.5.2005 – VIII ZR 368/03). Zu den Familienangehörigen zählen regelmäßig die Ehegatten, Eltern und Kinder, Enkel, Schwiegersohn und Schwiegereltern sowie Geschwister; bei enger Bindung wohl auch Nichten und Neffen, Cousine und Schwager. Im Kündigungsschreiben sind grundsätzlich die Angabe der Personen, für die die Wohnung benötigt wird, und die Darlegung des Interesses, das diese Personen an der Erlangung der Wohnung haben, ausreichend (BGH v. 17.3.2010 – VIII ZR 70/09).
  Bejaht wurde der Eigenbedarf etwa, wenn der Vermieter wegen seiner Heirat und aus beruflichen Gründen eine größere Wohnung benötigt; wenn der Vermieter seinem Kind die gekündigte Wohnung zur Verfügung stellen will, weil sich das Kind sonst vom Elternhaus zu lösen droht; wenn der Tochter damit die Möglichkeit gegeben wird, eine Familie zu gründen und einen Kinderwunsch zu erfüllen; auch der Wunsch, eine Wohnung geringerer Größe und Kosten zu beziehen, wenn nach äußeren Umständen mit einiger Sicherheit mit Pflegebedarf in naher Zukunft zu rechnen ist.
  Unvernünftig ist der Vermieterwille etwa, wenn eine Alternativwohnung vorhanden ist, durch die der Bedarf gleich gedeckt wird, die herausverlangte Wohnung für den Bedarfszweck ungeeignet ist (BVerfG v. 14.2.1989 – 1 BvR 308/88) oder überhöhter Wohnbedarf geltend gemacht wird. Nicht gehört wird der Wunsch, in den eigenen vier Wänden leben zu wollen. Geschäftliche Zwecke sind kein Wohnbedarf und daher unbeachtlich.
  Die Kündigung kann rechtsmissbräuchlich sein, wenn der Eigenbedarf vorhersehbar war, d.h. ihre Gründe bereits bei Abschluss des Mietvertrages bestanden und ein Zeitmietvertrag hätte geschlossen werden können (BVerfG v. 14.2.1989 – 1 BvR 308/88). Selbiges gilt, wenn der Eigenbedarf treuwidrig herbeigeführt worden ist. Unerheblich ist, wenn der Eigenbedarf nach Ablauf der Kündigungsfrist wegfällt (BGH v. 9.11.2005 – VIII ZR 339/04). Unzulässig sind ferner sog. Vorratskündigungen, bei denen der Vermieter vorsorglich mehrere Wohnungen seines Hauses auf „Gut Glück“ kündigt bzw. der Vermieter noch nicht absehen kann, wann er die Wohnung konkret benötigt.
  Im Falle der Vortäuschung von (Eigen-)Bedarf ist der Vermieter dem Mieter gem. § 280 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Ein Räumungsvergleich steht dem nur dann entgegen, wenn mit dem Vergleich auch etwaige Ansprüche des Mieters wegen eines nur vorgetäuschten Bedarfs abgegolten werden sollten (BGH v. 10.6.15 – VIII ZR 99/14).
- **die Hinderung des Vermieters an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung, wenn er dadurch erhebliche Nachteile erleiden würde**
  Als Formen der Verwertung kommen insbesondere der Verkauf, die bauliche Umgestaltung und die Vermietung zu gewerblichen Zwecken in Betracht.

Die allgemeine Kündigungsfrist für Vermieter und Mieter beträgt 3 Monate, abzüglich der Karenzzeit von 3 Werktagen. Für den Vermieter gilt eine verlän-

gerte Frist nach 5 bzw. 8 Jahren, § 573c Abs. 1 S. 2 BGB. Die Mietparteien können vertraglich zu Lasten des Vermieters längere als die gesetzlichen Kündigungsfristen vereinbaren. Die schriftliche Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens am dritten Werktag eines Monats zugehen, wobei der Samstag hier auch als Werktag zählt. Sofern die Zeit drängt, ist eine persönliche Übergabe der Kündigung angezeigt. Eine unberechtigte Annahmeverweigerung steht einem Zugang gleich. Geht die Kündigung zu spät zu, verschiebt sich die Beendigung um einen Monat. Ggfs. kann eine unwirksame außerordentliche Kündigung in eine ordentliche Kündigung umgedeutet werden, wenn nämlich für den Empfänger zweifelsfrei erkennbar ist, dass der Kündigende das Mietverhältnis auf jeden Fall beenden will (BGH v. 22.6.2005 – VIII ZR 326/04).

Außerordentliche fristlose Kündigung

§ 543 BGB regelt die außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund für alle Mietverhältnisse, wobei § 569 BGB als Sonderbestimmung für Wohnraum zu beachten ist. Diese Form der Kündigung ist dadurch gerechtfertigt, dass dem Kündigenden die Fortsetzung des Mietverhältnisses wegen erheblicher Leistungsstörungen des Kündigungsempfängers oder unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht mehr zugemutet werden kann. Im Rahmen der Interessenabwägung ausschlaggebend sind unter anderem das Verschulden einer Mietpartei, die Dauer der Störung oder die Wiederholungsgefahr. In allen Fällen der Vertragsverletzung mit Ausnahme des Zahlungsverzuges ist eine vorherige erfolglose Abmahnung bzw. der erfolglose Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist erforderlich, § 543 Abs. 3 BGB. Die fristlose Kündigung ist innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, § 314 Abs. 3 BGB (BGH v. 21.3.2007 – XII ZR 36/05); anderenfalls kann das Berufen auf einen Kündigungsgrund verwirkt sein. Der zur Kündigung führende wichtige Grund ist auch bei der fristlosen Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses anzugeben, § 569 Abs. 4 BGB. Eine Bezugnahme auf anderweitige schriftliche Erklärungen soll ausreichen, sofern sie dem Mieter zugegangen sind und die Bezugnahme klar und eindeutig ist (BGH v. 6.7.2011 – VIII ZR 317/10).

§ 543 Abs. 1 S. 2 BGB ist als Generalklausel zu verstehen. Hierunter können etwa Fälle der Beleidigung bei gewisser Schwere fallen, jedenfalls dann, wenn Gewalttätigkeiten oder ernst zu nehmende Bedrohungen mit Gewalt, auch gegenüber Mitmietern hinzutreten – der Mieter droht etwa das Haus in die Luft zu sprengen. Daneben zählt Absatz 3 beispielhaft Tatbestände eines wichtigen Grundes auf:

- die Gewährleistungskündigung des Mieters, § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Eine Gewährleistungskündigung wird etwa regelmäßig wirksam sein, wenn die im Mietvertrag angegebene Mietfläche um mehr als 10 % unterschritten wird
- die Kündigung des Vermieters wegen erheblicher Verletzung seiner Rechte, § 543 Abs. 2 Nr. 2 BGB; wenn der Mieter Obhuts- und Anzeigepflichten

verletzt oder seine Instandsetzungs- und Instandhaltungspflichten nicht erfüllt, unter Umständen etwa übermäßige Tierhaltung (LG Karlsruhe NZM 2001, 891) oder Vermüllung

- die Kündigung wegen Zahlungsverzugs, § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB; für Wohnraummietverhältnisse sieht § 569 Abs. 3 BGB modifizierende Regelungen vor

Für Mietverhältnisse über Wohnraum zählen zudem zu den wichtigen Gründen:

- **die Kündigung des Mieters bei gesundheitsgefährdender Beschaffenheit der Räume, § 569 Abs. 1 BGB**
  Eine Beeinträchtigung der Gesundheit muss zwar nicht bereits eingetreten, aber zu befürchten sein. Dies ist nach objektiven Maßstäben zu bestimmen; der individuelle Zustand des Mieters wird regelmäßig nicht berücksichtigt. Sie muss auf der Beschaffenheit des Wohnraums beruhen. Verschulden des Vermieters ist nicht erforderlich. Dem Mieter steht das Kündigungsrecht nicht zu, wenn dieser den gesundheitsgefährdenden Zustand selbst herbeigeführt hat (BGH v. 17.12.2003 – XII ZR 308/00). Im Einzelfall kann die Schimmelpilzbildung eine Gesundheitsgefährdung darstellen (AG Krefeld v. 12.6.2007 – 12 C 301/06); auch Mängel im Zusammenhang mit dem baulichen Zustand der Räume wie Feuchtigkeit, überhöhte Schadstoffkonzentration, Baufälligkeit und Einsturzgefahr, verkehrsunsichere Fußböden und Treppen (KG Berlin v. 22.9.2003 – 12 U 15/02); nicht aber Mobilfunkanlagen und Elektrosmog (OLG Dresden v. 7.3.2013 – 10 O 1953/11).
- **die Kündigung wegen nachhaltiger Störung des Hausfriedens durch andere Vertragsparteien, § 569 Abs. 2 BGB**
  Hierunter ist das Erfordernis gegenseitiger Rücksichtnahme zu verstehen, das das Zusammenleben mehrerer Personen in einem Haus überhaupt erst erträglich macht (KG Berlin v. 1.9.2003 – 12 U 20/03). Das Kündigungsrecht steht hier beiden Parteien zu. Unzumutbarkeit ist anzunehmen, wenn das Vertrauensverhältnis so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass seine Durchführung nach einer Gesamtabwägung aller wesentlichen Umstände gefährdet ist (LG Siegen v. 10.1.2006 – 1 S 117/05). Beispiele einer Störung des Hausfriedens sind Nachtruhestörungen durch häufige lautstarke Partys, die Ausübung von Prostitution im selben Gebäude (LG Kassel v. 2.10.1986 – 1 S 376/85), besondere Attraktivität der Wohnanlage für die Drogenszene (AG Pinneberg v. 29.8.2002 – 68 C 23/02), Beeinträchtigungen durch Lärm, Schmutz, Gerüche. Bei Kinderlärm kommt es wohl darauf an, was sozialadäquat ist (LG Bad Kreuznach v. 3.7.2001 – 1 S 21/01, vgl. auch § 22 Abs. 1a BImSchG). Im Kündigungsschreiben sind die einzelnen Ereignisse nach Art, Zahl, Dauer und Zeitpunkt genau anzugeben.

Außerordentliche fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzug

Dies ist in der Praxis der relevanteste Grund für eine Kündigung. Bei Wohnraumiete ist ein Rückstand von mehr als einer Monatsmiete bei zwei aufeinanderfolgenden Terminen erheblich, § 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB. Zur Miete zählen auch

die laufenden Nebenkosten. Für die Angabe des Grundes ist ausreichend, dass der Mieter anhand der Begründung des Kündigungsschreibens erkennen kann, von welchem Rückstand der Vermieter ausgeht, und dass der Vermieter diesen Rückstand als gesetzlichen Grund für die fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs heranzieht (BGH v. 12.5.2010 – VIII ZR 96/09).

Die Zahlung unter Vorbehalt hat Erfüllungswirkung, so dass diesbezüglich keine Verzugswirkung eintritt. Der Verzug richtet sich nach § 286 BGB und wird kalendermäßig bestimmt, vgl. § 556b BGB. Dem Mieter kann nicht zur Last gelegt werden, was er nicht zu vertreten hat, § 286 Abs. 4 BGB; Zahlungsunfähigkeit ist aber stets unbeachtlich. Das Jobcenter ist nicht als Erfüllungsgehilfe des Mieters bei Übernahme und direkter Überweisung der Mietkosten an den Vermieter anzusehen (BGH v. 21.10.2009 – VIII ZR 64/09).

Bei Zahlung innerhalb der Schonfrist von § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB (2 Monate) entfallen die Wirkungen der Kündigung rückwirkend. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Zustellung der Klage beim Mieter. Zu begleichen ist der gesamte Mietrückstand und der fällige Anspruch aus § 546a BGB. Heilung kann auch dadurch eintreten, dass sich eine öffentliche Stelle – etwa Träger der Sozialhilfe – zur Befriedigung des Vermieters verpflichtet. Die Instrumente können nur einmal innerhalb von zwei Jahren in Anspruch genommen werden. Eine Schonfrist bei Mieterhöhung statuiert § 569 Abs. 3 Nr. 3 BGB.

Wichtig zu beachten ist, dass nach der Mietrechtsnovelle 2013 Vermieter bei Mietverhältnissen über Wohnraum außerordentlich fristlos kündigen können, wenn der Mieter mit der Zahlung der Mietkaution in Höhe eines Betrages in Verzug ist, welcher der 2-fachen Monatsmiete entspricht, § 569 Abs. 2a BGB. Die neueingefügte Bestimmung gilt gem. Art. 229 § 29 Abs. 2 EGBGB für alle Mietverhältnisse, die ab dem 1. Mai 2013 begründet werden.

Außerordentliche Kündigung mit gesetzlicher Frist

Die Fälle der außerordentlichen Kündigung mit gesetzlicher Frist (d.h. 3 Monate) sind an verschiedenen Stellen des BGB gesetzlich normiert. Dazu gehören beispielsweise:

- § 540 Abs. 1 S. 2, Vermieter verweigert die Gebrauchsüberlassung an Dritte
- § 544, Vertrag über mehr als 30 Jahre
- § 563 Abs. 4, Eintritt des Ehegatten oder des Lebenspartners bei Tod des Mieters
- § 563a Abs. 2, überlebende Mieter
- § 564 S. 2, Fortsetzung des Mietverhältnisses mit Erben
- § 580, Tod des Mieters

§ 573d BGB erklärt die §§ 573, 573a BGB weitestgehend für entsprechend anwendbar. Ein Sonderkündigungsrecht mit kürzeren Kündigungsfristen enthalten zum Beispiel § 554 Abs. 3 S. 2 BGB (Mieterkündigungsrecht bei Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) sowie § 561 BGB (Kündigungsrecht des Mieters bei Mieterhöhung).

Beendigung des Mietverhältnisses durch Anfechtung

Die Anfechtung führt auch nach Überlassung des Mietobjekts gem. § 142 Abs. 1 BGB zur Unwirksamkeit des Vertrags von Anfang an. Das Recht zur Anfechtung der auf Abschluss des Mietvertrages gerichteten Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung wird auch nach Vollzug des Mietvertrages nicht durch die mietrechtlichen Gewährleistungsvorschriften (§§ 536 ff. BGB) und das Recht zur fristlosen Kündigung gem. § 543 BGB verdrängt, weil die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung einerseits und die Gewährleistungs- sowie die Kündigungsvorschriften andererseits unterschiedliche Sachverhalte regeln und unterschiedliche Schutzzwecke haben (BGH v. 6.8.2008 – XII ZR 67/06).

Sozialklausel

Der Mieter kann der ordentlichen Kündigung widersprechen, § 574 Abs. 1 BGB. Voraussetzung ist, dass die Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter, seine Familie oder einen anderen Angehörigen seines Haushalts eine ungerechtfertigte Härte darstellt. Im Ergebnis hat eine Abwägung der Interessen von Mieter und Vermieter zu erfolgen; ihre Belange sind dem Grunde nach als gleichwertig anzusehen. Fällt die Abwägung zugunsten des Mieters aus, ist das Mietverhältnis fortzusetzen.

Einen Härtefall stellt etwa das Fehlen von angemessenem Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen dar, § 574 Abs. 2 BGB. Erfolg verspricht ein Berufen hierauf nur, wenn

- der Mieter rechtzeitig mit der Ersatzraumsuche begonnen hat,
- diese Suche hinreichend umfassend angelegt hat und
- im Rechtsstreit seine Bemühungen und deren Erfolglosigkeit präzise darlegt.

Hinsichtlich der Verfügbarkeit einer Ersatzwohnung müssen vergleichbare Wohnungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete berücksichtigt werden, auch wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters dies nicht zulassen (LG Bremen v. 22.5.2003 – 2-S-315/02). Außer Betracht bleibt, dass eine Räumungsfrist (§ 721 ZPO) möglich und gewährt ist (OLG Stuttgart v. 11.11.1968 – 8 W 71/68).

Im Übrigen sind berücksichtigungsfähig:

- die Entfernung zu Arbeitsplatz, Schule und Kindergarten
- das hohe Alter des Mieters, seine jahrzehntelange Verwurzelung in der Wohngegend sowie dessen Gesundheitszustand (LG Oldenburg v. 7.2.1991 – 16 S 1020/90)
- konkrete Suizidgefahr (LG Oldenburg v. 7.2.1991 – 16 S 1020/90)
- Schwangerschaft (LG Stuttgart v. 6.12.1990 – 16 S 378/90)

Nicht berücksichtigungsfähig ist etwa die Mitgliedschaft in örtlichen Vereinen oder der ansässige Freundes- und Bekanntenkreis.

Gem. § 574 Abs. 3 BGB werden zugunsten des Vermieters nur die im Kündigungsschreiben angegebenen Gründe berücksichtigt, es sei denn, die Gründe sind nachträglich entstanden.

Form und Frist des Widerspruchs regelt § 574b BGB. Der Vermieter hat die Obliegenheit, den Mieter rechtzeitig auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen, § 568 Abs. 2 BGB; unterlässt er dies, beginnt die Zwei-Monats-Frist des § 574b Abs. 2 BGB nicht zu laufen.

Schlägt eine Einigung der Vertragsparteien fehl, so bestimmt das Gericht durch Urteil, ob, wie lange und zu welchen Bedingungen das Mietverhältnis fortgesetzt wird, § 574a Abs. 2 BGB. Bis zur Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung befindet sich das Mietverhältnis in einem Schwebezustand, die vertraglichen Pflichten sind weiter zu erfüllen. Hinsichtlich der Dauer sieht der Regelfall die Fortsetzung auf bestimmte Zeit vor, § 574a Abs. 2 S. 1 BGB (regelmäßig nicht unter 6 Monaten, aber nicht über 3 Jahre; entscheidend ist der voraussichtliche Zeitraum, in dem der Härtegrund bestehen wird). Die Fortsetzung auf unbestimmte Dauer kommt insbesondere bei nicht zu beseitigender Härte oder bei Unmöglichkeit einer exakten Prognose in Betracht (LG Bochum v. 16.2.2007 – 10 S 68/06). Eine Fortsetzung zu geänderten Bedingungen sieht § 573 Abs. 1 S. 2 BGB vor, so etwa die Anpassung des monatlichen Mietzinses (LG Hagen v. 17.9.1990 – 10 S 418/89).

Räumung

Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache zurückzugeben, § 546 Abs. 1 BGB, d.h. analog § 187 Abs. 1 BGB am darauf folgenden Tag. Bleibt der Mieter nach Beendigung des wirksamen Mietverhältnisses in der Wohnung wohnen (und wurde das Mietverhältnis nicht stillschweigend verlängert), so muss der Vermieter auf Räumung klagen; war das Mietverhältnis schon nicht wirksam, sind §§ 812, 985 BGB einschlägig. Ein eigenmächtiges Einschreiten wäre verbotene Eigenmacht nach § 858 BGB mit der Folge aus § 231 BGB. Wie schon die Kündigung ist auch die Räumungsklage gegen alle Mieter zu richten, mehr noch gegen alle sonstigen volljährigen Besitzer, die unter Umständen gar keine Vertragspartner sind (BGH v. 19.3.2008 – I ZB 56/07).

Für Streitigkeiten aus Miet- oder Pachtverhältnissen sieht § 29a ZPO eine ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts vor. Im Räumungsantrag ist das Mietobjekt mit Blick auf die Vollstreckung möglichst exakt zu bezeichnen. In der Räumungsklage kann zugleich die Wiederholung der (verfrühten) Kündigungserklärung gesehen werden (OLG Düsseldorf v. 8.1.2009 – I-24 U 97/08), ebenso der Widerspruch zu einer stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses. Wurde Wohnraum gekündigt, weil der zahlungsunfähige Mieter über mehrere Monate hinweg keinen Mietzins zahlte, und erhebt der Vermieter Räumungsklage, kann er zugleich die künftig fällig werdende Nutzungsentschädigung bis zur Herausgabe der Wohnung einklagen (BGH v. 20.11.2002 – VIII ZB 66/02). § 940a ZPO sieht ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren für die Räumung von Wohnraum unter besonderen Voraus-

setzungen vor; daneben statuiert § 272 Abs. 4 ZPO in Räumungsangelegenheiten ein allgemeines Beschleunigungsgebot. Geht eine Räumungsklage mit einer Zahlungsklage zusammen (und beide beruhen auf demselben Mietverhältnis), so ist der Antrag auf Sicherheitsanordnung nach § 283a Abs. 1 ZPO in Betracht zu ziehen, um endgültige Forderungsausfälle bei lang dauernden Hauptsacheverfahren zu verhindern. Wird auf Räumung von Wohnraum erkannt, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen dem Schuldner eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist gewähren, § 721 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Der Rückgabeanspruch ist auf die Wiedereinräumung, d.h. Übertragung des unmittelbaren Besitzes gerichtet (BGH v. 10.7.1991 – XII ZR 105/90). Bei Nichterfüllung hat der Vermieter unter Umständen Anspruch auf Nutzungsentschädigung, § 546a BGB, sowie auf Schadensersatz, §§ 546a Abs. 2, 280, 281, 286 BGB; bei Wohnraum ist die Sondervorschrift des § 571 BGB zu beachten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters wegen Gegenansprüchen ist bei Wohnraum nach § 570 BGB ausgeschlossen.

Mehrere Mieter sind Gesamtschuldner i.S.v. § 431 BGB (BGH v. 22.11.1995 – VIII ARZ 4/95). Grundsätzlich kann der Vermieter auch von dem bereits ausgezogenen Mieter die Räumung und Herausgabe der Mieträume nach Beendigung des Mietverhältnisses verlangen (KG Berlin v. 25.7.2006 – 8 W 34/06). Der Rückgabeanspruch setzt insoweit einen Besitz des Mieters an der Mietsache voraus (BGH v. 22.11.1995 – VIII ARZ 4/95). Schlüssel sind herauszugeben, eingebrachte Einrichtungen und Gegenstände zu entfernen (BGH v. 11.5.1988 – VIII ZR 96/87); letzteres soll auch bei vorheriger Zustimmung des Vermieters gelten (BGH v. 13.10.1959 – VIII ZR 193/58).

Eine Erfüllung der Räumungspflicht tritt ein, wenn der Zustand der geräumten Mietsache der vertraglichen Vereinbarung entspricht, bei fehlender Vereinbarung der ursprüngliche Zustand. Bis zur Rückgabe bleibt der Mieter obhutspflichtig i.S.d. § 536c BGB. Der Vermieter kann aber nicht Abnutzungen der Mietsache durch vertragsgemäßen Gebrauch geltend machen, § 538 BGB.

Der Rückgabeanspruch gegen Dritte – etwa Untermieter – ist in § 546 Abs. 2 BGB kodifiziert. Hintergrund: Die Beendigung des Hauptmietverhältnisses beendet nicht den Untermietvertrag. Besagte Vorschrift erstreckt sich auch auf den Ehegatten des Mieters. Der Titel gegen den Hauptmieter wirkt nicht gegen den Untermieter, weshalb die Klage gegen Mieter und Untermieter angezeigt ist (BGH v. 18.7.2003 – IXa ZB 116/03). Die Rechtskraft der gegen den Mieter ergangenen Entscheidung über den Rückgabeanspruch des Vermieters aus § 546 Abs. 1 BGB hat hinsichtlich der Frage der Beendigung des Mietverhältnisses keine Bindungswirkung für eine nachfolgende Entscheidung über den gegen den Dritten gerichteten Rückgabeanspruch aus § 546 Abs. 2 BGB (BGH v. 21.4.2010 – VIII ZR 6/09). Die Räumung von Wohnraum darf durch einstweilige Verfügung auch gegen einen Dritten angeordnet werden, der im Besitz der Mietsache ist, wenn gegen den Mieter ein vollstreckbarer Räumungstitel vorliegt und der Vermieter vom Besitzerwerb des Dritten erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung Kenntnis erlangt hat, § 940a Abs. 2 ZPO.

Anforderungen an Sozialklausel bei Eigenbedarfskündigungen erhöht	BGH, Urt. v. 22.5.2019 – VIII ZR 180/18 und VIII ZR 167/17
Indizwirkung eines einfachen Mietspiegels	BGH, Urt. v. 13.2.2019 – VIII ZR 245/17
Unterlassungsanspruch wegen vertragswidriger Nutzung verjährt nicht während der Dauer dieser	BGH, Urt. v. 19.12.2018 – XIII ZR 5/18
Verwaltungskostenpauschale nicht gesondert umlegbar	BGH, Urt. v. 19.12.2018 – VIII ZR 254/17
Keine Mietminderung und keine Sanierungspflicht bei drohenden Feuchtigkeitsschäden und Schimmelpilz	BGH, Urt. v. 5.12.2018 – VIII ZR 271/17
Kein Mangel wegen Schimmel bei Wärmebrücken	BGH, Urt. v. 5.12.2018 – VIII ZR 271/17 und VIII ZR 67/18
Vermieter muss Telefonanschluss ermöglichen	BGH, Urt. v. 5.12.2018 – VIII ZR 17/18
Kündigungsschutzklausel im Kaufvertrag gilt gegenüber Mieter	BGH, Urt. v. 14.11.2018 – VIII ZR 109/18
Musikausübung ist grundsätzlich zu dulden	BGH, Urt. v. 26.10.2018 – V ZR 143/17
Fristlose, hilfsweise ordentliche Kündigung möglich	BGH, Urt. v. 19.9.2018 – VIII ZR 231/17 und VIII ZR 261/17
Rechtsirrtum kann Mietminderung retten	BGH, Beschl. v. 4.9.2018 – VIII ZR 100/18
Absprache zw. Mieter und Vormieter über Schönheitsreparaturen sind ggü. dem Vermieter unwirksam	BGH, Urt. v. 22.8.2018 – VIII ZR 277/16
Mängelbeseitigung bei Mieterabwesenheit	BGH, Urt. v. 22.8.2018 – VIII ZR 99/17
Kein Anspruch auf Fensterreinigung durch Vermieter	BGH, Urt. v. 21.8.2018 – VIII ZR 188/16
Mieterhöhung mit Sachverständigengutachten wirksam, auch wenn Sachverständiger Wohnung nicht besichtigt hat	BGH, Urt. v. 11.7.2018 – VIII ZR 190/17
Bei Betriebs- und Heizkostenabrechnungen zählt die tatsächliche Wohnfläche	BGH, Urt. v. 30.5.2018 – VIII ZR 220/17

Räum- und Streupflichten des Eigentümers enden an der Grundstücksgrenze	BGH, Urt. v. 21.2.2018 – VIII ZR 255/16
Vermieter muss richtige Erfassung, Zusammenstellung und Verteilung der Heizkosten darlegen und beweisen	BGH, Urt. v. 7.2.2018 – VIII ZR 189/17
Zustimmung zur Mieterhöhung durch Zahlung der erhöhten Miete	BGH, Urt. v. 30.1.2018 – VIII ZB 74/16
Ersatzansprüche des Vermieters verjähren nach 6 Monaten	BGH, Urt. v. 8.11.2017 – VIII ZR 13/17
Miete für Rauchwarnmelder nicht als Betriebskosten umlagefähig	LG Hagen (Rev. beim BGH), Urt. v. 4.3.2016 – 1 S 198/15

HAUFE.

Stets aktuell und fachlich informiert

DEUTSCHES ANWALT OFFICE PREMIUM

Die digitale Fachdatenbank von Haufe und dem Deutschen Anwaltverlag.

Mehr als Sie von einer Fachdatenbank erwarten:

- ✓ Fachliteratur (Kommentare, Fachbücher, Zeitschriften und Beiträge für 15 Rechtsgebiete)
- ✓ Mustersammlungen, Formulare und Checklisten
- ✓ zahlreiche Berechnungshilfen und Tabellen
- ✓ Entscheidungs- und Normendatenbank
- ✓ Fortbildung (mind. 12 Online-Seminare pro Jahr nach § 15 FAO geeignet)

www.deutsches-anwalt-office-premium.de

Deutscher**Anwalt**Verlag

Inhalt

Seite

6.1 Bauvertragsrecht 171

6.2 Aktuelle Urteile 178

Der Ratgeber für alle Anwälte, die emotionale Kompetenz gewinnen und souverän auftreten wollen!

Stressmanagement für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Emotionale Kompetenz gewinnen – souverän auftreten

Von Thomas Hohensee
und RAin Renate Georgy
1. Auflage 2019, 112 Seiten,
gebunden, 39,00 €
ISBN 978-3-8240-1599-3

Wünschen Sie sich auch manchmal, trotz vermeintlich unfairer Richter, lästiger Mandanten und inkompetenter Kollegen **ruhig und gelassen** zu bleiben? Möchten Sie trotz viel zu kurz gesetzter Fristen Ihre **Akten stressfrei bearbeiten**? Träumen Sie davon, abends mal wieder mit Freundinnen und Freunden in Ruhe ein Glas Wein zu trinken und den nächsten Urlaub zu planen?

Dann bietet dieses Buch die Lösung. Die Autoren erklären Ihnen hilfreiche **Strategien**, um mit den genannten Problemen **konstruktiv** umzugehen. Anhand der **Kognitiven Verhaltenstherapie** führen Thomas Hohensee und Renate Georgy Sie zu einem Leben in geradezu stoischer **Gelassenheit**.

Im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Tel. 02 28 919 11 -0 · Fax 02 28 919 11 -23
anwaltverlag.de · info@anwaltverlag.de

perfekt beraten

DeutscherAnwaltVerlag

Die Reform des Bauvertragsrechts

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 9. März 2017 die Änderung des Bauvertragsrechts beschlossen. Durch das „Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung“ soll für mehr Verbraucherschutz gesorgt werden. Die Abgeordneten folgten dabei der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drs. 18/11437). Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 31. März 2017 zugestimmt. Die neuen Vorschriften sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Ein kurzer Überblick über alle wichtigen Regelungen

Mit dem neuen Bauvertragsrecht sind im BGB insbesondere spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Bauträgervertrag und den Verbraucherbauvertrag eingeführt worden. Kernpunkte der Neuregelung sind:

- Einführung eines verschuldensunabhängigen Regressanspruches im Kaufrecht für Ein- und Ausbaukosten mängelbehafteter Materialien für Unternehmer (§ 439 Abs. 3 BGB)
- Einführung eines Bauvertragsrechts (§§ 650a – 650h BGB) mit Regelungen über nachträgliche Änderungen am Auftragsumfang und einem Anordnungsrecht des Bestellers, wenn die Vertragsparteien nicht innerhalb von 30 Tagen Einvernehmen über die Änderungen erzielt haben
- Änderung und Ergänzung der Regelungen zur Abnahme
- Normierung der Kündigung aus wichtigem Grund
- Einführung des Verbraucherbauvertrages (§§ 650i – 650n BGB) mit einer Baubeschreibungspflicht, einer verbindlichen Bauzeit und einem Widerrufsrecht
- Einführung von Regelungen zu Architekten- und Ingenieurverträgen (§§ 650p–650t BGB) und
- Einführung spezieller Baukammern an den Landgerichten, um Bauprozesse zu beschleunigen

Änderungen im Detail

1. Änderungen im BGB AT und Schuldrecht AT

In § 309 BGB wurde u.a. eine neue Nr. 15 eingefügt, die Abweichungen in AGBs von den gesetzlichen Regelungen im Werkvertragsrecht für Abschlagszahlungen und Sicherheitsleistungen für unzulässig erklärt.

Mit den neu eingefügten § 356e und § 357d BGB wurde dem Verbraucher ein Widerrufsrecht bei Verbraucherbauverträgen eingeräumt und die Rechtsfolgen des Widerrufs geregelt.

2. Änderungen im Kaufrecht

Neu eingeführt wurde § 439 Abs. 3 BGB. Verbaut ein Unternehmer fehlerhaftes Material, haftet er dem Besteller für die Kosten des Aus- und Einbaus des mangelfreien Materials und auch für die Lieferung des mangelfreien Materials. Bislang konnte der Unternehmer in der Regel von seinem Lieferanten im Wege der Nacherfüllung nur die Lieferung mangelfreien Materials, nicht aber den verschuldensabhängigen Schadensersatz verlangen. Der Rückgriff des Verkäufers ist in § 445a BGB und die Verjährung der Ansprüche in § 445b BGB geregelt.

3. Änderungen im allgemeinen Werkvertragsrecht

a) Abschlagszahlungen

§ 632a BGB wurde mal wieder geändert. War die Regelung zuletzt durch das Forderungssicherungsgesetz dahingehend angepasst worden, dass Abschläge in der Höhe zulässig waren, wie der Besteller durch Leistung einen Wertzuwachs erlangt hat. Diese Regelung erwies sich in der Praxis als mindestens schwierig.

Maßgebend für die Bemessung der Abschläge ist nach der Neuregelung der Wert der vom Unternehmer erbrachten und geschuldeten Leistung. Damit kommt es nicht mehr auf den Wertzuwachs beim Besteller an. Für Mängel kann ein angemessener Einbehalt (i.d.R. das Doppelte, § 641 Abs. 3 BGB) seitens des Bestellers zurückbehalten werden. Die Beweislast für die vertragsgemäße Leistung verbleibt bis zur Abnahme beim Unternehmer.

b) Abnahme

Die Abnahmefiktion des § 640 Abs. 1 S. 3 BGB a.F. wurde gestrichen und in § 640 Abs. 2 BGB neugefasst. Durch die Aufnahme des Begriffes „Fertigstellung“ in Abs. 2 soll eine Abnahmereife dann gegeben sein, wenn die geschuldeten Leistungen abgearbeitet sind, unabhängig davon, ob Mängel vorliegen (vgl. BT-Drs. 18/8486, 49). Voraussetzung für die Abnahmefiktion ist, dass eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt wurde (i.d.R. 12 Werktage – vgl. § 12 Abs. 1 VOB/B) und bei Verbrauchern diese auf die Folgen in Textform hingewiesen wurden. Bemerkenswert ist an der Neuregelung, dass quasi als Pendant zum Begriff der Fertigstellung dem Besteller das Recht eingeräumt wurde, innerhalb der Frist die Abnahme unter Angabe mindestens eines auch unwesentlichen Mangels zu verweigern. Ist es nur ein unwesentlicher Mangel, so hindert dies die Abnahmefiktion, führt allerdings nicht dazu, dass die Pflicht zur Abnahme entfällt.

c) Recht zur außerordentlichen Kündigung

Nach der Schuldrechtsreform fehlte im allgemeinen Werkvertragsrecht eine ausdrückliche Regelung des beiderseitigen Rechts zur außerordentlichen Kündigung. Mit § 648a BGB wurde dieses nunmehr eingeführt. Aus der Begründung zum Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass auch der Fall der

Insolvenz mit erfasst ist, allerdings nicht generell, sondern jeweils nach der Sachlage im konkreten Einzelfall. Möglich ist die Kündigung nur noch innerhalb angemessener Frist aufgrund der Verweisung auf § 314 Abs. 3 BGB. Eine Begründung ist nicht notwendig. Möglich ist auch die Teilkündigung für abgrenzbare Teile des geschuldeten Werkes. In Abs. 4 wurde dann die gemeinsame Feststellung des Leistungsstandes geregelt. Bemerkenswert ist die Regelung zur Vergütung in Abs. 5. Danach soll der Unternehmer bei (auch der eigenen) Kündigung nur die Vergütung für erbrachte Leistungen erhalten. Nur über Abs. 6 erhält der Unternehmer noch einen ergänzenden Anspruch auf Schadensersatz im Hinblick auf die Leistungen, die nicht mehr möglich sind.

4. Bauvertrag

Mit den Regelungen der §§ 650 a–h BGB erhält das BGB erstmals ein Bauvertragsrecht. Damit werden die bislang anwendbaren, verstreuten Vorschriften zum Bauvertrag zusammengefasst und um weitere Vorschriften ergänzt. Neu aufgenommen wurde eine Legaldefinition des Bauvertrages (§ 650a BGB), Regelungen zum Anordnungsrecht des Bestellers (§ 650b BGB) sowie Vorgaben für die Preisberechnung bei Mehr- oder Minderleistungen (§ 650c BGB). § 650f BGB enthält nunmehr Regelungen über die Zustandsfeststellung für den Fall, dass die Abnahme verweigert wird.

a) Definition des Bauvertrages

Der Bauvertrag ist gem. § 650a Abs. 1 BGB als Vertrag über die Herstellung, die Wiederherstellung, die Beseitigung oder den Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon definiert. In § 650a Abs. 2 BGB findet sich eine Legaldefinition des Vertrages über die Instandhaltung eines Werkes. Der Begriff der Instandhaltung ist ausweislich der Gesetzesbegründung dem §§ 2 Abs. 9 HOAI entnommen worden. Zu verstehen sind darunter Arbeiten, die der Erhaltung des Soll-Zustandes des Bauwerkes dienen. Anders als in der HOAI finden sich die Begrifflichkeiten der Instandsetzung, der Modernisierung und des Erweiterungsbaus nicht ausdrücklich im Wortlaut des Gesetzes wieder, lassen sich aber zumindest teilweise unter die Begriffe Umbau und Wiederherstellung fassen. Der Abbruch eines Bauwerkes dürfte mit dem Begriff der Beseitigung erfasst sein.

b) Anordnungsrecht des Bestellers

Anders als in § 1 Abs. 3 VOB/B kannte das Werkvertragsrecht bislang kein Anordnungsrecht. Dieses wurde mit dem neuen §§ 650b BGB eingeführt. Der Besteller hat nun das Recht, Maßnahmen anzuordnen, die aus seiner Sicht zur Erreichung des vereinbarten „Werkerfolges“ notwendig sind. Unklar ist, was unter dem Begriff des Werkerfolges zu verstehen ist; klar ist, dass er sich wohl vom „versprochenen Werk“ i.S.d. § 631 Abs. 1 BGB unterscheiden muss, ansonsten hätte man diesen Begriff verwandt. Die Änderungen müs-

sen zudem notwendig sein; der Gesetzgeber geht hier beispielhaft von Änderungen der Rechtslage oder behördlichen Vorgaben aus.

Wenn der Besteller eine Änderung verlangt, sollen die Parteien zunächst Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistenden Mehr- oder Mindervergütung anstreben. Der Unternehmer hat die Pflicht, ein entsprechendes Angebot zu erstellen, es sei denn, ihm sei die Ausführung der Änderung nicht zumutbar. Unklar ist, welche Rechtsfolgen die nicht rechtzeitige Vorlage des Angebotes zur Folge hat.

Kommt es nicht zu einer Einigung binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsverlangens, kann der Besteller die Änderung dann nach § 650b Abs. 2 S. 1 BGB einseitig in Textform anordnen.

c) Vergütungsansprüche für geänderte Leistungen

Korrespondierend zum Anordnungsrecht hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Regelung über die Vergütungsanpassung bei Anordnungen in § 650c BGB aufgenommen.

Anders als nach der bisher herrschenden Meinung und den Regelungen in der VOB/B wird mit der Regelung in § 650c Abs. 1 BGB von der Preisfortschreibung abgewichen und dem Unternehmer zugebilligt, nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenem Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu kalkulieren. Angesetzt werden kann nach der Gesetzesbegründung hier auch nicht die übliche Vergütung, da diese nicht unbedingt die tatsächlichen Kosten decken könnte. Alternativ kann der Unternehmer nach Abs. 2 auch auf seine Urkalkulation zurückgreifen.

§ 650 Abs. 3 BGB gewährt dem Unternehmer einen Abschlagszahlungsanspruch für die Änderungsvergütung. Soweit der Unternehmer ein Angebot nach § 650b Abs. 1 S. 2 BGB abgegeben hat, kann er 80 % der darin genannten Mehrvergütung beanspruchen. Die Intention des Gesetzgebers war ausdrücklich, dem Unternehmer einen leicht zu begründenden Mehrvergütungsanspruch einzuräumen. Gegen diesen soll sich der Besteller mittels gerichtlichen Rechtsschutzes wehren, wenn er der Auffassung ist, dass der Anspruch nicht in der beanspruchten Höhe berechtigt ist.

d) Einstweilige Verfügung

Um streitige Fragen über Anordnungen und die notwendige Vergütungsanpassung zu klären, wurde mit § 650d BGB die Möglichkeit der einstweiligen Verfügung für diese Fälle eingeführt. Eine Besonderheit des § 650d BGB ist, das der Verfügungsgrund nach Baubeginn nicht glaubhaft gemacht werden muss. Zum Erlass der einstweiligen Verfügung ist ausschließlich das Landgericht zuständig.

e) Sicherungshypothek des Bauunternehmers

Es wurde die bisherige Regelung des § 648 BGB a.F. übernommen.

f) Bauhandwerkersicherung

Auch hier wurde die Regelung des bisherigen § 648 a BGB a.F. übernommen. Neu eingeführt wurde in § 650f Abs. 6 Nr. 2 BGB das sogenannte Verbraucherprivileg. Der Verbraucherbauvertrag löst eine Sicherungspflicht aus; unklar ist, ob die Privilegierung generell für Bauträgerverträge oder nur für Bauträgerverträge gilt, die von einem Verbraucher abgeschlossen werden.

g) Zustandsfeststellung

§ 650g Abs. 1 BGB eröffnet die Möglichkeit einer Zustandsfeststellung bei Abnahmeverweigerung. Der Besteller hat auf Verlangen des Unternehmers an einer gemeinsamen Zustandsfeststellung mitzuwirken. Diese soll protokolliert und von beiden Seiten unterzeichnet werden. Bleibt der Besteller einem zulässiger Weise bestimmten Termin zur Zustandsfeststellung in zu vertretender Weise fern, kann der Unternehmer die Zustandsfeststellung auch einseitig durchführen. Die Zustandsfeststellung bewirkt eine gesetzliche Vermutung, dass darin nicht aufgeführte, offenkundige Mängel erst nach der Zustandsfeststellung entstanden und vom Besteller zu vertreten sind. In Abs. 4 ist zudem der Anspruch des Bestellers auf Vorlage einer prüffähigen Rechnung geregelt. Diese ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Schlusszahlung.

h) Schriftform der Kündigung

Die Kündigung des Bauvertrages bedarf anders als im übrigen Werkvertragsrecht nun der Schriftform, § 650h BGB.

5. Verbraucherbauvertrag

Eingeführt wurde der neue Verbraucherbauvertrag in den §§ 650i–650n BGB. Der Verbraucher-Bauvertrag ist legal definiert als Vertrag, durch den der Unternehmer von einem Verbraucher zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet wird, § 650i Abs. 1 BGB. Streitig wird dabei die Frage werden, was „erhebliche Umbaumaßnahmen“ sind und wie mit den Einzelbaumaßnahmen umzugehen sein wird. Hier wird man ggf. auf die Rechtsprechung des BGH zur umfassenden Anwendung des Werkvertragsrechtes bei Sanierungsobjekten zurückgreifen müssen.

Im Übrigen spricht derzeit vieles dafür, dass der Gesetzgeber aufgrund der europarechtlichen Maßgaben allein das „Bauen aus einer Hand“, d.h. insbesondere Generalunternehmerverträge o.ä. erfassen wollte.

Dieser Verbraucher-Bauvertrag bedarf zwingend einer Textform, § 650i Abs. 2 BGB und es ist eine Baubeschreibung mit verbindlichen Angaben zur Bauzeit oder zum Fertigstellungstermin zu übergeben, §§ 650j, 650k BGB. Die wenig sinnvolle Folge des Textformerfordernisses ist, dass formunwirksame Verträge nach Bereicherungsrecht abgewickelt werden.

In § 650l BGB wurde ein Widerrufsrecht aufgenommen, dass auf die Regelungen der §§ 355 ff. BGB verweist. Die Rechtsfolge des Widerrufs der Verbraucherbauvertrages wurde explizit in § 357d BGB geregelt.

Neu ist ebenfalls die Regelung in § 650m BGB, mit der zum einen die Höhe der Abschlagszahlungen auf max. 90 % begrenzt wird, zum anderen aber auch der Anspruch des Verbrauchers auf eine Sicherheit in Höhe von 5 % der vereinbarten Gesamtvergütung für die abnahmereife, rechtzeitige Herstellung des Werkes geregelt wird. Mit Abs. 4 wird zudem der Anspruch des Unternehmers auf Sicherheitsleistung ausgeschlossen.

6. Einführung des Architekten- und Ingenieurvertragsrechtes

Mit den Regelungen der §§ 650p – 650t BGB wird erstmals der Architekten- und Ingenieurvertrag im BGB geregelt.

Die Architekten und Ingenieure sind nach der Legaldefinition des § 650p Abs. 1 BGB verpflichtet, die zur Erreichung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele erforderlichen Leistungen zu erbringen. Sind die Leistungsziele nicht festgelegt, mangelt es an der Bestimmtheit. Der Vertrag ist unwirksam. Es sind also nur die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Objektes erforderlichen Leistungen zu erbringen. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach keine Vermutung für eine weitere Beauftragung über den konkreten Leistungsstand hinaus besteht.

Neu eingeführt wird in § 650p Abs. 2 BGB eine sogenannte Zielfindungsphase mit Vergütungsanspruch. Der Regelung mangelt es allerdings an der wünschenswerten Klarheit. Die Regelung des Abs. 2 soll dazu dienen, die möglichen Leistungen ohne übermäßigen Aufwand zu konkretisieren. Konkretisiert werden sollen nach dem Wortlaut nur die „wesentlichen“ Leistungsziele. Es soll eine erste Planungsgrundlage und auf dieser basierend eine Kosteneinschätzung erstellt werden. Um eine solche Kostenschätzung (auf der Basis der DIN 276) erstellen zu können, bedarf es allerdings bekanntlich mehr als nur der Erstellung einer ersten Planungsgrundlage sondern wesentlicher Teile der Vorplanung.

§ 650q Abs. 1 BGB regelt die Anwendung des Werkvertragsrechts sowie der §§ 650b, 650e bis 650h BGB auf den Architekten- und Ingenieurvertrag entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist. Abs. 2 regelt die Frage von Vergütungsanpassungen nach § 650b Abs. 2 BGB.

§ 650r Abs. 1 BGB enthält ein Sonderkündigungsrecht des Bestellers. Dieser kann den Vertrag nach Vorlage der Unterlagen gem. § 650p Abs. 2 BGB innerhalb von zwei Wochen schriftlich kündigen. Der Verbraucher muss auf dieses Recht gesondert hingewiesen werden. Parallel kann der Unternehmer den Besteller nach Abs. 2 zur Zustimmung auffordern. Kommt es zur Kündigung, ist der Unternehmer nur berechtigt die Vergütung zu verlangen, die auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen entfällt. Leider wurden mit der Regelung alte Streitfragen nicht beantwortet und neue Fragen aufgeworfen.

Zunächst wird man weiterhin die Frage stellen müssen, ob es sich um Akquisition oder nun neu um die Zielfindungsphase handelt und wann die eine beginnt und die andere endet. Auch wird man die Frage nach der Vergütung stellen müssen. Wenn eigentlich nicht die Leistungen aus der Leistungsphase 1-3 gewollt gewesen sind, wie ist dann zu vergüten? Wie ist mit Kündigungen bei fehlerhafter Belehrung oder unvollständigen Planungsunterlagen zu einem späteren Zeitpunkt umzugehen? Sind dann auch Leistungen zu vergüten, die über die Zielfindungsphase hinausgehen? Und kann § 650r BGB in AGB abbedungen werden (ggf. Ausschluss wg. „vertragstypischer Pflicht“)?

§ 650s BGB soll den Gleichlauf der Verjährungsfristen zwischen Architekten/Ingenieur und bauausführendem Unternehmer ermöglichen. Der Architekt/Ingenieur erhält ein Teilabnahmerecht. Anknüpfungspunkt soll die Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers sein. Allerdings ist zu diesem Zeitpunkt der Architekt/Ingenieur in der Regel mit seinen Leistungen aus Leistungsphase 8 noch befasst (Aufmaße, Rechnungsprüfung, behördliche Abnahmen etc.), so dass i.d.R. noch keine abnahmereife Leistung vorliegt.

Dem Architekten/Ingenieur wird über § 650t BGB ein Leistungsverweigerungsrecht bei Inanspruchnahme wegen Mängeln eingeräumt, wenn der Besteller dem bauausführenden Unternehmer, der gleichzeitig für den Mangel haftet, nicht erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat.

7. Der Bauträgervertrag

Mit der Neufassung wird erstmals auch eine gesetzliche Regelung zum Bauträgervertrag mit in das BGB aufgenommen. In § 650u Abs. 1 BGB wird der Bauträgervertrag gesetzlich legal definiert, wobei die bisherige Definition des § 632a Abs. 2 S. 1 BGB übernommen wird. Auf die Errichtung und den Umbau sind die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und auch etwa die Verbraucherbauvertrages anwendbar. Unklar ist, wie der Begriff des „Umbaus“ auszulegen sein wird. Welchen Umfang müssen diese haben (vgl. Verbraucherbauvertrag), um umfasst zu sein? Reichen Modernisierungen aus oder muss grundhaft erneuert werden? Der Anspruch auf Übereignung richtet sich nach Kaufrecht. Die nicht anwendbaren Regelungen sind in § 650u Abs. 2 BGB genannt. Diese sind etwa das freie Kündigungsrecht oder das Anordnungsrecht des Bestellers und das Widerrufsrecht und Obergrenze für Abschlagszahlungen beim Verbraucherbauvertrag. Die Abschlagszahlungen selbst sind in § 650v BGB geregelt (Verweis auf die MaBV).

8. Änderungen im GVG

Um die zu erwartende hohe Anzahl an einstweiligen Verfügungsverfahren nach § 650d BGB effizient bearbeiten zu können, ist zunächst in § 71 Abs. 2 Nr. 5 GVG die erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte geregelt worden. Neu eingeführt werden die §§ 72a und 119a GVG, die die Einrichtung spezialisierter Baukammern bzw. -senate bei den Land- und Oberlandesgerichten vorsehen.

6.2 Aktuelle Urteile

Preisrecht der HOAI ist nicht mehr anzuwenden	OLG Celle, Urt. v. 17.7.2019 – 14 U 188/18
HOAI verstößt gegen Europarecht	EuGH, Urt. v. 4.7.2019 – Rs. C-377/17
Kündigung wegen Mängeln vor Abnahme – § 4 Abs. 7 VOB/B hält einer AGB-Kontrolle stand	LG Bremen, Urt. v. 20.6.2019 – 2 O 2021/10
Vertrauen in bestehenden Zustand = abwägungserheblicher Belang	BVerwG, Beschl. v. 28.5.2019 – 4 BN 44.18
Heizung sieben Wochen im Betrieb: Leistung abgenommen	OLG München, Urt. v. 8.5.2019 – 20 U 124/19 Bau
Rechtscharakter eines Projekt-steuerungsvertrags	OLG Naumburg, Urt. v. 11.4.2019 – 2 U 41/18
Entwurfsplanung "heimlich" verwendet: Honorar nach HOAI-Mindestsätzen	OLG Celle, Urt. v. 20.3.2019 – 14 U 55/18
Baugrundprobleme sind Auftrag-nehmerprobleme	OLG Düsseldorf, Urt. v 19.3.2019 – 21 U 118/16
Schwarzgeldabrede vernichtet alle Ansprüche	LG Erfurt, Urt. v. 11.3.2019 – 10 O 1069/12
Architekt haftet vor Vermessungs-ingenieur	OLG Brandenburg, Urt. v. 7.3.2019 – 12 U 157/17
Kunstwerk unlösbar mit Bauwerk verbunden: Kann der Künstler den Abriss verhindern?	BGH, Urt. v. 21.2.2019 – I ZR 98/17
Verdacht auf Schwarzarbeit rechtfertigt fristlose Kündigung des Bauvertrages	LG Potsdam, Urt. v. 15.2.2019 – 6 O 352/13
Nach der Abnahme kann keine Abschlagsrechnung mehr gestellt werden	OLG Stuttgart, Urt. v. 13.2.2019 –10 U 152/18
Eine Abdichtung muss dicht sein – verschuldensunabhängige Haftung auch ohne konkreten Nachweis eines Ausführungsfehlers	BGH, Urt. v. 7.2.2019 – VII ZR 275/17
Bauzeitverlängerung – welche Ansprüche hat der Auftragnehmer	KG, Urt. v. 29.1.2019 – 21 U 122/18
Architekt muss Ausführung einer Abwasserableitung überwachen	OLG Brandenburg, Urt. v. 23.1.2019 – 4 U 59/15

Einbau einer integrierten Photovoltaikanlage geplant – Ingenieur haftet fünf Jahre für Mängel!	BGH, Urteil v. 10.1.2019 – VII ZR 184/17
Barzahlung spricht für Steuerhinterziehung	OLG Schleswig, Beschl. v. 7.1.2019 – 7 U 103/18
Förmliche Abnahme schließt fiktive Abnahme nicht aus!	OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.12.2018 – 22 U 93/18
Auftraggeber nicht in Verzug gesetzt – Kein Anspruch auf Entschädigung	OLG München, Urt. v. 25.10.2018 – 23 U 73/18
Auf Bedenken ist verständlich und fachgerecht hinzuweisen	LG Bonn, Urt. v. 17.10.2018 – 1 O 79/11
Bedenkenhinweis auch bei Planungsvorgaben des Auftraggebers	OLG Hamburg, Urt. v. 29.8.2018 – 11 U 128/17
In welchem Verhältnis haften Planer und Bauunternehmer für planungsbedingte Baumängel?	OLG Stuttgart, Urt. v. 31.7.2018 – 10 U 150/17
Auch der Schwarzplaner erhält keine Vergütung	BGH, Beschl. v. 4.7.2018 – VII ZR 44/16
Feuchtigkeitseintritt spricht für Überwachungsfehler	OLG Brandenburg, Urt. v. 27.6.2018 – 4 U 203/16
Leistungsverzeichnis geht der Bemusterung vor	BGH, Beschl. v. 5.6.2018 – VII ZR 22/17
Kostenschätzung fehlerhaft – Architekt muss Schadensersatz zahlen!	OLG Hamm, Urt. v. 15.3.2018 – 21 U 22/17
Keine Abrechnung fiktiver Mangelbeseitigungskosten mehr	BGH, Urt. v. 22.2.2018 – VII ZR 46/17
Schlussrechnung ohne Mängelrüge bezahlt – Architektenleistung abgenommen	OLG Stuttgart, Beschl. v. 6.2.2018 – 10 U 118/17
Auch ohne Auftrag sind notwendige Leistungen zu bezahlen	BGH, Beschl. v. 14.1.2018 – VII ZR 7/16
Gerichtsstandbestimmung am Standort des Bauwerks	OLG Hamm, Beschl. v. 12.1.2018 – 32 SA 68/17
Planer haftet für Fördermittelkürzungen (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.8.15 – 23 U 13/13)	BGH, Beschl. v. 10.1.2018 – VII ZR 54/16
Planer muss auf Abweichung von DIN hinweisen	BGH, Beschl. v. 10.1.2018 – VII ZR 238/15

6.2 Aktuelle Urteile

Sorgfaltspflichten des Tiefbauunternehmers	OLG Köln, Urt. v. 22.12.2017 – 16 U 56/17
Auftragnehmer schuldet die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme	BGH, Urt. vom 14.11.2017 – VII ZR 65/14
Handwerker muss nicht für jeden Mangel der Planung einstehen	KG, Beschl. v. 12.10.2017 – 27 U 10/17
Schwarzarbeit – Werkleistungen ohne Eintragung in Handwerksrolle	OLG Frankfurt, Urt. v. 24.5.2017 – 4 U 269/15

Inhalt

Seite

7.1 Informationen zum Elterngeld 183

7.2 Unterhaltsvorschuss 187

7.3 Kindergeld 188

7.4 Düsseldorfer Tabelle 192

7.5 Sozialversicherungsentgeltverordnung 202

7.6 Preisindizes und Index 207

7.7 Bremer Tabelle 211

Trennung, Scheidung, neue Partnerschaft: So begleiten Sie Ihre Mandanten in allen Phasen des Trennungsprozesses!

Von der Trennung bis zur Scheidung

Familienrecht nach Lebenslagen

Von RiOLG Dr. Wolfram Viefhues
1. Auflage 2018, 628 Seiten,
broschiert, 69,00 €
ISBN 978-3-8240-1519-1

Die Trennung von gesetzlich geschlossenen Partnerschaften bzw. Ehen ist für die Betroffenen meistens ein unangenehmes Ereignis. **Als Anwalt im Bereich Familienrecht** begleiten Sie Ihre Mandanten auf diesem schwierigen Weg. Dabei ist die Scheidung kein singulärer Akt, sondern besteht aus **einer Kette von einzelnen Abschnitten**.

Wäre es für Ihre Arbeit da nicht praktisch, wenn es ein Buch gäbe, das diese Kette im Einzelnen und in chronologischer Reihenfolge behandelt? Dieses Buch gibt es jetzt! **„Von der Trennung bis zur Scheidung“** heißt der einzigartige **Praxisratgeber**, der Ihnen dabei hilft, Ihre Mandanten in jeder Phase der Trennung **optimal zu beraten**.

Im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Tel. 02 28 919 11 -0 · Fax 02 28 919 11 -23
anwaltverlag.de · info@anwaltverlag.de

perfekt beraten

Deutscher**Anwalt**Verlag

Das Elterngeld ist in den §§ 1–4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geregelt.

Mit dem Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit haben Eltern, deren Kinder ab dem 1. Januar 2015 geboren wurden, die Auswahlmöglichkeit zwischen ElterngeldPlus und dem bisherigen Elterngeld (Basiselterngeld).

Basiselterngeld

Das Basiselterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die sich in den ersten 14 Lebensmonaten ihres Kindes vorrangig selbst der Betreuung des Kindes widmen wollen und deshalb nicht voll erwerbstätig sind. Im Rahmen des Bezuges des Elterngeldes ist eine Teilzeitarbeit von bis zu 30 Stunden in der Woche zulässig.

ElterngeldPlus

ElterngeldPlus richtet sich vor allem an Eltern, die früher in den Beruf zurückkehren möchten. Es berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt jedoch maximal die Höhe des Elterngeldbetrages, der den Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird ElterngeldPlus für den doppelten Zeitraum gezahlt. In den ElterngeldPlus-Monaten müssen alle Anspruchsvoraussetzungen des § 1 BEEG vorliegen.

ein (Basis-)Elterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate

Anspruch

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Keinen Anspruch haben Eltern, deren Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt über 500.000,00 EUR lag. Für Alleinerziehende entfällt der Anspruch ab einem Einkommen von 250.000,00 EUR.

Höhe des Elterngeldes

Das Elterngeld bestimmt sich nach dem monatlichen Nettoeinkommen und wird je nach Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes gestaffelt. Bei einem Nettoeinkommen von 1.240,00 EUR und mehr werden 65 %, bei einem Nettoeinkommen von 1.220,00 EUR 66 % und bei einem Nettoeinkommen von 1.200,00 EUR 67 % ersetzt. Das Basiselterngeld beträgt mindestens 300,00 EUR und höchstens 1.800,00 EUR und das ElterngeldPlus mindestens 150,00 EUR und höchstens 900,00 EUR.

Für Geringverdienende gibt es dabei ein erhöhtes Elterngeld. Ist das Nettoeinkommen vor der Geburt geringer als 1.000,00 EUR, wird die Ersatzrate von 67 % auf bis zu 100 % angehoben. Für je 2,00 EUR, die das Einkommen unter 1.000,00 EUR liegt, steigt die Ersatzrate um 1 %.

Mehrkindfamilien erhalten einen sog. Geschwisterbonus von 10 % des Basiselterngeldes, mindestens aber 75,00 EUR, wenn im Haushalt mindestens ein Kind unter drei oder zwei Kinder unter sechs Jahren leben. Bei ElterngeldPlus erhöht sich der Betrag auf mindestens 37,50 EUR. Für Mehrlingsgeburten erhalten Eltern einen Mehrlingszuschlag von 300,00 EUR. Bei ElterngeldPlus-Bezug von 150,00 EUR.

Alle berechtigten Eltern erhalten einen Mindestbetrag von 300,00 EUR. Dieser wird in den ersten 12 Lebensmonaten des Kindes unabhängig davon, ob sie vor der Geburt erwerbstätig waren oder nicht, gezahlt.

Ermittlung der Höhe des Einkommens

Maßgeblich ist der Durchschnittsbetrag aus dem individuellen Einkommen der Antragstellenden der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes. Hiervon werden in einem vereinfachten Verfahren Steuern und Sozialabgaben abgezogen. Auch Lohnfortzahlungen während eines Urlaubs oder einer Krankheit fließen als Erwerbseinkommen in die Berechnung mit ein. Nicht berücksichtigt werden sonstige Bezüge wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeldzuwendungen.

Von dem so ermittelten Bruttoeinkommen wird ein Abzug für Werbungskosten vorgenommen. Diese Kosten werden mit einem Zwölftel des steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages abgezogen und betragen derzeit 83,33 EUR.

Bei der Bestimmung der zwölf Kalendermonate werden Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld sowie Monate, in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen gesunken ist, nicht mitgezählt. In diesen Monaten ist das für die Höhe des Elterngeldes maßgebliche Einkommen aus Gründen, die unmittelbar mit der Geburt und Betreuung von Kindern zusammenhängen, geringer. Würden sie berücksichtigt, würde das Elterngeld sinken.

Das Elterngeld orientiert sich – anders als das frühere Erziehungsgeld – am individuellen Einkommen und nicht am Familieneinkommen. Für Paare wird es so leichter sein, zumindest in einem überschaubaren Zeitraum auch auf das höhere Einkommen zu verzichten.

Bezugszeitraum

Den Eltern stehen insgesamt max. 14 Elterngeldmonate zur Verfügung, welche in Basiselterngeld und ElterngeldPlus aufgeteilt werden können. Basiselterngeld kann für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden, ElterngeldPlus für den doppelten Zeitraum.

Sind zwei Eltern für die Betreuung vorhanden, kann ein Elternteil für höchsten 12 Monate Basiselterngeld beantragen, zwei Monate stehen dem anderen Elternteil des Kindes zu, wenn er seine Erwerberstätigkeit reduziert.

Um ElterngeldPlus nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beziehen zu können, muss es ab dem 15. Lebensmonat mindestens von einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen werden. Soweit keiner der beiden Eltern nach dem 14. Lebensmonat für einen Lebensmonat ElterngeldPlus bezogen hat, können verbleibende Monatsbeträge nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Regelung erfasst auch Selbständige

Auch Selbständige haben Anspruch auf Elterngeld. Bei ihnen wird der weggefallene Gewinn wegen der Betreuung des Kindes prozentuell ersetzt. Ausgangspunkt der Berechnung ist der Gewinn laut Steuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums vor der Geburt des Kindes. Für die Berechnung wird die Summe der positiven Einkünfte aus den verschiedenen selbständigen Einkunftsarten berücksichtigt. Die für eine Einkunftsart ausgewiesenen Verluste werden nicht mit Gewinnen einer anderen Einkunftsart verrechnet, sondern mit null EUR angesetzt.

Sofern Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zu erbringen sind, werden diese bei der nichtselbständigen Arbeit abgezogen. Für den Zeitraum vor der Geburt des Kindes kann regelmäßig auf den Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum zurückgegriffen werden. Liegt dieser zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht vor, kann das Einkommen durch andere Unterlagen wie beispielsweise einen älteren Steuerbescheid glaubhaft gemacht werden. Gab es in diesem Gewinnermittlungszeitraum Einkommensausfälle, wird auf Antrag der Steuerbescheid des vorangegangenen Veranlagungszeitraumes zugrunde gelegt.

Das Elterngeld wird dann auch auf dieser Grundlage vorläufig bis zum Nachreichen des aktuellen Steuerbescheides gezahlt. Im Übrigen erfolgt die Gewinnermittlung nach einer mindestens den Anforderungen einer steuerlichen Einnahme/Ausgabe/Überschuss-Rechnung entsprechenden Aufstellung

Fristen

Das Basiselterngeld gilt für die Kinder, die nach dem 1. Januar 2007 geboren wurden.

ElterngeldPuls können die Eltern beantragen, deren Kinder ab dem 1. Juli 2015 geboren wurden.

Der Antrag ist zeitnah nach der Geburt des Kindes zu stellen, denn das Elterngeld wird rückwirkend nur für drei Monate gezahlt. Bereits im Antrag müssen die Eltern bestimmen, welcher Elternteil für welchen Zeitraum das Elterngeld ausgezahlt erhalten soll. Eine nachträgliche Änderung soll nur in besonderen Härtefällen möglich sein.

Rechenbeispiel
Doppelverdienerehepaar

1. Einkommen vor der Geburt des Kindes
   Mann: 1.710,00 EUR netto (2.300,00 EUR brutto, Steuerklasse III)
   Frau: 830,00 EUR netto (1.600,00 EUR brutto, Steuerklasse V)
   Gemeinsames Nettoeinkommen: 2.540,00 EUR

2. Einkommen nach der Geburt des Kindes
   a) Elterngeldbezug der Frau

Elterngeld der Frau:	ca. 630,00 EUR
Nettoeinkommen des Mannes:	1.710,00 EUR
Kindergeld:	194,00 EUR
Gemeinsames Nettoeinkommen:	2.534,00 EUR

   b) Elterngeldbezug des Mannes

Elterngeld des Mannes:	ca. 1.150,00 EUR
Nettoeinkommen der Frau:	1.250,00 EUR (jetzt Steuerklasse III)
Kindergeld:	194,00 EUR
Gemeinsames Nettoeinkommen:	2.594,00 EUR

Soweit die Eheleute über ein gemeinsames Nettogehalt von bis zu 2.600,00 EUR verfügen, sollten mit dem Bezug des Elterngeldes keine Einkommensverluste eintreten. Der Ausfall eines Gehaltes oder Lohnes wird durch die geringe Steuerlast für das zweite Einkommen und das Elterngeld weitgehend kompensiert. Allerdings wird das Elterngeld als Lohnersatzleistung bei der Berechnung der Steuer für das Einkommen des arbeitenden Elternteils angerechnet. Hier kommt der so genannte Progressionsvorbehalt zur Anwendung. Jedoch kommt das Elterngeld steuerlich nicht voll zum tragen.

Der Unterhaltsvorschuss ist eine besondere finanzielle Hilfe für alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder, geregelt im Unterhaltsvorschussgesetz. Alleinerziehende erhalten einkommensunabhängig und ohne gerichtlichen Titel finanzielle Leistungen, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlt. Der Unterhaltsvorschuss unterstützte sie bisher nur maximal 72 Monate lang und bis zum 12. Lebensjahr. Im Übrigen griffen ggf. ergänzend die Regelungen des SGB II ein. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Um die Situation von Alleinerziehenden zu verbessern, haben sich Bund und Länder darauf verständigt, den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ab dem 1. Juli 2017 auszuweiten. Folgende Neuregelungen wurden getroffen:

- Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten nun auch Unterhaltsvorschuss. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 EUR verdient.
- Die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfällt. Damit können Kinder ohne zeitliche Einschränkungen bis zu ihrem 18. Geburtstag Unterhaltsvorschuss erhalten.

Die Neuregelung des Unterhaltsvorschusses trat zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich gem. § 2 Abs. 1 UhVorschG i.V.m. § 1612a Abs. 1 S. 3 BGB nach dem Alter des Kindes und dem sog. Mindestunterhalt (Mindestunterhaltsverordnung). Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt seit dem 1. Juli 2019 monatlich:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren 150 EUR
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren 202 EUR
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren 272 EUR.

7.3 Kindergeld

Das Kindergeld wird zur Steuerfreistellung des elterlichen Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes gezahlt. Das Existenzminimum umfasst auch den Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung des Kindes. Soweit das Kindergeld darüber hinausgeht, dient es der Förderung der Familie, § 31 EStG.

Wer erhält Kindergeld

Deutsche erhalten nach dem EStG Kindergeld, wenn sie

- in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt Einkommensteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden.

In Deutschland wohnende Ausländer können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis zu bestimmten Zwecken besitzen (vor dem 1. Januar 2005 erteilte Aufenthaltsberechtigungen sowie unbefristete Aufenthaltserlaubnisse gelten weiter als Niederlassungserlaubnis). Staatsangehörige der EU sowie der EWG und der Schweiz können Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen. Das gleiche gilt für Staatsangehörige Algeriens, Bosnien und Herzegowinas, Kosovos, Marokkos, Serbiens, Montenegros, Tunesien und der Türkei auf Grundlage der jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen, wenn sie in Deutschland als Arbeitnehmer arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind. Flüchtlinge und Asylberechtigte können ebenfalls unter der Voraussetzungen des § 62 EStG Kindergeld erhalten.

Für welche Kinder wird Kindergeld gezahlt?

Kindergeld wird für Kinder, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWG leben. Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit dem Antragsteller verwandte Kinder (auch adoptierte),
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) und Enkelkinder, die der Antragsteller in seinem Haushalt aufgenommen hat,
- Pflegekinder, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Haushaltsaufnahme liegt nur dann vor, wenn das Kind ständig in der gemeinsamen Familienwohnung des Antragstellers lebt, dort versorgt und betreut wird. Die bloße Anmeldung bei der Meldebehörde genügt dafür nicht, § 63 Abs. 1 EStG.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird Kindergeld für alle Kinder gezahlt. Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld weiter gezahlt werden, solange es sich in einer Berufsausbildung befindet. Unter Berufsausbildung ist die Ausbildung für einen zukünftigen Beruf zu verstehen. Die Kindergeldzahlungen enden spätestens

in dem Monat, in dem dem Kind das Gesamtergebnis der Prüfung offiziell schriftlich mitgeteilt wird.

Kindergeld wird auch für eine Übergangszeit (Zwangspause) bis zu vier Kalendermonaten gezahlt, etwa für den Zeitraum zwischen Schulabschluss und Beginn der Berufsausbildung oder eines Freiwilligendienstes.

Kinder zwischen 18 und 25 können ebenfalls Kindergeld erhalten, wenn sie einen der folgenden Dienste leisten:

- einen Bundesfreiwilligendienst,
- einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,
- einen „Freiwilligendienst aller Generationen“ im Sinne von § 2 Abs. 1a SGB VII,
- einen anderen Dienst im Ausland nach § 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz.

Über das 25. Lebensjahr hinaus wird für Kinder in Schulen, Berufsausbildung, im Studium oder einer Übergangszeit Kindergeld gezahlt, wenn sie

- den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben,
- sich freiwillig für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet haben,
- eine vom Grundwehr- bzw. Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt haben,

und zwar längstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes, § 32 Abs. 5 EStG.

Kindergeld wird auch für ein über 18 Jahre altes Kind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bezahlt, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger als Arbeitssuchender gemeldet ist.

Kinder ohne Ausbildungsplatz erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld, wenn das Kind eine Berufsausbildung aufnehmen will, aber wegen fehlender Ausbildungsplätze nicht beginnen kann. Die rechtlichen Grundlagen sind in den §§ 32, 63 EStG niedergelegt.

Einkommensfreigrenze

Die bis einschließlich 2011 geltende Einkommensfreigrenze von 8.004,00 EUR ist zum 1. Januar 2012 ersatzlos entfallen. Die Höhe der Einkünfte des Kindes spielt für den Bezug von Kindergeld keine Rolle mehr.

Höhe des Kindergeldes

Kindergeld wird monatlich in folgender Höhe gezahlt:

7.3 Kindergeld

Kind	seit 2015	seit 2016	seit 2017	seit 2018	ab 1.7.2019
• für das erste Kind	188 EUR	190 EUR	192 EUR	194 EUR	204 EUR
• für das zweite Kind	188 EUR	190 EUR	192 EUR	194 EUR	204 EUR
• für das dritte Kind	194 EUR	196 EUR	198 EUR	200 EUR	210 EUR
• für jedes weitere Kind	219 EUR	221 EUR	223 EUR	225 EUR	235 EUR

Welches Kind bei einem Berechtigten erstes, zweites, drittes oder weiteres Kind ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten. Das älteste Kind ist stets das erste Kind. In der Reihenfolge der Kinder zählen als „Zählkinder" auch diejenigen Kinder mit, für die der Berechtigte kein Kindergeld erhalten kann, weil es einem anderen Elternteil vorrangig zusteht.

Kinderzuschlag

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze (Elternpaare 900 EUR, für Alleinerziehende 600 EUR) erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Die Höhe des Kinderzuschlages bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder. Der Kinderzuschlag beträgt seit dem 1. Juli 2019 höchstens 185 EUR/Monat.

Alleinerziehende und Elternpaare erhalten außerdem jährlich für jedes Kind, für das im August Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 EUR/pro Jahr für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, die Erstattung der Kosten für Ausflüge und Klassenfahrten, Zuschüsse zur Beförderung und zur gemeinsamen Mittagsverpflegung und eine Kostenerstattung für angemessene Lernförderung. Voraussetzung hierfür ist, dass das jeweilige Kind eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich gezahlt. Über den Antrag auf Kinderzuschlag entscheidet die Familienkasse durch schriftlichen Bescheid.

Eigenes Einkommen der Kinder mindert den Zuschlag nur noch zu 45 % statt wie bisher zu 100 %. Auch eigenes Einkommen der Eltern mindert den Kinderzuschlag künftig nur noch um 45 %.

Ausschluss der Kindergeldzahlung, § 65 EStG

Kindergeld steht nicht zu, wenn für ein Kind ein Anspruch besteht auf:

- Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Kinderzuschuss aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und die dem Kindergeld, der Kinderzulage bzw. dem Kinderzuschuss vergleichbar sind,
- Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die dem Kindergeld vergleichbar sind.

Antragsverfahren, §§ 67 – 74 EStG

Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich bei der örtlich zuständigen Familienkasse, die der Agentur für Arbeit angegliedert ist, gestellt und eigenhändig unterschrieben werden. Bei Antragsberechtigten mit Wohnsitz im Ausland, die aber in Deutschland erwerbstätig sind, ist die Familienkasse zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz der Lohnstelle des Beschäftigungsbetriebes befindet. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes ist die Besoldungs-/Vergütungsstelle zuständig (vgl. § 72 EStG). Das Kindergeld wird durch Bescheid festgesetzt und in der Regel monatlich ausgezahlt. Der Anspruch verjährt regelmäßig nach vier Jahren. Die Antragsberechtigung ist durch entsprechende Nachweise wie Geburtsurkunde, Schulbescheinigungen etc. nachzuweisen. Wer Kindergeld beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. Den Antragsstellern werden insoweit besondere Mitwirkungspflichten auferlegt, § 68 EStG.

Aufrechnung/Pfändung von Kindergeld

Mit Ansprüchen auf Rückzahlung von Kindergeld kann die Familienkasse gegen Ansprüche auf laufendes Kindergeld bis zu deren Hälfte aufrechnen, soweit der Berechtigte nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des SGB XII oder des SGB II ist. Das Kindergeld kann wegen der gesetzlichen Unterhaltsansprüche eines Kindes, dass bei Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, abgetreten oder gepfändet werden. Abtretungen oder Pfändungen aus anderen Gründen sind unzulässig, §§ 75, 76 EStG.

7.4 Düsseldorfer Tabelle

A. Kindesunterhalt **Stand: 01.01.2019**

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
	Alle Beträge in Euro						
1.	bis 1.900	354	406	476	527	100	880/1.080
2.	1.901 – 2.300	372	427	500	554	105	1.300
3.	2.301 – 2.700	390	447	524	580	110	1.400
4.	2.701 – 3.100	408	467	548	607	115	1.500
5.	3.101 – 3.500	425	488	572	633	120	1.600
6.	3.501 – 3.900	454	520	610	675	128	1.700
7.	3.901 – 4.300	482	553	648	717	136	1.800
8.	4.301 – 4.700	510	585	686	759	144	1.900
9.	4.701 – 5.100	539	618	724	802	152	2.000
10.	5.101 – 5.500	567	650	762	844	160	2.100
	ab 5.501	nach den Umständen des Falles					

Anmerkungen:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.

   Bei einer größeren/ geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können **Ab- oder Zuschläge** durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. 5 Abs. 1 durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf **gemäß der Ersten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 28.09.2017 (BGBl. 2017 I 3525).** Der Prozentsatz

---

1 Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. stattgefunden haben.

drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612a Absatz 2 Satz 2 BGB aufgerundet.

Die Bedarfssätze der vierten Altersstufe – ab 18 Jahren – entsprechen bis auf weiteres den für 2017 maßgeblichen Werten.

3. **Berufsbedingte Aufwendungen,** die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens – mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich – geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.

4. Berücksichtigungsfähige **Schulden** sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.

5. Der **notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)**

   – gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,

   – gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 880 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.080 EUR. Hierin sind bis 380 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt soll erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) den ausgewiesenen Betrag überschreiten und nicht unangemessen sind.

   Der **angemessene Eigenbedarf,** insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.300 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 480 EUR enthalten.

6. Der **Bedarfskontrollbetrag** des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.

7. Bei **volljährigen Kindern,** die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.

   Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines **Studierenden,** der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel

monatlich **735** EUR. Hierin sind bis **300** EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

8. Die **Ausbildungsvergütung** eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 100 EUR zu kürzen.
9. In den Bedarfsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren** nicht enthalten.
10. Das auf das jeweilige Kind entfallende **Kindergeld** ist nach § 1612 b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.

B. Ehegattenunterhalt

I. **Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):**

1. gegen einen **erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:**

a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:	3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:	3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;
c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft:	gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;
2. gegen einen **nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen** (z. B. Rentner):	wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50 %.

II. **Fortgeltung früheren Rechts:**

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten **ohne unterhaltsberechtigte Kinder:**

a) §§ 58, 59 EheG:	in der Regel wie I,
b) § 60 EheG:	in der Regel 1/2 des Unterhalts zu I,
c) § 61 EheG:	nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.

2. Bei Ehegatten, die vor dem 03.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

III. **Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:**

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Zahlbetrag; vgl. Anm. C und Anhang) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.

IV. **Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:**

Unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig	1.200 EUR

Hierin sind bis 430 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

V. **Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:**

1. Falls erwerbstätig:	1.080 EUR
2. Falls nicht erwerbstätig:	880 EUR

VI. 1. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des von dem Unterhaltspflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:

a) Gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten	1.200 EUR
b) Gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern	1.300 EUR
c) Gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen	1.800 EUR

2. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:

a) Gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten	960 EUR
b) Gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern	1.040 EUR
c) Gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen	1.440 EUR

(vergl. Anm. D I)

Anmerkung zu I-III:

Hinsichtlich **berufsbedingter Aufwendungen** und **berücksichtigungsfähiger Schulden** gelten Anmerkungen A. 3 und 4 – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den **Kindesunterhalt** entspricht dem Zahlbetrag des Unterhaltspflichtigen. Dies ist der nach Anrechnung des Kindergeldes oder von Einkünften auf den Unterhaltsbedarf verbleibende Restbedarf.

Beispiel:

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1.350 EUR. Unterhalt für drei unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 18 Jahren (K1), 7 Jahren (K2) und 5 Jahren (K3), Schüler, die bei der nicht unterhaltsberechtigten, den Kindern nicht barunterhaltspflichtigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld. Der Beispielsberechnung liegt das vom 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019 geltende Kindergeld zugrunde.

Notwendiger Eigenbedarf des M:..... 1.080 EUR
Verteilungsmasse: .....1.350 EUR – 1.080 EUR = 270 EUR
Summe der Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten:
333 EUR (527 – 194) (K 1) + 309 EUR (406 – 97) (K 2)
+ 254 EUR (354 – 100) (K 3) = 896 EUR
Unterhalt:
K 1:.....333 x 270 : 896 = 100,35 EUR
K 2:.....302 x 270 : 896 = 93,11 EUR
K 3:.....254 x 270 : 896 = 76,54 EUR

D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 l BGB

I. **Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern:** mindestens monatlich 1.800 EUR (einschließlich 480 EUR Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens, bei Vorteilen des Zusammenlebens in der Regel 45 % des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1.440 EUR (einschließlich 380 EUR Warmmiete).

II. **Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes** (§ 1615 l BGB): Nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 880 EUR.

Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 l, 1603 Abs. 1 BGB): unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1.200 EUR.

Hierin sind bis 430 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

E. Übergangsregelung

Umrechnung dynamischer Titel über Kindesunterhalt nach § 36 Nr. 3 EGZPO: Ist Kindesunterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages zu leisten, bleibt der Titel bestehen. **Eine Abänderung ist nicht erforderlich.** An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes vom Regelbetrag tritt ein neuer Prozentsatz vom Mindestunterhalt (Stand: 01.01.2008). Dieser ist für die jeweils maßgebliche Altersstufe gesondert zu bestimmen und auf eine Stelle nach dem Komma zu begrenzen (§ 36 Nr. 3 EGZPO). Der Prozentsatz wird auf der Grundlage der zum 01.01.2008 bestehenden Verhältnisse einmalig berechnet und bleibt auch bei späterem Wechsel in eine andere Altersstufe unverändert (BGH Urteil vom 18.04.12 – XII ZR 66/10 – FamRZ 2012, 1048). Der Bedarf ergibt sich aus der Multiplikation des neuen Prozentsatzes mit dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe und ist auf volle Euro aufzurunden (§ 1612a Abs. 2 S. 2 BGB). Der Zahlbetrag ergibt sich aus dem um das jeweils anteilige Kindergeld verminderten bzw. erhöhten Bedarf.

Wegen der sich nach § 36 Nr. 3 EGZPO ergebenden vier Fallgestaltungen wird auf die Beispielsberechnungen der Düsseldorfer Tabelle Stand 01.01.2017 verwiesen (s. S. 200).

Anhang: Tabelle Zahlbeträge

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge und zwar für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019 (nachstehend **I.**) und für die Zeit ab 1. Juli 2019 (nachstehend **II.**).

I.

1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019

Ab dem 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 194 EUR, für das dritte Kind 200 EUR und ab dem vierten Kind 225 EUR.

1. und 2. Kind		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	%
1.	bis 1.900	257	309	379	333	100
2.	1.901 – 2.300	275	330	403	360	105
3.	2.301 – 2.700	293	350	427	386	110
4.	2.701 – 3.100	311	370	451	413	115
5.	3.101 – 3.500	328	391	475	439	120
6.	3.501 – 3.900	357	423	513	481	128
7.	3.901 – 4.300	385	456	551	523	136
8.	4.301 – 4.700	413	488	589	565	144
9.	4.701 – 5.100	442	521	627	608	152
10.	5.101 – 5.500	470	553	665	650	160

3. Kind		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	%
1.	bis 1.900	254	306	376	327	100
2.	1.901 – 2.300	272	327	400	354	105
3.	2.301 – 2.700	290	347	424	380	110
4.	2.701 – 3.100	308	367	448	407	115
5.	3.101 – 3.500	325	388	472	433	120
6.	3.501 – 3.900	354	420	510	475	128
7.	3.901 – 4.300	382	453	548	517	136
8.	4.301 – 4.700	410	485	586	559	144
9.	4.701 – 5.100	439	518	624	602	152
10.	5.101 – 5.500	467	550	662	644	160

Ab 4. Kind		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	%
1.	bis 1.900	241,50	293,50	363,50	302	100
2.	1.901 – 2.300	259,50	314,50	387,50	329	105
3.	2.301 – 2.700	277,50	334,50	411,50	355	110
4.	2.701 – 3.100	295,50	354,50	435,50	382	115
5.	3.101 – 3.500	312,50	375,50	459,50	408	120
6.	3.501 – 3.900	341,50	407,50	497,50	450	128
7.	3.901 – 4.300	369,50	440,50	535,50	492	136
8.	4.301 – 4.700	397,50	472,50	573,50	534	144
9.	4.701 – 5.100	426,50	505,50	611,50	577	152
10.	5.101 – 5.500	454,50	537,50	649,50	619	160

II.

Ab 11. Juli 2019

Ab dem 1. Juli 2019 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 204 EUR, für das dritte Kind 210 EUR und ab dem vierten Kind 235 EUR.

1. und 2. Kind		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	%
1.	bis 1.900	252	304	374	323	100
2.	1.901 – 2.300	270	325	398	350	105
3.	2.301 – 2.700	288	345	422	376	110
4.	2.701 – 3.100	306	365	446	403	115
5.	3.101 – 3.500	323	386	470	429	120
6.	3.501 – 3.900	352	418	508	471	128
7.	3.901 – 4.300	380	451	546	513	136
8.	4.301 – 4.700	408	483	584	555	144
9.	4.701 – 5.100	437	516	622	598	152
10.	5.101 – 5.500	465	548	660	640	160

3. Kind		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	%
1.	bis 1.900	249	301	371	317	100
2.	1.901 – 2.300	267	322	395	344	105
3.	2.301 – 2.700	285	342	419	370	110
4.	2.701 – 3.100	303	362	443	397	115
5.	3.101 – 3.500	320	383	467	423	120
6.	3.501 – 3.900	349	415	505	465	128
7.	3.901 – 4.300	377	448	543	507	136
8.	4.301 – 4.700	405	480	581	549	144
9.	4.701 – 5.100	434	513	619	592	152
10.	5.101 – 5.500	462	545	657	634	160

7.4 Düsseldorfer Tabelle

Ab 4. Kind		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	%
1.	bis 1.900	236,50	288,50	358,50	292	100
2.	1.901 – 2.300	254,50	309,50	382,50	319	105
3.	2.301 – 2.700	272,50	329,50	406,50	345	110
4.	2.701 – 3.100	290,50	349,50	430,50	372	115
5.	3.101 – 3.500	307,50	370,50	454,50	398	120
6.	3.501 – 3.900	336,50	402,50	492,50	440	128
7.	3.901 – 4.300	364,50	435,50	530,50	482	136
8.	4.301 – 4.700	392,50	467,50	568,50	524	144
9.	4.701 – 5.100	421,50	500,50	606,50	567	152
10.	5.101 – 5.500	449,50	532,50	644,50	609	160

Beispielsberechnungen der Düsseldorfer Tabelle Stand 01.01.2017

Es sind **vier Fallgestaltungen** zu unterscheiden:

1. Der Titel sieht die Anrechnung des hälftigen Kindergeldes (für das 1. bis 3. Kind 77 EUR, ab dem 4. Kind 89,50 EUR) oder eine teilweise Anrechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 a EGZPO).

   $$\frac{\text{(Bisheriger Zahlbetrag + 1/2 Kindergeld) x 100}}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

   Beispiel für 1. Altersstufe

   $$\frac{\text{(196 EUR + 77 EUR) x 100}}{\text{279 EUR}} = 97{,}8\ \%$$

   279 EUR x 97,8 % = 272,86 EUR, aufgerundet 273 EUR

   Zahlbetrag: 273 EUR ./. 77 EUR = 196 EUR

2. Der Titel sieht die Hinzurechnung des hälftigen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 b EGZPO).

   $$\frac{\text{(Bisheriger Zahlbetrag – 1/2 Kindergeld) x 100}}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

   Beispiel für 1. Altersstufe

   $$\frac{\text{(273 EUR - 77 EUR) x 100}}{\text{279 EUR}} = 70{,}2\ \%$$

   279 EUR x 70,2 % = 195,85 EUR, aufgerundet 196 EUR

   Zahlbetrag: 196 EUR + 77 EUR = 273 EUR

3. Der Titel sieht die Anrechnung des vollen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 c EGZPO).

$$\frac{\text{(Zahlbetrag + 1/1 Kindergeld) x 100}}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 2. Altersstufe

$$\frac{\text{(177 EUR + 154 EUR) x 100}}{\text{322 EUR}} = 102{,}7\ \%$$

322 EUR x 102,7 % = 330,69 EUR, aufgerundet 331 EUR

Zahlbetrag: 331 EUR ./. 154 EUR = 177 EUR

4. Der Titel sieht weder eine Anrechnung noch eine Hinzurechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 d EGZPO).

$$\frac{\text{(Zahlbetrag + 1/2 Kindergeld) x 100}}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 3. Altersstufe

$$\frac{\text{(329 EUR + 77 EUR) x 100}}{\text{365 EUR}} = 111{,}2\ \%$$

365 EUR x 111,2 % = 405,88 EUR, aufgerundet 406 EUR

Zahlbetrag: 406 EUR ./. 77 EUR = 329 EUR

Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt

(Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV)

Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2018 (BGBl. I S. 1842) geändert worden ist

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 6.11.2018 I 1842

§ 1
Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

1. einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind; dies gilt nicht für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt,
2. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind,
3. Einnahmen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
4. Beiträge nach § 40b des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden; dies gilt auch für darin enthaltene Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,

4a. Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden und für die Satz 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmen,

5. Beträge nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes,
6. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 20 des Mutterschutzgesetzes,

---

Textnachweis ab: 1.1.2007
Die V wurde als Artikel 1 der V v. 21.12.2006 I 3385 von der Bundesregierung, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 1.1.2007 in Kraft getreten.

7. in den Fällen des § 3 Abs. 3 der vom Arbeitgeber insoweit übernommene Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags,
8. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen,
9. steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 sowie § 100 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; dies gilt auch für darin enthaltene Beträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,
10. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds, soweit diese nach § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind,
11. steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Beschäftigten zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten aus Arbeitsentgelt einschließlich Wertguthaben,
12. Sonderzahlungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes der Arbeitgeber zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages an die Einrichtungen, für die Satz 3 gilt,
13. Sachprämien nach § 37a des Einkommensteuergesetzes,
14. Zuwendungen nach § 37b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Zuwendungen an Arbeitnehmer eines Dritten erbracht werden und diese Arbeitnehmer nicht Arbeitnehmer eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens sind,
15. vom Arbeitgeber getragene oder übernommene Studiengebühren für ein Studium des Beschäftigten, soweit sie steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind,
16. steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen.

Dem Arbeitsentgelt sind die in Satz 1 Nummer 1 bis 4a, 9 bis 11, 13, 15 und 16 genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen nur dann nicht zuzurechnen, soweit diese vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden. Die Summe der in Satz 1 Nr. 4a genannten Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, die vom Arbeitgeber oder von einem Dritten

mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden, höchstens jedoch monatlich 100 Euro, sind bis zur Höhe von 2,5 Prozent des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung mindestens bis zum 31. Dezember 2000 vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um monatlich 13,30 Euro. Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes dem Arbeitsentgelt insoweit zugerechnet werden, als sie in der Summe monatlich 100 Euro übersteigen.

(2) In der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Seefahrt sind auch lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; dies gilt in der Unfallversicherung nicht für Erwerbseinkommen, das bei einer Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen ist.

§ 2
Verpflegung, Unterkunft und Wohnung als Sachbezug

(1) Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 251 Euro festgesetzt. Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem Wert für

1. Frühstück von 53 Euro,
2. Mittagessen von 99 Euro und
3. Abendessen von 99 Euro.

(2) Für Verpflegung, die nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte je Familienangehörigen,

1. der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 100 Prozent,
2. der das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 80 Prozent,
3. der das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, um 40 Prozent und
4. der das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 30 Prozent.

Bei der Berechnung des Wertes ist das Lebensalter des Familienangehörigen im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die

Erhöhungswerte nach Satz 1 für Verpflegung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) Der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft wird auf monatlich 231 Euro festgesetzt. Der Wert der Unterkunft nach Satz 1 vermindert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 Prozent,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 Prozent und
3. bei der Belegung
   a) mit zwei Beschäftigten um 40 Prozent,
   b) mit drei Beschäftigten um 50 Prozent und
   c) mit mehr als drei Beschäftigten um 60 Prozent.

Ist es nach Lage des einzelnen Falles unbillig, den Wert einer Unterkunft nach Satz 1 zu bestimmen, kann die Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für eine als Sachbezug zur Verfügung gestellte Wohnung ist als Wert der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 4,05 Euro je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 3,31 Euro je Quadratmeter monatlich bewertet werden. Bestehen gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind die durch diese Beschränkungen festgelegten Mietpreise als Werte anzusetzen. Dies gilt auch für die vertraglichen Mietpreisbeschränkungen im sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen Förderrichtlinien des Landes für den betreffenden Förderjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen vorgesehen sind. Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

(5) Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach den Absätzen 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(6) Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel der Werte nach den Absätzen 1 bis 5 zugrunde zu legen. Die Prozentsätze der Absätze 2 und 3 sind auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

§ 3
Sonstige Sachbezüge

(1) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Sind auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 10 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. Findet § 8 Abs. 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 oder Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend. § 8 Absatz 2 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach Absatz 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(3) Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 80 Euro, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält. Die mit einem Durchschnittswert angesetzten Sachbezüge, die in einem Kalenderjahr gewährt werden, sind insgesamt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum in diesem Kalenderjahr zuzuordnen.

§ 4
(weggefallen)

Verbraucherpreisindex
Gesamtindex 2015 = 100

Jahr, Monat		Originalwert		Trend-Konjunktur-Komponente (BV4.1)		Kalender- und saisonbereinigter Wert (BV4.1)		Restkomponente (BV4.1)
		Wert	Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	Wert	Veränderung gegenüber Vormonat in %	Wert	Veränderung gegenüber Vormonat in %	
2019	Aug	106,0	1,4	105,5	0,1	105,5	0,0	0,0
	Jul	106,2	1,7	105,4	0,1	105,5	0,2	0,1
	Jun	105,7	1,6	105,3	0,1	105,4	0,2	0,1
	Mai	105,4	1,4	105,1	0,2	105,1	-0,3	0,0
	Apr	105,2	2,0	105,0	0,2	105,4	0,8	0,5
	Mär	104,2	1,3	104,8	0,1	104,6	0,1	-0,2
	Feb	103,8	1,5	104,7	0,1	104,5	0,2	-0,1
	Jan	103,4	1,4	104,5	0,1	104,4	0,0	-0,2
2018	Dez	104,2	1,6	104,4	0,1	104,3	-0,1	-0,1
	Nov	104,2	2,1	104,3	0,1	104,5	0,0	0,1
	Okt	104,9	2,3	104,2	0,1	104,5	0,3	0,3
	Sep	104,7	1,9	104,1	0,1	104,2	0,2	0,1
	Aug	104,5	1,9	103,9	0,1	104,0	0,2	0,0
	Jul	104,4	1,9	103,8	0,1	103,8	0,1	0,0
	Jun	104,0	1,9	103,7	0,1	103,7	0,0	0,0
	Mai	103,9	2,1	103,5	0,2	103,7	0,4	0,1
	Apr	103,1	1,3	103,4	0,2	103,3	0,0	-0,1
	Mär	102,9	1,5	103,2	0,2	103,2	0,3	0,0

Verbraucherpreisindex
Gesamtindex 2015 = 100

Jahr, Monat		Originalwert		Trend-Konjunktur-Komponente (BV4.1)		Kalender- und saison-bereinigter Wert (BV4.1)		Restkomponente (BV4.1)
		Wert	Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	Wert	Veränderung gegenüber Vormonat in %	Wert	Veränderung gegenüber Vormonat in %	
	Feb	102,3	1,1	103,0	0,2	102,9	0,0	-0,1
	Jan	102,0	1,4	102,8	0,2	102,9	0,2	0,0
2017	Dez	102,6	1,4	102,7	0,2	102,7	0,2	0,0
	Nov	102,1	1,6	102,5	0,1	102,5	0,3	0,0
	Okt	102,5	1,3	102,4	0,1	102,2	-0,1	-0,2
	Sep	102,7	1,7	102,2	0,1	102,3	0,1	0,0
	Aug	102,6	1,6	102,1	0,1	102,1	0,2	0,0
	Jul	102,5	1,4	102,0	0,1	102,0	0,1	-0,1
	Jun	102,1	1,4	101,9	0,1	101,8	0,2	-0,1
	Mai	101,8	1,2	101,8	0,1	101,6	-0,2	-0,2
	Apr	101,8	1,7	101,7	0,1	101,8	0,2	0,1
	Mär	101,4	1,4	101,6	0,1	101,6	-0,1	0,0
	Feb	101,2	1,9	101,4	0,1	101,7	0,3	0,2
	Jan	100,6	1,6	101,3	0,1	101,4	0,1	0,1

Stand 26.9.2019

Preisindizes für die Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise Deutschland, früheres Bundesgebiet sowie neue Länder und Berlin-Ost

Quelle: Statistisches Bundesamt, 08/2019

Jahr	Deutschland		Früheres Bundesgebiet					Neue Länder und Berlin-Ost			
			Preisindex für die Lebenshaltung					Preisindex für die Lebenshaltung			
	Verbraucherpreisindex	Einzelhandel und Kraftfahrzeughandel zusammen [1]	Alle privaten Haushalte	4-Personen-Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen	4-Personen-Haushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen	2-Personen-Rentner-Haushalte mit geringem Einkommen	Index der Einzelhandelspreise	Alle privaten Haushalte	4-Personen-Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen	4-Personen-Haushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen	2-Personen-Rentner-Haushalte mit geringem Einkommen
	2010 = 100		1995 = 100								
1948 JD[2]	–	–	–	–	28,5	–	42,5	–	–	–	–
1949 JD	–	–	–	–	28,2	–	39,7	–	–	–	–
1950 JD	–	–	–	–	26,4	–	35,9	–	–	–	–
1951 JD	–	–	–	–	28,4	–	39,2	–	–	–	–
1952 JD	–	–	–	–	29,0	–	39,1	–	–	–	–
1953 JD	–	–	–	–	28,5	–	38,6	–	–	–	–
1954 JD	–	–	–	–	28,6	–	37,1	–	–	–	–
1955 JD	–	–	–	–	29,0	–	37,5	–	–	–	–
1956 JD	–	–	–	–	29,8	–	38,1	–	–	–	–
1957 JD	–	–	–	–	30,4	28,8	39,1	–	–	–	–
1958 JD	–	–	–	–	31,1	29,4	40,0	–	–	–	–
1959 JD	–	–	–	–	31,3	29,7	40,2	–	–	–	–
1960 JD	–	–	–	–	31,8	30,1	40,4	–	–	–	–
1961 JD	–	–	–	–	32,6	30,9	41,3	–	–	–	–
1962 JD	–	–	33,0	32,8	33,5	31,9	42,4	–	–	–	–
1963 JD	–	–	34,0	33,6	34,5	33,0	43,0	–	–	–	–
1964 JD	–	–	34,8	34,3	35,3	34,0	43,5	–	–	–	–
1965 JD	–	–	35,9	35,1	36,5	35,3	44,4	–	–	–	–
1966 JD	–	–	37,1	36,3	37,8	36,8	45,3	–	–	–	–
1967 JD	–	–	37,8	37,1	38,4	37,3	45,5	–	–	–	–
1968 JD	–	–	38,4	37,9	38,8	37,8	45,4	–	–	–	–
1969 JD	–	–	39,1	38,6	39,6	39,0	45,9	–	–	–	–
1970 JD	–	–	40,5	39,9	40,9	40,2	47,3	–	–	–	–
1971 JD	–	–	42,6	42,0	43,0	42,1	49,5	–	–	–	–
1972 JD	–	–	44,9	44,3	45,3	44,5	51,8	–	–	–	–
1973 JD	–	–	48,1	47,3	48,4	47,7	55,2	–	–	–	–
1974 JD	–	–	51,4	50,7	51,7	50,9	59,2	–	–	–	–
1975 JD	–	–	54,5	53,7	54,8	54,2	62,4	–	–	–	–
1976 JD	–	–	56,8	56,0	57,2	56,9	64,4	–	–	–	–
1977 JD	–	–	58,9	58,1	59,2	58,9	66,9	–	–	–	–
1978 JD	–	–	60,5	59,7	60,7	60,2	68,5	–	–	–	–
1979 JD	–	–	63,0	62,2	63,0	62,3	70,9	–	–	–	–
1980 JD	–	–	66,4	65,6	66,3	65,6	74,6	–	–	–	–
1981 JD	–	–	70,6	69,9	70,5	69,6	78,5	–	–	–	–
1982 JD	–	–	74,3	73,6	74,3	73,5	82,3	–	–	–	–
1983 JD	–	–	76,7	76,1	76,7	76,0	84,5	–	–	–	–
1984 JD	–	–	78,6	77,9	78,5	77,9	86,2	–	–	–	–
1985 JD	–	–	80,2	79,6	80,1	79,4	87,6	–	–	–	–
1986 JD	–	–	80,1	79,7	79,9	79,6	87,2	–	–	–	–
1987 JD	–	–	80,3	80,1	80,0	79,4	87,3	–	–	–	–
1988 JD	–	–	81,3	81,3	80,9	80,3	87,8	–	–	–	–
1989 JD	–	–	83,6	83,5	83,2	82,6	89,6	–	–	–	–
1990 JD	–	–	85,8	85,7	85,5	85,0	91,4	–	–	–	–

1) Frühere Bezeichnung: Einzelhandel und Kraftfahrzeughandel, Tankstellen zusammen.

2) Durchschnitt des zweiten Halbjahres.

Fortsetzung der Tabelle

Jahr	Deutschland		Früheres Bundesgebiet					Neue Länder und Berlin-Ost			
			Preisindex für die Lebenshaltung					Preisindex für die Lebenshaltung			
	Verbraucherpreisindex	Einzelhandel und Kraftfahrzeughandel zusammen [1]	Alle privaten Haushalte	4-Personen-Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen	4-Personen-Haushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen	2-Personen-Rentner-Haushalte mit geringem Einkommen	Index der Einzelhandelspreise	Alle privaten Haushalte	4-Personen-Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen	4-Personen-Haushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen	2-Personen-Rentner-Haushalte mit geringem Einkommen
	2010 = 100		1995 = 100								
1991 JD	65,5	80,2	89,0	88,8	88,7	88,1	–	75,5	77,2	77,4	74,6
1992 JD	68,8	82,3	92,5	92,3	92,3	91,7	–	85,6	86,7	86,7	85,1
1993 JD	71,9	84,1	95,8	95,7	95,7	95,2	–	94,7	95,2	94,9	94,5
1994 JD	73,8	84,9	98,4	98,3	98,4	98,1	–	98,1	98,3	98,2	98,1
1995 JD	75,1	85,5	100,0	100,0	100,0	100,0	–	100,0	100,0	100,0	100,0
1996 JD	76,1	86,2	101,3	101,4	101,3	101,3	–	101,9	101,7	101,8	102,0
1997 JD	77,6	86,7	103,2	102,9	103,1	103,6	–	104,2	103,6	103,8	104,4
1998 JD	78,3	87,1	104,1	103,8	104,0	105,0	–	105,3	104,4	104,7	106,0
1999 JD	78,8	87,2	104,8	104,5	104,7	105,3	–	105,7	104,9	105,1	106,0
2000 JD	79,9	87,3	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2001 JD	81,5	88,3	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2002 JD	82,6	88,8	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2003 JD	83,5	89,0	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2004 JD	84,9	89,3	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2005 JD	86,2	89,7	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2006 JD	87,6	90,6	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2007 JD	89,6	92,7	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2008 JD	91,9	94,7	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2009 JD	92,2	94,7	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2010 JD	93,2	95,3	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2011 JD	95,2	96,8	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2012 JD	97,1	98,4	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2013 JD	98,5	99,5	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2014 JD	99,5	100,0	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2015 JD	100,0	100,0	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2016 JD	100,5	100,6	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2017 JD	102,0	102,0	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2018 JD	103,8	103,5	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2019 JD											
2020 JD											
2021 JD											
2022 JD											
2023 JD											
2024 JD											
2025 JD											
2026 JD											
2027 JD											
2028 JD											
2029 JD											

Verbraucherpreisindizes für die Gebietsstände „Früheres Bundesgebiet“ bzw. „Neuen Länder und Berlin-Ost“ werden nicht mehr berechnet.

1) Frühere Bezeichnung: Einzelhandel und Kraftfahrzeughandel, Tankstellen zusammen.

Bremer Tabelle zur Berechnung des Altersvorsorgeunterhalts

Stand: 1.1.2019[1)]

Fortgeführt von RiOLG a.D. Werner Gutdeutsch, Ebersberg

Netto-bemessungs-grundlage in Euro	Zuschlag in Prozent zur Berechnung der Bruttobemes-sungsgrundlage
1–1.035	13 %
1.036–1.095	14 %
1.096–1.150	15 %
1.151–1.200	16 %
1.201–1.245	17 %
1.246–1.290	18 %
1.291–1.325	19 %
1.326–1.355	20 %
1.356–1.390	21 %
1.391–1.435	22 %
1.436–1.495	23 %
1.496–1.550	24 %
1.551–1.615	25 %
1.616–1.680	26 %
1.681–1.745	27 %
1.746–1.820	28 %
1.821–1.890	29 %
1.891–1.970	30 %
1.971–2.045	31 %
2.046–2.130	32 %
2.131–2.210	33 %
2.211–2.300	34 %
2.301–2.385	35 %
2.386–2.475	36 %
2.476–2.565	37 %
2.566–2.660	38 %
2.661–2.755	39 %
2.756–2.850	40 %

Netto-bemessungs-grundlage in Euro	Zuschlag in Prozent zur Berechnung der Bruttobemes-sungsgrundlage
2.851–2.945	41 %
2.946–3.040	42 %
3.041–3.135	43 %
3.136–3.210	44 %
3.211–3.280	45 %
3.281–3.350	46 %
3.351–3.420	47 %
3.421–3.485	48 %
3.486–3.555	49 %
3.556–3.620	50 %
3.621–3.685	51 %
3.686–3.755	52 %
3.756–3.825	53 %
3.826–3.895	54 %
3.896–3.970	55 %[2]
3.971–4.050	56 %
4.051–4.130	57 %
4.131–4.215	58 %
4.216–4.415	59 %[3]
4.416–4.650	60 %
4.651–4.905	61 %
4.906–5.195	62 %
5.196–5.515	63 %
5.516–5.880	64 %
5.881–6.300	65 %
6.301–6.780	66 %
6.781–7.345	67 %
7.346–8.010	68 %

7.7 Bremer Tabelle

Netto-bemessungs-grundlage in Euro	Zuschlag in Prozent zur Berechnung der Bruttobemes-sungsgrundlage
8.011–8.805	69 %
8.806–9.775	70 %
9.776–10.985	71 %
10.986–12.540	72 %
12.541–13.800	73 %
13.801–14.665	74 %
ab 14.666	75 %

1 Im Anschluss an FamRB 2018, 80. Berechnet unter Berücksichtigung von Beitragssätzen von 18,6 % für die Rentenversicherung und 2,5 % für die Arbeitslosenversicherung und Lohnsteuer der Klasse 1 nach dem amtlichen Programmablaufplan 2019 ohne Kinderfreibeträge und ohne Vorsorgepauschale für den Kinderlosenzuschlag zur Pflegeversicherung und mit Solidaritätszuschlag; zur Anwendung vgl. BGH v. 25.2.1981 – IVb ZR 543/80, FamRZ 1981, 442, 444 f.; BGH v. 1.6.1983 – IVb ZR 388/81, FamRZ 1983, 888, 889 f.; s.a. BGH v. 30.1.1985 – IVb ZR 70/83, FamRZ 1985, 471, 472 f.

2 In den neuen Bundesländern wird bei einer Beitragsbemessungsgrenze von 6.150 Euro mit einer Nettobemessungsgrundlage von 3.959,47 Euro und einem Zuschlag von 55,32 % der höchstmögliche Einzahlungsbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung von 1.143 Euro erreicht.

3 In den alten Bundesländern wird bei einer Beitragsbemessungsgrenze von 6.700 Euro mit einer Nettobemessungsgrundlage von 4.224,97 Euro und einem Zuschlag von 58,58 % der höchstmögliche Einzahlungsbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung von 1.246 Euro erreicht. Nach BGH v. 25.10.2006 – XII ZR 141/ 04, FamRZ 2007, 117 = FamRB 2007, 33 ist aber auch ein Vorsorgeunterhalt jenseits der Beitragsbemessunggrenze nach den Grundsätzen der Bremer Tabelle zu berechnen.

Inhalt

Seite

8.1 Mandatsaufnahme im Verkehrsrecht 215

8.2 Der EU-Führerschein 221

8.3 Verwarnungs- und Bußgeld, Fahrverbote 223

8.4 Eintragungen im Fahreignungsregister 232

8.5 Geschwindigkeits-, Bremszeit- und Bremswegtabelle 234

8.6 Alkohol und Drogen 236

8.7 Wichtige Anschriften 241

8.8 Typische Haftungsquoten 242

Unfallregulierung auf den Punkt gebracht!

Unfallregulierung

Beratungspflichten, Schadenminderungspflicht, Schadenpositionen

Von RA und FA für Versicherungsrecht
Dr. Hubert W. van Bühren und RAin und FAin
für Versicherungsrecht und Medizinrecht
Dr. Claudia Held
9. Auflage 2019, 232 Seiten,
broschiert, 39,00 €
ISBN 978-3-8240-1618-1

Dieses Buch zeigt Ihnen, worauf es bei der Bearbeitung von Unfallmandaten ankommt. Kompakt, präzise und praxisnah behandeln die Autoren anhand der aktuellen Rechtsprechung u.a.:

- anwaltliche Beratungspflichten,
- Obliegenheiten gegenüber Haftpflicht-, Kasko- und Rechtsschutzversicherung,
- Grundsätze der Schadenminderungspflicht und ihre Umsetzung in der Praxis,
- die diversen Schadenpositionen (Sach- und Personenschaden),
- Mietwagenkosten (Mietpreisspiegel),
- Schadenersatzansprüche mittelbar Geschädigter,
- Haushaltsführungsschaden,
- Anwaltsgebühren und
- Unfälle im Ausland bzw. Inlandsunfälle mit Auslandsbeteiligung.

Im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Tel. 02 28 919 11 -0 · Fax 02 28 919 11 -23
anwaltverlag.de · info@anwaltverlag.de

perfekt beraten

Deutscher**Anwalt**Verlag

Um sichergehen zu können, dass tatsächlich sämtliche Informationen, Unterlagen und Erklärungen vorliegen, sollte jeder Bearbeiter verkehrsrechtlicher Mandate über Checklisten verfügen.

1. Daten des Mandanten

a) Persönliche Daten

- ■ Adresse
  - ☐ Name, Vorname
  - ☐ Straße, Hausnummer
  - ☐ Postleitzahl, Wohnort
- ■ Telefon/Internet
  - ☐ privat
  - ☐ dienstlich
  - ☐ Mobiltelefon
  - ☐ Telefax
  - ☐ E-Mail-Adresse
- ■ Bankverbindung
  - ☐ Geldinstitut
  - ☐ BIC-Nr.
  - ☐ Kontonummer/IBAN-Nr.
- ■ Vorsteuerabzug
  - ☐ Ja
  - ☐ Nein
  - ☐ Umfang des Vorsteuerabzugs
    - ☐ 50 %
    - ☐ 100 %

b) Fahrzeugdaten

- ■ Eigentümer des Fahrzeugs (sofern abweichend vom Mandanten)
  - ☐ Name, Vorname
  - ☐ Straße, Hausnummer
  - ☐ Postleitzahl, Wohnort
  - ☐ Leasinggeber
  - ☐ Sicherungseigentümer

* aus: Tietgens/Nugel, AnwaltFormulare Verkehrsrecht, 7. Aufl. 2016.

- ■ Fahrer des Fahrzeugs (sofern abweichend vom Mandanten)
  - ☐ Name, Vorname
  - ☐ Straße, Hausnummer
  - ☐ Postleitzahl, Wohnort
  - ☐ Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse
- ■ Fahrzeug
  - ☐ Hersteller
  - ☐ Typ
  - ☐ Baujahr
  - ☐ Vorschäden
- ■ Amtliches Kennzeichen

c) Versicherungsdaten

- ■ Kfz-Haftpflichtversicherer
  - ☐ Unternehmen
  - ☐ Versicherungsschein-Nr.
- ■ Fahrzeugversicherer
  - ☐ Unternehmen
  - ☐ Vollkasko
    - ☐ Ja
    - ☐ Nein
    - ☐ Selbstbehalt
  - ☐ Teilkasko
    - ☐ Ja
    - ☐ Nein
    - ☐ Selbstbehalt
- ■ Privater Unfallversicherer
  - ☐ Unternehmen
  - ☐ Versicherungsschein-Nr.
- ■ Rechtschutzversicherer
  - ☐ Unternehmen
  - ☐ Versicherungsschein-Nr.
- ■ Krankenversicherer
  - ☐ Unternehmen
  - ☐ gesetzlich

- ☐ privat
- ☐ Beihilfe

■ Gesetzlicher Unfallversicherer (Berufsgenossenschaft)

- ☐ Unternehmen/Körperschaft
- ☐ Mitgliedsnummer
- ☐ Wegeunfall
  - ☐ Ja
  - ☐ Nein

2. Daten des/der Anspruchsgegner

a) Fahrer des gegnerischen Unfallfahrzeuges

■ Adresse

- ☐ Name, Vorname
- ☐ Straße, Hausnummer
- ☐ Postleitzahl, Wohnort
- ☐ Telefon
- ☐ Telefax

b) Halter des gegnerischen Unfallfahrzeuges

■ Adresse

- ☐ Name, Vorname
- ☐ Straße, Hausnummer
- ☐ Postleitzahl, Wohnort
- ☐ Telefon
- ☐ Telefax

c) Haftpflichtversicherer des gegnerischen Unfallfahrzeuges

■ Unternehmen

- ☐ Name
- ☐ Zuständige Direktion
- ☐ Zuständiger Sachbearbeiter
- ☐ Straße, Hausnummer
- ☐ Postleitzahl, Wohnort
- ☐ Telefon
- ☐ Telefax

- ■ Vertrag
  - ☐ Versicherungsscheinnummer
  - ☐ Doppelkartennummer
  - ☐ Schadensnummer

3. Unfalldaten

- ■ Unfallort
  - ☐ Ort, ggf. auch Staat
  - ☐ Straße
- ■ Polizei
  - ☐ Polizeidienststelle
  - ☐ Zuständiger Sachbearbeiter
  - ☐ Straße, Hausnummer
  - ☐ Postleitzahl, Wohnort
  - ☐ Telefon
  - ☐ Telefax
  - ☐ Tagebuch-/Einsatzblattnummer/Az.
- ■ Unfallzeugen
  - ☐ Name, Vorname
  - ☐ Straße, Hausnummer
  - ☐ Postleitzahl, Wohnort
  - ☐ Telefon bzw. E-Mail-Adresse

4. Daten über Sachschäden

- ■ Fahrzeugschaden
  - ☐ Reparaturschaden
    - ☐ konkret
    - ☐ fiktiv
  - ☐ Totalschaden
    - ☐ technisch
    - ☐ wirtschaftlich
    - ☐ 130 %-Regelung
    - ☐ konkret
    - ☐ fiktiv
  - ☐ Neuwagenabrechnung
  - ☐ Ersatzwagenbeschaffung

- Wertminderung
  - ☐ technisch
  - ☐ merkantil
- Bezifferung des Fahrzeugschadens
  - ☐ Reparaturkostenrechnung
  - ☐ Sachverständigengutachten
  - ☐ Kostenvoranschlag
- Ausfallschaden
  - ☐ Mietwagenkosten
  - ☐ Nutzungsausfall
    - ☐ konkret
    - ☐ pauschaliert
  - ☐ täglicher Fahrbedarf
  - ☐ Vorhaltekosten
- Sonstige gängige Schadenspositionen
  - ☐ Abschleppkosten
  - ☐ Standgeld
  - ☐ Entsorgungskosten
  - ☐ Umbaukosten
  - ☐ An- und Abmeldekosten
  - ☐ Schilderkosten
  - ☐ Finanzierungskosten
  - ☐ Auslagenpauschale

5. Daten über Personenschäden

- Wegeunfall? Ggf. Berufsgenossenschaft
- Ärztliche Erstbehandlung
  - ☐ Name, Vorname des Arztes / Klinik
  - ☐ Straße, Hausnummer
  - ☐ Postleitzahl, Wohnort
- Ärztliche Weiterbehandlung
  - ☐ Name, Vorname des Arztes / Klinik
  - ☐ Straße, Hausnummer
  - ☐ Postleitzahl, Wohnort

- ■ Geburtsdatum des Mandanten
- ■ Schmerzensgeld
  - ☐ Arztbericht vorhanden
  - ☐ Arztbericht anfordern
- ■ Behandlungskosten
- ■ Vermehrte Bedürfnisse
- ■ Verdienstausfall
- ■ Haushaltshilfeschaden
- ■ Bei privater Unfallversicherung
  - ☐ Dauerschaden
    - ☐ Ja
    - ☐ Nein
  - ☐ Ablauf der Jahresfrist (Invaliditätseintritt)
  - ☐ Ablauf der 15-Monatsfrist (Anmeldung + Feststellung Invalidität)
  - ☐ Ablauf einer kürzeren Frist für Krankenhaustagegeld

6. Erklärungen des Mandanten

- ■ Zivilprozessvollmacht
- ■ Strafprozessvollmacht
- ■ Schweigepflichtentbindungserklärung
- ■ Abtretungserklärung(en)

Gegenüberstellung der alten und neuen Führerscheinklassen

Fahrerlaubnis alt	Fahrerlaubnis neu
1: Leistungsunbeschränkte Krafträder 1a: Krafträder bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg, Erwerb der Klasse 1 nur möglich nach mind. 2jährigem Besitz der Klasse 1a und ausreichender Fahrpraxis (mind. 4000 km)	A: Leistungsunbeschränkte Krafträder, Berechtigung zum Führen leistungsunbeschränkter Krafträder erst nach mind. zwei Jahren Fahrerfahrung auf Krafträdern bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg, dies gilt nicht, wenn der Bewerber bei der Erteilung der Fahrerlaubnis das 25. Lebensjahr vollendet hat.
1b: Krafträder bis 125 cm^3, bis 11 kW: für 16- und 17jährige 80 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	A1: Inhalt unverändert
2: KFZ über 7,5 t Züge mit mehr als drei Achsen	C: Kfz über 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg CE: Kraftfahrzeuge über 3,5 t mit Anhänger über 750 kg
3: Kfz bis 7,5 t Züge mit nicht mehr als 3 Achsen (d. h. es kann ein einachsiger Anhänger mitgeführt werden; Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m voneinander gelten als eine Achse)	B: Kraftfahrzeuge bis 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg, sofern die zul. Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges und die zul. Gesamtmasse des Zuges 3,5 t nicht überschreiten. BE: Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, der nicht in die Klasse B fällt C1: Kfz zwischen 3,5 und 7,5 t mit Anhänger bis 750 kg C1E: Kfz der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zul. Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zul. Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg nicht überschreiten

8.2 Der EU-Führerschein

Fahrerlaubnis alt	Fahrerlaubnis neu
2.3: (je nach dem zul. Gesamtgewicht des Fahrzeugs +) Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen	D: Kraftomnibusse mit mehr als 8 Plätzen
	D1: Kraftomnibusse mit mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen DE: Kraftfahrzeuge der Klassen D mit Anhänger über 750 kg
	D1E: Kfz der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zul. Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg nicht überschreiten. Der Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung benutzt werden.
4: Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm^3/ 50 km/h 5: Krankenfahrstühle, Arbeitsmaschinen bis 25 km/h, Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h	M: Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm^3/ 45 km/h L: selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 25 km/h: land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h
	T: land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h, selbstfahrende land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen bis 40 km/h (auch mit Anhängern)
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen sowie in Pkw bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferienzielreisen	bleibt unverändert; zusätzlich für Pkw im Linienverkehr
Mofa: Fahrrad mit Hilfsmotor bis 25 km/h	Mofa bleibt unverändert. Krankenfahrstühle bis 25 km/h werden Mofas gleichgestellt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ahndung von Verkehrsverstößen. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Angaben über Fahrverbote beziehen sich auf Monate.

Tatbestand		**EUR**	**Punkte**	**Fahrverbot**
Geschwindigkeit				
Mit zu hoher, nicht angepasster Geschwindigkeit in besonderen Situationen (z.B. Straßenkreuzung, schlechte Sicht, angekündigte Gefahrenstelle)		100	1	
Überschreitung der Geschwindigkeit mit einem PKW				
bis 10 km/h	innerorts	15		
	außerorts	10		
11 – 15 km/h	innerorts	25		
	außerorts	20		
16 – 20 km/h	innerorts	35		
	außerorts	30		
21 – 25 km/h	innerorts	80	1	
	außerorts	70	1	
26 – 30 km/h	innerorts	100	1	
	außerorts	80	1	
31 – 40 km/h	innerorts	160	2	1
	außerorts	120	1	
41 – 50 km/h	innerorts	200	2	1
	außerorts	160	2	1
51 – 60 km/h	innerorts	280	2	2
	außerorts	240	2	1
61 – 70 km/h	innerorts	480	2	3
	außerorts	440	2	2
über 70 km/h	innerorts	680	2	3
	außerorts	600	2	3
Vorfahrt				
An eine bevorrechtigte Straße nicht mit mäßiger Geschwindigkeit herangefahren		10		

8.3 Verwarnungs- und Bußgeld, Fahrverbote

Tatbestand	EUR	Punkte	Fahrverbot
Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtsberechtigten wesentlich behindert	25		
Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ nicht beachtet und dadurch Vorfahrtberechtigten gefährdet	100	1	
Beim Einfahren in eine Autobahn oder Kraftfahrtstraße Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet	75	1	
Stoppschild nicht beachtet und dadurch anderen gefährdet	70	1	
Abstand			
Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug in Metern bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h			
– 5/10 des halben Tachowertes	75	1	
– 4/10 des halben Tachowertes	100	1	
– 3/10 des halben Tachowertes	160	1	
– 2/10 des halben Tachowertes	240	1	
– 1/10 des halben Tachowertes	320	1	
Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug in Metern bei einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h			
– 5/10 des halben Tachowertes	75	1	
– 4/10 des halben Tachowertes	100	1	
– 3/10 des halben Tachowertes	160	2	1
– 2/10 des halben Tachowertes	240	2	2
– 1/10 des halben Tachowertes	320	2	3
Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug in Metern bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h			
– 5/10 des halben Tachowertes	100	1	
– 4/10 des halben Tachowertes	180	1	
– 3/10 des halben Tachowertes	240	2	1
– 2/10 des halben Tachowertes	320	2	2
– 1/10 des halben Tachowertes	400	2	3

Tatbestand	EUR	Punkte	Fahrverbot
Abbiegen			
Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen und dadurch einen anderen gefährdet	70	1	
Abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen und dadurch einen anderen gefährdet	70	1	
Beim Abbiegen auf einen Fußgänger keine besondere Rücksicht genommen und ihn dadurch gefährdet	70	1	
Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder beim Rückwärtsfahren einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	80	1	
Beim Abbiegen mit „Grünem Pfeil“ nicht angehalten	70	1	
Beim Abbiegen mit „Grünem Pfeil“ den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fahrradverkehr auf Radwegen, gefährdet	100	1	
Beim Abbiegen mit „Grünem Pfeil“ den Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegen der freigegebenen Verkehrsrichtung behindert	100	1	
Beim Abbiegen mit „Grünem Pfeil“ den Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegen der freigegebenen Verkehrsrichtung gefährdet	150	1	
Autobahn			
Auf Autobahn oder Kraftfahrtstraßen gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren			
– in einer Ein- oder Ausfahrt	75	1	
– auf Nebenfahrbahnen oder Seitenstreifen	130	1	
– auf durchgehender Fahrbahn	200	2	1
Seitenstreifen zum Zwecke des schnelleren Vorwärtskommens benutzt	75	1	
Auf Autobahnen oder Kraftfahrtstraßen Fahrzeug geparkt	70	1	
Rote Ampel			
Ampel bei „Rot“ überfahren	90	1	

8.3 Verwarnungs- und Bußgeld, Fahrverbote

Tatbestand	EUR	Punkte	Fahrverbot
Ampel bei „Rot“ überfahren mit Gefährdung	200	2	1
Ampel bei „Rot“ überfahren mit Sachbeschädigung	240	2	1
Ampel bei schon länger als 1 Sekunde leuchtendem „Rot“ überfahren	200	2	1
Ampel bei schon länger als 1 Sekunde leuchtendem „Rot“ mit Gefährdung überfahren	320	2	1
Ampel bei schon länger als 1 Sekunde leuchtendem „Rot“ mit Sachbeschädigung überfahren	360	2	1
Fahrerflucht			
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach § 142 StGB		3	
Fußgängerüberweg			
An einem Fußgängerüberweg, den ein Bevorrechtigter erkennbar nutzen wollte, das Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht	80	1	
Überholen			
Überholen unter Nichtbeachtung der Verkehrszeichen 276, 277	150	1	
Zum Überholen ausgeschert und dadurch nachfolgenden Verkehr gefährdet	80	1	
Außerhalb geschlossener Ortschaft rechts überholt	100	1	
Überholt bei unklarer Verkehrslage	100	1	
Überholt bei unklarer Verkehrslage und Überholverbot	150	1	
Wie vor mit Gefährdung	250	2	1
Wie vor mit Sachbeschädigung	300	2	1
Innerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt	30		
Innerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt mit Sachbeschädigung	35		
Mit nicht wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende überholt	80	1	

Tatbestand	EUR	Punkte	Fahr-verbot
Mit einem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t überholt, obwohl die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m betrug	120	1	
Fahrzeugmängel			
Kraftfahrzeug oder Anhänger mit abgefahrenen Reifen in Betrieb genommen	60	1	
Kraftfahrzeug oder Anhänger als Halter mit abgefahrenen Reifen die Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen	75	1	
Rechtsfahrgebot			
Nicht weit genug rechts gefahren bei Gegenverkehr, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch einen anderen gefährdet	80	1	
Nicht weit genug rechts gefahren auf Autobahnen oder Kraftfahrtstraßen und dadurch einen anderen behindert	80	1	
LKW			
Das Sonntagsfahrverbot als Fahrer eines LKW nicht beachtet	120		
Das Sonntagsfahrverbot als Halter eines LKW durch Fahrtanordnung nicht beachtet	570		
Kindersitze/Sicherheitsgurt			
Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes durch Erwachsene	30		
Ein Kind ohne vorschriftsmäßige Sicherung befördert	30		
Mehrere Kinder ohne vorschriftsmäßige Sicherung befördert	35		
Ein Kind ganz ungesichert befördert	60	1	
Mehrere Kinder völlig ungesichert befördert	70	1	
Busspur			
Rechtswidriges Benutzen der Busspur	15		
Rechtswidriges Benutzen der Busspur mit Behinderung	35		

8.3 Verwarnungs- und Bußgeld, Fahrverbote

Tatbestand	EUR	Punkte	Fahrverbot
Alkohol			
Verstoß gegen die 0,5 Promillegrenze			
– beim 1. Mal	500	2	1
– beim 2. Mal	1000	2	3
– beim 3. Mal	1500	2	3
Gefährdung des Verkehrs unter Alkoholeinfluss (gilt ab 0,3 Promille)	3 Entziehung des Führerscheins, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe		
Alkoholgehalt im Blut ist über 1,09 Promille	3 Entziehung des Führerscheins, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe		
Fahranfänger			
– Alkoholisches Getränk in der Probezeit	250	1	
– Alkoholisches Getränk vor Vollendung des 21. Lebensjahres	250	1	
Rettungswege			
Keine freie Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen auf einer Autobahn gebildet, obwohl der Verkehr stockte	200	2	
– mit Behinderung	240	2	1
– mit Gefährdung	280	2	1
– mit Sachbeschädigung	320	2	1
Einsatzfahrzeug mit Blaulicht und Martinshorn nicht beachtet und keine freie Bahn sofort geschaffen	240	2	1
– mit Gefährdung	280	2	1
– mit Sachbeschädigung	320	2	1
Elektronische Geräte			
Verbotswidrige Nutzung als Kfz-Führer	100	1	
– mit Gefährdung	150	2	1
– mit Sachbeschädigung	200	2	1
Verbotswidrige Nutzung als Radfahrer	55		

Tatbestand	EUR	Punkte	Fahr-verbot
Halten			
unzulässig gehalten			
– ohne Behinderung	10		
– mit Behinderung	15		
Halten in zweiter Reihe			
– ohne Behinderung	15		
– mit Behinderung	20		
Halten im Fahrraum von Schienenfahrzeugen			
– ohne Behinderung	20		
– mit Behinderung	30		
Nicht platzsparend gehalten	10		
Parken			
Parken an engen Stellen, in scharfen Kurven			
– ohne Behinderung	15		
– ohne Behinderung länger als 1 Stunde	25		
– mit Behinderung	25		
– mit Behinderung länger als 1 Stunde	35		
Parken an Engstellen und dadurch Behinderung von Rettungsfahrzeugen	60	1	
Parken vor einer Feuerwehreinfahrt mit Behinderung eines Rettungsfahrzeuges im Einsatz	65	1	
Parken im Kreuzungsbereich, im Haltestellenbereich, vor Grundstückseinfahrten			
– ohne Behinderung	10		
– ohne Behinderung länger als 3 Stunden	20		
– mit Behinderung	15		
– mit Behinderung länger als 3 Stunden	30		
Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen	35		
Parken in zweiter Reihe			
– ohne Behinderung	20		
– ohne Behinderung länger als 15 Minuten	30		
– mit Behinderung	25		

8.3 Verwarnungs- und Bußgeld, Fahrverbote

Tatbestand	EUR	Punkte	Fahr-verbot
– mit Behinderung länger als 15 Minuten	35		
Parken an einer abgelaufenen Parkuhr, ohne Parkschein, ohne vorgeschriebene Parkscheibe, unter Überschreiten der Höchstparkdauer			
– bis zu 30 Minuten	10		
– bis zu 1 Stunde	15		
– bis zu 2 Stunden	20		
– bis zu 3 Stunden	25		
– länger als 3 Stunden	30		
Sonstige			
Rechtswidriges Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Saisonkennzeichen außerhalb des Zulassungszeitraums	40		
Nichtvornahme der Eintragung eines Kurzzeitkennzeichens in den Fahrzeugschein	10		
Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges mit Kurzzeitkennzeichen nach Ablaufdatum	50		
Ladung gegen vermeidbaren Lärm nicht gesichert	10		
Sicherheitsbeeinträchtigende mangelnde Sicherung der Ladung (nicht bei LKW)	35		
Öffentliche Verkehrsmittel			
An einem an einer Haltestelle haltenden Linienbus, gekennzeichneten Schulbus oder Straßenbahn vorbeigefahren und ein-/aussteigende Fahrgäste			
– behindert	60	1	
– gefährdet	70	1	
Einen Linienbus oder gekennzeichneten Schulbus mit eingeschaltem Warnblinklicht bei Annäherung an einer Haltestelle überholt	60	1	
Sonstige			
Vorschriftswidriges Benutzen von Gehwegen, Verkehrsinseln oder Grünanlagen	10		
– mit Behinderung	15		
– mit Gefährdung	20		
Blinker nicht benutzt	10		

Tatbestand	EUR	Punkte	Fahrverbot
An einem Hindernis vorbeifahren ohne ein entgegenkommendes Fahrzeug durchfahren zu lassen	20		
Trotz stockenden Verkehrs in einen Kreuzungsbereich eingefahren und dadurch einen anderen behindert	20		
Als Halter das Fahrzeug zur Hauptuntersuchung nicht vorgeführt, Überschreitung des Termins	15		
– von 2 bis 4 Monaten	25		
– von 4 bis 8 Monaten	60	1	
– mehr als 8 Monate	75	1	
Fehlendes Erste-Hilfe-Material			
– in Omnibussen	15		
– in anderen Fahrzeugen	5		
Radfahrerverstöße			
Beschilderten Radweg nicht benutzt	20		
Funktionstüchtigkeit der Beleuchtung	20		
Verbot der Benutzung von Fußgängerbereichen	15		
Mangelnde Rücksichtnahme auf Fußgänger bei gemeinsamen Rad-/Gehwegen	15		
Beim Linksabbiegen Fahrbahn überquert und Fahrzeugverkehr nicht beachtet	15		
– mit Behinderung	20		
– mit Gefährdung	25		
– mit Sachbeschädigung	30		
Fahren entgegen der Einbahnstraße	20		
Fahren entgegen der zugelassenen Richtung auf Radwegen	20		
Missachtung der Radwegbenutzungspflicht	20		
Missachtung der Radwegbenutzungspflicht mit Behinderung	25		
Missachtung der Radwegbenutzungspflicht mit Gefährdung	30		
Missachtung der Radwegbenutzungspflicht mit Sachbeschädigung	35		
Rechtswidriges Benutzen der Busspur bei Begehung durch Radfahrer	15		

8.4 Eintragungen im Fahreignungsregister

Reform des Flensburger Punktesystems

Am 1. Mai 2014 trat mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze ein neues Punktesystem in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, die bislang komplizierten, unübersichtlichen und wenig transparenten Regelungen zum Punktesystem und Verkehrszentralregister (ab 1. Mai 2014: „Fahreignungsregister") durch einfachere und transparentere Regelungen zu ersetzen und einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu leisten.

Die Lösung des Problems wird in der Erhöhung der Transparenz durch Verzicht auf komplizierte Tilgungsregelungen und Tilgungshemmungen gesehen. Künftig gelten stattdessen feste Tilgungsfristen für die jeweiligen Verkehrsverstöße und ein einheitlicher Beginn für die Tilgungsfristen mit dem Tag der Rechtskraft.

Punkteverteilung

Es wurde eine Vereinfachung des Punktesystems durch die Schaffung eines Kategoriensystems in § 4 Abs. 2 S. 2 StVG n.F. mit ein, zwei und drei Punkten ermöglicht:

1 Punkt	Verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeiten
2 Punkte	Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit oder gleichgestellte Straftaten, sofern sie nicht von Nr. 1 erfasst sind, und besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeiten
3 Punkte	Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit oder gleichgestellte Straftaten, sofern in der Entscheidung über die Straftat die Entziehung der Fahrerlaubnis nach den §§ 69 und 69b des StGB oder eine Sperre nach § 69a Abs. 1 S. 3 des StGB angeordnet worden ist

Der Punkteeintrag erfolgt erst ab einem Bußgeld von 60 EUR. Punkte entstehen am Tattag.

Rechtsfolgen

Gem. § 4 Abs. 5 StVG n.F. hat die nach Landesrecht zuständige Behörde gegenüber den Inhabern einer Fahrerlaubnis folgende Maßnahmen stufenweise zu ergreifen, sobald sich in der Summe folgende Punktestände ergeben:

4 oder 5	Der Inhaber einer Fahrerlaubnis ist schriftlich zu **ermahnen.**
6 oder 7	Der Inhaber einer Fahrerlaubnis ist schriftlich zu **verwarnen.**
8 oder mehr	Der Inhaber einer Fahrerlaubnis gilt als ungeeignet zum Führen von Kfz und die Fahrerlaubnis **ist zu entziehen.**

Punktereduzierung

Um einer möglichen Entziehung der Fahrerlaubnis vorzubeugen, ist dem Betroffenen ab einem Punktestand von 5 Punkten zu raten, an einem sog. Fahreignungsseminar teilzunehmen. Nach § 4 Abs. 7 StVG n.F. wird Inhabern einer Fahrerlaubnis, die freiwillig an einem solchen Seminar teilnehmen und hierüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Seminars eine Teilnahmebescheinigung vorlegen, bei einem Punktestand von 1 bis 5 Punkten 1 Punkt abgezogen. Maßgeblich ist der Punktestand zum Zeitpunkt der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung. Innerhalb von fünf Jahren kann ein Punkt abgebaut werden.

Das Fahreignungsseminar besteht aus zwei Teilmaßnahmen, die aufeinander abgestimmt werden:

– einer verkehrspädagogischen Teilmaßnahme und
– einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme.

Tilgungsregelungen

Ordnungswidrigkeiten sind nach 2,5 Jahren bei 1 Punkt bzw. 5 Jahren bei 2 Punkten getilgt. Die Tilgung von Punkten aus Straftaten setzt nach 5 Jahren bei 2 Punkten bzw. 10 Jahren bei 3 Punkten ein.

Günstig wirkt sich aus, dass jeder Verstoß einzeln verjährt.

Die Tilgungsfristen beginnen mit Rechtskraft der Entscheidung.

Prozessuales

Nach § 4 Abs. 9 StVG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Entziehung nach Abs. 5 S. 1 Nr. 3 StVG keine aufschiebende Wirkung. Es müsste also einstweiliger Rechtsschutz über § 80 Ab. 5 S. 1 Fall 1 VwGO mit dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer noch zu erhebenden bzw. bereits erhobenen Anfechtungsklage ergriffen werden.

8.5 Geschwindigkeits-, Bremszeit- und Bremswegtabelle *

Ausgangs-Geschwindigkeit [m/sec] – [km/h]											
Weg (s) bei $t_R + t_S$	30 km/h 8,33 m/sec		50 km/h 13,9 m/sec		80 km/h 22,22 m/sec		100 km/h 27,78 m/sec		130 km/h 36,11 m/sec		Weg (s) bei $t_R + t_S$
Reaktionszeit Brems-schwellzeit	Vorbremsweg = Reaktionsweg + Bremsschwellweg										Reaktionszeit Brems-schwellzeit
t_R = 0,6 sec t_S = 0,2 sec	6,66 m		11,12 m		17,78 m		22,22 m		28,89 m		t_R = 0,6 sec t_S = 0,2 sec
t_R = 0,8 sec t_S = 0,2 sec	8,33 m		13,89 m		22,22 m		30,56 m		28,89 m		t_R = 0,8 sec t_S = 0,2 sec
t_R = 1,0 sec t_S = 0,2 sec	10,00 m		16,68 m		26,66 m		33,34 m		43,33 m		t_R = 1,0 sec t_S = 0,2 sec
Bremsweg [m] und Bremszeit [sec]											
Verzögerung	m	sec.	m	sec.	m	sec.	m	sec.	m	sec.	
1,0 m/sec²	33,87	8,23	95,22	13,80	244,65	22,12	383,09	27,68	648,36	36,01	1,0 m/sec²
2,0 m/sec²	16,52	4,07	46,92	6,85	121,22	11,01	190,16	13,79	322,38	17,96	2,0 m/sec²
3,0 m/sec²	10,75	2,68	30,83	4,53	80,08	7,31	135,68	9,16	213,73	11,94	3,0 m/sec²
4,0 m/sec²	7,86	1,98	22,78	3,38	59,51	5,46	93.71	6,85	159,40	8,93	4,0 m/sec²
5,0 m/sec²	6,13	1,57	17,96	2,68	47,18	4,34	74,42	5,46	126,81	7,12	5,0 m/sec²
6,0 m/sec²	4,98	1,29	14,74	2,22	38,95	3,60	61,56	4,53	105,08	5,92	6,0 m/sec²
7,0 m/sec²	4,16	1,09	12,45	1,69	33,08	3,07	52,38	3,87	89,56	5,06	7,0 m/sec²
8,0 m/sec²	3,54	0,94	10,73	1,64	28,68	2,68	45,50	3,37	77,92	4,41	8,0 m/sec²
9,0 m/sec²	3,07	0,83	9,39	1,44	25,25	2,37	40,14	2,99	68,87	3,91	9,0 m/sec²
10,0 m/sec²	2,69	0,73	8,32	1,29	22,51	2,12	35,86	2,68	61,64	3,51	10,0 m/sec²
Gesamtanhalteweg = Vorbremsung + Bremsweg											

Anwendung der Tabelle:

1. In den ersten drei Zeilen sind die Reaktionswege (Reaktionsweg inkl. Schwellweg) in Abhängigkeit der Geschwindigkeit dargestellt. Die Schwellzeit beträgt jeweils 0,2 sec.
2. Die einzelnen Bremswege bei Berücksichtigung des Schwellweges sind in der unteren Tabellenform in Abhängigkeit der Verzögerung 1 bis 10,0 m/s² dargestellt. Die Bremswege gelten je nach Geschwindigkeit bis zum Fahrzeugstillstand.
3. Der Gesamtanhalteweg ergibt sich aus der Summe von Reaktions-, Schwell- und Bremsweg.
4. Unterbrochene Bremsung: Wird das Fahrzeug aus einer gewissen Geschwindigkeit nicht zum Stillstand abgebremst, so kann der Bremsweg auch aus der Differenz der Tabellenwerte ermittelt werden.
   Z. B.: Ein PKW wird von 100 km/h auf 50 km/h abgebremst. Der Bremsweg bei Unterstellung einer Verzögerung von 7,5 m/s² ergibt sich aus 48,71 – 11,53 = 37,18 m. Umgekehrt: Welche Geschwindigkeit hat ein PKW, wenn er von 100 km/h bei einer Verzögerung von 7,5 m/s² über eine Bremsstrecke von 18,0 m voll verzögert wird?
   Vom Bremsbeginn bis zum Fahrzeugstillstand ergibt sich ein Gesamtbremsweg von 48,71 m. Wird nun die Bremsstrecke von 18 m abgezogen, so ergibt sich ein Differenzbetrag von 30,71 m.
   Jetzt braucht nur noch in der Verzögerungszeile 7,5 m/s² nach rechts gesucht werden, bis der Betrag in der gleichen Größenordnung auftaucht, was hier 30,73 m = 80 km/h ergibt.
5. Die Bremszeit je nach Ausgangsgeschwindigkeit und herangezogener Verzögerung ist rechts neben dem Bremsweg jeweils in sec. dargestellt. Wird die Gesamtzeit vom Reaktionspunkt bis zum Fahrzeugstillstand benötigt, so muss sowohl die Reaktionszeit als auch die Schwellzeit zu der reinen Bremszeit hinzuaddiert werden.
6. Ohne durchgeführte Fahrversuche ist die Zuordnung des Verzögerungswertes zu einer vorliegenden Spur nicht immer einfach. Je nach Spurenbild ist somit jede Spur gesondert zu beurteilen. Nachfolgend werden Verzögerungsbereiche in Abhängigkeit der Fahrbahnoberfläche als auch der Reifenart angegeben:

   Diagonal- und Gürtelreifen auf trockener Schwarzteerdecke 7,0 bis 9,5 m/s²
   Diagonal- und Gürtelreifen auf nasser Schwarzteerdecke 5,5 bis 8,5 m/s²

   Auf Betonfahrbahnoberflächen sind ähnliche Werte zu erwarten.
   Auf Pflasterstraßen ist in der Regel ein Abzug von 10 bis 25 % vorzunehmen.

Schneebedeckte Fahrbahn	1,5 bis 3,5 m/s²
Eis	1,0 bis 2,5 m/s²
Schmierige Straße	2,0 bis 5,5 m/s²

* aus Gebhardt, Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 1, 8. Aufl. 2015.

8.6 Alkohol und Drogen

Trunkenheits- und Drogendelikte im Straßenverkehr haben für den Betroffenen meist weitreichende Folgen. Nachfolgend hierzu einige wichtige Informationen für die anwaltliche Beratung in derartigen Mandaten.

1. Alkohol

a) Frageschema für Alkoholtaten

- Alkoholaufnahme durch den Mandanten in den letzten ca. 36 Stunden / größere Mengen alkoholhaltige Arzneimittel / welche übrigen Medikamente?
- Alkoholangaben nach Zeitraum, Menge, Getränk und Alkoholprozenten möglichst präzise erfragen zur eigenen Überprüfung nach der Widmark-Formel.
- Erfassen von Gewicht, Geschlecht, Konstitutionstyp. Im Zweifel Mittelwerte bei Männern 0,7 und bei Frauen 0,6 für den r-Faktor.
- Eigenes Berechnen der Tatzeit-BAK anhand der Blutprobe und Rückrechnung (nur zur Plausibilitätskontrolle).
- Bei starken, nicht aufklärbaren Diskrepanzen nochmalige BAK-Analyse / Blutgruppen- oder DNA-Vergleichsuntersuchung (auch Blutgruppennachuntersuchung oder Blutgruppenidentitätsgutachten genannt – sehr teuer) beantragen; vorher Rechtsschutz um Deckung ersuchen.

b) Ermittlung des Blutalkoholgehaltes

Die Blutalkoholkonzentration (BAK) ist das Maß für die Menge von Alkohol im Blut und wird üblicherweise in Gewichtsanteilen als Gramm pro Kilogramm (Promille) angegeben. Verwendet wird die Blutalkoholkonzentration, um Aussagen über den Grad der Alkoholisierung des Menschen und damit über die Einschränkung der Konzentrations-, Reaktions- und Zurechnungsfähigkeit zu erhalten. Die BAK ist das wichtigste Indiz zum Nachweis alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit im Straßenverkehrsrecht.

Typischerweise geht bei Verkehrsdelikten der Bestimmung der Blutalkoholkonzentration die Bestimmung der Atemalkoholkonzentration voraus. Bei der Blutentnahme ist darauf zu achten, dass zur Reinigung der Punktionsstelle keine alkoholhaltigen Desinfektionsmittel verwendet werden.

Die Blutalkoholkonzentration hängt von folgenden Faktoren ab:

- Menge des konsumierten Alkohols,
- Resorptionsrate des Alkohols im Körper,
- Menge des Körperwassers,
- Abbaurate des Alkohols.

Üblicherweise wird nach der Widmark-Formel der theoretisch maximale BAK-Wert ermittelt. Die Formel lautet:

w = A / (m x r)

wobei „w“ der Masseanteil des Alkohols im Körper in Promille ist, „A“ die aufgenommene Masse des Alkohols in Gramm und „r“ der Reduktions- oder Verteilungsfaktor im Körper ist. Bei Männern liegt dieser Wert zwischen 0,68 und 0,7, bei Frauen und Jugendlichen zwischen 0,55 und 0,6, bei Säuglingen und Kleinkindern sogar bei 0,75 bis 0,8. „m“ ist die Masse der Person in Kilogramm. Um bei einem Getränk die Masse des Alkohols herauszufinden, muss das Volumen des Getränks mit dem Alkoholvolumenanteil und der Dichte von Alkohol (0,8 Kilogramm pro Liter) multipliziert werden.

Von der nach der Widmark-Formel errechneten Blutkonzentration sind zwischen 10 % – 30 % abzuziehen, da der Alkohol nicht vollständig aufgenommen wird. Hinsichtlich des stündlichen Abbauwertes sind in der Forensik Werte zwischen 0,1 Promille und 0,2 Promille bekannt. Je nachdem ist zugunsten des jeweilig Betroffenen der höhere oder niedrigere Wert bei einer möglichen Rückrechnung zum Tatzeitpunkt anzunehmen.

Die Blutalkoholkonzentration selbst ist durch eine entsprechende Blutuntersuchung zu ermitteln. Hierfür bedarf es nach § 81b StPO der richterlichen Anordnung. Nur bei Gefahr in Verzug soll dieses nicht notwendig sein. Wann dieses der Fall ist, ist in der Rechtsprechung umstritten und variiert. Es ist insoweit darzulegen, dass der Untersuchungserfolg bei Zuwarten, um an eine richterliche Entscheidung zu gelangen, gefährdet wäre. Dieses muss immer mit einzelfallbezogenen Tatsachen begründet und in den Ermittlungsakten dokumentiert werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.10.2007 – 2 BvR 1346/07). Die Frage, ob der Untersuchungserfolg gefährdet ist, unterliegt insoweit auch der vollständigen gerichtlichen Überprüfung (vgl. BVerfG, NJW 2008, 3051 ff.).

Die Messung der Atemalkoholkonzentration, bei der nach § 24a Abs. 1 StVG die Regel gilt, dass 0,5 Promille Blutalkoholkonzentration 0,25 mg pro Liter Atemalkoholkonzentration entsprechen, ist nur dann ausreichend, wenn das Messgerät geeicht ist und die jeweiligen Einzelmessergebnisse, wie auch der richtige zeitliche Ablauf der Messung eingehalten und entsprechend protokollarisch dokumentiert sind.

c) Promillegrenzen im Straßenverkehr

In Deutschland gelten folgende Promille-Grenzen im Straßenverkehr:

BAK in ‰	Rechtliche Bedeutung
0,0	Absolutes Alkoholverbot für Fahranfänger (Probezeit) oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres Folgen des Verstoßes: Geldbuße von 250 EUR, 1 Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg, Anordnung der Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar und Verlängerung der Probezeit um 2 Jahre.

BAK in ‰	Rechtliche Bedeutung
0,3	Sog. „Relative Fahruntüchtigkeit“ Soweit sich parallel typische Ausfallerscheinungen, Fahrfehler oder konkrete Gefährdungen zeigen, ist dies nach § 316 StGB, ggf. nach § 315c StGB strafbar und wird zudem idR zum Entzug der Fahrerlaubnis führen. Die Fahreignung ist nicht mehr gegeben.
0,5	Verstoß gegen die „0,5 Promille-Grenze“ Rechtsfolge: 1 Monat Fahrverbot, 500 EUR Bußgeld, 2 Punkte im Fahreignungsregister in Flensburg, § 24a StVG.
1,1	Sog. „Absolute Fahruntüchtigkeit“ Straftat gem. § 316 StGB, Entzug der Fahrerlaubnis für idR min. 9 Monate, bei Ersttäter Strafbefehl mit Geldstrafe von mindestens 40 bis 60 Tagessätzen, 3 Punkte in Flensburg.
1,6	Anordnung einer MPU zur „Begutachtung der Fahreignung“ sowie „absolute Fahruntüchtigkeit“ auch beim Führen nichtmotorisierter Fahrzeuge im Straßenverkehr (vor allem Fahrräder).
1,8	„Absolute Fahruntüchtigkeit“ beim Führen von Schiffen.
2,0	Verminderte Schuldfähigkeit möglich, § 21 StGB (bei Tötungsdelikten ab 2,2).
2,5	Verminderte Schuldfähigkeit wahrscheinlich, § 21 StGB; Schuldunfähigkeit möglich, § 20 StGB.
3,0	Schuldunfähigkeit wahrscheinlich, § 20 StGB (bei Mördern ab 3,3); § 323a StGB möglich, wenn § 20 StGB nicht ausschließbar.
3,5	Fehlende Vernehmungsfähigkeit, § 136a StPO.
> 3,0	Letale Dosis zwischen 3 ‰ bis 4 ‰ (höhere Werte bei Gewöhnung möglich).

d) Haftungs- und versicherungsrechtliche Folgen

Kommt es alkoholisiert zu einem Verkehrsunfall, wirkt sich dieses regelmäßig negativ auf die Schuldfrage zwischen den Unfallbeteiligten für den alkoholisierten Fahrer aus. Zudem greift die so genannte „Trunkenheitsklausel“ in den Kfz-Haftpflichtversicherungsverträgen. Danach ist zwar der Versicherer verpflichtet, im Außenverhältnis zum Geschädigten den Schaden zu regulieren, kann jedoch anschließend den alkoholisierten Fahrer in Regress nehmen. Der Regress ist allerdings auf einen Betrag von 5.000,00 EUR beschränkt.

2. Drogen

Verkehrsrechtlich immer relevanter werden auch Fahrten von Verkehrsteilnehmern unter Drogeneinfluss. Zu unterscheiden sind hier zum einen die Cannabinoide und zum anderen die so genannten harten Drogen wie Kokain, Heroin, Morphium etc.

a) Frageschema für Drogentaten

- Drogenaufnahme durch den Mandanten in den letzten 6 – 10 Tagen vor der Tat.
- Angaben nach Zeitraum, Menge und Art der Droge möglichst präzise erfragen.
- Wie lange liegt der Konsum zurück, d.h., musste der Betroffene noch mit einer körperlichen Beeinträchtigung rechnen? (Je höher die festgestellte Konzentration, desto eher musste der Betroffene mit einer Beeinträchtigung rechnen.)
- Bei starken, nicht aufklärbaren Diskrepanzen weitere Blutanalyse oder Haaranalyse beantragen; vorher Rechtsschutz um Deckung ersuchen.

b) Führen eines Fahrzeuges unter Drogeneinfluss

Nach § 24a Abs. 2 StVG handelt ordnungswidrig, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Entsprechendes ist immer dann zu vermuten, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut des Fahrers in einer Mindestkonzentration nachgewiesen wird. In der Anlage zu § 24a StVG findet sich als berauschende Mittel auch das weitverbreitete berauschende Mittel Cannabis, mit der Wirksubstanz Tetrahydrocannabinol (THC). Anders als bei Alkohol findet sich allerdings keine starre Wirkstoffgrenze im Gesetzeswortlaut. Diese werden jeweils von der so genannten Grenzwertkommission festgelegt. Bei THC liegt der Grenzwert gem. dem Votum der Grenzwertkommission bei 1 ng/ml.

Soweit der Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG erfüllt ist, schließt sich immer die Frage daran an, ob ggf. auch eine weitergehende Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen hieraus festgestellt werden kann. Wissenschaftlich gesichert ist, dass aus der im Blut vorhandenen Konzentration der THC-Abbauprodukte auf den Konsumgrad eines Cannabiskonsumenten geschlossen werden kann. Soweit in Blutproben, die nur wenige Stunden nach dem letzten Konsum abgenommen werden, eine THC-COOH-Konzentration von 150 ng/ml festgestellt wird, kann ein regelmäßiger Konsum als gesichert angesehen werden. Soweit mit zeitlicher Verzögerung die Blutprobe abgenommen wird, ist von einem regelmäßigen Konsum auszugehen, soweit mindestens 75 ng/ml THC-COOH im Blut nachgewiesen werden. Bei der Berechnung dieses Grenzwertes wurde die Halbwertzeit von THC von rund sechs Tagen im Blut zugrunde gelegt.

In der Rechtsprechung ist der Grenzwert von 75 ng/ml THC-COOH zur Feststellung der fehlenden Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen weitestgehend anerkannt. Immer wenn dieser Grenzwert überschritten wird, liegen hinreichend konkrete Verdachtsmomente für eine mögliche dauerhafte fahreignungsrelevante Absenkung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage eines über einen längeren Zeitraum erheblichen Drogenmissbrauches vor, die die Anordnung des Entzuges der Fahrerlaubnis rechtfertigen.

c) Grenzwerte üblicher Rauschmittel

Die sog. Grenzwertkommission, die die Bundesregierung zum Thema „Drogen und Straßenverkehr“ berät, geht von folgenden Werten aus:

- Cannabis – 1 ng/ml,
- Morphine – 10 ng/ml,
- Kokain – 75 ng/ml,
- Amphetamin – 25 ng/ml,
- MDE und MDMA jeweils 25 ng/ml.

d) Ordnungswidrigkeit

Werden bei einem Kfz-Fahrer im Blut Drogen in der von der Grenzwertkommission festgelegten Menge gefunden und waren auf der zur Kontrolle führenden Fahrt oder danach während der Kontrollvorgänge keinerlei Auffälligkeiten oder Ausfallerscheinungen feststellbar, dann kann der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit belangt werden (Ersttäter: 500 EUR Geldbuße, 2 Punkte, 1 Monat Fahrverbot; im Wiederholungsfall: 1.000 EUR Geldbuße, 2 Punkte und 3 Monate Fahrverbot), § 24a Abs. 2 StVG.

e) Haftungs- und versicherungsrechtliche Folgen

Kommt es unter Drogeneinfluss zu einem Verkehrsunfall, wirkt sich dieses regelmäßig negativ auf die Schuldfrage zwischen den Unfallbeteiligten für den berauschten Fahrer aus. Zudem greift die so genannte „Trunkenheitsklausel“ in den Kfz-Haftpflichtversicherungsverträgen. Danach ist zwar der Versicherer verpflichtet, im Außenverhältnis zum Geschädigten den Schaden zu regulieren, kann jedoch anschließend den unter Drogeneinfluss stehenden Fahrer in Regress nehmen. Der Regress ist allerdings auf einen Betrag von 5.000,00 EUR beschränkt.

Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V. (ADAC)
Hansastraße 19, 80686 München
Telefon 0 89/76 76-0, Telefax 0 89/76 76-25 00, Pannenhilfe 0 18 02/22 22 22
e-mail: adac@adac.de, www.adac.de

Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV)
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Telefon 0 30/72 61 52-0, Telefax 0 30/72 61 52-190
e-mail: dav@anwaltverein.de, www.verkehrsanwaelte.de

Auto Club Europa e.V. (ACE)
Schmidener Str. 227, 70374 Stuttgart
Telefon 07 11/530 33 66 77, Telefax 07 11/530 31 68,
Euro-Notruf 0049 711/530 34 35 36
www.ace-online.de

Automobilclub von Deutschland e.V.
Goldsteinstraße 237, 60528 Frankfurt a.M.
Telefon 0 69/66 06-0, Telefax 0 69/66 06-7 89
AvD-Notruf 0 800/9 90 99 09, AvD-Notruf Ausland 00 49 69/66 06-6 00
www.avd.de

GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
Wilhelmstraße 43/43G, 10117 Berlin
Telefon 0 30/20 20-50 00, Telefax 0 30/20 20-60 00
www.gdv.de

GTÜ – Gesellschaft für Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart
Telefon 07 11/9 76 76-0, Telefax 07 11/9 76 76-1 99
e-mail: info@gtue.de, www.gtue.de

Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16, 24944 Flensburg
Telefon 04 61/316-0, Telefax 04 61/316-1650
e-mail: kba@kba.de, www.kba.de

Verkehrsopferhilfe e.V.
Wilhelmstr. 43 / 43 G, 10117 Berlin
Telefon 0 30/20 20-5858, Telefax 0 30/20 20-5722
e-mail: voh@verkehrsopferhilfe.de, www.verkehrsopferhilfe.de

Zentralruf der Autoversicherer – GDV-Dienstleistungs-GmbH & Co. KG
Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/3 34 49-0, Telefax 0 40/3 34 49-70 50, Zentralruf 08 00/2 50 26 00
www.gdv-dl.de

8.8 Typische Haftungsquoten

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Paul Kuhn:

Für bestimmte Arten von Verkehrsunfällen haben sich in der Rechtsprechung Haftungsquoten herausgebildet. Nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Auswahl von Sachverhalten, wobei die genannten Quoten nicht schematisch übernommen werden können. Es handelt sich jeweils um Einzelentscheidungen. Die besonderen Umstände eines jeden Falles sind zu berücksichtigen.

Abbiegen / Überholen

OLG Hamm

Bei einer **Kollision zwischen einem Linksabbieger und einem nachfolgenden überholenden Pkw** verstößt der Überholende gegen § 5 Abs. 1 StVO, wenn ersichtlich ist, dass der Linksabbieger seine Fahrt deutlich verlangsamt, rechts ausholt und im Folgenden in eine gut wahrnehmende Parklücke linkerhand einfährt. Der Linksabbieger verstößt gegen § 9 Abs. 5 StVO, da einen Linksabbieger die Verpflichtung trifft, bei seinem Abbiegemanöver eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs auszuschließen. Er haftet deshalb zu 2/3.

VRR 2013, 306 mit Anm. Nugel = ADAJUR – Dok.Nr. 104707

Alkohol / Mithaftung des Beifahrers / Übermüdung des Fahrers

OLG Celle

Fährt ein Beifahrer mit einem **erkennbar betrunkenen Fahrzeugführer** mit, verstößt er gegen die eigenen Interessen. Er muss sich in der Regel ein erhebliches Mitverschulden anrechnen lassen, wenn er bei einem Unfall verletzt wird. Der Fahrer haftet in diesem Fall zu **60 %**, der Beifahrer zu **40 %.** Die Beweislast für die Erkennbarkeit des erheblichen Alkoholgenusses liegt beim Schädiger. Hatte der **Fahrer 1,5 ‰,** so kann der **Beweis des ersten Anscheins** dafür bestehen, dass der Beifahrer die massive Alkoholisierung des Fahrers vor Fahrtantritt bemerkt hat.

Urt. v. 5.10.2011 – 14 U 93/11 = ADAJUR – Dok.Nr. 96285

Auffahren / Autobahn / nachts / Geschwindigkeit

OLG München

Fährt ein Kfz auf einen **sehr langsam fahrendes Fahrzeug auf,** haftet der Auffahrende zu **1/3.** Dieser hätte seine Geschwindigkeit von 95 km/h verringern müssen, als er erkennen konnte, dass er das extrem langsam fahrende Fahrzeug nur überholen kann, wenn er eine schraffierte Fläche überfährt.

BeckRS 2011, 22910 = ADAJUR – Dok.Nr. 94781

*) aus Kuhn, Schadensverteilung bei Verkehrsunfällen, 9. Auflage 2016

Auffahren / Abstand / Abbremsen

OLG Hamm

Bremst ein Fahrzeugführer vor einer grün zeigenden Ampel vorsätzlich sein Fahrzeug unvermittelt ab und kommt es dadurch zu einem Auffahrunfall, haftet der Auffahrende nicht. Durch sein Verhalten willigt der Vorausfahrende in die Beschädigung seines Fahrzeuges ein. Es **fehlt daher an der Rechtswidrigkeit** der Schadensverursachung.

BeckRS 2013, 06682 = ADAJUR – Dok.Nr. 101547

Auffahren / Autobahn / Einfädeln / Beschleunigungsspur

OLG Hamburg

Das **Einfahren von einem Beschleunigungsstreifen** auf die Autobahn hat in der **Reihenfolge** zu erfolgen, wie die Fahrzeuge auf dem Beschleunigungsstreifen aufgereiht sind. Wird diese Reihenfolge nicht beachtet, haftet der **Fahrer,** der **vorzeitig** in die Autobahn einfährt, für den Schaden, der dadurch entsteht, dass das vorausfahrende Fahrzeug zur selben Zeit einbiegen will, zu **100 %.**

DAR 2001, 307 = NZV 2000, 507 = VRundSch 10/01, 40 = ADAJUR – Dok.Nr. 42403

Ausfahrt / Grundstücksausfahrt / Vorfahrt

OLG Celle

Gegen den **Fahrer** eines Kfz, das aus einer **Grundstücksausfahrt** kommt, spricht der **Beweis der schuldhaften Verursachung des Unfalls.** Lässt sich ein Mitverschulden des auf der durchgehenden Straße befindlichen Fahrzeugführers nicht feststellen, kann die **Betriebsgefahr** dieses **Fahrzeugs** insgesamt **zurücktreten.** Der **Fahrer des ausfahrenden Fahrzeugs** haftet zu **100 %.**

MDR 2003, 1351 = NJW-RR 2003, 1536 = PVR 2003, 334 = ADAJUR – Dok.Nr. 56603

Autobahn / Überholen / Fahrstreifenwechsel

BGH

Kommt es zu einem Auffahrunfall auf der Autobahn, ist ein Anscheinsbeweis regelmäßig nicht anwendbar, wenn zwar feststeht, dass vor dem Unfall ein Spurwechsel des vorausfahrenden Kfz stattgefunden hat, der Sachverhalt im Übrigen aber **nicht aufklärbar** ist. Unter diesen Umständen kommt es zu einer Haftungsteilung **50:50.**

DAR 2012, 137 = NZV 2012, 123 = R+S 2012, 96 = BeckRS 2012, 00760 = ADAJUR – Dok.Nr. 96320

OLG Hamm

Lenkt ein **Omnibusfahrer** seinen Bus **ohne Beachtung des nachfolgenden Verkehrs** von der von der rechten Fahrspur der Autobahn auf die mittlere, haftet er zu **100 %,** wenn ein **PKW** deswegen von der **mittleren auf die linke Spur ausweicht** und dort mit einem von hinten kommenden PKW **kollidiert.**

NZV 2002, 373 = ZAP Fach 9 R 241

Autobahn / Richtgeschwindigkeit / Ausscheren / Überholen

BGH

Bei **Überschreiten der Richtgeschwindigkeit von 130 km/h auf der Autobahn** kann sich ein **Fahrer,** der in einen Unfall verwickelt wird, **nicht** auf **Unabwendbarkeit i.S.d. § 7 Abs. 2 StVG a.F.** berufen, wenn er auf Ersatz des Unfallschadens in Anspruch genommen wird. **Etwas anderes gilt nur dann, wenn er beweisen kann, dass es auch bei Einhaltung der Richtgeschwindigkeit zu einem vergleichbaren Unfall mit ähnlichen Folgen gekommen wäre.** Kann der Beweis nicht geführt werden, haftet der **Überholende** mit **20 – 33 %,** der **Ausscherende** mit **67 – 80 %.**

DAR 1992, 257 = MDR 1992, 647 = NJW 1992, 1684 = NZV 1992, 222 = R+S 1992, 228 = VersR 1992, 714 = VM 1992, 49 = VRS 83, 171 = ZFS 1992, 189 = ADAJUR – Dok.Nr. 4660

Einsatzfahrzeug (Notarztwagen) Rotlicht / Querverkehr / Vorfahrt

OLG Naumburg

Der Fahrer eines Einsatzfahrzeuges muss sich vor dem Einfahren in den für den Gegenverkehr durch Ampelschaltung mit „grün“ freigegebenen Kreuzungsbereich **vergewissern, dass das Sondersignal von den übrigen Verkehrsteilnehmern wahrgenommen worden ist.** Dem eigentlichen Gefahrenbereich, der kreuzenden Gegenfahrbahn, darf er sich nur mit einer Geschwindigkeit nähern, die ihm noch ein Anhalten ermöglicht. Der Fahrer des Einsatzwagens haftet zu **80 %,** der andere zu **20 %** aus dem Gesichtspunkt der Betriebsgefahr.

DAR 2013, 468 = BeckRS 2013, 10534 = ADAJUR – Dok.Nr. 1021696

Fahrstreifenwechsel / Überhöhte Geschwindigkeit

OLG Brandenburg

Überholt ein Lkw einen Pkw und kommt es beim Wiedereinscheren des Lkw vor dem Pkw dadurch zu einem Unfall, dass der Pkw seine Geschwindigkeit während des Überholvorgangs erhöht, haftet der **Pkw-Fahrer zu 100 %.** Er hat entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 6 Satz 1 StVO seine Geschwindigkeit erhöht, während er noch von dem Lkw überholt wurde. Jedenfalls hat er durch seinen Beschleunigungsvorgang zugleich schuldhaft gegen seine Pflichten aus § 1 Abs. 2 StVO verstoßen.

SP 2014, 220 = ADAJUR – Dok.Nr. 105906

Fahrstreifenwechsel / Anfahren / Ausparken / Vorfahrt

OLG München

Kommt es zu einem Zusammenstoß zwischen einem aus einem Parkplatz auf die Fahrbahn einfahrenden Kfz und einem Lkw, der vom Fahrbahnrand anfährt, und hätten beide Verkehrsteilnehmer den Unfall verhindern können, so haftet **der vom Parkplatz Einfahrende zu 70 %.**

BeckRS 2013, 04387 = ADAJUR – Dok.Nr. 10270

Fahrstreifenwechsel / Vorfahrt / Sonderstreifen

LG Wuppertal

Ein **Busfahrer,** der aus einer **Busspur** in den Fahrstreifen für Linksabbieger überwechselt, haftet zu **50 %** bei einem Zusammenstoß mit einem von der Geradeausspur ebenfalls auf die linke Spur überwechselnden Pkw.

VRS 85, 411

Fußgänger / Gehweg

OLG Frankfurt a.M.

Tritt ein Fußgänger aus einem Hofeingang auf einen gemeinsamen Geh- und Radweg gem. Zeichnung 240 zu § 41 StVO, muss er nicht mit einem nah an der Fassade entlangfahrenden Radfahrer rechnen. Der **Radfahrer haftet unter diesen Umständen zu 100 %.** Ihn trifft eine höhere Sorgfaltspflicht als den Fußgänger.

NZV 2013, 388

Kinder / Fahrbahnüberquerung / Gefahrenzeichen / Geschwindigkeit

LG Bielefeld

Nicht in jedem Fall führen die Regelungen des **§ 7 Abs. 2 StVG** und des **§ 828 BGB** dazu, dass die **Betriebsgefahr** eines Fahrzeugs bei einem Unfall, an dem ein Minderjähriger beteiligt ist, immer anzurechnen ist, außer wenn der Unfall auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. **Auch ein Minderjähriger kann abhängig vom Alter bei grob fahrlässigem Verhalten im Verkehr zu 100 % für den Unfallschaden haften.** Die durch das 2. Schadenersatzrechtsänderungsgesetz vorgenommenen Änderungen dienen dem Zweck, dass derjenige, der unverschuldet einen Schaden bei einem Unfall mit einem noch nicht deliktsfähigen Kind erleidet, diesen Schaden als Teil des allgemeinen Lebensrisikos selbst trägt. Kinder, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben, sollen nach ihrer Einsichtsfähigkeit beurteilt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass nach Ansicht der Kinderpsychologen Kinder ab 14 Jahren wie Erwachsene die Gefahren des Straßenverkehrs beurteilen können.

NJW 2004, 2245 = ADAJUR – Dok. Nr. 59231

Kinder (auf Bürgersteig bzw. Gehweg) / Geschwindigkeit

OLG Jena

Ein Fahrzeugführer hat, sobald er einen am Fahrbahnrand laufenden **Minderjährigen** (hier: 7 Jahre) entdeckt, seine **Geschwindigkeit** derart zu **verringern,** dass eine Gefährdung des Kindes nahezu ausgeschlossen ist. Zusätzlich hierzu hat er sein Fahrzeug, soweit die Verkehrssituation es zulässt, in **Richtung Fahrbahnmitte** zu steuern. Unabhängig von einer Verschuldenshaftung haftet der **Halter des Fahrzeugs** wegen § 828 Abs. 2 BGB zu **100 %.**

VRS 111, 181 = ADAJUR – Dok.Nr. 71790

Kind (als Radfahrer) / Überholen / Geschwindigkeit

BGH

Ein **LKW-Fahrer** haftet zu **100 %** bei einem Unfall mit einem **13 Jahre alten Fahrrad fahrendem Kind,** das er an einer **sich verengenden Fahrbahnstelle** mit **ca. 35 km/h** und einem **unter 1 Meter** liegenden **Seitenabstand** überholen wollte.

VersR 1966, 1185

Kind (als Radfahrer) / Alter / Kfz (ordnungsgemäß geparkt)

BGH

Stößt ein **8-jähriges Kind,** das auf dem Gehweg mit dem Fahrrad unterwegs ist, gegen einen in einer Parktasche stehenden Pkw, der **mit dem Heck in den Gehweg rangt,** muss dessen Halter beweisen, dass sich hierdurch die typische Überforderungssituation des Kindes durch die spezifischen Gefahren des Straßenverkehrs in dieser Situation nicht realisiert hat. § 828 Abs. 2 BGB findet Anwendung.

Urt. v. 30.6.2009 – VI ZR 310/08 = ADAJUR – Dok.Nr. 83817

OLG Hamm

Allein die Tatsache, dass ein Kind ohne ständige Beaufsichtigung durch die Eltern den vor dem elterlichen Haus gelegenen **Gehsteig mit seinem Kinderfahrrad benutzt** hat, vermag eine **Aufsichtspflichtverletzung nicht zu begründen.** Dies gilt insbesondere dann, wenn die Eltern sich über die Kenntnisse ihres Kindes vom Straßenverkehr auch anlässlich der gemeinsamen Fahrten zum Kindergarten einen zuverlässigen Überblick verschaffen konnten.

MDR 2013, 655 = ADAJUR – Dok.NR. 101590

Lichtzeichenanlage / Bremsen / Auffahren

OLG Hamm

Gibt eine **Vorampel gelbe Blinkzeichen,** um den sich nähernden Fahrzeugführer darauf aufmerksam zu machen, dass die Hauptampel in Kürze Gelblicht zeigen wird, **gilt das Haltegebot auch bei Gelblicht uneingeschränkt.** Kommt es dabei durch die Missachtung des Haltegebot zu einem Unfall mit einem **kreuzenden Radfahrer,** für den die **Ampel Rot** zeigte, haften **beide zu 50 %.**

IVH 2003, 204 = ADAJUR – Dok.Nr. 55740

OLG Naumburg

Kann der Gleisbereich eines Bahnübergangs aufgrund von Hindernissen jenseits der Gleise nicht zügig überquert werden, muss der Fahrzeugführer **vor dem Andreaskreuz anhalten.** Außer der Polizei ist keine Person berechtigt, die an Bahnübergängen angebrachten Lichtsignalanlagen außer Kraft zu setzen. Fordert eine Person, die kein Polizeibeamter ist, per Handzeichen zur Weiterfahrt auf, muss der Fahrzeugführer sich zuvor selbst davon überzeugen, dass er den Bahnübergang vollständig überqueren kann.

VN 2015, 6 = ADAJUR – Dok.Nr. 105023

Lichtzeichenanlage / Grünpfeil / Linksabbieger

KG

Lässt sich nach einem Zusammenstoß zwischen einem **Linksabbieger** und einem Fahrzeug des **Geradeausverkehrs nicht nachweisen,** ob der Abbiegepfeil des Wartepflichtigen bereits Grün aufleuchtet und der Geradeaus fahrende (2) demnach Rot hatte, trägt **jeder** Beteiligte **50 %** des Schadens.

NZV 2003, 291 = VRS 103, 412 = VRundSch 30/02, 33 = ADAJUR – Dok.Nr. 52346

Mobiltelefon / Freisprechanlage / Vorfahrt

OLG Köln

Bei einem **Unfall** aufgrund eines **Vorfahrtsverstoßes** haftet auch der **Vorfahrtsberechtigte** zu **20 %,** wenn er zum maßgeblichen Zeitpunkt mit einem **Mobiltelefon ohne Freisprecheinrichtung** zumindest zu telefonieren versucht hat.

SP 2002, 263 = ADAJUR – Dok.Nr. 51698

Parken / Falschparken / Gegenfahrbahn

BGH

Der Schutzzweck des Parkverbots des § 12 Abs. 3 Nr. 8a StVO (Parkverbot auf Vorfahrtstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften) umfasst den fließenden Verkehr in beiden Richtungen. Überholt ein **PKW-Fahrer außerorts** einen **LKW** und **prallt gegen** einen unzulässigerweise geparkten **LKW-Anhänger auf der Gegenfahrbahn,** haftet der **Halter des LKW-Anhängers** zu **25 %** für den Unfallschaden mit.

DAR 1987, 55 = MDR 1987, 224 = NJW-RR 1987, 151 = StVE § 12 StVO Nr. 52 = VRS 72, 38 = ADAJUR – Dok.Nr. 7490

Parken / Falschparken (im Einmündungsbereich) / Vorfahrtsstraße

LG Mönchengladbach

Wird ein Kfz durch ein verkehrswidrig abgestelltes Fahrzeug beim Ausparken behindert und beschädigt dieses, so haftet der Halter des **nicht ordnungsgemäß geparkten Pkw zu 25 %.**

SP 2010, 740 = ADAJUR – Dok.Nr. 86624 (LS)

Parkplatz / Vorfahrt / Parkbucht

OLG München

Kollidiert ein rückwärts aus einer Parklücke Ausparkender mit einem hinter ihm vorbeifahrenden Kfz, das den nötigen Sicherheitsabstand einhält, haftet **der Ausparkende zu 100 %.**

Urt. v. 14.9.2012 – 10 U 4946/11, BeckRS 2012, 19660 = ADAJUR – Dok.Nr. 99737

Radfahrer / Radweg in falscher Richtung / Vorfahrt

OLG Dresden

Kollidiert ein auf dem Gehweg in der falschen Richtung fahrender Radfahrer mit überhöhter Geschwindigkeit mit einem vorsichtig und in Schrittgeschwindigkeit aus einer Einfahrt ausfahrenden Pkw, so **haftet der Fahrradfahrer wegen dieses grob fahrlässigen Verkehrsverstoß zu 100 %.**

SP 2013, 214 = ADAJUR – Dok.Nr. 102387

Radfahrer (befährt Gehweg) / Grundstücksausfahrt

OLG Celle

Kollidiert ein auf dem **Gehsteig** fahrender **Radfahrer** mit einem **Fahrzeug,** das aus einer **Einfahrt** fährt, haftet der **Fahrradfahrer** zu 100 %, sofern der Autofahrer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Die **Betriebsgefahr** des Kfz bleibt hierbei **unbeachtlich.**

MDR 2003, 928 = SP 2004, 7 = ADAJUR – Dok.Nr. 55534

Radfahrer / Vorfahrt / Abbiegen

OLG Oldenburg

Bei einem erheblichen, auch hinsichtlich des Verschuldens **schwerwiegenden Verkehrsverstoß einer Radfahrerin** tritt die allgemeine Betriebsgefahr des vom Unfallgegner geführten Kfz vollständig zurück. Hiervon ist auszugehen, wenn ein Radfahrer beim Abbiegen **den bevorrechtigten Verkehr nicht beachtet.** Unter diesen Umständen haftet der Radfahrer zu 100 %.

SP 2015, 75 = ADAJUR – Dok.Nr. 107169

Radfahrer / Parken (auf Radweg)

OLG Düsseldorf

Das **Merkmal „bei dem Betrieb“** nach **§ 7 Abs. 1 StVG** ist **erfüllt, wenn die von dem Kfz ausgehende Gefahr das Unfallgeschehen mitgeprägt hat. Nicht erforderlich ist es, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenseintritts in Bewegung war.** Kommt es zu einer Kollision eines Fahrradfahrers mit dem **verbotswidrig abgestellten PKW,** haftet der **Halter** des **PKW** zu **100 %.**

SP 2002, 374 = ADAJUR – Dok.Nr. 50290

Rückwärtsfahren / Aufsichtspflicht / Einweisen

OLG Frankfurt a.M.

Den Fahrer eines in Rückwärtsfahrt befindlichen Traktor trifft auf einem öffentlich nutzbaren Feldweg eine **erhöhte Sorgfaltspflicht.** Er kann sich nicht darauf verlassen, dass sich auf diesem Feldweg keine körperlich beeinträchtigten Personen aufhalten. Der Traktorfahrer hätte sich **durch mehrfaches Rückschauen oder auch Anhalten und Absteigen davon überzeugen müssen,** dass er ohne eine Gefährdung anderer zurückfahren konnte.

MDR 2015, 276 = ADAJUR – Dok.Nr. 107471

Sicherheitsgurt (Insasse nicht angegurtet)

OLG Hamm

Jeder Fahrer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ein **mitfahrendes Kind während der gesamten Fahrt ausreichend gesichert ist und es auch bleibt** (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 StVO i.V.m. § 3 Abs. 2 a StVO).

DAR 2014, 150 = ADAJUR – Dok.Nr. 103464

Tier / Abbremsen / Auffahren

OLG Saarbrücken

Wegen eines über die Straße laufenden kleinen Tieres darf dann **nicht die Geschwindigkeit reduziert werden, wenn dadurch der Straßenverkehr gefährdet wird.** Ein Kfz-Führer muss auch dann in der Lage sein, das Kfz sicher zu führen und in einer den Straßenverkehr nicht gefährdenden Weise zu reagieren, wenn er auf ein in der Straße befindliches Tier zufährt, so dass die Entschuldigung eines auf Erschrecken beruhenden falschen Verhaltens nicht möglich ist. Der Auffahrende haftet aus der Betriebsgefahr seines Fahrzeugs dann lediglich mit 25 %.

zfs 2003, 118 = ADAJUR – Dok.Nr. 54332

Tier / Ausweichen / Abbremsen

BGH

Der **Halter eines Dackels** haftet zu **100 %,** wenn der Hund auf die Fahrbahn läuft und dort mit einem **Motorradfahrer** kollidiert.

VersR 1966, 143

AG Hermeskeil

Kommt es zu einer Kollision zwischen einem **PKW** und einer **Kuh,** die in einer **Kuhherde** auf einer Straße **entlang geführt** wurde, haftet der **Tierhalter** für den Schaden zu **75 %,** wenn er nicht nachweisen kann, dass er bei der Beaufsichtigung der Tiere die notwendige Sorgfaltspflicht hat walten lassen oder dass auch bei Anwendung gerade dieser Sorgfalt der Schaden entstanden wäre.

Urt. v. 24.1.2001, Az. 1 C 174/00, ADAJUR – Dok.Nr. 43737

Überholen / Kolonne / Abdrängen

OLG Brandenburg

Steht fest, dass ein Motorradfahrer während eines von ihm eingeleiteten Überholvorgangs zweier vor ihm fahrender Kfz dem Kfz ausweicht, das ebenfalls einen Überholvorgang des vor ihm fahrenden Kfz einleiten will, liegt für beide Fahrer ein Unfall „beim Betrieb“ gem. § 7 Abs. 1 StVG vor, auch wenn es zu keiner Berührung zwischen den Fahrzeugen gekommen ist. Der **Motorradfahrer haftet zu 50 %.**

BeckRS 2011, 17728 = ADAJUR – Dok.Nr. 94929 (LS)

Überholen / Motorrad / Kolonne

OLG Hamm

PKW-Fahrer will mit seinem Fahrzeug **im Stau einer Kolonne** von der **Überholspur auf die Normalspur** wechseln. Dabei kollidiert er mit dem **Motorradfahrer,** der **zwischen den stehenden Fahrzeugen** auf der Mittellinie durchfährt. Der **Motorradfahrer** haftet zu **100 %.**

NZV 1988, 105

Überholen / Seitenabstand

OLG Oldenburg

Ist nach einer Streifkollision zwischen einem überholenden Pkw und einem überholten Lkw, versursacht bei einer Überholung auf der Autobahn, **nicht mehr zu ermitteln,** welches der beiden Kfz seine Fahrspur nicht eingehalten hat, **so ist eine Haftungsteilung vorzunehmen.**

MZV 2013, 444 = ADAJUR – Dok.Nr. 102733

Vorbeifahren / Gegenverkehr / erzwungene Vorfahrt

OLG Koblenz

Passiert ein **Pkw** ein **am Straßenrand stehendes Auto** und hält sich ein entgegenkommendes Fahrzeug nicht an das Rechtsfahrgebot, so dass beide **in der Fahrbahnmitte kollidieren,** haftet der Entgegenkommende mit einer Quote von **2/3.**

IVH 2004, 105 (LS) = ADAJUR – Dok.Nr. 58670

Überholen / Gegenverkehr

BGH

Das **Überholen** ist **unzulässig,** wenn ein Verkehrsteilnehmer, dessen **Sicht** auf eine Straßenkreuzung durch ein **vorausfahrendes Fahrzeug** und wegen einer **Straßenkrümmung verdeckt** ist, den Verkehrsraum vor sich nicht voll übersehen kann. Ein **Wartepflichtiger,** der wegen der Straßenführung die auf der Vorfahrtstraße herannahenden, von einem vorausfahrenden Fahrzeug verdeckten Verkehrsteilnehmer nicht sehen kann, muss seinerseits mit dem Einbiegen in die bevorrechtigte Straße nach rechts solange warten, bis er den Verkehrsraum dort ausreichend übersehen kann. **Beide Fahrzeugführer** haften in einer solchen Situation zu **50 %.**

DAR 1996, 214 bei v. Gerlach = DAR 1996, 11 = EBE/BGH 1995, 373 = MDR 1996, 47 = NJW 1996, 60 = NZV 1996, 27 = VersR 1995, 1460 = VM 1996, 41 = ZAP Fach 9 R, 140 bei Ludovisy = ZfS 1996, 47 = ADAJUR – Dok.Nr. 16329

Verkehrssicherungspflicht / Baum

BGH

Ein **natürlicher Astbruch,** für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden haben, gehört **auch bei hierfür anfälligeren Baumarten grundsätzlich zu den naturgebundenen und daher hinzunehmenden Lebensrisiken.**

DAR 2014, 261 = ADAJUR – Dok.Nr. 104207

Verkehrssicherungspflicht / Bäume / Lichtraum

OLG Celle

Es gibt **keine festen Grenzen** für den Umfang der **Verkehrssicherungspflicht,** wenn **Äste** von Straßenbäumen **in den Luftraum über der Fahrbahn** hängen. Insoweit ist lediglich gefestigte Rechtsprechung, dass es die Verkehrssicherungspflicht nicht erfordert, den Luftraum über den Straßen generell in der nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 StVZO für Fahrzeuge maximal zulässigen Höhe von 4 m freizuhalten.

MDR 1998, 598 = ADAJUR Dok.Nr. 31371

Verkehrssicherungspflicht / Einkaufswagen

OLG Hamm

Wird ein anderes Fahrzeug beschädigt, weil ein Einkaufswagen während des Be- oder Entladevorgangs ins Rollen kommt, haftet der **Kfz-Halter** zu **100 %.** Der Schaden ereignet sich beim Betrieb des Kfz.

VersR 1991, 652

Verkehrssicherungspflicht / Baustelle / Geschwindigkeitsbeschränkung

OLG Jena

Wurde der Verkehr trotz einer **mangelhaften Fahrbahnherstellung** unter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht uneingeschränkt zugelassen, trifft den Fahrer eines Kfz, der zu Schaden kommt, **kein Mitverschulden.** Ihm kann nicht vorgeworfen werden, dass der Fahrbahnschaden für ihn erkennbar gewesen ist.

DAR 2003, 69 = VRundSch 18/200, 50 (LS) = ADAJUR Dok.Nr. 52306

Vorfahrt / Geschwindigkeitsüberschreitung

OLG Naumburg

Bei der Verletzung des Vorfahrtsrechts durch den in eine Straße Einfahrenden wird grundsätzlich dessen Verschulden angenommen. Der Vorfahrtsberechtigte haftet aber bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um ca. 50 % **zu 50 %,** wenn darüber hinaus die Sicht schlecht war.

DAR 2015, 146 = ADAJUR – Dok.Nr. 106545

Vorfahrt / Lückenunfall

OLG Hamm

Kollidiert ein aus einer untergeordneten Straße einbiegender und durch eine Lücke in einer stehenden Kolonne auf eine übergeordnete Straße einfahrender Kfz-Fahrer mit einem, an der Kolonne vorbeifahrenden Fahrzeugführer, haftet er **wegen Verletzung seiner Wartepflicht zu 2/3 und der Vorbeifahrende wegen Verletzung des Rücksichtnahmegebots zu 1/3.**

NZV 2014, 176 = ADAJUR – Dok.Nr. 103263

Vorfahrt / Einmündungsbereich

BGH

Der Benutzer einer bevorrechtigten Straße ist gegenüber Verkehrsteilnehmern, die auf einer einmündenden oder die Vorfahrtsstraße kreuzenden, nicht bevorrechtigten Straße herankommen, solange vorfahrtsberechtigt, bis er die Vorfahrtsstraße mit der ganzen Länge seines Fahrzeugs verlassen hat. Nach dieser Rechtsprechung hat der Fahrer, der dem Verlauf einer nach links abknickenden Vorfahrtsstraße nicht folgt, sondern geradeaus weiterfährt, in dem gesamten Kreuzungsbereich die Vorfahrt gegenüber dem von rechts kommenden Verkehr.

DAR 2014, 457 = NJW 2014, 3097 = ADAJUR – Dok.Nr. 105234

Vorfahrt / Verzicht auf Vorfahrt

OLG Dresden

Das **Setzen des rechten Blinkers begründet allein noch kein Vertrauen** darauf, dass der Blinkende auch tatsächlich abbiegt. Erforderlich ist darüber hinaus eine erkennbare, deutliche Geschwindigkeitsverringerung des Vorfahrtsberechtigten, eine sichtbare Orientierung des Blinkenden nach rechts oder sonstige Anzeichen für ein bevorstehendes Abbiegen des Vorfahrtsberechtigten. Regelmäßig überwiegt der Haftungsanteil des Wartepflichtigen, der allein auf das Blinken vertraut hat. Er haftet zu **70 %.**

VAR 2014, 242 = ADAJUR – Dok.Nr. 104887

Vorfahrt / Fahrtrichtungsanzeiger / Abbiegepflicht

KG

Vertraut der **Wartepflichtige** auf die **fälschliche Fahrtrichtungsanzeige** des **Vorfahrtberechtigten** und kommt es dadurch zum Zusammenstoß, dann tritt das Fehlverhalten des Vorfahrtberechtigten so stark zurück, dass der Wartepflichtige zu **100 %** haftet.

NStZ 1993, 277 bei Janiszewski = VM 1993, 2 = ADAJUR – Dok.Nr. 12666

Wenden / Geschwindigkeit

OLG Hamm

Bleibt ein **LKW-Fahrer mit seinem Fahrzeug liegen,** weil er **nachts** bei einem **Wendemanöver** den **nicht befestigten Straßenrand mitbenutzt und dadurch ein Versperren der Straße verursacht,** so liegt ein **Verstoß** gegen die Sorgfaltspflicht des **§ 9 Abs. 5 StVO** vor. Kommt es zwischen einem so liegen gebliebenen LKW und einem **PKW** zu einem **Auffahrunfall,** liegt der **anzurechnende Verschuldensanteil des auffahrenden PKW-Fahrers** bei **25 %.**

R+S 2004, 80 = ADAJUR – Dok.Nr. 57857

Inhalt

Seite

9.1 Kapitalabzinsung 257

9.2 Kapitalaufzinsung 258

9.3 Kapitalwert wiederkehrender Leistungen 259

9.4 Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung 260

9.5 Sterbetafel 262

9.6 Lohnpfändungstabellen 264

9.7 Pfändbare Gegenstände 280

9.8 Verjährungsfristen im Zivilrecht 289

Jetzt pfändbare Lohnanteile schnell und sicher berechnen!

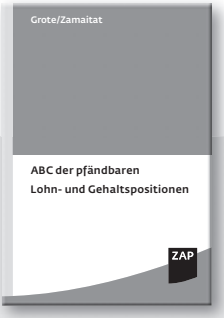

ABC der pfändbaren Lohn- und Gehaltspositionen
Von Prof. Dr. Hugo Grote und Andreas Zamaitat
1. Auflage 2018
184 Seiten, broschiert
34,00 €
ISBN 978-3-89655-885-5

Die Ermittlung des pfändbaren Anteils von Lohn- und Gehaltspositionen ist eine komplexe und fehlerträchtige Materie.

Dieses Buch ist dafür Ihre ideale Arbeitshilfe: im ersten Teil bietet es Ihnen mit über 370 Stichwörtern eine alphabetische Einordnung von Lohn- und Gehaltspositionen hinsichtlich deren Pfändbarkeit. Hinter jedem Stichwort wird durch ein Symbol das Ergebnis (pfändbar, unpfändbar, teilweise pfändbar oder pfändungsneutral) angezeigt. So können Sie „auf den ersten Blick" Lohn- und Gehaltspositionen einordnen.

Der zweite Teil des Buches beinhaltet eine Vielzahl von Praxistipps und ergänzenden Hinweisen.

ZAP

Bestellen Sie im Buchhandel oder beim Verlag:
Telefon: 02 28. 91 911-62 · Fax : 02 28. 91 911-66
service@zap-verlag.de

www.zap-verlag.de

Soviel muss angelegt werden, um bei einem Zinssatz von ... % in ... Jahren 1 EUR zu erhalten.

	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %	8 %	9 %	10 %
1	0,980	0,971	0,962	0,952	0,943	0,935	0,926	0,917	0,909
2	0,961	0,943	0,925	0,907	0,890	0,873	0,857	0,842	0,826
3	0,942	0,915	0,889	0,864	0,840	0,816	0,794	0,772	0,751
4	0,924	0,888	0,855	0,823	0,792	0,763	0,735	0,708	0,683
5	0,906	0,863	0,822	0,784	0,747	0,713	0,681	0,650	0,621
6	0,888	0,837	0,790	0,746	0,705	0,666	0,630	0,596	0,564
7	0,871	0,813	0,760	0,711	0,665	0,623	0,583	0,547	0,513
8	0,853	0,789	0,731	0,677	0,627	0,582	0,540	0,502	0,467
9	0,837	0,766	0,703	0,645	0,592	0,544	0,500	0,460	0,424
10	0,820	0,744	0,676	0,614	0,558	0,508	0,463	0,422	0,386
11	0,804	0,722	0,650	0,585	0,527	0,475	0,429	0,388	0,350
12	0,788	0,701	0,625	0,557	0,497	0,444	0,397	0,356	0,319
13	0,773	0,681	0,601	0,530	0,469	0,415	0,368	0,326	0,290
14	0,758	0,661	0,577	0,505	0,442	0,388	0,340	0,299	0,263
15	0,743	0,642	0,555	0,481	0,417	0,362	0,315	0,275	0,239
16	0,728	0,623	0,534	0,458	0,394	0,339	0,292	0,252	0,218
17	0,714	0,605	0,513	0,436	0,371	0,317	0,270	0,231	0,198
18	0,700	0,587	0,494	0,416	0,350	0,296	0,250	0,212	0,180
19	0,686	0,570	0,475	0,396	0,331	0,277	0,232	0,194	0,164
20	0,673	0,554	0,456	0,377	0,312	0,258	0,215	0,178	0,149
21	0,660	0,538	0,439	0,359	0,294	0,242	0,199	0,164	0,135
22	0,647	0,522	0,422	0,342	0,278	0,226	0,184	0,150	0,123
23	0,634	0,507	0,406	0,326	0,262	0,211	0,170	0,138	0,112
24	0,622	0,492	0,390	0,310	0,247	0,197	0,158	0,126	0,102
25	0,610	0,478	0,375	0,295	0,233	0,184	0,146	0,116	0,092
26	0,598	0,464	0,361	0,281	0,220	0,172	0,135	0,106	0,084
27	0,586	0,450	0,347	0,268	0,207	0,161	0,125	0,098	0,076
28	0,574	0,437	0,333	0,255	0,196	0,150	0,116	0,090	0,069
29	0,563	0,424	0,321	0,243	0,185	0,141	0,107	0,082	0,063
30	0,552	0,412	0,308	0,231	0,174	0,131	0,099	0,075	0,057

9.2 Kapitalaufzinsung (Zinseszinstabelle)

Eine Anlage von 1 EUR ergibt bei einer Verzinsung mit ... % nach ... Jahren soviel Kapital.

	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %	8 %	9 %	10 %
1	1,020	1,030	1,040	1,050	1,060	1,070	1,080	1,090	1,100
2	1,040	1,061	1,082	1,103	1,124	1,145	1,166	1,188	1,210
3	1,061	1,093	1,125	1,158	1,191	1,225	1,260	1,295	1,331
4	1,082	1,126	1,170	1,216	1,262	1,311	1,360	1,412	1,464
5	1,104	1,159	1,217	1,276	1,338	1,403	1,469	1,539	1,611
6	1,126	1,194	1,265	1,340	1,419	1,501	1,587	1,677	1,772
7	1,149	1,230	1,316	1,407	1,504	1,606	1,714	1,828	1,949
8	1,172	1,267	1,369	1,477	1,594	1,718	1,851	1,993	2,144
9	1,195	1,305	1,423	1,551	1,689	1,838	1,999	2,172	2,358
10	1,219	1,344	1,480	1,629	1,791	1,967	2,159	2,367	2,594
11	1,243	1,384	1,539	1,710	1,898	2,105	2,332	2,580	2,853
12	1,268	1,426	1,601	1,796	2,012	2,252	2,518	2,813	3,138
13	1,294	1,469	1,665	1,886	2,133	2,410	2,720	3,066	3,452
14	1,319	1,513	1,732	1,980	2,261	2,579	2,937	3,342	3,797
15	1,346	1,558	1,801	2,079	2,397	2,759	3,172	3,642	4,177
16	1,373	1,605	1,873	2,183	2,540	2,952	3,426	3,970	4,595
17	1,400	1,653	1,948	2,292	2,693	3,159	3,700	4,328	5,054
18	1,428	1,702	2,026	2,407	2,854	3,380	3,996	4,717	5,560
19	1,457	1,754	2,107	2,527	3,026	3,617	4,316	5,142	6,116
20	1,486	1,806	2,191	2,653	3,207	3,870	4,661	5,604	6,727
21	1,516	1,860	2,279	2,786	3,400	4,141	5,034	6,109	7,400
22	1,546	1,916	2,370	2,925	3,604	4,430	5,437	6,659	8,140
23	1,577	1,974	2,465	3,072	3,820	4,741	5,871	7,258	8,954
24	1,608	2,033	2,563	3,225	4,049	5,072	6,341	7,911	9,850
25	1,641	2,094	2,666	3,386	4,292	5,427	6,848	8,623	10,835
26	1,673	2,157	2,772	3,556	4,549	5,807	7,396	9,399	11,918
27	1,707	2,221	2,883	3,733	4,822	6,214	7,988	10,245	13,110
28	1,741	2,288	2,999	3,920	5,112	6,649	8,627	11,167	14,421
29	1,776	2,357	3,119	4,116	5,418	7,114	9,317	12,172	15,863
30	1,811	2,427	3,243	4,322	5,743	7,612	10,063	13,268	17,449

Kapitalwert einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder Leistung

im Jahresbetrag von einem Euro (Anl. 9a zu § 13 BewG)
Zinssatz gem. § 13 BewG: 5,5 %

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert	Laufzeit in Jahren	Kapitalwert	Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
1	0,974	36	15,963	71	18,264
2	1,897	37	16,105	72	18,286
3	2,772	38	16,239	73	18,307
4	3,602	39	16,367	74	18,326
5	4,388	40	16,487	75	18,345
6	5,133	41	16,602	76	18,362
7	5,839	42	16,710	77	18,379
8	6,509	43	16,813	78	18,395
9	7,143	44	16,910	79	18,410
10	7,745	45	17,003	80	18,424
11	8,315	46	17,090	81	18,437
12	8,856	47	17,173	82	18,450
13	9,368	48	17,252	83	18,462
14	9,853	49	17,326	84	18,474
15	10,314	50	17,397	85	18,485
16	10,750	51	17,464	86	18,495
17	11,163	52	17,528	87	18,505
18	11,555	53	17,588	88	18,514
19	11,927	54	17,645	89	18,523
20	12,279	55	17,699	90	18,531
21	12,613	56	17,750	91	18,539
22	12,929	57	17,799	92	18,546
23	13,229	58	17,845	93	18,553
24	13,513	59	17,888	94	18,560
25	13,783	60	17,930	95	18,566
26	14,038	61	17,969	96	18,572
27	14,280	62	18,006	97	18,578
28	14,510	63	18,041	98	18,583
29	14,727	64	18,075	99	18,589
30	14,933	65	18,106	100	18,593
31	15,129	66	18,136	101	18,598
32	15,314	67	18,165	mehr	
33	15,490	68	18,192	als	
34	15,656	69	18,217	101	18,600
35	15,814	70	18,242		

Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2019

Der Kapitalwert ist nach der am 18. Oktober 2018 veröffentlichten Allgemeinen Sterbetafel 2015/2017 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
0	78,36	18,400	83,18	18,464
1	77,64	18,389	82,44	18,456
2	76,66	18,374	81,46	18,443
3	75,67	18,357	80,47	18,430
4	74,68	18,339	79,48	18,417
5	73,69	18,320	78,49	18,402
6	72,69	18,301	77,49	18,387
7	71,70	18,280	76,50	18,371
8	70,71	18,258	75,50	18,354
9	69,71	18,235	74,51	18,336
10	68,72	18,210	73,51	18,317
11	67,72	18,184	72,52	18,297
12	66,73	18,157	71,52	18,276
13	65,73	18,128	70,53	18,254
14	64,74	18,098	69,54	18,231
15	63,75	18,066	68,54	18,206
16	62,75	18,033	67,55	18,180
17	61,77	17,998	66,56	18,152
18	60,79	17,961	65,57	18,124
19	59,81	17,922	64,58	18,093
20	58,83	17,881	63,60	18,062
21	57,86	17,838	62,61	18,028
22	56,88	17,793	61,62	17,992
23	55,91	17,746	60,63	17,955
24	54,93	17,695	59,64	17,915
25	53,96	17,643	58,65	17,873
26	52,98	17,587	57,66	17,829
27	52,01	17,528	56,67	17,783
28	51,03	17,466	55,69	17,735
29	50,06	17,401	54,70	17,683
30	49,09	17,333	53,71	17,629
31	48,12	17,261	52,73	17,572
32	47,15	17,185	51,75	17,512
33	46,18	17,106	50,77	17,449
34	45,21	17,022	49,78	17,382
35	44,25	16,934	48,80	17,312
36	43,29	16,841	47,82	17,238
37	42,32	16,744	46,85	17,161
38	41,37	16,642	45,87	17,079
39	40,41	16,535	44,89	16,993
40	39,45	16,422	43,92	16,903
41	38,50	16,304	42,95	16,808
42	37,55	16,180	41,98	16,708
43	36,61	16,050	41,01	16,603
44	35,66	15,914	40,05	16,493

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
45	34,73	15,771	39,09	16,378
46	33,80	15,623	38,13	16,256
47	32,87	15,467	37,18	16,130
48	31,95	15,305	36,23	15,997
49	31,03	15,135	35,29	15,858
50	30,13	14,959	34,35	15,712
51	29,23	14,775	33,42	15,561
52	28,34	14,584	32,49	15,401
53	27,46	14,387	31,56	15,234
54	26,59	14,182	30,65	15,062
55	25,73	13,971	29,74	14,881
56	24,88	13,752	28,83	14,691
57	24,05	13,527	27,94	14,496
58	23,22	13,294	27,05	14,292
59	22,42	13,056	26,16	14,078
60	21,62	12,810	25,28	13,856
61	20,83	12,557	24,42	13,628
62	20,05	12,298	23,56	13,390
63	19,29	12,032	22,70	13,141
64	18,54	11,759	21,85	12,883
65	17,80	11,480	21,00	12,613
66	17,07	11,193	20,17	12,337
67	16,35	10,898	19,34	12,049
68	15,64	10,596	18,53	11,755
69	14,94	10,287	17,72	11,448
70	14,25	9,970	16,91	11,127
71	13,57	9,647	16,12	10,801
72	12,89	9,315	15,34	10,465
73	12,23	8,976	14,56	10,114
74	11,58	8,632	13,79	9,754
75	10,93	8,277	13,03	9,383
76	10,30	7,920	12,27	8,997
77	9,68	7,557	11,53	8,605
78	9,08	7,191	10,81	8,209
79	8,49	6,824	10,10	7,803
80	7,92	6,457	9,42	7,400
81	7,38	6,098	8,77	7,000
82	6,86	5,745	8,15	6,606
83	6,38	5,403	7,56	6,219
84	5,91	5,066	6,99	5,832
85	5,47	4,744	6,45	5,455
86	5,07	4,441	5,95	5,097
87	4,69	4,151	5,48	4,750
88	4,34	3,873	5,04	4,418
89	4,01	3,613	4,63	4,102
90	3,70	3,361	4,26	3,810
91	3,42	3,126	3,92	3,537
92	3,16	2,907	3,61	3,283
93	2,94	2,717	3,34	3,059
94	2,72	2,534	3,09	2,849
95	2,55	2,382	2,88	2,670
96	2,40	2,251	2,71	2,523
97	2,27	2,136	2,54	2,375
98	2,14	2,027	2,40	2,253
99	2,02	1,917	2,24	2,111
100 und darüber	1,91	1,819	2,11	1,996

9.5 Sterbetafel

Quelle: Statistisches Bundesamt
Sterbetafel 2015/2017 mit Lebenserwartung in Jahren

Alter	Männer Lebens-erwartung in Jahren	Frauen Lebens-erwartung in Jahren	Alter	Männer Lebens-erwartung in Jahren	Frauen Lebens-erwartung in Jahren
0	78,36	83,18	30	49,09	53,71
1	77,64	82,44	31	48,12	52,73
2	76,66	81,46	32	47,15	51,75
3	75,67	80,47	33	46,18	50,77
4	74,68	79,48	34	45,21	49,78
5	73,69	78,49	35	44,25	48,80
6	72,69	77,49	36	43,29	47,82
7	71,70	76,50	37	42,32	46,85
8	70,71	75,50	38	41,37	45,87
9	69,71	74,51	39	40,41	44,89
10	68,72	73,51	40	39,45	43,92
11	67,72	72,52	41	38,50	42,95
12	66,73	71,52	42	37,55	41,98
13	65,73	70,53	43	36,61	41,01
14	64,74	69,54	44	35,66	40,05
15	63,75	68,54	45	34,73	39,09
16	62,75	67,55	46	33,80	38,13
17	61,77	66,56	47	32,87	37,18
18	60,79	65,57	48	31,95	36,23
19	59,81	64,58	49	31,03	35,29
20	58,83	63,60	50	30,13	34,35
21	57,86	62,61	51	29,23	33,42
22	56,88	61,62	52	28,34	32,49
23	55,91	60,63	53	27,46	31,56
24	54,93	59,64	54	26,59	30,65
25	53,96	58,65	55	25,73	29,74
26	52,98	57,66	56	24,88	28,83
27	52,01	56,67	57	24,05	27,94
28	51,03	55,69	58	23,22	27,05
29	50,06	54,70	59	22,42	26,16

Alter	Männer Lebens-erwartung in Jahren	Frauen Lebens-erwartung in Jahren	Alter	Männer Lebens-erwartung in Jahren	Frauen Lebens-erwartung in Jahren
60	21,62	25,28	85	5,47	6,45
61	20,83	24,42	86	5,07	5,95
62	20,05	23,56	87	4,69	5,48
63	19,29	22,70	88	4,34	5,04
64	18,54	21,85	89	4,01	4,63
65	17,80	21,00	90	3,70	4,26
66	17,07	20,17	91	3,42	3,92
67	16,35	19,34	92	3,16	3,61
68	15,64	18,53	93	2,94	3,34
69	14,94	17,72	94	2,72	3,09
70	14,25	16,91	95	2,55	2,88
71	13,57	16,12	96	2,40	2,71
72	12,89	15,34	97	2,27	2,54
73	12,23	14,56	98	2,14	2,40
74	11,58	13,79	99	2,02	2,24
75	10,93	13,03	100	1,91	2,11
76	10,30	12,27			
77	9,68	11,53			
78	9,08	10,81			
79	8,49	10,1			
80	7,92	9,42			
81	7,38	8,77			
82	6,86	8,15			
83	6,38	7,56			
84	5,91	6,99			

Pfändungstabelle bei Monatseinkommen

Stand: 1.7.2019 (Anlage zu § 850c Abs. 2a ZPO)

Nettolohn **monatlich** bis ... EUR		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für **0**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5** und mehr Personen
bis	1.179,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.180,00	1.189,99	0,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.190,00	1.199,99	7,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.200,00	1.209,99	14,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.210,00	1.219,99	21,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.220,00	1.229,99	28,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.230,00	1.239,99	35,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.240,00	1.249,99	42,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.250,00	1.259,99	49,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.260,00	1.269,99	56,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.270,00	1.279,99	63,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.280,00	1.289,99	70,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.290,00	1.299,99	77,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.300,00	1.309,99	84,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.310,00	1.319,99	91,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.320,00	1.329,99	98,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.330,00	1.339,99	105,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.340,00	1.349,99	112,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.350,00	1.359,99	119,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.360,00	1.369,99	126,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.370,00	1.379,99	133,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.380,00	1.389,99	140,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.390,00	1.399,99	147,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.400,00	1.409,99	154,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.410,00	1.419,99	161,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.420,00	1.429,99	168,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.430,00	1.439,99	175,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.440,00	1.449,99	182,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.450,00	1.459,99	189,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.460,00	1.469,99	196,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.470,00	1.479,99	203,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.480,00	1.489,99	210,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.490,00	1.499,99	217,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.500,00	1.509,99	224,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.510,00	1.519,99	231,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.520,00	1.529,99	238,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.530,00	1.539,99	245,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.540,00	1.549,99	252,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.550,00	1.559,99	259,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.560,00	1.569,99	266,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.570,00	1.579,99	273,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.580,00	1.589,99	280,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.590,00	1.599,99	287,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.600,00	1.609,99	294,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.610,00	1.619,99	301,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Pfändungstabelle bei Monatseinkommen

Nettolohn **monatlich** bis ... EUR		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für					**5** und mehr Personen
		0	**1**	**2**	**3**	**4**	
1.620,00	1.629,99	308,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.630,00	1.639,99	315,99	3,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.640,00	1.649,99	322,99	8,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.650,00	1.659,99	329,99	13,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.660,00	1.669,99	336,99	18,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.670,00	1.679,99	343,99	23,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.680,00	1.689,99	350,99	28,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.690,00	1.699,99	357,99	33,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.700,00	1.709,99	364,99	38,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.710,00	1.719,99	371,99	43,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.720,00	1.729,99	378,99	48,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.730,00	1.739,99	385,99	53,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.740,00	1.749,99	392,99	58,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.750,00	1.759,99	399,99	63,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.760,00	1.769,99	406,99	68,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.770,00	1.779,99	413,99	73,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.780,00	1.789,99	420,99	78,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.790,00	1.799,99	427,99	83,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.800,00	1.809,99	434,99	88,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.810,00	1.819,99	441,99	93,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.820,00	1.829,99	448,99	98,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.830,00	1.839,99	455,99	103,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.840,00	1.849,99	462,99	108,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.850,00	1.859,99	469,99	113,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.860,00	1.869,99	476,99	118,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.870,00	1.879,99	483,99	123,92	0,29	0,00	0,00	0,00
1.880,00	1.889,99	490,99	128,92	4,29	0,00	0,00	0,00
1.890,00	1.899,99	497,99	133,92	8,29	0,00	0,00	0,00
1.900,00	1.909,99	504,99	138,92	12,29	0,00	0,00	0,00
1.910,00	1.919,99	511,99	143,92	16,29	0,00	0,00	0,00
1.920,00	1.929,99	518,99	148,92	20,29	0,00	0,00	0,00
1.930,00	1.939,99	525,99	153,92	24,29	0,00	0,00	0,00
1.940,00	1.949,99	532,99	158,92	28,29	0,00	0,00	0,00
1.950,00	1.959,99	539,99	163,92	32,29	0,00	0,00	0,00
1.960,00	1.969,99	546,99	168,92	36,29	0,00	0,00	0,00
1.970,00	1.979,99	553,99	173,92	40,29	0,00	0,00	0,00
1.980,00	1.989,99	560,99	178,92	44,29	0,00	0,00	0,00
1.990,00	1.999,99	567,99	183,92	48,29	0,00	0,00	0,00
2.000,00	2.009,99	574,99	188,92	52,29	0,00	0,00	0,00
2.010,00	2.019,99	581,99	193,92	56,29	0,00	0,00	0,00
2.020,00	2.029,99	588,99	198,92	60,29	0,00	0,00	0,00
2.030,00	2.039,99	595,99	203,92	64,29	0,00	0,00	0,00
2.040,00	2.049,99	602,99	208,92	68,29	0,00	0,00	0,00
2.050,00	2.059,99	609,99	213,92	72,29	0,00	0,00	0,00
2.060,00	2.069,99	616,99	218,92	76,29	0,00	0,00	0,00

Pfändungstabelle bei Monatseinkommen

Nettolohn **monatlich** bis ... EUR		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für **0**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5** und mehr Personen
2.070,00	2.079,99	623,99	223,92	80,29	0,00	0,00	0,00
2.080,00	2.089,99	630,99	228,92	84,29	0,00	0,00	0,00
2.090,00	2.099,99	637,99	233,92	88,29	0,00	0,00	0,00
2.100,00	2.109,99	644,99	238,92	92,29	0,00	0,00	0,00
2.110,00	2.119,99	651,99	243,92	96,29	0,00	0,00	0,00
2.120,00	2.129,99	658,99	248,92	100,29	1,08	0,00	0,00
2.130,00	2.139,99	665,99	253,92	104,29	4,08	0,00	0,00
2.140,00	2.149,99	672,99	258,92	108,29	7,08	0,00	0,00
2.150,00	2.159,99	679,99	263,92	112,29	10,08	0,00	0,00
2.160,00	2.169,99	686,99	268,92	116,29	13,08	0,00	0,00
2.170,00	2.179,99	693,99	273,92	120,29	16,08	0,00	0,00
2.180,00	2.189,99	700,99	278,92	124,29	19,08	0,00	0,00
2.190,00	2.199,99	707,99	283,92	128,29	22,08	0,00	0,00
2.200,00	2.209,99	714,99	288,92	132,29	25,08	0,00	0,00
2.210,00	2.219,99	721,99	293,92	136,29	28,08	0,00	0,00
2.220,00	2.229,99	728,99	298,92	140,29	31,08	0,00	0,00
2.230,00	2.239,99	735,99	303,92	144,29	34,08	0,00	0,00
2.240,00	2.249,99	742,99	308,92	148,29	37,08	0,00	0,00
2.250,00	2.259,99	749,99	313,92	152,29	40,08	0,00	0,00
2.260,00	2.269,99	756,99	318,92	156,29	43,08	0,00	0,00
2.270,00	2.279,99	763,99	323,92	160,29	46,08	0,00	0,00
2.280,00	2.289,99	770,99	328,92	164,29	49,08	0,00	0,00
2.290,00	2.299,99	777,99	333,92	168,29	52,08	0,00	0,00
2.300,00	2.309,99	784,99	338,92	172,29	55,08	0,00	0,00
2.310,00	2.319,99	791,99	343,92	176,29	58,08	0,00	0,00
2.320,00	2.329,99	798,99	348,92	180,29	61,08	0,00	0,00
2.330,00	2.339,99	805,99	353,92	184,29	64,08	0,00	0,00
2.340,00	2.349,99	812,99	358,92	188,29	67,08	0,00	0,00
2.350,00	2.359,99	819,99	363,92	192,29	70,08	0,00	0,00
2.360,00	2.369,99	826,99	368,92	196,29	73,08	0,00	0,00
2.370,00	2.379,99	833,99	373,92	200,29	76,08	1,30	0,00
2.380,00	2.389,99	840,99	378,92	204,29	79,08	3,30	0,00
2.390,00	2.399,99	847,99	383,92	208,29	82,08	5,30	0,00
2.400,00	2.409,99	854,99	388,92	212,29	85,08	7,30	0,00
2.410,00	2.419,99	861,99	393,92	216,29	88,08	9,30	0,00
2.420,00	2.429,99	868,99	398,92	220,29	91,08	11,30	0,00
2.430,00	2.439,99	875,99	403,92	224,29	94,08	13,30	0,00
2.440,00	2.449,99	882,99	408,92	228,29	97,08	15,30	0,00
2.450,00	2.459,99	889,99	413,92	232,29	100,08	17,30	0,00
2.460,00	2.469,99	896,99	418,92	236,29	103,08	19,30	0,00
2.470,00	2.479,99	903,99	423,92	240,29	106,08	21,30	0,00
2.480,00	2.489,99	910,99	428,92	244,29	109,08	23,30	0,00
2.490,00	2.499,99	917,99	433,92	248,29	112,08	25,30	0,00
2.500,00	2.509,99	924,99	438,92	252,29	115,08	27,30	0,00
2.510,00	2.519,99	931,99	443,92	256,29	118,08	29,30	0,00

Pfändungstabelle bei Monatseinkommen

Nettolohn **monatlich** bis ... EUR		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für					**5** und mehr Personen
		0	**1**	**2**	**3**	**4**	
2.520,00	2.529,99	938,99	448,92	260,29	121,08	31,30	0,00
2.530,00	2.539,99	945,99	453,92	264,29	124,08	33,30	0,00
2.540,00	2.549,99	952,99	458,92	268,29	127,08	35,30	0,00
2.550,00	2.559,99	959,99	463,92	272,29	130,08	37,30	0,00
2.560,00	2.569,99	966,99	468,92	276,29	133,08	39,30	0,00
2.570,00	2.579,99	973,99	473,92	280,29	136,08	41,30	0,00
2.580,00	2.589,99	980,99	478,92	284,29	139,08	43,30	0,00
2.590,00	2.599,99	987,99	483,92	288,29	142,08	45,30	0,00
2.600,00	2.609,99	994,99	488,92	292,29	145,08	47,30	0,00
2.610,00	2.619,99	1.001,99	493,92	296,29	148,08	49,30	0,00
2.620,00	2.629,99	1.008,99	498,92	300,29	151,08	51,30	0,94
2.630,00	2.639,99	1.015,99	503,92	304,29	154,08	53,30	1,94
2.640,00	2.649,99	1.022,99	508,92	308,29	157,08	55,30	2,94
2.650,00	2.659,99	1.029,99	513,92	312,29	160,08	57,30	3,94
2.660,00	2.669,99	1.036,99	518,92	316,29	163,08	59,30	4,94
2.670,00	2.679,99	1.043,99	523,92	320,29	166,08	61,30	5,94
2.680,00	2.689,99	1.050,99	528,92	324,29	169,08	63,30	6,94
2.690,00	2.699,99	1.057,99	533,92	328,29	172,08	65,30	7,94
2.700,00	2.709,99	1.064,99	538,92	332,29	175,08	67,30	8,94
2.710,00	2.719,99	1.071,99	543,92	336,29	178,08	69,30	9,94
2.720,00	2.729,99	1.078,99	548,92	340,29	181,08	71,30	10,94
2.730,00	2.739,99	1.085,99	553,92	344,29	184,08	73,30	11,94
2.740,00	2.749,99	1.092,99	558,92	348,29	187,08	75,30	12,94
2.750,00	2.759,99	1.099,99	563,92	352,29	190,08	77,30	13,94
2.760,00	2.769,99	1.106,99	568,92	356,29	193,08	79,30	14,94
2.770,00	2.779,99	1.113,99	573,92	360,29	196,08	81,30	15,94
2.780,00	2.789,99	1.120,99	578,92	364,29	199,08	83,30	16,94
2.790,00	2.799,99	1.127,99	583,92	368,29	202,08	85,30	17,94
2.800,00	2.809,99	1.134,99	588,92	372,29	205,08	87,30	18,94
2.810,00	2.819,99	1.141,99	593,92	376,29	208,08	89,30	19,94
2.820,00	2.829,99	1.148,99	598,92	380,29	211,08	91,30	20,94
2.830,00	2.839,99	1.155,99	603,92	384,29	214,08	93,30	21,94
2.840,00	2.849,99	1.162,99	608,92	388,29	217,08	95,30	22,94
2.850,00	2.859,99	1.169,99	613,92	392,29	220,08	97,30	23,94
2.860,00	2.869,99	1.176,99	618,92	396,29	223,08	99,30	24,94
2.870,00	2.879,99	1.183,99	623,92	400,29	226,08	101,30	25,94
2.880,00	2.889,99	1.190,99	628,92	404,29	229,08	103,30	26,94
2.890,00	2.899,99	1.197,99	633,92	408,29	232,08	105,30	27,94
2.900,00	2.909,99	1.204,99	638,92	412,29	235,08	107,30	28,94
2.910,00	2.919,99	1.211,99	643,92	416,29	238,08	109,30	29,94
2.920,00	2.929,99	1.218,99	648,92	420,29	241,08	111,30	30,94
2.930,00	2.939,99	1.225,99	653,92	424,29	244,08	113,30	31,94
2.940,00	2.949,99	1.232,99	658,92	428,29	247,08	115,30	32,94
2.950,00	2.959,99	1.239,99	663,92	432,29	250,08	117,30	33,94
2.960,00	2.969,99	1.246,99	668,92	436,29	253,08	119,30	34,94

Pfändungstabelle bei Monatseinkommen

Nettolohn **monatlich** bis ... EUR		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für 0	1	2	3	4	**5** und mehr Personen
2.970,00	2.979,99	1.253,99	673,92	440,29	256,08	121,30	35,94
2.980,00	2.989,99	1.260,99	678,92	444,29	259,08	123,30	36,94
2.990,00	2.999,99	1.267,99	683,92	448,29	262,08	125,30	37,94
3.000,00	3.009,99	1.274,99	688,92	452,29	265,08	127,30	38,94
3.010,00	3.019,99	1.281,99	693,92	456,29	268,08	129,30	39,94
3.020,00	3.029,99	1.288,99	698,92	460,29	271,08	131,30	40,94
3.030,00	3.039,99	1.295,99	703,92	464,29	274,08	133,30	41,94
3.040,00	3.049,99	1.302,99	708,92	468,29	277,08	135,30	42,94
3.050,00	3.059,99	1.309,99	713,92	472,29	280,08	137,30	43,94
3.060,00	3.069,99	1.316,99	718,92	476,29	283,08	139,30	44,94
3.070,00	3.079,99	1.323,99	723,92	480,29	286,08	141,30	45,94
3.080,00	3.089,99	1.330,99	728,92	484,29	289,08	143,30	46,94
3.090,00	3.099,99	1.337,99	733,92	488,29	292,08	145,30	47,94
3.100,00	3.109,99	1.344,99	738,92	492,29	295,08	147,30	48,94
3.110,00	3.119,99	1.351,99	743,92	496,29	298,08	149,30	49,94
3.120,00	3.129,99	1.358,99	748,92	500,29	301,08	151,30	50,94
3.130,00	3.139,99	1.365,99	753,92	504,29	304,08	153,30	51,94
3.140,00	3.149,99	1.372,99	758,92	508,29	307,08	155,30	52,94
3.150,00	3.159,99	1.379,99	763,92	512,29	310,08	157,30	53,94
3.160,00	3.169,99	1.386,99	768,92	516,29	313,08	159,30	54,94
3.170,00	3.179,99	1.393,99	773,92	520,29	316,08	161,30	55,94
3.180,00	3.189,99	1.400,99	778,92	524,29	319,08	163,30	56,94
3.190,00	3.199,99	1.407,99	783,92	528,29	322,08	165,30	57,94
3.200,00	3.209,99	1.414,99	788,92	532,29	325,08	167,30	58,94
3.210,00	3.219,99	1.421,99	793,92	536,29	328,08	169,30	59,94
3.220,00	3.229,99	1.428,99	798,92	540,29	331,08	171,30	60,94
3.230,00	3.239,99	1.435,99	803,92	544,29	334,08	173,30	61,94
3.240,00	3.249,99	1.442,99	808,92	548,29	337,08	175,30	62,94
3.250,00	3.259,99	1.449,99	813,92	552,29	340,08	177,30	63,94
3.260,00	3.269,99	1.456,99	818,92	556,29	343,08	179,30	64,94
3.270,00	3.279,99	1.463,99	823,92	560,29	346,08	181,30	65,94
3.280,00	3.289,99	1.470,99	828,92	564,29	349,08	183,30	66,94
3.290,00	3.299,99	1.477,99	833,92	568,29	352,08	185,30	67,94
3.300,00	3.309,99	1.484,99	838,92	572,29	355,08	187,30	68,94
3.310,00	3.319,99	1.491,99	843,92	576,29	358,08	189,30	69,94
3.320,00	3.329,99	1.498,99	848,92	580,29	361,08	191,30	70,94
3.330,00	3.339,99	1.505,99	853,92	584,29	364,08	193,30	71,94
3.340,00	3.349,99	1.512,99	858,92	588,29	367,08	195,30	72,94
3.350,00	3.359,99	1.519,99	863,92	592,29	370,08	197,30	73,94
3.360,00	3.369,99	1.526,99	868,92	596,29	373,08	199,30	74,94
3.370,00	3.379,99	1.533,99	873,92	600,29	376,08	201,30	75,94
3.380,00	3.389,99	1.540,99	878,92	604,29	379,08	203,30	76,94
3.390,00	3.399,99	1.547,99	883,92	608,29	382,08	205,30	77,94
3.400,00	3.409,99	1.554,99	888,92	612,29	385,08	207,30	78,94
3.410,00	3.419,99	1.561,99	893,92	616,29	388,08	209,30	79,94

Pfändungstabelle bei Monatseinkommen

Nettolohn **monatlich** bis ... EUR		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für **0**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5** und mehr Personen
3.420,00	3.429,99	1.568,99	898,92	620,29	391,08	211,30	80,94
3.430,00	3.439,99	1.575,99	903,92	624,29	394,08	213,30	81,94
3.440,00	3.449,99	1.582,99	908,92	628,29	397,08	215,30	82,94
3.450,00	3.459,99	1.589,99	913,92	632,29	400,08	217,30	83,94
3.460,00	3.469,99	1.596,99	918,92	636,29	403,08	219,30	84,94
3.470,00	3.479,99	1.603,99	923,92	640,29	406,08	221,30	85,94
3.480,00	3.489,99	1.610,99	928,92	644,29	409,08	223,30	86,94
3.490,00	3.499,99	1.617,99	933,92	648,29	412,08	225,30	87,94
3.500,00	3.509,99	1.624,99	938,92	652,29	415,08	227,30	88,94
3.510,00	3.519,99	1.631,99	943,92	656,29	418,08	229,30	89,94
3.520,00	3.529,99	1.638,99	948,92	660,29	421,08	231,30	90,94
3.530,00	3.539,99	1.645,99	953,92	664,29	424,08	233,30	91,94
3.540,00	3.549,99	1.652,99	958,92	668,29	427,08	235,30	92,94
3.550,00	3.559,99	1.659,99	963,92	672,29	430,08	237,30	93,94
3.560,00	3.569,99	1.666,99	968,92	676,29	433,08	239,30	94,94
3.570,00	3.579,99	1.673,99	973,92	680,29	436,08	241,30	95,94
3.580,00	3.589,99	1.680,99	978,92	684,29	439,08	243,30	96,94
3.590,00	3.599,99	1.687,99	983,92	688,29	442,08	245,30	97,94
3.600,00	3.609,99	1.694,99	988,92	692,29	445,08	247,30	98,94
3.610,00	3.613,08	1.701,99	993,92	696,29	448,08	249,30	99,94

Der Mehrbetrag über 3.613,08 EURO ist voll pfändbar.

Unser Literaturtipp: Das 1 x 1 der Lohnpfändung, Depré / Bachmann, 11. Auflage 2019

Pfändungstabelle bei Wocheneinkommen

Stand: 1.7.2019 (Anlage zu § 850c Abs. 2a ZPO)

Nettolohn **wöchentlich** bis ... EUR		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für **0**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5** und mehr Personen
bis	272,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
272,50	274,99	0,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
275,00	277,49	2,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
277,50	279,99	4,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
280,00	282,49	6,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
282,50	284,99	7,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
285,00	287,49	9,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
287,50	289,99	11,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
290,00	292,49	13,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
292,50	294,99	14,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
295,00	297,49	16,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
297,50	299,99	18,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
300,00	302,49	20,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
302,50	304,99	21,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
305,00	307,49	23,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
307,50	309,99	25,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
310,00	312,49	27,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
312,50	314,99	28,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
315,00	317,49	30,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
317,50	319,99	32,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
320,00	322,49	34,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
322,50	324,99	35,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
325,00	327,49	37,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
327,50	329,99	39,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
330,00	332,49	41,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332,50	334,99	42,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
335,00	337,49	44,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
337,50	339,99	46,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
340,00	342,49	48,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
342,50	344,99	49,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
345,00	347,49	51,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
347,50	349,99	53,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
350,00	352,49	55,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
352,50	354,99	56,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
355,00	357,49	58,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
357,50	359,99	60,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
360,00	362,49	62,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
362,50	364,99	63,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365,00	367,49	65,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
367,50	369,99	67,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
370,00	372,49	69,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
372,50	374,99	70,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
375,00	377,49	72,63	0,84	0,00	0,00	0,00	0,00
377,50	379,99	74,38	2,09	0,00	0,00	0,00	0,00
380,00	382,49	76,13	3,34	0,00	0,00	0,00	0,00

Pfändungstabelle bei Wocheneinkommen

Nettolohn **wöchentlich** bis ... EUR		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für					**5** und mehr Personen
		0	**1**	**2**	**3**	**4**	
382,50	384,99	77,88	4,59	0,00	0,00	0,00	0,00
385,00	387,49	79,63	5,84	0,00	0,00	0,00	0,00
387,50	389,99	81,38	7,09	0,00	0,00	0,00	0,00
390,00	392,49	83,13	8,34	0,00	0,00	0,00	0,00
392,50	394,99	84,88	9,59	0,00	0,00	0,00	0,00
395,00	397,49	86,63	10,84	0,00	0,00	0,00	0,00
397,50	399,99	88,38	12,09	0,00	0,00	0,00	0,00
400,00	402,49	90,13	13,34	0,00	0,00	0,00	0,00
402,50	404,99	91,88	14,59	0,00	0,00	0,00	0,00
405,00	407,49	93,63	15,84	0,00	0,00	0,00	0,00
407,50	409,99	95,38	17,09	0,00	0,00	0,00	0,00
410,00	412,49	97,13	18,34	0,00	0,00	0,00	0,00
412,50	414,99	98,88	19,59	0,00	0,00	0,00	0,00
415,00	417,49	100,63	20,84	0,00	0,00	0,00	0,00
417,50	419,99	102,38	22,09	0,00	0,00	0,00	0,00
420,00	422,49	104,13	23,34	0,00	0,00	0,00	0,00
422,50	424,99	105,88	24,59	0,00	0,00	0,00	0,00
425,00	427,49	107,63	25,84	0,00	0,00	0,00	0,00
427,50	429,99	109,38	27,09	0,00	0,00	0,00	0,00
430,00	432,49	111,13	28,34	0,00	0,00	0,00	0,00
432,50	434,99	112,88	29,59	0,92	0,00	0,00	0,00
435,00	437,49	114,63	30,84	1,92	0,00	0,00	0,00
437,50	439,99	116,38	32,09	2,92	0,00	0,00	0,00
440,00	442,49	118,13	33,34	3,92	0,00	0,00	0,00
442,50	444,99	119,88	34,59	4,92	0,00	0,00	0,00
445,00	447,49	121,63	35,84	5,92	0,00	0,00	0,00
447,50	449,99	123,38	37,09	6,92	0,00	0,00	0,00
450,00	452,49	125,13	38,34	7,92	0,00	0,00	0,00
452,50	454,99	126,88	39,59	8,92	0,00	0,00	0,00
455,00	457,49	128,63	40,84	9,92	0,00	0,00	0,00
457,50	459,99	130,38	42,09	10,92	0,00	0,00	0,00
460,00	462,49	132,13	43,34	11,92	0,00	0,00	0,00
462,50	464,99	133,88	44,59	12,92	0,00	0,00	0,00
465,00	467,49	135,63	45,84	13,92	0,00	0,00	0,00
467,50	469,99	137,38	47,09	14,92	0,00	0,00	0,00
470,00	472,49	139,13	48,34	15,92	0,00	0,00	0,00
472,50	474,99	140,88	49,59	16,92	0,00	0,00	0,00
475,00	477,49	142,63	50,84	17,92	0,00	0,00	0,00
477,50	479,99	144,38	52,09	18,92	0,00	0,00	0,00
480,00	482,49	146,13	53,34	19,92	0,00	0,00	0,00
482,50	484,99	147,88	54,59	20,92	0,00	0,00	0,00
485,00	487,49	149,63	55,84	21,92	0,00	0,00	0,00
487,50	489,99	151,38	57,09	22,92	0,13	0,00	0,00
490,00	492,49	153,13	58,34	23,92	0,88	0,00	0,00
492,50	494,99	154,88	59,59	24,92	1,63	0,00	0,00

Pfändungstabelle bei Wocheneinkommen

Nettolohn **wöchentlich** bis ... EUR		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für **0**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5** und mehr Personen
495,00	497,49	156,63	60,84	25,92	2,38	0,00	0,00
497,50	499,99	158,38	62,09	26,92	3,13	0,00	0,00
500,00	502,49	160,13	63,34	27,92	3,88	0,00	0,00
502,50	504,99	161,88	64,59	28,92	4,63	0,00	0,00
505,00	507,49	163,63	65,84	29,92	5,38	0,00	0,00
507,50	509,99	165,38	67,09	30,92	6,13	0,00	0,00
510,00	512,49	167,13	68,34	31,92	6,88	0,00	0,00
512,50	514,99	168,88	69,59	32,92	7,63	0,00	0,00
515,00	517,49	170,63	70,84	33,92	8,38	0,00	0,00
517,50	519,99	172,38	72,09	34,92	9,13	0,00	0,00
520,00	522,49	174,13	73,34	35,92	9,88	0,00	0,00
522,50	524,99	175,88	74,59	36,92	10,63	0,00	0,00
525,00	527,49	177,63	75,84	37,92	11,38	0,00	0,00
527,50	529,99	179,38	77,09	38,92	12,13	0,00	0,00
530,00	532,49	181,13	78,34	39,92	12,88	0,00	0,00
532,50	534,99	182,88	79,59	40,92	13,63	0,00	0,00
535,00	537,49	184,63	80,84	41,92	14,38	0,00	0,00
537,50	539,99	186,38	82,09	42,92	15,13	0,00	0,00
540,00	542,49	188,13	83,34	43,92	15,88	0,00	0,00
542,50	544,99	189,88	84,59	44,92	16,63	0,00	0,00
545,00	547,49	191,63	85,84	45,92	17,38	0,21	0,00
547,50	549,99	193,38	87,09	46,92	18,13	0,71	0,00
550,00	552,49	195,13	88,34	47,92	18,88	1,21	0,00
552,50	554,99	196,88	89,59	48,92	19,63	1,71	0,00
555,00	557,49	198,63	90,84	49,92	20,38	2,21	0,00
557,50	559,99	200,38	92,09	50,92	21,13	2,71	0,00
560,00	562,49	202,13	93,34	51,92	21,88	3,21	0,00
562,50	564,99	203,88	94,59	52,92	22,63	3,71	0,00
565,00	567,49	205,63	95,84	53,92	23,38	4,21	0,00
567,50	569,99	207,38	97,09	54,92	24,13	4,71	0,00
570,00	572,49	209,13	98,34	55,92	24,88	5,21	0,00
572,50	574,99	210,88	99,59	56,92	25,63	5,71	0,00
575,00	577,49	212,63	100,84	57,92	26,38	6,21	0,00
577,50	579,99	214,38	102,09	58,92	27,13	6,71	0,00
580,00	582,49	216,13	103,34	59,92	27,88	7,21	0,00
582,50	584,99	217,88	104,59	60,92	28,63	7,71	0,00
585,00	587,49	219,63	105,84	61,92	29,38	8,21	0,00
587,50	589,99	221,38	107,09	62,92	30,13	8,71	0,00
590,00	592,49	223,13	108,34	63,92	30,88	9,21	0,00
592,50	594,99	224,88	109,59	64,92	31,63	9,71	0,00
595,00	597,49	226,63	110,84	65,92	32,38	10,21	0,00
597,50	599,99	228,38	112,09	66,92	33,13	10,71	0,00
600,00	602,49	230,13	113,34	67,92	33,88	11,21	0,00
602,50	604,99	231,88	114,59	68,92	34,63	11,71	0,17
605,00	607,49	233,63	115,84	69,92	35,38	12,21	0,42

Pfändungstabelle bei Wocheneinkommen

Nettolohn **wöchentlich** bis ... EUR		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für **0**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5** und mehr Personen
607,50	609,99	235,38	117,09	70,92	36,13	12,71	0,67
610,00	612,49	237,13	118,34	71,92	36,88	13,21	0,92
612,50	614,99	238,88	119,59	72,92	37,63	13,71	1,17
615,00	617,49	240,63	120,84	73,92	38,38	14,21	1,42
617,50	619,99	242,38	122,09	74,92	39,13	14,71	1,67
620,00	622,49	244,13	123,34	75,92	39,88	15,21	1,92
622,50	624,99	245,88	124,59	76,92	40,63	15,71	2,17
625,00	627,49	247,63	125,84	77,92	41,38	16,21	2,42
627,50	629,99	249,38	127,09	78,92	42,13	16,71	2,67
630,00	632,49	251,13	128,34	79,92	42,88	17,21	2,92
632,50	634,99	252,88	129,59	80,92	43,63	17,71	3,17
635,00	637,49	254,63	130,84	81,92	44,38	18,21	3,42
637,50	639,99	256,38	132,09	82,92	45,13	18,71	3,67
640,00	642,49	258,13	133,34	83,92	45,88	19,21	3,92
642,50	644,99	259,88	134,59	84,92	46,63	19,71	4,17
645,00	647,49	261,63	135,84	85,92	47,38	20,21	4,42
647,50	649,99	263,38	137,09	86,92	48,13	20,71	4,67
650,00	652,49	265,13	138,34	87,92	48,88	21,21	4,92
652,50	654,99	266,88	139,59	88,92	49,63	21,71	5,17
655,00	657,49	268,63	140,84	89,92	50,38	22,21	5,42
657,50	659,99	270,38	142,09	90,92	51,13	22,71	5,67
660,00	662,49	272,13	143,34	91,92	51,88	23,21	5,92
662,50	664,99	273,88	144,59	92,92	52,63	23,71	6,17
665,00	667,49	275,63	145,84	93,92	53,38	24,21	6,42
667,50	669,99	277,38	147,09	94,92	54,13	24,71	6,67
670,00	672,49	279,13	148,34	95,92	54,88	25,21	6,92
672,50	674,99	280,88	149,59	96,92	55,63	25,71	7,17
675,00	677,49	282,63	150,84	97,92	56,38	26,21	7,42
677,50	679,99	284,38	152,09	98,92	57,13	26,71	7,67
680,00	682,49	286,13	153,34	99,92	57,88	27,21	7,92
682,50	684,99	287,88	154,59	100,92	58,63	27,71	8,17
685,00	687,49	289,63	155,84	101,92	59,38	28,21	8,42
687,50	689,99	291,38	157,09	102,92	60,13	28,71	8,67
690,00	692,49	293,13	158,34	103,92	60,88	29,21	8,92
692,50	694,99	294,88	159,59	104,92	61,63	29,71	9,17
695,00	697,49	296,63	160,84	105,92	62,38	30,21	9,42
697,50	699,99	298,38	162,09	106,92	63,13	30,71	9,67
700,00	702,49	300,13	163,34	107,92	63,88	31,21	9,92
702,50	704,99	301,88	164,59	108,92	64,63	31,71	10,17
705,00	707,49	303,63	165,84	109,92	65,38	32,21	10,42
707,50	709,99	305,38	167,09	110,92	66,13	32,71	10,67
710,00	712,49	307,13	168,34	111,92	66,88	33,21	10,92
712,50	714,99	308,88	169,59	112,92	67,63	33,71	11,17
715,00	717,49	310,63	170,84	113,92	68,38	34,21	11,42
717,50	719,99	312,38	172,09	114,92	69,13	34,71	11,67

Pfändungstabelle bei Wocheneinkommen

Nettolohn **wöchentlich** bis ... EUR		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für **0**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5** und mehr Personen
720,00	722,49	314,13	173,34	115,92	69,88	35,21	11,92
722,50	724,99	315,88	174,59	116,92	70,63	35,71	12,17
725,00	727,49	317,63	175,84	117,92	71,38	36,21	12,42
727,50	729,99	319,38	177,09	118,92	72,13	36,71	12,67
730,00	732,49	321,13	178,34	119,92	72,88	37,21	12,92
732,50	734,99	322,88	179,59	120,92	73,63	37,71	13,17
735,00	737,49	324,63	180,84	121,92	74,38	38,21	13,42
737,50	739,99	326,38	182,09	122,92	75,13	38,71	13,67
740,00	742,49	328,13	183,34	123,92	75,88	39,21	13,92
742,50	744,99	329,88	184,59	124,92	76,63	39,71	14,17
745,00	747,49	331,63	185,84	125,92	77,38	40,21	14,42
747,50	749,99	333,38	187,09	126,92	78,13	40,71	14,67
750,00	752,49	335,13	188,34	127,92	78,88	41,21	14,92
752,50	754,99	336,88	189,59	128,92	79,63	41,71	15,17
755,00	757,49	338,63	190,84	129,92	80,38	42,21	15,42
757,50	759,99	340,38	192,09	130,92	81,13	42,71	15,67
760,00	762,49	342,13	193,34	131,92	81,88	43,21	15,92
762,50	764,99	343,88	194,59	132,92	82,63	43,71	16,17
765,00	767,49	345,63	195,84	133,92	83,38	44,21	16,42
767,50	769,99	347,38	197,09	134,92	84,13	44,71	16,67
770,00	772,49	349,13	198,34	135,92	84,88	45,21	16,92
772,50	774,99	350,88	199,59	136,92	85,63	45,71	17,17
775,00	777,49	352,63	200,84	137,92	86,38	46,21	17,42
777,50	779,99	354,38	202,09	138,92	87,13	46,71	17,67
780,00	782,49	356,13	203,34	139,92	87,88	47,21	17,92
782,50	784,99	357,88	204,59	140,92	88,63	47,71	18,17
785,00	787,49	359,63	205,84	141,92	89,38	48,21	18,42
787,50	789,99	361,38	207,09	142,92	90,13	48,71	18,67
790,00	792,49	363,13	208,34	143,92	90,88	49,21	18,92
792,50	794,99	364,88	209,59	144,92	91,63	49,71	19,17
795,00	797,49	366,63	210,84	145,92	92,38	50,21	19,42
797,50	799,99	368,38	212,09	146,92	93,13	50,71	19,67
800,00	802,49	370,13	213,34	147,92	93,88	51,21	19,92
802,50	804,99	371,88	214,59	148,92	94,63	51,71	20,17
805,00	807,49	373,63	215,84	149,92	95,38	52,21	20,42
807,50	809,99	375,38	217,09	150,92	96,13	52,71	20,67
810,00	812,49	377,13	218,34	151,92	96,88	53,21	20,92
812,50	814,99	378,88	219,59	152,92	97,63	53,71	21,17
815,00	817,49	380,63	220,84	153,92	98,38	54,21	21,42
817,50	819,99	382,38	222,09	154,92	99,13	54,71	21,67
820,00	822,49	384,13	223,34	155,92	99,88	55,21	21,92
822,50	824,99	385,88	224,59	156,92	100,63	55,71	22,17
825,00	827,49	387,63	225,84	157,92	101,38	56,21	22,42
827,50	829,99	389,38	227,09	158,92	102,13	56,71	22,67
830,00	831,50	391,13	228,34	159,92	102,88	57,21	22,92

Der Mehrbetrag über 831,50 EURO ist voll pfändbar.

Pfändungstabelle bei Tageseinkommen

Stand: 1.7.2019 (Anlage zu § 850c Abs. 2a ZPO)

Nettolohn **täglich** bis ... EUR		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für **0**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5** und mehr Personen
bis	54,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54,50	54,99	0,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
55,00	55,49	0,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
55,50	55,99	0,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
56,00	56,49	1,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
56,50	56,99	1,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57,00	57,49	1,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57,50	57,99	2,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58,00	58,49	2,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58,50	58,99	2,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
59,00	59,49	3,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
59,50	59,99	3,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
60,00	60,49	4,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
60,50	60,99	4,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
61,00	61,49	4,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
61,50	61,99	5,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
62,00	62,49	5,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
62,50	62,99	5,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
63,00	63,49	6,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
63,50	63,99	6,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
64,00	64,49	6,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
64,50	64,99	7,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
65,00	65,49	7,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
65,50	65,99	7,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
66,00	66,49	8,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
66,50	66,99	8,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
67,00	67,49	8,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
67,50	67,99	9,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
68,00	68,49	9,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
68,50	68,99	9,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
69,00	69,49	10,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
69,50	69,99	10,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
70,00	70,49	11,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
70,50	70,99	11,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71,00	71,49	11,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71,50	71,99	12,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72,00	72,49	12,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72,50	72,99	12,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73,00	73,49	13,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73,50	73,99	13,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74,00	74,49	13,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74,50	74,99	14,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75,00	75,49	14,52	0,16	0,00	0,00	0,00	0,00
75,50	75,99	14,87	0,41	0,00	0,00	0,00	0,00
76,00	76,49	15,22	0,66	0,00	0,00	0,00	0,00

Pfändungstabelle bei Tageseinkommen

Nettolohn **täglich** bis ... EUR		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für **0**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5** und mehr Personen
76,50	76,99	15,57	0,91	0,00	0,00	0,00	0,00
77,00	77,49	15,92	1,16	0,00	0,00	0,00	0,00
77,50	77,99	16,27	1,41	0,00	0,00	0,00	0,00
78,00	78,49	16,62	1,66	0,00	0,00	0,00	0,00
78,50	78,99	16,97	1,91	0,00	0,00	0,00	0,00
79,00	79,49	17,32	2,16	0,00	0,00	0,00	0,00
79,50	79,99	17,67	2,41	0,00	0,00	0,00	0,00
80,00	80,49	18,02	2,66	0,00	0,00	0,00	0,00
80,50	80,99	18,37	2,91	0,00	0,00	0,00	0,00
81,00	81,49	18,72	3,16	0,00	0,00	0,00	0,00
81,50	81,99	19,07	3,41	0,00	0,00	0,00	0,00
82,00	82,49	19,42	3,66	0,00	0,00	0,00	0,00
82,50	82,99	19,77	3,91	0,00	0,00	0,00	0,00
83,00	83,49	20,12	4,16	0,00	0,00	0,00	0,00
83,50	83,99	20,47	4,41	0,00	0,00	0,00	0,00
84,00	84,49	20,82	4,66	0,00	0,00	0,00	0,00
84,50	84,99	21,17	4,91	0,00	0,00	0,00	0,00
85,00	85,49	21,52	5,16	0,00	0,00	0,00	0,00
85,50	85,99	21,87	5,41	0,00	0,00	0,00	0,00
86,00	86,49	22,22	5,66	0,00	0,00	0,00	0,00
86,50	86,99	22,57	5,91	0,18	0,00	0,00	0,00
87,00	87,49	22,92	6,16	0,38	0,00	0,00	0,00
87,50	87,99	23,27	6,41	0,58	0,00	0,00	0,00
88,00	88,49	23,62	6,66	0,78	0,00	0,00	0,00
88,50	88,99	23,97	6,91	0,98	0,00	0,00	0,00
89,00	89,49	24,32	7,16	1,18	0,00	0,00	0,00
89,50	89,99	24,67	7,41	1,38	0,00	0,00	0,00
90,00	90,49	25,02	7,66	1,58	0,00	0,00	0,00
90,50	90,99	25,37	7,91	1,78	0,00	0,00	0,00
91,00	91,49	25,72	8,16	1,98	0,00	0,00	0,00
91,50	91,99	26,07	8,41	2,18	0,00	0,00	0,00
92,00	92,49	26,42	8,66	2,38	0,00	0,00	0,00
92,50	92,99	26,77	8,91	2,58	0,00	0,00	0,00
93,00	93,49	27,12	9,16	2,78	0,00	0,00	0,00
93,50	93,99	27,47	9,41	2,98	0,00	0,00	0,00
94,00	94,49	27,82	9,66	3,18	0,00	0,00	0,00
94,50	94,99	28,17	9,91	3,38	0,00	0,00	0,00
95,00	95,49	28,52	10,16	3,58	0,00	0,00	0,00
95,50	95,99	28,87	10,41	3,78	0,00	0,00	0,00
96,00	96,49	29,22	10,66	3,98	0,00	0,00	0,00
96,50	96,99	29,57	10,91	4,18	0,00	0,00	0,00
97,00	97,49	29,92	11,16	4,38	0,00	0,00	0,00
97,50	97,99	30,27	11,41	4,58	0,02	0,00	0,00
98,00	98,49	30,62	11,66	4,78	0,17	0,00	0,00
98,50	98,99	30,97	11,91	4,98	0,32	0,00	0,00

Pfändungstabelle bei Tageseinkommen

Nettolohn **täglich** bis ... EUR		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für **0**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5** und mehr Personen
99,00	99,49	31,32	12,16	5,18	0,47	0,00	0,00
99,50	99,99	31,67	12,41	5,38	0,62	0,00	0,00
100,00	100,49	32,02	12,66	5,58	0,77	0,00	0,00
100,50	100,99	32,37	12,91	5,78	0,92	0,00	0,00
101,00	101,49	32,72	13,16	5,98	1,07	0,00	0,00
101,50	101,99	33,07	13,41	6,18	1,22	0,00	0,00
102,00	102,49	33,42	13,66	6,38	1,37	0,00	0,00
102,50	102,99	33,77	13,91	6,58	1,52	0,00	0,00
103,00	103,49	34,12	14,16	6,78	1,67	0,00	0,00
103,50	103,99	34,47	14,41	6,98	1,82	0,00	0,00
104,00	104,49	34,82	14,66	7,18	1,97	0,00	0,00
104,50	104,99	35,17	14,91	7,38	2,12	0,00	0,00
105,00	105,49	35,52	15,16	7,58	2,27	0,00	0,00
105,50	105,99	35,87	15,41	7,78	2,42	0,00	0,00
106,00	106,49	36,22	15,66	7,98	2,57	0,00	0,00
106,50	106,99	36,57	15,91	8,18	2,72	0,00	0,00
107,00	107,49	36,92	16,16	8,38	2,87	0,00	0,00
107,50	107,99	37,27	16,41	8,58	3,02	0,00	0,00
108,00	108,49	37,62	16,66	8,78	3,17	0,00	0,00
108,50	108,99	37,97	16,91	8,98	3,32	0,00	0,00
109,00	109,49	38,32	17,16	9,18	3,47	0,04	0,00
109,50	109,99	38,67	17,41	9,38	3,62	0,14	0,00
110,00	110,49	39,02	17,66	9,58	3,77	0,24	0,00
110,50	110,99	39,37	17,91	9,78	3,92	0,34	0,00
111,00	111,49	39,72	18,16	9,98	4,07	0,44	0,00
111,50	111,99	40,07	18,41	10,18	4,22	0,54	0,00
112,00	112,49	40,42	18,66	10,38	4,37	0,64	0,00
112,50	112,99	40,77	18,91	10,58	4,52	0,74	0,00
113,00	113,49	41,12	19,16	10,78	4,67	0,84	0,00
113,50	113,99	41,47	19,41	10,98	4,82	0,94	0,00
114,00	114,49	41,82	19,66	11,18	4,97	1,04	0,00
114,50	114,99	42,17	19,91	11,38	5,12	1,14	0,00
115,00	115,49	42,52	20,16	11,58	5,27	1,24	0,00
115,50	115,99	42,87	20,41	11,78	5,42	1,34	0,00
116,00	116,49	43,22	20,66	11,98	5,57	1,44	0,00
116,50	116,99	43,57	20,91	12,18	5,72	1,54	0,00
117,00	117,49	43,92	21,16	12,38	5,87	1,64	0,00
117,50	117,99	44,27	21,41	12,58	6,02	1,74	0,00
118,00	118,49	44,62	21,66	12,78	6,17	1,84	0,00
118,50	118,99	44,97	21,91	12,98	6,32	1,94	0,00
119,00	119,49	45,32	22,16	13,18	6,47	2,04	0,00
119,50	119,99	45,67	22,41	13,38	6,62	2,14	0,00
120,00	120,49	46,02	22,66	13,58	6,77	2,24	0,00
120,50	120,99	46,37	22,91	13,78	6,92	2,34	0,03
121,00	121,49	46,72	23,16	13,98	7,07	2,44	0,08

Pfändungstabelle bei Tageseinkommen

Nettolohn **täglich** bis ... EUR		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für **0**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5** und mehr Personen
121,50	121,99	47,07	23,41	14,18	7,22	2,54	0,13
122,00	122,49	47,42	23,66	14,38	7,37	2,64	0,18
122,50	122,99	47,77	23,91	14,58	7,52	2,74	0,23
123,00	123,49	48,12	24,16	14,78	7,67	2,84	0,28
123,50	123,99	48,47	24,41	14,98	7,82	2,94	0,33
124,00	124,49	48,82	24,66	15,18	7,97	3,04	0,38
124,50	124,99	49,17	24,91	15,38	8,12	3,14	0,43
125,00	125,49	49,52	25,16	15,58	8,27	3,24	0,48
125,50	125,99	49,87	25,41	15,78	8,42	3,34	0,53
126,00	126,49	50,22	25,66	15,98	8,57	3,44	0,58
126,50	126,99	50,57	25,91	16,18	8,72	3,54	0,63
127,00	127,49	50,92	26,16	16,38	8,87	3,64	0,68
127,50	127,99	51,27	26,41	16,58	9,02	3,74	0,73
128,00	128,49	51,62	26,66	16,78	9,17	3,84	0,78
128,50	128,99	51,97	26,91	16,98	9,32	3,94	0,83
129,00	129,49	52,32	27,16	17,18	9,47	4,04	0,88
129,50	129,99	52,67	27,41	17,38	9,62	4,14	0,93
130,00	130,49	53,02	27,66	17,58	9,77	4,24	0,98
130,50	130,99	53,37	27,91	17,78	9,92	4,34	1,03
131,00	131,49	53,72	28,16	17,98	10,07	4,44	1,08
131,50	131,99	54,07	28,41	18,18	10,22	4,54	1,13
132,00	132,49	54,42	28,66	18,38	10,37	4,64	1,18
132,50	132,99	54,77	28,91	18,58	10,52	4,74	1,23
133,00	133,49	55,12	29,16	18,78	10,67	4,84	1,28
133,50	133,99	55,47	29,41	18,98	10,82	4,94	1,33
134,00	134,49	55,82	29,66	19,18	10,97	5,04	1,38
134,50	134,99	56,17	29,91	19,38	11,12	5,14	1,43
135,00	135,49	56,52	30,16	19,58	11,27	5,24	1,48
135,50	135,99	56,87	30,41	19,78	11,42	5,34	1,53
136,00	136,49	57,22	30,66	19,98	11,57	5,44	1,58
136,50	136,99	57,57	30,91	20,18	11,72	5,54	1,63
137,00	137,49	57,92	31,16	20,38	11,87	5,64	1,68
137,50	137,99	58,27	31,41	20,58	12,02	5,74	1,73
138,00	138,49	58,62	31,66	20,78	12,17	5,84	1,78
138,50	138,99	58,97	31,91	20,98	12,32	5,94	1,83
139,00	139,49	59,32	32,16	21,18	12,47	6,04	1,88
139,50	139,99	59,67	32,41	21,38	12,62	6,14	1,93
140,00	140,49	60,02	32,66	21,58	12,77	6,24	1,98
140,50	140,99	60,37	32,91	21,78	12,92	6,34	2,03
141,00	141,49	60,72	33,16	21,98	13,07	6,44	2,08
141,50	141,99	61,07	33,41	22,18	13,22	6,54	2,13
142,00	142,49	61,42	33,66	22,38	13,37	6,64	2,18
142,50	142,99	61,77	33,91	22,58	13,52	6,74	2,23
143,00	143,49	62,12	34,16	22,78	13,67	6,84	2,28
143,50	143,99	62,47	34,41	22,98	13,82	6,94	2,33

Pfändungstabelle bei Tageseinkommen

Nettolohn **täglich** bis ... EUR		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für **0**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5** und mehr Personen
144,00	144,49	62,82	34,66	23,18	13,97	7,04	2,38
144,50	144,99	63,17	34,91	23,38	14,12	7,14	2,43
145,00	145,49	63,52	35,16	23,58	14,27	7,24	2,48
145,50	145,99	63,87	35,41	23,78	14,42	7,34	2,53
146,00	146,49	64,22	35,66	23,98	14,57	7,44	2,58
146,50	146,99	64,57	35,91	24,18	14,72	7,54	2,63
147,00	147,49	64,92	36,16	24,38	14,87	7,64	2,68
147,50	147,99	65,27	36,41	24,58	15,02	7,74	2,73
148,00	148,49	65,62	36,66	24,78	15,17	7,84	2,78
148,50	148,99	65,97	36,91	24,98	15,32	7,94	2,83
149,00	149,49	66,32	37,16	25,18	15,47	8,04	2,88
149,50	149,99	66,67	37,41	25,38	15,62	8,14	2,93
150,00	150,49	67,02	37,66	25,58	15,77	8,24	2,98
150,50	150,99	67,37	37,91	25,78	15,92	8,34	3,03
151,00	151,49	67,72	38,16	25,98	16,07	8,44	3,08
151,50	151,99	68,07	38,41	26,18	16,22	8,54	3,13
152,00	152,49	68,42	38,66	26,38	16,37	8,64	3,18
152,50	152,99	68,77	38,91	26,58	16,52	8,74	3,23
153,00	153,49	69,12	39,16	26,78	16,67	8,84	3,28
153,50	153,99	69,47	39,41	26,98	16,82	8,94	3,33
154,00	154,49	69,82	39,66	27,18	16,97	9,04	3,38
154,50	154,99	70,17	39,91	27,38	17,12	9,14	3,43
155,00	155,49	70,52	40,16	27,58	17,27	9,24	3,48
155,50	155,99	70,87	40,41	27,78	17,42	9,34	3,53
156,00	156,49	71,22	40,66	27,98	17,57	9,44	3,58
156,50	156,99	71,57	40,91	28,18	17,72	9,54	3,63
157,00	157,49	71,92	41,16	28,38	17,87	9,64	3,68
157,50	157,99	72,27	41,41	28,58	18,02	9,74	3,73
158,00	158,49	72,62	41,66	28,78	18,17	9,84	3,78
158,50	158,99	72,97	41,91	28,98	18,32	9,94	3,83
159,00	159,49	73,32	42,16	29,18	18,47	10,04	3,88
159,50	159,99	73,67	42,41	29,38	18,62	10,14	3,93
160,00	160,49	74,02	42,66	29,58	18,77	10,24	3,98
160,50	160,99	74,37	42,91	29,78	18,92	10,34	4,03
161,00	161,49	74,72	43,16	29,98	19,07	10,44	4,08
161,50	161,99	75,07	43,41	30,18	19,22	10,54	4,13
162,00	162,49	75,42	43,66	30,38	19,37	10,64	4,18
162,50	162,99	75,77	43,91	30,58	19,52	10,74	4,23
163,00	163,49	76,12	44,16	30,78	19,67	10,84	4,28
163,50	163,99	76,47	44,41	30,98	19,82	10,94	4,33
164,00	164,49	76,82	44,66	31,18	19,97	11,04	4,38
164,50	164,99	77,17	44,91	31,38	20,12	11,14	4,43
165,00	165,49	77,52	45,16	31,58	20,27	11,24	4,48
165,50	165,99	77,87	45,41	31,78	20,42	11,34	4,53
166,00	166,30	78,22	45,66	31,98	20,57	11,44	4,58

Der Mehrbetrag über 166,30 EURO ist voll pfändbar.

9.7 Pfändbare Gegenstände

Gegenstand	gesetzl. Grundl.	pfändbar	Austauschpfändung §§ 811a, 811b ZPO	Entscheidungen
Arbeitskleidung	§ 811 Abs. 1 Nr. 7 ZPO	nicht pfändbar (in angemessener Zahl)	nicht zulässig	
Armbanduhr	§ 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	die einzige Armbanduhr ist nicht pfändbar	zulässig, abhängig vom Wert	OLG München DGVZ 1983, 140 = OLGZ 1983, 325
Bett	§ 811 Abs. 1 Nr. 1, § 812 ZPO	nicht pfändbar, wenn es sich um eine Sache des persönlichen und häuslichen Gebrauchs handelt, oder nicht verwertbar ist	zulässig bei neuwertigem und hochwertigem Bett	
Bibel	§ 811 Abs. 1 Nr. 10 ZPO	nicht pfändbar, da Zweckbestimmung entgegensteht, auch nicht bei sehr wertvoller Ausstattung		AG Bremen DGVZ 1984, 157
Briefmarken und Briefmarkensammlungen	§ 811 Abs. 1 S. 1 ZPO	pfändbar		
Brille	§ 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO	unpfändbar als notwendiges krankheitsbedingtes Hilfsmittel	möglich bei sehr wertvollem Brillengestell (nicht Gläser) in analoger Anwendung von § 811a ZPO	OLG Köln Rpfleger 1985, 57 zum PKW eines Schwerbehinderten
CD-Player/ Stereoanlage/ iPod/ MP3-Player	§§ 808, 809 ZPO	pfändbar, wenn daneben Fernseher vorhanden		VGH Mannheim NJW 1995, 2804 = DGVZ 1995, 150 = JurBüro 1995, 664

Gegenstand	gesetzl. Grundl.	pfändbar	Austauschpfändung §§ 811a, 811b ZPO	Entscheidungen
	§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO	nicht pfändbar, sofern es sich bei betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise um ein notwendiges Hilfsmittel zur Fortführung eines Berufs oder eines Erwerbsgeschäfts handelt, bei dem die persönliche Arbeitsleistung überwiegt (z.B. Disc-Jockey, Musiker)	zulässig	
Computer/ Notebook/ Tablet/ iPad	§ 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	Pfändung möglich, sollten mehrere Geräte im Haushalt verfügbar sein, solange ein funktionsfähiger und internetfähiger Computer im Haushalt des Schuldners zurückbleibt		VG Gießen NJW 2011, 3179; VG Münster DGVZ 2013, 183
	§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO	kann nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO unpfändbar sein		BVerfG, Urt. v. 27.2.2008 – 1 BvR 370/07, BVerfGE 270, 274, 303 OLG München, Beschl. v. 23.3.2010 – 1 W 2689/09, BayVBl. 2010, 546, 547
Einbaumöbel	§§ 811 Abs. 1 Nr. 1, 812, 865 ZPO, §§ 93, 94, 95, 97 BGB	nicht pfändbar als Hausratsgegenstand, zudem nicht, soweit es sich um einen wesentlichen Bestandteil eines Grundstücks oder um Grundstückszubehör handelt	zulässig im Rahmen des § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	zur Frage, ob wesentlicher Bestandteil oder Zubehör: BFH NJW 1977, 648 OLG Schleswig NJW-RR 1988, 1459 OLG Düsseldorf OLGZ 1988, 115 OLG Köln NJW-RR 1991, 1081

9.7 Pfändbare Gegenstände

Gegenstand	gesetzl. Grundl.	pfändbar	Austauschpfändung §§ 811a, 811b ZPO	Entscheidungen
Fahrrad	§ 811 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 ZPO	unpfändbar	möglich bei einem Luxusstück	AG Biberach DGVZ 2011, 191
Faxgerät	§§ 808, 809, 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO	pfändbar, regelmäßig nicht notwendiger Haushaltsgegenstand **Ausnahme:** zur Fortsetzung eines Erwerbsbetriebes notwendig	zulässig, abhängig vom Wert und Ausstattung, insbesondere bei kombinierten Geräten mit Telefon, Anrufbeantworter	FG Saarland DGVZ 1995, 171
Fernsehgerät	§ 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	grundsätzlich unpfändbar (auch wenn internetfähiger PC vorhanden)	möglich, z.B. LCD-Gerät gegen Röhrenbildschirm	BGH NJW 1990, 1871; LG Wuppertal DGVZ 2009, 42; AG Wuppertal DGVZ 2008, 163
Gartenmöbel	§ 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	nicht pfändbar in angemessenem Umfang	zulässig, abhängig vom Wert	
Geschirrspülmaschine	§ 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	pfändbar		AG Heidelberg DGVZ 1981, 31
Grabmal	§ 811 Abs. 1 Nr. 13 ZPO	pfändbar		BGH, Urt. v. 20.12.2005 – VII ZB 48/05
Handy/ Smartphone	§§ 808, 809, 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO	pfändbar, sofern es ausschließlich privat genutzt wird **Ausnahme:** zur Fortsetzung des Berufes unbedingt notwendig	zulässig, abhängig vom Wert und Ausstattung	AG Heidelberg DGVZ 2015, 59

Gegenstand	gesetzl. Grundl.	pfändbar	Austauschpfändung §§ 811a, 811b ZPO	Entscheidungen
Holz	§ 811 Abs. 1 Nr. 2 ZPO	pfändbar	soweit es ausschließlich für den (zusätzlichen) offenen Kamin bestimmt ist	
Hotelinventar	§§ 808, 809, 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	pfändbar, sofern das Hotel vollkaufmännisch geführt wird;		
	§ 865 Abs. 2 ZPO	unpfändbar, sofern das Inventar entweder wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes oder Zubehör ist,	nicht zulässig	
	§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO	oder das Hotel wird überwiegend vom Schuldner selbst privat geführt	zulässig, abhängig von Alter, Wert und Ausstattung der Gegenstände	
Kleidung	§§ 808, 811 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5, Nr. 7 ZPO	unpfändbar, da Sachen des persönlichen Gebrauchs, § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO oder Berufskleidung, § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO oder Dienstkleidung, § 811 Abs. 1 Nr. 7 ZPO **Ausnahme:** Luxuskleidung (besonders wertvoll, Modellkleidung) oder der Warenbestand eines kl. Bekleidungsgeschäfts	zulässig, aber regelmäßig nicht durchführbar	LG Göttingen DGVZ 1994, 89
Küchenmöbel	§§ 811 Abs. 1 Nr. 1, § 812 ZPO	unpfändbar: alle Gegenstände, die zum Hausrat gehören, im Haushalt benutzt werden und keinen nennenswerten Übererlös in der Verwertung erzielen	regelmäßig unzulässig, da kein Verwertungserfolg zu erzielen ist	LG Heilbronn Rpfleger 1993, 119 (bescheidene Lebensführung)

9.7 Pfändbare Gegenstände

Gegen-stand	gesetzl. Grundl.	pfändbar	Austauschpfändung §§ 811a, 811b ZPO	Entscheidungen
Lebens-mittel	§ 811 Abs. 1 Nr. 2 ZPO	nicht pfändbar, soweit es um einen Vorrat für den Schuldner und in seinem Haushalt lebende Familienangehörige für die nächsten vier Wochen ab Pfändung geht; ist weniger an Vorrat vorhanden, bleibt der zur Beschaffung notwendige Geldbetrag pfändungsfrei, es sei denn, die Beschaffung ist auf andere Weise sichergestellt (Zeitpunkt der nächsten Lohnzahlung)	unzulässig	OLG Düsseldorf MDR 1950, 295
	§ 812 ZPO	unpfändbar, soweit nur ein geringer Erlös zu erwarten ist	unzulässig	
	§ 811 Abs. 1 Nr. 4a ZPO	unpfändbar sind ferner die für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft als Vergütung geleisteten Naturalien, soweit der Schuldner diese zu seinem und seiner Familie Unterhalt benötigt	unzulässig	
	§ 8 LMBG, § 126 Nr. 1 GVGA	Gesundheitsbeeinträchtigende Lebensmittel dürfen nicht gepfändet werden		

Gegenstand	gesetzl. Grundl.	pfändbar	Austauschpfändung §§ 811a, 811b ZPO	Entscheidungen
Leergut	§§ 808, 809 ZPO §§ 119 Nr. 3, 145 Nr. 1 GVGA	Leergut wird üblicherweise nur leih- oder darlehensweise überlassen und ist als Fremdeigentum kenntlich. Der GVZ pfändet es daher nur auf ausdrückliches Verlangen des Gläubigers und wenn ansonsten keine ausreichenden Pfandstücke vorhanden sind		
Musikinstrumente	§§ 808, 809, 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO	pfändbar, regelmäßig nicht notwendige Haushaltsgegenstände **Ausnahme:** zur Fortsetzung des Berufes notwendig	zulässig, aber wohl nur bei besonders wertvollen Instrumenten	AG Mönchengladbach DGVZ 1974, 29
	§ 811 Abs. 2 ZPO	In den Fällen des § 811 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 – 7 ZPO stets pfändbar, wenn Verkäufer wegen Eigentumsvorbehalt gesicherte Kaufpreisforderung vollstreckt		
Orientteppich	§§ 808, 809, 813 ZPO	pfändbar, vor der Verwertung sollte ein Sachverständigengutachten eingeholt werden, eine andere Verwertungsweise, z.B. Auktionator geprüft werden		KG NJW-RR 1986, 201 AG Hannover DGVZ 1987, 174 (Gebetsteppich) AG München DGVZ 1995, 11 KG DGVZ 1967, 105

9.7 Pfändbare Gegenstände

Gegenstand	gesetzl. Grundl.	pfändbar	Austauschpfändung §§ 811a, 811b ZPO	Entscheidungen
	§ 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO § 811 Abs. 1 Nr. 10 ZPO § 810 Abs. 1 Nr. 12 ZPO § 811 Abs. 2 ZPO	**Ausnahmen:** Notwendiger Haushaltsgegenstand, religiös benutzter Gebetsteppich, oder bei fußkrankem Schuldner In den Fällen des § 811 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5–7 ZPO stets pfändbar, wenn Verkäufer wegen durch Eigentumsvorbehalt gesicherter Kaufpreisforderung vollstreckt	zulässig, abhängig vom Wert und Alter unzulässig unzulässig	
Pelz	§§ 808, 809, 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	unpfändbar, soweit es der einzige Wintermantel ist	zulässig, abhängig vom Wert und der Ausstattung	
Pkw	§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO	unpfändbar pfändbar, wenn Rückgriff auf öffentliche Verkehrsmittel möglich und zumutbar	nur zulässig, wenn das Ersatzstück eine annährend gleiche Haltbarkeit und Lebensdauer wie das gepfändete Fahrzeug aufweist	BGH DGVZ 2011, 184; BGH DGVZ 2011, 185; OLG Hamm DGVZ 1984, 138; BGH DGVZ 2010, 77
Rundfunkgerät	§§ 808, 809, 811 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 ZPO	pfändbar, sofern ein anderes Informationsgerät zur Verfügung steht (Fernsehgerät), ansonsten als notwendiger Haushaltsgegenstand unpfändbar	zulässig, abhängig vom Wert und Ausstattung	LG Bochum DGVZ 1983, 12 OLG Stuttgart DGVZ 1986,152
Spielekonsole	§ 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	pfändbar		AG Heidelberg DGVZ 2015, 59

Gegenstand	gesetzl. Grundl.	pfändbar	Austauschpfändung §§ 811a, 811b ZPO	Entscheidungen
Sportgeräte	§§ 808, 809, 811 Abs. 1 Nr. 1, 812 ZPO	pfändbar, regelmäßig nicht notwendiger Haushaltsgegenstand		
	§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO	nicht pfändbar, sofern es sich bei betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise um ein notwendiges Hilfsmittel zur Fortführung des Berufs (Sportlehrer) oder eines Erwerbsgeschäfts handelt, bei dem die persönliche Arbeitsleistung überwiegt (kleineres Sportgeschäft)	zulässig, abhängig vom Wert	
Staubsauger	§§ 808, 809, 811 Abs. 1 Nr. 1, 812 ZPO	nicht pfändbar, wenn Teppichboden vorhanden, ebenso wenn Klopfen von Teppichen wegen deren Größe unzumutbar	zulässig, scheitert aber meistens am Wert	AG Jülich DGVZ 1983, 62 AG Wiesbaden DGVZ 1993, 158
Trauring	§ 811 Abs. 1 Nr. 11 ZPO	unpfändbar, auch der Verlobungsring		
Waschmaschine	§§ 811 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5, 812, 865 Abs. 2 ZPO	unpfändbar notwendiger Hausratsgegenstand, zur Fortsetzung des Erwerbsbetriebes notwendig oder Zubehörgegenstand eines Grundstückes	zulässig bei Hausrats- oder Erwerbsgegenstand, aber wohl nur bei neuwertigen Geräten	LG Köln DGVZ 1967, 73 (pfändbar) AG Heidelberg DGVZ 1981, 31 AG Elmshorn DGVZ 1985, 191
Wohnwagen, Wohnlaube etc.	§ 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	unpfändbar, wenn vom Schuldner und der Familie zur ständigen Unterkunft benötigt (anders z.B. Ferienhaus)	möglich	

Gegen-stand	gesetzl. Grundl.	pfändbar	Austauschpfändung §§ 811a, 811b ZPO	Entscheidungen
Zucht- und Mast-tiere	§ 811c Abs. 2 ZPO	pfändbar		

Unser Literaturtipp: AnwaltFormulare Zivilprozess, Goebel, Frank-Michael, 4. Auflage 2019

Regelverjährung	Vorschrift	Frist	Fristbeginn
Sämtliche Ansprüche, für die es keine Sonderregelungen gibt	§§ 195, 199 Abs. 1 BGB	3 Jahre	Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste
Höchstfrist für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter	§ 199 Abs. 2 BGB	30 Jahre	Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder des den Schaden auslösenden Ereignisses
Höchstfrist für die Verjährung sonstiger Schadensersatzansprüche	§ 199 Abs. 3 BGB	10 Jahre oder 30 Jahre, es gilt die kürzere Frist	Entstehen des Anspruchs
Ansprüche, die auf einem Erbfall beruhen	§ 199 Abs. 3a BGB	30 Jahre	Entstehen des Anspruchs
Andere Ansprüche als die nach § 199 Abs. 2–3a BGB	§ 199 Abs. 4 BGB	10 Jahre	Entstehen des Anspruchs

Verjährung unterschiedlicher Ansprüche

Vertragliche Ansprüche	Vorschrift	Frist	Fristbeginn
Kaufvertrag			
Kaufpreiszahlung / Übergabe	§§ 195, 199 Abs. 1 BGB	3 Jahre	siehe Regelverjährung
Gewährleistungsansprüche Verkauf neuer Sachen an Verbraucher (Einschränkung Unternehmer auf 1 Jahr möglich)	§§ 438, 475 Abs. 2 BGB	2 Jahre	Übergabe der Sache

9.8 Verjährungsfristen im Zivilrecht

Vertragliche Ansprüche	Vorschrift	Frist	Fristbeginn
Gewährleistungsansprüche Verkauf gebrauchter Sachen an Verbraucher	§§ 438, 475 Abs. 2 BGB	1 Jahr	Übergabe der Sache
Arglistiges Verschweigen eines Mangels der Kaufsache durch den Verkäufer	§§ 195, 199 Abs. 1 BGB	3 Jahre	siehe Regelverjährung
Gewährleistungsrechte bei Kaufvertrag über ein Bauwerk	§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB	5 Jahre	Übergabe der Sache
Mietvertrag			
Alle Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen soweit sie nicht unten angeführt werden	§§ 195, 199 BGB	3 Jahre	siehe Regelverjährung
Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterung der Mietsache	§ 548 Abs. 1 BGB	6 Monate	Rückerhalt der Mietsache; der Anspruch verjährt spätestens mit dem Anspruch des Vermieters auf Rückgabe der Mietsache
Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung	§ 548 Abs. 2 BGB	6 Monate	Beendigung des Mietverhältnisses
Dienstvertrag			
Anspruch aus Dienstvertrag nach den §§ 611 ff. BGB	§§ 195, 199 BGB	3 Jahre	siehe Regelverjährung
Werkvertrag			
Gewährleistungsrechte aus einem Werkvertrag bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht	§ 634a BGB	2 Jahre	Abnahme des Werkes

Vertragliche Ansprüche	**Vorschrift**	**Frist**	**Fristbeginn**
Arglistiges Verschweigen eines Mangels am Werk durch den Hersteller	§ 634a Abs. 3 BGB i. V. m. §§ 195, 199 BGB	3 Jahre	siehe Regelverjährung
Gewährleistungsrechte aus Herstellung eines Bauwerks oder Arbeiten am Bauwerk	§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB	5 Jahre	Abnahme des Werkes
Gewährleistungsrechte aus Erstellung unkörperlicher Arbeitsergebnisse	§ 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB	3 Jahre	siehe Regelverjährung
Architektenvertrag			
Gewährleistungsansprüche	§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB	5 Jahre	Abnahme des Werkes
Reisevertragsrecht	§ 651g Abs. 2 BGB	2 Jahre	vertraglich vereinbarter Rückreisetermin
Handelsrechtliche Ansprüche			
Anspruch aus dem Vertragsverhältnis zwischen Unternehmer und Handelsvertreter, §§ 84 ff. BGB	§§ 195, 199 BGB	3 Jahre	siehe Regelverjährung
Gesellschaftsrechtliche Ansprüche			
Anspruch gegen einen Gesellschafter einer OHG aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft	§ 159 Abs. 1 HGB	i.d.R. 5 Jahre	Ende des Tages, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das HR eingetragen wird

9.8 Verjährungsfristen im Zivilrecht

Vertragliche Ansprüche	Vorschrift	Frist	Fristbeginn
Erb- und familienrechtliche Ansprüche			
alle familienrechtlichen Ansprüche Ausnahmen: § 2018 BGB (Herausgabeansprüche des Erbschaftsbesitzers) § 2130 BGB (Herausgabepflicht nach dem Eintritt der Nacherbfolge, Rechenschaftspflicht) § 2362 BGB (Herausgabe und Auskunftsanspruch des wirklichen Erben)	§ 195 BGB § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB	3 Jahre 30 Jahre	siehe Regelverjährung; im Falle des § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB: Entstehung des Anspruchs, § 200 BGB
Pflichtteilsanspruch	§ 2332 Abs. 1 BGB, §§ 195, 199 Abs. 1 BGB § 2332 Abs. 1 BGB, § 199 Abs. 3a BGB	3 Jahre spätestens 30 Jahre	Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von dem Erbfall und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung erfährt Eintritt des Erbfalls
Erbschaftsanspruch nach den §§ 2027 bis 2029 BGB i.V.m. Einzelanspruch	§§ 197 Abs. 1 Nr. 1, 200 BGB	30 Jahre	Entstehung des Anspruchs
Folgeansprüche auf Nutzungs-, Schadens- und Verwendungsersatz nach den §§ 2020 ff. BGB	§§ 195, 199 Abs. 1 BGB	3 Jahre	siehe Regelverjährung
Deliktische oder deliktsähnliche Ansprüche			
Schadensersatzanspruch aus §§ 823 ff. BGB	§§ 195, 199 Abs. 1 BGB	3 Jahre	siehe Regelverjährung

Vertragliche Ansprüche	**Vorschrift**	**Frist**	**Fristbeginn**
Ausnahmen (bei allen Schadensersatzansprüchen zu beachten, für die die Regelverjährung gilt): Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen	§ 199 Abs. 2 BGB	30 Jahre	Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder mit dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis
Anspruch nach den §§ 7, 17, 18 StVG	§ 14 StVG i.V.m. §§ 195, 199 BGB	3 Jahre	siehe Regelverjährung
Bereicherungsansprüche			
Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, §§ 812 ff. BGB	§§ 195, 199 BGB	3 Jahre	siehe Regelverjährung

Neue Pfändungsfreigrenzen zum 1.7.2019!

Das 1x1 der Lohnpfändung

Erläuterungen, Tabellen, Rechenbeispiele, Formulare

Von RA und FA für Insolvenzrecht,
FA für Bank- und Kapitalmarktrecht Peter Depré
und JOAR i.R. Walter Bachmann
11. Auflage 2019, 240 Seiten, broschiert,
39,00 €
ISBN 978-3-8240-1634-1

Die 11. Auflage dieses Werks enthält in bewährt übersichtlicher Form die **Pfändungstabellen für Monats-, Wochen- und Tageseinkommen** mit den neuen **zum 1.7.2019 geänderten Pfändungsfreigrenzen.**

Der Erläuterungsteil befasst sich mit den **Grundlagen der Lohnpfändung** und gibt Ihnen wertvolle Hilfe in zahlreichen, teils kniffligen Einzelfällen. **Beispielrechnungen, Formulare, Muster und Checklisten** führen Sie durch das Verfahren der Lohnpfändung und geben Ihnen Tipps und Tricks an die Hand, wie der Gläubiger den pfändbaren Betrag erhöhen bzw. der Schuldner den pfändbaren Betrag senken kann. Neben dem Pfändungsschutz für Bankguthaben einschließlich den Regelungen zum sog. **P-Konto,** werden auch die **Sonderfälle Pfändung von Sozialleistungen** und **Insolvenzgeld** beleuchtet.

Im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Tel. 02 28 919 11 -0 · Fax 02 28 919 11 -23
anwaltverlag.de · info@anwaltverlag.de

perfekt beraten

DeutscherAnwaltVerlag

Inhalt

Seite

10.1 Freibeträge, Freigrenzen, Pausch- und Höchstbeträge 297

10.2 Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen 303

10.3 Rechnungsvorschriften im Umsatzsteuerrecht 305

10.4 Grundfreibeträge/Steuersätze der Einkommensteuer 308

10.5 Einkommensteuertabelle ab 2019 Grundtabelle 309

10.6 Einkommensteuertabelle ab 2019 Splittingtabelle 311

10.7 Abschreibungen (amtlich) von A – Z 313

10.8 Außergewöhnliche Belastungen 322

10.9 Aufbewahrungsfristen 324

10.10 Reisekosten 326

10.11 Erbschaft-/Schenkungsteuer 328

10.12 Kinderbetreuungskosten 331

10.13 Altersvorsorge/Staatliche Förderung 333

10.14 Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit .. 335

10.15 Geschäfts- und Firmenwagen 337

10.16 Baukindergeld 341

AnwaltFormulare

Mehr als 1.000 Muster vom Aktienrecht bis zur Zwangsvollstreckung!

Heidel/Pauly/Wimmer-Amend (Hrsg.)

AnwaltFormulare

Schriftsätze – Verträge – Erläuterungen

9. Auflage 2018, 3.060 Seiten,
gebunden, mit CD-ROM, 179,00 €
ISBN 978-3-8240-1530-6

Der perfekte Einstieg in praktisch jedes Rechtsgebiet

Das bereits in 9. Auflage erscheinende Standardwerk „AnwaltFormulare“ bietet Ihnen in **56 Kapiteln** vom Aktienrecht bis zur Zwangsvollstreckung einen Einstieg in jedes denkbare Tätigkeitsgebiet, und zwar nicht nur für die klassischen forensischen Gebiete, sondern auch für die wachsende Anzahl von Bereichen, in denen Sie beratend oder rechtsgestaltend tätig sind.

Über 1.000 Muster, Checklisten und Formulare vermitteln Ihnen schnell benötigtes Wissen, konkrete Handlungsanweisungen helfen bei der tatsächlichen Umsetzung. Dabei ist das Formularbuch dem Ablauf der Mandatsbearbeitung folgend aufgebaut.

Im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Tel. 02 28 919 11 -0 · Fax 02 28 919 11 -23
anwaltverlag.de · info@anwaltverlag.de

perfekt beraten

Deutscher **Anwalt**Verlag

Freibetrag = Abzug vom steuerlichen Einkommen
Freigrenze = Bei Überschreitung entfällt diese vollständig; kein Freibetrag!
Pauschbetrag = Abzug ohne (höheren) Nachweis
Höchstbetrag = Maximal abzugsfähig; Nachweis erforderlich

Abfindung an Arbeitnehmer

Die Freibeträge für Abfindungen sind ab 1.1.2006 gestrichen worden, es gelten allerdings Übergangsregelungen bis zum 31.12.2007. Ab 2006 voll steuerpflichtig jedoch besonderer Steuersatz sowie die Anwendung der sog. Fünftelregelung gem. § 34 EStG i. V. m. § 24 EStG. In der Sozialversicherung besteht allerdings Beitragsfreiheit. – EUR

Altersentlastungsbetrag § 24a EStG

Für Einkünfte, die nicht Renten- oder Versorgungsbezüge sind.
Absenkung des Freibetrages v. 2005-2040 v. 40 % auf 0 %.

2017 = 20,8 % max.	988 EUR
2018 = 19,2 % max.	912 EUR
2019 = 17,6 % max.	836 EUR
2020 = 16,0 % max.	760 EUR

Altersvorsorge (Riester) §§ 10a, 79 ff. EStG (Zielgruppe Arbeitnehmer)

Kennzeichen eines Vertrages zur Erlangung einer Riester-Rente ist, dass der Vertrag die Voraussetzungen für die staatliche Förderung erfüllt. Es besteht eine Zertifizierungspflicht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Ab 2018 beträgt die Grundzulage (Gutschrift auf Vertrag § 84 EStG) (bis 2017 = 154 EUR)	175 EUR
Ab 2008 beträgt die Kinderzulage (Gutschrift auf Vertrag § 85 EStG)	
für jedes bis zum 31.12.2007 geborene Kind	185 EUR
für jedes ab dem 1.1.2008 geborene Kind	300 EUR
Ab 2008 alternativ (Günstigerprüfung von Amtswegen) Sonderausgabenabzug	
ab 2013	
für jeden unmittelbar Zulageberechtigten	2.100 EUR
sofern bei Ehegatten einer unmittelbar und der andere nur mittelbar zulageberechtigt ist	2.160 EUR

Arbeitnehmerpauschbetrag (Werbungskostenpauschbetrag) § 9a Nr. 1a EStG

Werbungskostenpauschale / -Abzugsbetrag	1.000 EUR

Behindertenpauschbetrag § 33b Abs. 3 EStG

Je nach Grad der Behinderung	310 EUR
(vgl. außergewöhnliche Belastungen Kapitel 10.8)	bis 1.420 EUR

Erhöhung des PB auf 3.700 EUR bei behinderten Menschen, die blind oder hilflos sind.

Berufsausbildung (eigene) Höchstbetrag § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG 6.000 EUR

Hier empfiehlt es sich die lfd. Rechtssprechung bzgl. der Zuordnung der Kosten der Berufsausbildung zu Werbungskosten oder Sonderausgaben zu beachten.

Betreuungsfreibetrag § 32 Abs. 6 EStG

Anspruch auf Kindergeld der Eltern muss gegeben sein.	1.320 EUR
Verdoppelung des Freibetrages bei Zusammenveranlagung	2.640 EUR

Betriebsausgabenpauschalen

Siehe Journalisten, Künstler, Lehrtätigkeit, Schriftsteller und Übungsleiter

Betriebsveranstaltungen (Freibetrag) § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG für max. 2 Veranstaltungen jährlich 110 EUR

Eigenheimförderung ab 2006 ersatzlos aufgehoben (EigZulG)

(ggf. Riesterförderung und Baukindergeld KfW) – EUR

Einkunftsgrenze für die Berücksichtigung als Kind (Freigrenze)

Anpassung der Einkunftsgrenzen ab 2010 an den jew. Grundfreibetrag bis 2011 8.004 EUR

Nach der ab 2012 geltenden Neufassung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird ein volljähriges Kind zwischen 18 und 25 Jahren unabhängig von seinen Einkünften und Bezügen berücksichtigt.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Freibetrag) § 24b EStG

ab 2015	1.908 EUR
für jedes weitere Kind jährlich zusätzlich	240 EUR

Fahrtkosten siehe Kilometergeld und Reisekosten

Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs § 33a Abs. 2 EStG

Für auswärtig untergebrachte Kinder über 18. Lebensjahr, für die Anspruch auf Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld besteht 924 EUR

bis 2011: mit Abzug in Höhe der eigenen Einkünfte des Kindes	über 1.848 EUR
ab 2012: ohne Abzug eigener Einkünfte des Kindes	

Geringwertige Wirtschaftsgüter (Freigrenze) § 6 Abs. 2a EStG

Ab 2010: Max. Anschaffungskosten ohne USt = sofort abzugsfähig,	bis 150 EUR
Anschaffungskosten ohne USt = sofort abzugsfähig aber Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses, oder	151 – 410 EUR
Wahlrecht Sammelposten, s. o. ohne USt	151 – 1.000 EUR
Ab 2018: Max. Anschaffungskosten ohne USt = sofort abzugsfähig,	bis 250 EUR
Anschaffungskosten ohne USt = sofort abzugsfähig aber Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses, oder	251 – 800 EUR
Wahlrecht Sammelposten, s. o. ohne USt	251 – 1.000 EUR

Die Regelung der Geringwertigen Wirtschaftsgüter (bis 410 EUR) bleibt für sog. Überschusseinkünfte (Arbeitnehmer, Kapitalvermögen, Vermietung) weiterhin bestehen

Geschenke an Geschäftsfreunde (Freigrenze) § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG

Max. Aufwendungen pro Jahr und Empfänger (betriebsfremde Personen)	35 EUR

Gesundheitsfürsorge § 3 Nr. 34 EStG (betriebliche)

Anforderungen gem. §§ 20 und 20b SGB V müssen erfüllt sein	500 EUR

Grundfreibetrag (Freibetrag) § 32a Abs. 1 u. 5 EStG

Einzelveranlagung	ab 2016	8.652 EUR
Zusammenveranlagung	ab 2016	17.304 EUR
Einzelveranlagung	ab 2017	8.820 EUR
Zusammenveranlagung	ab 2017	17.640 EUR
Einzelveranlagung	ab 2018	9.000 EUR
Zusammenveranlagung	ab 2018	18.000 EUR
Einzelveranlagung	ab 2019	9.168 EUR
Zusammenveranlagung	ab 2019	18.336 EUR

Hinterbliebene § 33b Abs. 4 EStG

Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastungen	370 EUR

Journalisten siehe Schriftsteller

Kapitalvermögen §§ 20 Abs. 9, 9a Nr. 2 EStG (aufgehoben per 31.12.2008)

Sparerfreibetrag je Steuerpflichtiger	ab VAZ 2009	801 EUR
Werbungskostenpauschbetrag	ab VAZ 2009	0 EUR

Beachte: Ab 2009 gilt die Abgeltungssteuer
Ab 2015 ist es nicht mehr erforderlich, einen Antrag auf Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge zu stellen. Der Einbehalt und die Weiterleitung an die Steuererhebende Religionsgemeinschaft erfolgt künftig automatisch.

Kilometergeld (Pauschbetrag) § 9 Abs. 2 S. 2 EStG

Aber: Dienstreisen siehe Reisekosten	
Für Wege zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte	0,30 EUR
jährlich höchstens ... in bestimmten Fällen:	4.500 EUR

Kinderbetreuungskosten siehe S. 331

Kinderfreibetrag (Freibetrag) § 32 Abs. 6 EStG

ab 2016	2.304 EUR
ab 2017	2.358 EUR
ab 2018	2.394 EUR
ab 2019	2.490 EUR

Verdoppelung des Freibetrages bei Zusammenveranlagung; Gewährung anstatt Kindergeld (Günstigerprüfung von Amts wegen)

Kindergeld (Auszahlung) § 66 EStG

ab 2017	
1. + 2. Kind	mtl. 192 EUR
3. Kind	mtl. 198 EUR
ab 4. Kind	je mtl. 223 EUR
ab 2018	
1. + 2. Kind	mtl. 194 EUR
3. Kind	mtl. 200 EUR
ab 4. Kind	je mtl. 225 EUR
ab 1. Juli 2019	
1. + 2. Kind	mtl. 204 EUR
3. Kind	mtl. 210 EUR
ab 4. Kind	je mtl. 235 EUR

Künstler – Nebentätigkeit – (Pauschbetrag) H 18.2 EStH

Betriebsausgabenpauschale bei nebenberuflicher Selbständigkeit 25 % der Betriebseinnahmen, maximal	614 EUR

Lehrtätigkeit – Nebentätigkeit – (Pauschalbetrag) siehe Künstler

Nebenberufliche Tätigkeit § 3 Nr. 26a EStG

Steuerfreier Höchstbetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inl. jurist. Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ab 2013	720 EUR

Pauschalentschädigung aus öffentlichen Kassen § 3 Nr. 12 EStG, R 3.12 LStR 2008

– Pauschalentschädigung für hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Pers. im Monat	200 EUR
– Pauschalentschädigung bei gelegentlich ehrenamtlichen Pers. pro Tag	6 EUR

Pensionsfonds, -kassen oder Direktversicherungen § 3 Nr. 63 EStG

Steuerfreiheit für Beiträge des Arbeitgebers bis zu der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung; zusätzlicher Höchstbetrag für Versorgungszusagen ab 2005 in Höhe von	8 % 1.800 EUR

Pflegepauschale (Pauschbetrag) § 33b Abs. 6 EStG 924 EUR

Rabattfreibetrag § 8 Abs. 3 EStG

Zuwendung an Arbeitnehmer nach Abschlag in Höhe von 4 % vom Endpreis am Abgabeort	1.080 EUR

Reisekosten (Freibetrag/Pauschale)

Fahrtkosten je gefahrenen Kilometer gem. R 9.5 LStR	
– PKW	0,30 EUR
– Motorrad (auch Motorroller)	0,20 EUR
– Moped/Mofa	0,20 EUR
Übernachtungspauschale im Inland (bis 2007 20 EUR)	– EUR
Ab 2014:	
Eintägige Abwesenheit > 8 Std.	12 EUR
An- und Abreisetag mehrtägig	12 EUR
Auswärtstätigkeit, die nicht An- und Abreisetag ist	24 EUR
(Auslandspauschalen/-Freibeträge werden nicht angegeben)	

Sachbezüge (Freigrenze mtl.) gem. § 8 Abs. 2 EStG 44 EUR

Schriftsteller/Journalisten (Pauschbetrag) H 18.2 EStH

Betriebsausgabenpauschale	
– bei nebenberuflicher Selbständigkeit – 25 % der Einnahmen max.	614 EUR
– bei hauptberuflicher Selbständigkeit – 30 % der Einnahmen max.	2.455 EUR

Sonderausgaben (Pauschbetrag) § 10c Abs. 1, 4 EStG

(Verdoppelung bei Zusammenveranlagung)		36 EUR

Sonstige Einkünfte

Private Veräußerungsgeschäfte (Freigrenze) § 23 (3) EStG (früher Spekulationsgewinne) max. Einnahmen	ab VAZ 2009	600 EUR
Renten, Unterhalt, wiederkehrende Bezüge i. S. d. § 22 Nr. 1 u. 1a EStG (PB)		
Werbungskosten-Pauschbetrag gem. § 9a EStG max. Einnahmen		102 EUR
Gelegentliche Vermittlung/Vermietung bewegl. Gegenstände (FG) gem. § 22 Nr. 3 EStG max. Einnahmen		256 EUR

Steuerberatungskosten

Nicht mehr als Sonderausgabe zu berücksichtigen, daher ggf. Ansatz als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben.

Übungsleiter (Höchstbetrag) § 3 Nr. 26 EStG

bei nebenberuflicher Selbständigkeit Aufwandsentschädigung steuerfrei; max. Einnahmen höchstens	ab 2013	2.400 EUR

Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten (Höchstbetrag) § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG

Zustimmung des Ehegatten ist erforderlich, max. Aufwendungen		13.805 EUR

Unterhalt an ges. unterhaltsberechtigte Person (Höchstbetrag) § 33a Abs. 1 EStG

Max. Aufwendungen unter Berücksichtigung der Einkünfte des Empfängers	ab VAZ 2017	8.820 EUR
	ab VAZ 2018	9.000 EUR
	ab VAZ 2019	9.168 EUR

Veräußerungsfreibetrag (Betriebsveräußerungen) § 16 Abs. 4 EStG

Veräußerer ist mind. 55 Jahre oder dauernd berufsunfähig, Kürzung des Freibetrags um den 136.000 EUR übersteigenden Gewinn, einmalig zu gewähren gem. § 16 EStG		45.000 EUR

Veräußerungsfreibetrag (Anteile) § 17 Abs. 3 EStG

Ermäßigung des Freibetrages in Höhe des den 36.100 EUR übersteigenden Gewinns		9.060 EUR

Bestimmte Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen für den Privathaushalt sind nach § 35a EStG steuerlich begünstigt. Es erfolgt ein direkter Abzug von der Steuerschuld. Dies gilt nur, soweit die Aufwendungen weder als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder als außergewöhnliche Belastungen in Abzug gebracht werden können. Die Höhe des Abzuges der Steuerermäßigung richtet sich nach der Art der Aufwendungen. Leben 2 Alleinstehende zusammen in einem Haushalt, so können sie die u.g. Höchstbeträge nur einmal in Anspruch nehmen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Variante 1:

Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Mini-Job), die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der gesamten Aufwendungen. Die maximale Steuerbegünstigung beträgt 510 EUR gem. § 35a Abs. 1 EStG. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzung nicht vorliegt, ist die Steuerermäßigung um ein Zwölftel zu kürzen. Darüber hinaus darf der/die Arbeitnehmer/-in nicht im Haushalt des Auftraggebers leben.

Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt sind im Rahmen des Haushaltscheckverfahrens bei der Bundesknappschaft zu melden. Die Bundesknappschaft ermittelt aufgrund des Haushaltschecks die Beitragshöhe. Dem Arbeitgeber wird halbjährlich eine Abrechnung erteilt und mittels Lastschrift vom Konto abgebucht (nachträglich zum 15.7 und 15.1).

Variante 2:

Für nicht geringfügige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen sind Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zu entrichten. Hier ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen. Der Steuerabzug ist hier auf 4.000 EUR gem. § 35a Abs. 2 EStG begrenzt. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzung nicht vorliegt, ist die Steuerermäßigung um ein Zwölftel zu kürzen.

Variante 3:

Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen (von einem Unternehmer), die in einem inländischen Haushalt erbracht werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Der höchstmögliche Abzug beträgt 4.000 EUR gem. § 35a Abs. 2 EStG. Voraussetzung für die Ermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage der Rechnung und der Bankbelastung nachweist; eine Barzahlung wird nicht anerkannt.

Handwerkerleistungen

Seit dem 1.1.2006 sind alle handwerklichen Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen begünstigt, die vom Eigen-

tümer oder Mieter für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte inländische Wohnung in Auftrag gegeben werden.

Begünstigt sind nur die Aufwendungen für Arbeitslohn, Maschinen- und Fahrtkosten und die hierauf entfallende Umsatzsteuer.

Es ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, max. 1.200 EUR gem. § 35a Abs. 3 EStG. Ab 2011 nur noch, soweit keine andere Förderung (z. B. KfW) vorliegt.

Einzelheiten und beispielhafte Aufzählungen zu wesentlichen Veränderungen finden Sie im Schreiben vom BMF v. 9.11.2016 – IV C 8-S 2296.

Durch die regelmäßig nachträgliche Berichtigungsmöglichkeit hat die Versagung des Abzugs von Vorsteuerbeträgen zwar häufig nur vorläufigen Charakter, doch sind die Maßnahmen für die Durchführung der Korrekturen zeitraubend und aufwendig. Das Umsatzsteuergesetz sowie die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung sehen eindeutige Mindestangaben für ordnungsgemäße Rechnungen vor. Als vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer haben Sie einen gesetzlich verankerten Anspruch auf eine entsprechend ausgestellte Rechnung, wenn der Leistende ebenfalls Unternehmer ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 UStG). Dennoch werden in der Praxis immer wieder fehlerhafte Rechnungen ausgestellt.

Die notwendigen Angaben gem. § 14 UStG:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers sowie des Leistungsempfängers,
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- fortlaufende Rechnungsnummer,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung,
- Liefer- bzw. Leistungsdatum,
- Nettorechnungsbetrag,
- Umsatzsteuerbetrag,
- Umsatzsteuersatz in %,
- Bruttorechnungsbetrag,
- ggf. Hinweis auf Steuerbefreiungen,
- ggf. Hinweise zu den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen,
- Zahlungstag bei Zahlung vor Rechnung,
- Steuerschuldnerschaft des Empfängers, Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung, Kunstgegenstände/Sonderregelung usw.

Bei sog. **Kleinbetragsrechnungen** bis 250 EUR (bis 2017 = 150 EUR) sieht § 33 UStDV vereinfachte Mindestangaben vor:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den Steuerbetrag für die Lieferung oder der sonstigen Leistung in einer Summe,
- den Steuersatz,
- Ausstellungsdatum.

10.3 Rechnungsvorschriften im Umsatzsteuerrecht

Bei **Fahrausweisen** gelten ebenfalls besondere Regelungen. Sie gelten als Rechnung, wenn sie mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Verkehrsbetriebes,
- Ausstellungsdatum,
- Das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe,
- Den anzuwendenden Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt,
- Im Fall der Anwendung des § 26 Abs. 3 UStG einen Hinweis auf die grenzüberschreitende Beförderung von Personen im Luftverkehr.

Das UStG hat jedoch eine Vielzahl von „Sondervorschriften" für die verschiedenen Umsätze. Es sind die §§ 3a, 13b und 14a UStG zu beachten.

Auf Fahrausweisen der Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, kann an Stelle des Steuersatzes die Tarifentfernung angegeben werden.

Der häufigste Fehler bei Kleinbetragsrechnungen ist die fehlende oder falsche Angabe des Umsatzsteuersatzes. Ein lapidarer Hinweis „der Betrag enthält die gesetzliche Umsatzsteuer" (oder ähnlich) hat nur eine Schutzfunktion und genügt nicht. Selbst wenn im Kassenraum Hinweise aushängen, dass einzelne Rechnungen nicht ausgestellt werden, haben Sie als Unternehmer im Sinne des UStG einen gesetzlichen Anspruch auf die Ausstellung einer solchen Rechnung. Nicht zulässig hingegen ist eine selbst durchgeführte nachträgliche Ergänzung des Beleges.

Bei Rechnungen über 250 EUR geschehen regelmäßig Fehler in der Benennung des Leistungsempfängers. Ist der Leistungsempfänger Einzelunternehmer gibt es solche Fehlermöglichkeiten kaum. Sobald es sich aber bei dem Leistungsempfänger um eine Kapitalgesellschaft (z.B. Anwalts-GmbH) oder eine Personengesellschaft (z.B. eine Sozietät) handelt, ist diese auf der Rechnung zu benennen. Gerade bei der Firmierung einer GmbH mit dem Namen des alleinigen Gesellschafters wird oftmals der Zusatz GmbH" unterlassen (insbesondere dann, wenn die GmbH aus dem bisherigen Einzelunternehmen hervorgegangen ist!). Ebenso häufig sind Rechnungen an eine Sozietät falsch adressiert. Allerdings ist bei Auftragserteilung bereits die korrekte Rechnungsanschrift mitzuteilen, auch wenn die Bestellung nur für einen Anwalt der Sozietät bestimmt ist. Zur korrekten Benennung des Leistungsempfängers vgl. BFH-Urteile mit Aktenzeichen V R 113/92 (BStBl. 1996, II, 111) sowie X R 23/81 (BFH NV 1989, 269).

In diesem Zusammenhang ist insbesondere den Belegen über Reisekosten Aufmerksamkeit zu schenken, bei denen Arbeitnehmer für ihren Arbeitgeber tätig waren. Hotelrechnungen, Rechnungen über Flugtickets, aber auch umfangreiche Rechnungen über Bewirtungskosten müssen, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden, auf den Namen des Arbeitgebers (= Unternehmer) lauten.

Nach einem Urteil des BFH (vom 2.4.1998, BStBl II 1998, 695) haben Sie als Leistungsempfänger zudem zu prüfen, ob der Ausweis der Umsatzsteuer

durch den Leistenden zu Recht erfolgt ist. Für unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug. Die dieses Problem entschärfenden Vorschriften des Abschnittes 192 Absätze 6 und 7 UStR sind nicht mehr anzuwenden (Verfügung der OFD Düsseldorf vom 24.9.1998 in Betriebs-Berater 1998, 2247).

Durch das Gesetz zur Intensivierung der Schwarzarbeit wurden erstmals Aufbewahrungspflichten von Belegen für Privathaushalte eingeführt. Der Aufbewahrungspflicht unterliegen Rechnungen und Zahlungsbelege über Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken. Diese Belege sind zwei Jahre aufzubewahren.

Bei Ausfuhrlieferungen ist ab dem 1.1.2014 die Gelangensbestätigung erforderlich (§ 17a UStDV, BMF v. 16.9.2013).

Grundfreibeträge/Steuersätze der Einkommensteuer

Jahr	Grundfreibetrag	Einstiegs-steuersatz %	Spitzen-steuersatz %	ab
2005	7.664,00 EUR	15,00	42,00	52.152,00 EUR
2006	7.664,00 EUR	15,00	42,00	52.152,00 EUR
2007	7.664,00 EUR	15,00	42,00	52.152,00 EUR
2008	7.664,00 EUR	15,00	42,00	52.152,00 EUR
2009	7.834,00 EUR	14,00	42,00	52.552,00 EUR
2010	8.004,00 EUR	14,00	42,00	52.882,00 EUR
2011	8.004,00 EUR	14,00	42,00	52.882,00 EUR
2012	8.004,00 EUR	14,00	42,00	52.882,00 EUR
2013	8.130,00 EUR	14,00	42,00	52.882,00 EUR
2014	8.354,00 EUR	14,00	42,00	52.882,00 EUR
2015	8.472,00 EUR	14,00	42,00	52.882,00 EUR
2016	8.652,00 EUR	14,00	42,00	52.882,00 EUR
2017	8.820,00 EUR	14,00	42,00	53.666,00 EUR
2018	9.000,00 EUR	14,00	42,00	54.950,00 EUR
2019	9.168,00 EUR	14,00	42,00	55.961,00 EUR

Der zusätzliche Steuersatz von 3 % wird nicht auf das gesamte zu versteuernde Einkommen, sondern nur auf den 250.731 EUR bzw. 501.462 EUR übersteigenden Teil des zu versteuernden Einkommen erhoben.

Ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 250.731 EUR (ledig) bzw. 501.462 EUR (verheiratet) beträgt der Spitzensteuersatz 45 % (Reichensteuer).

Einkommensteuerprogression der Grundtabelle im Tarif ab 2019

zu versteuerndes Einkommen in EUR	Einkommensteuer in EUR	Solidaritätszuschlag in EUR	Einkommensteuer mit Solidaritätszuschlag in EUR	Steuerbelastung in %	Grenzsteuerbelastung in %
9.168,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14,00
10.000,00	123,00	0,00	123,00	1,23	16,60
11.000,00	289,00	0,00	289,00	2,63	18,60
12.000,00	475,00	0,00	475,00	3,96	20,50
13.000,00	680,00	0,00	680,00	5,23	22,50
14.000,00	905,00	0,00	905,00	6,46	27,50
15.000,00	1.145,00	34,60	1.179,60	7,86	28,70
16.000,00	1.390,00	76,45	1.466,45	9,17	26,40
17.000,00	1.640,00	90,20	1.730,20	10,18	26,70
18.000,00	1.893,00	104,11	1.997,11	11,10	27,20
19.000,00	2.151,00	118,30	2.269,30	11,94	27,70
20.000,00	2.414,00	132,77	2.546,77	12,73	28,10
21.000,00	2.680,00	147,40	2.827,40	13,46	28,60
22.000,00	2.951,00	162,30	3.113,30	14,15	29,10
23.000,00	3.227,00	177,48	3.404,48	14,80	29,50
24.000,00	3.507,00	192,88	3.699,88	15,42	30,00
25.000,00	3.791,00	208,50	3.999,50	16,00	30,40
26.000,00	4.079,00	224,34	4.303,34	16,55	30,80
27.000,00	4.371,00	240,40	4.611,40	17,08	31,30
28.000,00	4.668,00	256,74	4.924,74	17,59	31,90
29.000,00	4.970,00	273,35	5.243,35	18,08	32,20
30.000,00	5.275,00	290,12	5.565,12	18,55	32,70
31.000,00	5.585,00	307,17	5.892,17	19,01	33,20
32.000,00	5.900,00	324,50	6.224,50	19,45	33,50
33.000,00	6.218,00	341,99	6.559,99	19,88	34,10
34.000,00	6.541,00	359,75	6.900,75	20,30	34,50
35.000,00	6.868,00	377,74	7.245,74	20,70	35,00
36.000,00	7.200,00	396,00	7.596,00	21,10	35,40
37.000,00	7.536,00	414,48	7.950,48	21,49	35,90
38.000,00	7.876,00	433,18	8.309,18	21,87	36,30
39.000,00	8.220,00	452,10	8.672,10	22,24	36,80
40.000,00	8.569,00	471,29	9.040,29	22,60	37,20
41.000,00	8.922,00	490,71	9.412,71	22,96	37,80
42.000,00	9.280,00	510,40	9.790,40	23,31	38,20
43.000,00	9.642,00	530,31	10.172,31	23,66	38,60
44.000,00	10.008,00	550,44	10.558,44	24,00	39,00
45.000,00	10.378,00	570,79	10.948,79	24,33	39,60
46.000,00	10.753,00	591,41	11.344,41	24,66	40,00
47.000,00	11.132,00	612,26	11.744,26	24,99	40,50
48.000,00	11.516,00	633,38	12.149,38	25,31	40,80

10.5 Einkommensteuertabelle ab 2019 Grundtabelle

zu versteuerndes Einkommen in EUR	Einkommensteuer in EUR	Solidaritätszuschlag in EUR	Einkommensteuer mit Solidaritätszuschlag in EUR	Steuerbelastung in %	Grenzsteuerbelastung in %
49.000,00	11.903,00	654,66	12.557,66	25,63	41,40
50.000,00	12.295,00	676,22	12.971,22	25,94	41,90
51.000,00	12.692,00	698,06	13.390,06	26,26	42,30
52.000,00	13.093,00	720,11	13.813,11	26,56	42,70
53.000,00	13.498,00	742,39	14.240,39	26,87	43,10
54.000,00	13.907,00	764,88	14.671,88	27,17	43,70
55.000,00	14.321,00	787,65	15.108,65	27,47	44,10
56.000,00	14.739,00	810,64	15.549,64	27,77	44,30
57.000,00	15.159,00	833,74	15.992,74	28,06	44,30
58.000,00	15.579,00	856,84	16.435,84	28,34	44,30
59.000,00	15.999,00	879,94	16.878,94	28,61	44,30
60.000,00	16.419,00	903,04	17.322,04	28,87	44,30
61.000,00	16.839,00	926,14	17.765,14	29,12	44,30
62.000,00	17.259,00	949,24	18.208,24	29,37	44,30
63.000,00	17.679,00	972,34	18.651,34	29,61	44,30
64.000,00	18.099,00	995,44	19.094,44	29,84	44,30
65.000,00	18.519,00	1.018,54	19.537,54	30,06	44,30
66.000,00	18.939,00	1.041,64	19.980,64	30,27	44,30
67.000,00	19.359,00	1.064,74	20.423,74	30,48	44,30
68.000,00	19.779,00	1.087,84	20.866,84	30,69	44,30
69.000,00	20.199,00	1.110,94	21.309,94	30,88	44,30
70.000,00	20.619,00	1.134,04	21.753,04	31,08	44,30
71.000,00	21.039,00	1.157,14	22.196,14	31,26	44,30
72.000,00	21.459,00	1.180,24	22.639,24	31,44	44,30
73.000,00	21.879,00	1.203,34	23.082,34	31,62	44,30
74.000,00	22.299,00	1.226,44	23.525,44	31,79	44,30
75.000,00	22.719,00	1.249,54	23.968,54	31,96	44,30
100.000,00	33.219,00	1.827,04	35.046,04	35,05	44,30
150.000,00	54.219,00	2.982,04	57.201,04	38,13	44,30
200.000,00	75.219,00	4.137,04	79.356,04	39,68	44,30

Jeweils ohne Berücksichtigung der Reichensteuer.

Steuerbelastung und Grenzsteuerbelastung mit Solidaritätszuschlag.

Einkommensteuerprogression der Splittingtabelle im Tarif ab 2019

zu versteuerndes Einkommen in EUR	Einkommensteuer in EUR	Solidaritätszuschlag in EUR	Einkommensteuer mit Solidaritätszuschlag in EUR	Steuerbelastung in %	Grenzsteuerbelastung in %
18.336,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14,00
20.000,00	246,00	0,00	246,00	1,23	16,00
22.000,00	578,00	0,00	578,00	2,63	18,00
24.000,00	950,00	0,00	950,00	3,96	20,00
26.000,00	1.360,00	0,00	1.360,00	5,23	22,00
28.000,00	1.810,00	0,00	1.810,00	6,46	25,90
30.000,00	2.290,00	69,20	2.359,20	7,86	29,30
32.000,00	2.780,00	152,90	2.932,90	9,17	26,20
34.000,00	3.280,00	180,40	3.460,40	10,18	26,60
36.000,00	3.786,00	208,23	3.994,23	11,10	27,20
38.000,00	4.302,00	236,61	4.538,61	11,94	27,60
40.000,00	4.828,00	265,54	5.093,54	12,73	28,10
42.000,00	5.360,00	294,80	5.654,80	13,46	28,50
44.000,00	5.902,00	324,61	6.226,61	14,15	29,10
46.000,00	6.454,00	354,97	6.808,97	14,80	29,30
48.000,00	7.014,00	385,77	7.399,77	15,42	29,80
50.000,00	7.582,00	417,01	7.999,01	16,00	30,20
52.000,00	8.158,00	448,69	8.606,69	16,55	30,80
54.000,00	8.742,00	480,81	9.222,81	17,08	31,20
56.000,00	9.336,00	513,48	9.849,48	17,59	31,90
58.000,00	9.940,00	546,70	10.486,70	18,08	32,10
60.000,00	10.550,00	580,25	11.130,25	18,55	32,70
62.000,00	11.170,00	614,35	11.784,35	19,01	33,10
64.000,00	11.800,00	649,00	12.449,00	19,45	33,30
66.000,00	12.436,00	683,98	13.119,98	19,88	34,00
68.000,00	13.082,00	719,51	13.801,51	20,30	34,40
70.000,00	13.736,00	755,48	14.491,48	20,70	34,80
72.000,00	14.400,00	792,00	15.192,00	21,10	35,20
74.000,00	15.072,00	828,96	15.900,96	21,49	35,70
76.000,00	15.752,00	866,36	16.618,36	21,87	36,30
78.000,00	16.440,00	904,20	17.344,20	22,24	36,70
80.000,00	17.138,00	942,59	18.080,59	22,60	37,10
82.000,00	17.844,00	981,42	18.825,42	22,96	37,80
84.000,00	18.560,00	1.020,80	19.580,80	23,31	38,00
86.000,00	19.284,00	1.060,62	20.344,62	23,66	38,40
88.000,00	20.016,00	1.100,88	21.116,88	24,00	39,00
90.000,00	20.756,00	1.141,58	21.897,58	24,33	39,50
92.000,00	21.506,00	1.182,83	22.688,83	24,66	39,90
94.000,00	22.264,00	1.224,52	23.488,52	24,99	40,30
96.000,00	23.032,00	1.266,76	24.298,76	25,31	40,70

10.6 Einkommensteuertabelle ab 2019 Splittingtabelle

zu versteuerndes Einkommen in EUR	Einkommensteuer in EUR	Solidaritätszuschlag in EUR	Einkommensteuer mit Solidaritätszuschlag in EUR	Steuerbelastung in %	Grenzsteuerbelastung in %
98.000,00	23.806,00	1.309,33	25.115,33	25,63	41,40
100.000,00	24.590,00	1.352,45	25.942,45	25,94	41,80
102.000,00	25.384,00	1.396,12	26.780,12	26,26	42,20
104.000,00	26.186,00	1.440,23	27.626,23	26,56	42,60
106.000,00	26.996,00	1.484,78	28.480,78	26,87	43,00
108.000,00	27.814,00	1.529,77	29.343,77	27,17	43,50
110.000,00	28.642,00	1.575,31	30.217,31	27,47	43,90
112.000,00	29.478,00	1.621,29	31.099,29	27,77	44,30
114.000,00	30.318,00	1.667,49	31.985,49	28,06	44,30
116.000,00	31.158,00	1.713,69	32.871,69	28,34	44,30
118.000,00	31.998,00	1.759,89	33.757,89	28,61	44,30
120.000,00	32.838,00	1.806,09	34.644,09	28,87	44,30
122.000,00	33.678,00	1.852,29	35.530,29	29,12	44,30
124.000,00	34.518,00	1.898,49	36.416,49	29,37	44,30
126.000,00	35.358,00	1.944,69	37.302,69	29,61	44,30
128.000,00	36.198,00	1.990,89	38.188,89	29,84	44,30
130.000,00	37.038,00	2.037,09	39.075,09	30,06	44,30
132.000,00	37.878,00	2.083,29	39.961,29	30,27	44,30
134.000,00	38.718,00	2.129,49	40.847,49	30,48	44,30
136.000,00	39.558,00	2.175,69	41.733,69	30,69	44,30
138.000,00	40.398,00	2.221,89	42.619,89	30,88	44,30
140.000,00	41.238,00	2.268,09	43.506,09	31,08	44,30
142.000,00	42.078,00	2.314,29	44.392,29	31,26	44,30
144.000,00	42.918,00	2.360,49	45.278,49	31,44	44,30
146.000,00	43.758,00	2.406,69	46.164,69	31,62	44,30
148.000,00	44.598,00	2.452,89	47.050,89	31,79	44,30
150.000,00	45.438,00	2.499,09	47.937,09	31,96	44,30
200.000,00	66.438,00	3.654,09	70.092,09	35,05	44,30
300.000,00	108.438,00	5.964,09	114.402,09	38,13	44,30
400.000,00	150.438,00	8.274,09	158.712,09	39,68	44,30

Steuerbelastung und Grenzsteuerbelastung mit Solidaritätszuschlag.

Jeweils ohne Berücksichtigung der Reichensteuer.

Investitionen für das Unternehmen werden regelmäßig über die Dauer der voraussichtlichen Nutzung abgeschrieben. Diese Abschreibung besagt, dass die Aufwendungen für die Investition (mit Ausnahme für GWG) nicht im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als Betriebsausgaben wirksam werden, sondern verteilt werden auf die Abschreibungsdauer (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer).

Naturgemäß haben Finanzamt (lange Nutzungsdauer = geringe Betriebsausgaben) und Steuerpflichtiger (kurze Nutzungsdauer = hohe Betriebsausgaben) unterschiedliche Auffassungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die nachfolgende Abschreibungstabelle (AfA-Tabelle) für allgemein verwendbare Anlagegüter gibt einen Auszug der im Bundessteuerblatt 1997, Teil I, Seite 376 veröffentlichten amtlichen AfA-Tabelle wieder. Ferner wurde die AfA-Tabelle ab 2001 aufgenommen (BMF-Schreiben vom 15.12.2000, BStBl 2000 I, 1532). Die hier genannten Werte gelten für Anschaffungen nach dem 31.12.2000.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (bND) und die daraus resultierende Abschreibung beruht auf Erfahrungswerten der Finanzverwaltung sowie der Wirtschaft. Die Werte dienen lediglich als Anhaltspunkt für die zutreffende Bemessung der Abschreibung bei „normaler“ technischer und wirtschaftlicher Nutzung des Gegenstandes. Umstände, die eine kürzere Nutzungsdauer begründen, sind darzulegen.

Zu beachten sind folgende Besonderheiten:

GWG ab 2008: Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 können die Kosten für die Anschaffung von beweglichen, selbständig nutzbaren Wirtschaftsgüter nur noch dann in voller Höhe im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, wenn die Anschaffungskosten EUR 150,00 (ab 1.1.2018 EUR 250,00) (netto) nicht übersteigen.

Poolabschreibung (ab 2008): Neu ist die sogenannte „Poolabschreibung“. Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens deren Netto-Anschaffungskosten zwischen EUR 150,01 und 1.000,00 (ab 1.1.2018 EUR 250,01 und 1.000,00) liegen ist ein Sammelposten zu bilden, der im Jahr der Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils 20 % gewinnmindernd aufzulösen ist. Das Ausscheiden eines Wirtschaftsgutes innerhalb der 5. Jahre wirkt sich nicht aus, der Sammelposten vermindert sich nicht.

GWG ab 2010: Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 können Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Netto-Anschaffungspreis von EUR 410,00 (ab 1.1.2018 EUR 800,00) wieder sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn hierüber ein laufendes Verzeichnis geführt wird. Ein Wahlrecht, diese Wirtschaftgüter in den Sammelposten (Poolabschreibung) einzustellen, besteht.

Investitionsabzugsbetrag (bisherige Ansparabschreibung)

a) Bildung (außerbilanziell) 2009/2010

Obergrenze Betriebsvermögen für Wirtschaftsjahre,
die zwischen dem 1.1.2009 und 31.12.2010 enden

Gewinnermittlung § 4 Abs. 1/§ 5 EStG EUR 335.000,00

Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG EUR 200.000,00

Obergrenze Betriebsvermögen ab 1.1.2011

Gewinnermittlung § 4 Abs. 1/§ 5 EStG EUR 235.000,00

Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG EUR 100.000,00

bei Land und Forstwirtschaft darf der (Ersatz-) Wirtschaftswert max. EUR 125.000,00 (zwischen dem 1.1.2009 und 31.12.2010 endenen Wirtschaftsjahr EUR 175.000,00) betragen

maximaler Investitionsabzugsbetrag (vorher Ansparabschreibung)

40 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten
(auch für nicht neuwertige WG)
max. EUR 200.000 im WJ des Abzuges und den drei Vorangegangenen

sonstige Voraussetzungen

Investitionsfrist 3 Jahre

betriebliche Nutzung mindestens 90 %

b) Verzinsung

bei Nichtanschaffung eines entsprechenden Wirtschaftsgutes beginnt der Zinslauf nach 15 Monaten und beläuft sich auf 0,5 % pro Monat,

c) Das Wirtschaftgut muss bei Bildung nur der Funktion nach benannt werden, eine genaue Definition (wie bisher) ist nicht mehr nötig (z. Bsp. Fahrzeug anstatt LKW). Ab VZ 2016 ist Investitionsabsicht und Funktion nicht mehr zu benennen.

Neuregelung Sonderabschreibungen

a) Voraussetzungen

- Nichtüberschreitung der o.g. Obergrenzen
- abnutzbares bewegliches Anlagevermögen
- Wirtschaftsgut verbleibt im Jahr der Anschaffung und im Folgejahr in einer inländischen Betriebsstätte
- die bisherige Voraussetzung, dass für das Wirtschaftsgut eine Ansparabschreibung (neu Investitionsabzugbetrag) gebildet werden musste **entfällt.**
- ebenso **entfällt** die bisherige Voraussetzung, dass es sich um ein neues Wirtschaftsgut handeln musste.

b) Höhe

- im Jahr der Anschaffung und in den vier folgenden Jahren bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Altrücklagen nach § 7g EStG a. F. werden nach der a. F. der Gesetzeslage aufgelöst.

Allgemeine Vorbemerkungen zu den amtlichen AfA-Tabellen

Die in diesen Tabellen für die einzelnen Anlagegüter angegebene betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (ND) beruht auf Erfahrungen der steuerlichen Betriebsprüfung. Die Fachverbände der Wirtschaft wurden vor der Aufstellung der AfA-Tabellen angehört.

1. Die in den AfA-Tabellen angegebene ND ist mit Ausnahme der Angaben in der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter branchengebunden. Sind Anlagegüter sowohl in der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter als auch in einer branchengebundenen AfA-Tabelle aufgeführt, gilt für die branchenzugehörigen Steuerpflichtigen der Wert der Branchentabelle.
2. Die in den AfA-Tabellen angegebene ND dient als Anhaltspunkt für die Beurteilung der Angemessenheit der steuerlichen Absetzungen für Abnutzung (AfA). Sie orientiert sich an der tatsächlichen ND eines unter üblichen Bedingungen arbeitenden Betriebs.
   Eine glaubhaft gemachte kürzere ND kann den AfA zugrunde gelegt werden.
3. Sind abweichende Verhältnisse und Bedingungen, wie z.B. Nutzung in mehr als einer Schicht, Einfluss von Nässe, Säuren usw., die in einem Wirtschaftszweig üblich sind, bereits bei der Ermittlung der ND berücksichtigt, so ist dies in den Vorbemerkungen der jeweiligen AfA-Tabelle angegeben.
4. Der aufgrund der angegebenen ND zu errechnende lineare AfA-Satz kann bei ganzjähriger Nutzung von schichtabhängigen Anlagegütern in Doppelschicht um 25 v.H. und in Drei- oder Vierfachschicht um 50 v.H. erhöht werden, soweit dies bei der Festlegung der ND nicht schon berücksichtigt worden ist. Für unbewegliche Anlagegüter kommen Mehrschichtzuschläge nicht in Betracht.
5. Durch die Aufnahme eines Anlagegutes in die AfA-Tabellen ist nicht über seine Zugehörigkeit zu den Betriebsvorrichtungen, Gebäuden oder baulichen Einzelbestandteilen entschieden. Die Abgrenzung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles; vgl. die einkommensteuerrechtlichen Regelungen bzw. die Richtlinien für die Abgrenzung der Betriebsvorrichtungen vom Grundvermögen.
6. Die Begriffe „Leichtbauweise“ und „massiv“ werden wie folgt definiert:
   Leichtbauweise:
   Bauausführung im Fachwerk oder Rahmenbau mit einfachen Wänden z. B. aus Holz, Blech, Faserzement o.ä., Dächer nicht massiv (Papp-, Blech- oder Wellfaserzementausführung)
   massiv:
   Gemauerte Wände aus Ziegelwerk oder Beton, massive Betonfertigteile, Skelettbau, Dächer aus Zementdielen oder Betonfertigteilen, Ziegeldächer.

10.7 Abschreibungen (amtlich) von A–Z

Anlagegüter alphabetisch	Nutzungsdauer i. J.	Fundstelle
Abfüllanlagen	10	5.22
Abgasmessgeräte (für Kfz)	8	3.3.2
Abgasmessgeräte (sonstige)	8	3.3.2
Abkantmaschinen	13	5.27
Abrichtmaschinen	13	5.1
Abscheider, Fett-	5	6.7
Abscheider, Magnet-	6	6.8
Abscheider, Nass-	5	6.9
Abspielgeräte, Video-	7	6.14.4
Abzugsvorrichtungen	14	3.10.5
Adressiermaschinen	8	6.14.1
Akkumulatoren	10	3.1.3
Aktenvernichter	8	6.14.13
Alarmanlagen	11	3.10.6
Anhänger	11	4.2.6
Anleimmaschinen	13	5.27
Anspitzmaschinen	13	5.27
Antennenmasten	10	6.13.5
Arbeitsbühnen (mobil)	11	3.4.4.2
Arbeitsbühnen (stationär)	15	3.4.4.1
Arbeitszelte	6	6.12
Ätzmaschinen	13	5.27
Audiogeräte	7	6.14.4
Aufbauten, Wechsel	11	4.2.6
Aufbereitungsanlagen, Wasser-	12	3.1.10
Auflieger	11	4.2.6
Aufzüge (mobil)	11	3.4.4.2
Aufzüge (stationär)	15	3.4.4.1
Außenbeleuchtung	19	2.4
Automaten, Geldspiel-	4	7.5.1
Automaten, Getränke-	7	7.4.1
Automaten, Leergut-	7	7.4.1
Automaten, Musik-	8	7.5.2
Automaten, Passbild-	5	7.4.4
Automaten, Unterhaltungs- (Video-)	6	7.5.3
Automaten, Visitenkarten-	5	7.4.5
Automaten, Waren-	5	7.4.2
Automaten, Zigaretten-	8	7.4.3
Autotelefone	5	6.13.2.2
Autowaschanlagen	10	3.10.4
Autowaschstraßen	10	3.10.4
Bahnen, Hänge-	14	3.4.1
Bahnen, Rollen	14	3.4.1
Bahnkörper (nach gesetzl. Vorschriften)	33	3.4.2.1
Bahnkörper (sonstige)	15	3.4.2.2
Ballone, Heißluft-	5	4.3.3
Bänder, Förder-	14	3.4.1
Bänder, Platten-	14	3.4.1
Bänder, Transport-	14	3.4.1
Banderoliermaschinen	8	5.26
Baracken	16	1.5
Barkassen	20	4.4.1
Baubuden	8	1.6
Baucontainer	10	3.6
Bautrocknungsgeräte	5	7.2.11
Bauwagen	12	4.2.10
Beleuchtung, Straßen- bzw. Außen-	19	2.4
Belüftungsgeräte (mobil)	10	6.6
Bepflanzungen in Gebäuden	10	6.18
Beschallungsanlagen	9	6.14.5
Beschichtungsmaschinen	13	5.27
Betonkleinmischer	6	7.1
Betonmauer	17	2.3.2
Betriebsfunkanlagen	11	6.13.4
Biegemaschinen	13	5.2
Bierzelte	8	1.7
Bildschirme	3	6.14.3.2
Blockheizkraftwerke	10	3.1.4
Bohnermaschinen	8	7.2.1
Bohrhämmer	7	5.4
Bohrmaschinen (mobil)	8	5.3.2
Bohrmaschinen (stationär)	16	5.3.1
Brennstofftanks	25	3.10.3
Brücken, Schilder-	10	2.5
Brücken, Straßen- (Holz)	15	2.2.2
Brücken, Straßen- (Stahl und Beton)	33	2.2.1
Brücken, Wege- (Holz)	15	2.2.2
Brücken, Wege- (Stahl und Beton)	33	2.2.1
Brückenwaagen	20	3.10.1
Brunnen	20	2.7.1
Buden, Bau-	8	1.6
Buden, Verkaufs-	8	6.17
Bühnen, Arbeits- (mobil)	11	3.4.4.2
Bühnen, Arbeits- (stationär)	15	3.4.4.1
Bühnen, Hebe- (mobil)	11	3.4.4.2

Bühnen, Hebe- (stationär)	15	3.4.4.1
Bulldog	12	4.2.4
Bürocontainer	10	3.6
Büromöbel	13	6.15
Bürstmaschinen	10	5.5
Cassettenrecorder	7	6.14.4
CD-Player	7	6.14.4
Computer, Personal-	3	6.14.3.2
Container, Bau-	10	3.6
Container, Büro-	10	3.6
Container, Transport-	10	3.6
Container, Wohn-	10	3.6
Dampferzeugung	15	3.1.1
Dampfhochdruckreiniger	8	7.2.4
Dampfkessel	15	3.1.1
Dampfmaschinen	15	3.1.1
Dampfturbinen	19	3.1.2
Desinfektionsgeräte	10	7.2.2
Drahtzaun	17	2.3.2
Drainagen (aus Beton oder Mauerwerk)	33	2.7.2.1
Drainagen (aus Ton oder Kunststoff)	13	2.7.2.2
Drehbänke	16	5.6
Drehflügler	19	4.3.2
Drehscheiben (nach gesetzlichen Vorschriften)	33	3.4.2.1
Drehscheiben (sonstige)	15	3.4.2.2
Drucker	3	6.14.3.2
Druckkessel	15	3.1.9
Druckluftanlagen	12	3.1.13
Druckmaschinen	13	5.27
EC-Kartenleser	8	6.14.14
Elektrokarren	8	4.5
Elevatoren	14	3.4.1
Eloxiermaschinen	13	5.27
Emissionsmessgeräte	8	3.3.2
Emissionsmessgeräte (für Kfz)	8	3.3.2
Emissionsmessgeräte (sonstige)	8	3.3.2
Entfettungsmaschinen	13	5.27
Entfeuchtungsgeräte, Bau-	5	7.2.11
Entgratmaschinen	13	5.27
Enthärtungsanlagen, Wasser-	12	3.1.11
Entlüftungsgerät (mobil)	10	6.6
Entstaubungsvorrichtungen	14	3.10.5
Erodiermaschinen	13	5.27
Etikettiermaschinen	13	5.27
Fahnenmasten	10	7.6
Fahrbahnen (in Kies, Schotter, Schlacken)	9	2.1.2
Fahrbahnen (mit Packlage)	19	2.1.1
Fahrräder	7	4.2.2
Fahrzeuge, Feuerwehr	10	4.2.8.1
Fahrzeuge, Krankentransport-	6	4.2.8.2
Fahrzeuge, Rettungs-	6	4.2.8.2
Falzmaschinen	13	5.27
Färbmaschinen	13	5.27
Faschinen	20	2.6
Faxgeräte	6	6.13.3
Feilmaschinen	13	5.27
Fernschreiber	6	6.13.3
Fernseher	7	6.14.4
Fernsprechnebenstellenanlagen	10	6.13.1
Fettabscheider	5	6.7
Feuerwehrfahrzeuge	10	4.2.8.1
Filmgeräte	7	6.14.4
Fleischwaagen	11	6.19.6
Flipper	5	7.5.4
Flugzeuge unter 20 t höchstzulässigem Fluggewicht	21	4.3.1
Folienschweißgeräte	13	5.23
Förderbänder	14	3.4.1
Förderschnecken	14	3.4.1
Fotogeräte	7	6.14.4
Frankiermaschinen	8	6.14.1
Fräsmaschinen (mobil)	8	5.7.2
Fräsmaschinen (stationär)	15	5.7.1
Funkanlagen	11	6.13.4
Funkenerosionsmaschinen	7	5.8
Funktelefon	5	6.13.2.2
Galvanisiermaschinen	13	5.27
Gaststätteneinbauten	8	3.7
Gebläse, Heißluft- (mobil)	11	6.10
Gebläse, Kaltluft- (mobil)	11	6.10
Gebläse, Sandstrahl-	9	5.16
Geldprüfgeräte	7	6.14.12
Geldsortiergeräte	7	6.14.12

10.7 Abschreibungen (amtlich) von A–Z

Geldspielgeräte (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit)	4	7.5.1
Geldwechselgeräte	7	6.14.12
Geldzählgeräte	7	6.14.12
Gelenkwagen-Waggons	25	4.1
Gemüsewagen	11	6.19.6
Generatoren, Strom-	19	3.1.2
Gerüste (mobil)	11	3.4.4.2
Gerüste (stationär)	15	3.4.4.1
Geschirrspülmaschinen	7	7.2.3
Getränkeautomaten	7	7.4.1
Gießmaschinen	13	5.27
Gläserspülmaschinen	7	7.2.3
Gleichrichter	19	3.1.2
Gleisanlagen (nach gesetzlichen Vorschriften)	33	3.4.2.1
Gleisanlagen (sonstige)	15	3.4.2.2
Golfplätze	20	2.9
Graviermaschinen	13	5.27
Großrechner	7	6.14.3.1
Grünanlagen	15	2.8
Hallen in Leichtbauweise	14	1.1
Hallen, Kühl-	20	1.4
Hallen, Squash-	20	1.2
Hallen, Tennis-	20	1.2
Hallen, Traglufft-	10	1.3
Handy	5	6.13.2.2
Hängebahnen	14	3.4.1
Härtemaschinen	13	5.27
Häuser, Pumpen-	20	1.8
Hebebühnen (mobil)	11	3.4.4.2
Hebebühnen (stationär)	15	3.4.4.1
Heftmaschinen	13	5.27
Heißluftanlagen	14	3.1.8
Heißluftballone	5	4.3.3
Heißluftgebläse (mobil)	11	6.10
Heizgeräte, Raum- (mobil)	9	6.11
Hobelmaschinen (mobil)	9	5.9.2
Hobelmaschinen (stationär)	16	5.9.1
Hochdruckreiniger	8	7.2.4
Hochgeschwindigkeitszüge	25	4.1
Hochregallager	15	3.5
Hofbefestigungen (in Kies, Schotter, Schlacken)	9	2.1.2
Hofbefestigungen (mit Packlage)	19	2.1.1
Holzzaun	5	2.3.1
Hublifte (mobil)	11	3.4.4.2
Hublifte (stationär)	15	3.4.4.1
Hubschrauber	19	4.3.2
Hubwagen	8	4.5
Industriestaubsauger	7	7.2.5
Kabinen, Toiletten-	9	7.11
Kälteanlagen	14	3.1.8
Kaltluftgebläse (mobil)	11	6.10
Kameras	7	6.14.4
Karren, Elektro-	8	4.5
Kartenleser (EC-, Kredit-)	8	6.14.14
Kassen, Registrier-	6	6.14.7
Kassettenrecorder	7	6.14.4
Kehrmaschinen	9	7.2.6
Kessel einschl. Druckkessel	15	3.1.9
Kessel, Druck-	15	3.1.9
Kessel, Druckwasser-	15	3.1.9
Kessel, Wasser-	15	3.1.9
Kesselwagen	25	4.1
Kipper	9	4.2.3
Kläranlagen mit Zu- und Ableitung	20	2.7.3
Kleintraktoren	8	4.2.5
Klimageräte (mobil)	11	6.5
Kombiwagen	6	4.2.1
Kommunikationsendgeräte, allgemein	8	6.13.2.1
Kompressoren	14	3.1.8
Kopiergeräte	7	6.14.10
Kraftwagen, Personen-	6	4.2.1
Kraft-Wärmekopplungsanlagen (Blockheizkraftwerke)	10	3.1.4
Krananlagen (ortsfest o. a. Schienen)	21	3.4.3.1
Krananlagen (sonstige)	14	3.4.3.2
Krankentransportfahrzeuge	6	4.2.8.2
Kreditkartenleser	8	6.14.14
Kühleinrichtungen	8	6.4
Kühlhallen	20	1.4
Kühlschränke	10	7.7
Kunstwerke (ohne Werke anerkannter Künstler)	15	6.19.5
Kuvertiermaschinen	8	6.14.1
Laboreinrichtungen	14	6.1
Laborgeräte	13	7.8
Lackiermaschinen	13	5.27
Ladeaggregate	19	3.1.2

Ladeneinbauten	8	3.7
Ladeneinrichtungen	8	6.2
Laderampen	25	1.11
Lager, Hochregal-	15	3.5
Lagereinrichtungen	14	6.1
Laptops	3	6.14.3.2
Lastkraftwagen	9	4.2.3
Lautsprecher	7	6.14.4
Leergutautomaten	7	7.4.1
Leichtbauhallen	14	1.1
Leinwände	8	6.14.6
Leser, Karten-	8	6.14.14
Lichtreklame	9	3.8
Lifte, Hub-, mobil	11	3.4.4.2
Lifte, Hub-, stationär	15	3.4.4.1
LKW	9	4.2.3
Lokomotiven	25	4.1
Loren	25	4.1
Löschwasserteiche	20	2.7.4
Lötgeräte	13	5.20
Luftschiffe	8	4.3.4
Magnetabscheider	6	6.8
Materialprüfgeräte	10	3.3.3
Messeinrichtungen (allgemein)	18	3.3.1
Messestände	6	6.3
Messgeräte, Abgas-	8	3.3.2
Messgeräte, Emissions- (für Kfz)	8	3.3.2
Messgeräte, Emissions- (sonstige)	8	3.3.2
Mikroskope	13	7.8
Mikrowellengeräte	8	7.9
Mischer, Betonklein-	6	7.1
Mobilfunkendgeräte	5	6.13.2.2
Monitore	7	6.14.4
Motorräder	7	4.2.2
Motorroller	7	4.2.2
Musikautomaten	8	7.5.2
Nassabscheider	5	6.9
Nebenstellenanlagen	10	6.13.1
Nietmaschinen	13	5.27
Notebooks	3	6.14.3.2
Notstromaggregate	19	3.1.2
Obstwaagen	11	6.19.6
Omnibusse	9	4.2.7
Orientierungssysteme	10	2.5
Overhead-Projektoren	8	6.13.6
Paginiermaschinen	8	6.14.2
Panzerschränke	23	6.19.2
Parkplätze (in Kies, Schotter, Schlacken)	9	2.1.2
Parkplätze (mit Packlage)	19	2.1.1
Passbildautomaten	5	7.4.4
Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirme u. ä.)	3	6.14.3.2
Personalcomputer	3	6.14.3.2
Personenkraftwagen	6	4.2.1
Photovoltaikanlagen	20	3.1.6
Plattenbänder	14	3.4.1
Poliermaschinen (mobil)	5	5.10.2
Poliermaschinen (stationär)	13	5.10.1
Pontons	30	4.4.2
Portalwaschanlagen	10	3.10.4
Präsentationsgeräte	8	6.14.6
Präzisionswaagen	13	7.8
Pressen	14	5.11
Presslufthämmer	7	5.4
Projektoren, Overhead-	8	6.14.6
Prüfgeräte, Geld-	7	6.14.12
Pumpenhäuser	20	1.8
Räder, Fahr-	7	4.2.2
Räder, Motor-	7	4.2.2
Radios	7	6.14.4
Rampen, Lade-	25	1.11
Rasenmäher	9	7.10
Räumgeräte	9	7.2.7
Raumheizgeräte (mobil)	9	6.11
Recorder	7	6.14.4
Regeleinrichtungen (allgemein)	18	3.3.1
Registrierkassen	6	6.14.7
Reinigungsanlagen, Wasser-	11	3.1.12
Reinigungsgeräte, fahrbar	9	7.2.6
Reinigungsgeräte, Teppich-	7	7.2.9
Reiseomnibusse	9	4.2.7
Reißwölfe (Aktenvernichter)	8	6.14.13
Rettungsfahrzeuge	6	4.2.8.2
Rohrpostanlagen	10	6.19.7
Rollenbahnen	14	3.4.1
Roller, Motor-	7	4.2.2
Rückgewinnungsanlagen	10	3.2
Rüttelplatten	11	5.13
Sägen aller Art (mobil)	8	5.14.2
Sägen aller Art (stationär)	14	5.14.1

Sandstrahlgebläse	9	5.16
Sattelschlepper	9	4.2.3
Scanner	3	6.14.3.2
Schalthäuser	20	1.8
Schaufensteranlagen	8	3.7
Schaukästen	9	3.9
Scheren (mobil)	8	5.18.2
Scheren (stationär)	13	5.18.1
Schienenfahrzeuge	25	4.1
Schilderbrücken	10	2.5
Schleifmaschinen (mobil)	8	5.17.2
Schleifmaschinen (stationär)	15	5.17.1
Schlepper	12	4.2.4
Schlepper, Sattel-	9	4.2.3
Schnecken, Förder-	14	3.4.1
Schneidemaschinen (mobil)	8	5.18.2
Schneidemaschinen (stationär)	13	5.18.1
Schornsteine (aus Mauerwerk o. Beton)	33	1.10.1
Schornsteine (aus Metall)	10	1.10.2
Schränke, Kühl-	10	7.7
Schränke, Panzer-	23	6.19.2
Schränke, Stahl-	14	6.19.1
Schreibmaschinen	9	6.14.8
Schuppen	16	1.5
Schweißgeräte	13	5.20
Schweißgeräte, Folien-	13	5.23
Segelyachten	20	4.4.3
Shredder	6	5.19
Signalanlagen (nach gesetzlichen Vorschriften)	33	3.4.2.1
Signalanlagen (sonstige)	15	3.4.2.2
Silobauten (Beton)	33	1.9.1
Silobauten (Kunststoff)	17	1.9.3
Silobauten (Stahl)	25	1.9.2
Solaranlagen	10	3.1.7
Sonstige Unterhaltungsautomaten (z. B. Flipper)	5	7.5.4
Sortiergeräte, Geld-	7	6.14.12
Speicher, Wasser-	20	2.7.5
Speisewasseraufbereitungsanlagen	12	3.1.11
Spezialwagen	25	4.1
Sprinkleranlagen	20	3.10.7
Spritzgussmaschinen	13	5.21
Spülmaschinen, Geschirr-	7	7.2.3
Squashhallen	20	1.2
Stahlschränke	14	6.19.1
Stahlspundwände	20	2.6
Stampfer	11	5.13
Stände, Verkaufs-	8	6.17
Stanzen	14	5.11
Stapler	8	4.5
Staubsauger, Industrie-	7	7.2.5
Stauchmaschinen	10	5.12
Stempelmaschinen	8	5.25
Sterilisatoren	10	7.2.8
Straßenbeleuchtung	19	2.4
Straßenbrücken (Holz)	15	2.2.2
Straßenbrücken (Stahl und Beton)	33	2.2.1
Stromerzeugung	19	3.1.2
Stromgeneratoren	19	3.1.2
Stromumformer	19	3.1.2
Tankanlagen, Treib- und Schmierstoff-	14	3.10.2
Tanks, Brennstoff-	25	3.10.3
Teiche, Löschwasser-	20	2.7.4
Telefone, Auto-	5	6.13.2.2
Tennishallen	20	1.2
Teppiche, hochwertige (ab 500 EUR/qm)	15	6.19.4.2
Teppiche, normale	8	6.19.4.1
Teppichreinigungsgeräte (transportabel)	7	7.2.9
Textendeinrichtungen	6	6.13.3
Theken, Verkaufs-	10	6.16
Toilettenkabinen	9	7.11
Toilettenwagen	9	7.11
Trafostationshäuser	20	1.8
Traglufthallen	10	1.3
Traktoren	12	4.2.4
Traktoren, Klein-	8	4.2.5
Transportbänder	14	3.4.1
Transportcontainer	10	3.6
Trennmaschinen (mobil)	7	5.15.2
Trennmaschinen (stationär)	10	5.15.1
Tresoranlagen	25	6.19.3
Tresore	23	6.19.2
Trockner, Wäsche-	8	7.3
Trocknungsgeräte, Bau-	5	7.2.11
Überwachungsanlagen	11	3.10.6
Ultraschallgeräte (nicht medizinisch)	10	3.3.4

Unterhaltungsautomaten, Musik-	8	7.5.2
Unterhaltungsautomaten, sonstige (z. B. Flipper)	5	7.5.4
Unterhaltungsautomaten, Video-	6	7.5.3
Ventilatoren	14	3.1.8
Verkaufsbuden	8	6.17
Verkaufsstände	8	6.17
Verkaufstheken	10	6.16
Vermessungsgeräte, elektronisch	8	3.3.5.1
Vermessungsgeräte, mechanisch	12	3.3.5.2
Verpackungsmaschinen	13	5.23
Verstärker	7	6.14.4
Vervielfältigungsgeräte	7	6.14.10
Videoautomaten	6	7.5.3
Videogeräte	7	6.14.4
Visitenkartenautomaten	5	7.4.5
Vitrinen	9	3.9
Waagen (Obst-, Gemüse-, Fleisch- u. ä.)	11	6.19.6
Waagen, Brücken-	20	3.10.1
Waagen, Präzisions-	13	7.8
Wagen, Bau-	12	4.2.10
Wagen, Hub-	8	4.5
Wagen, Kessel-	25	4.1
Wagen, Kombi-	6	4.2.1
Wagen, Lastkraft-	9	4.2.3
Wagen, Personenkraft-	6	4.2.1
Wagen, Spezial-	25	4.1
Wagen, Toiletten-	9	7.11
Wagen, Wohn-	8	4.2.9
Waggons	25	4.1
Warenautomaten	5	7.4.2
Wärmetauscher	15	3.1.14
Waschanlagen, Portal-	10	3.10.4
Wäschetrockner	8	7.3
Waschmaschinen	10	7.2.10
Waschstraßen, Auto-	10	3.10.4
Wasseraufbereitungsanlagen	12	3.1.10
Wasserenthärtungsanlagen	12	3.1.11
Wasserhochdruckreiniger	8	7.2.4
Wasserreinigungsanlagen	11	3.1.12
Wasserspeicher	20	2.7.5
Wechselaufbauten	11	4.2.6
Wechselgeräte, Geld-	7	6.14.12
Wegebrücken (Holz)	15	2.2.2
Wegebrücken (Stahl und Beton)	33	2.2.1
Weichen (nach gesetzlichen Vorschriften)	33	3.4.2.1
Weichen (sonstige)	15	3.4.2.2
Werkstatteinrichtungen	14	6.1
Winden (mobil)	11	3.4.4.2
Winden (stationär)	15	3.4.4.1
Windkraftanlagen	16	3.1.5
Wohncontainer	10	3.6
Wohnmobile	8	4.2.9
Wohnwagen	8	4.2.9
Workstations	3	6.14.3.2
Yachten, Segel-	20	4.4.3
Zählgeräte, Geld-	7	6.14.12
Zapfanlagen, Treib- und Schmierstoff-	14	3.10.2
Zeichengeräte, elektronisch	8	6.14.9.1
Zeichengeräte, mechanisch	14	6.14.9.2
Zeiterfassungsgeräte	8	6.14.11
Zelte, Arbeits-	6	6.12
Zelte, Bier-	8	1.7
Zentrifugen	10	7.12
Ziegelmauer	17	2.3.2
Zigarettenautomaten	8	7.4.3
Züge, Hochgeschwindigkeits-	25	4.1
Zusammentragmaschinen	12	5.24

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen gehören grundsätzlich zu den steuerlich nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung. Sie sind lediglich aufgrund steuerlicher Sondervorschriften (vgl. §§ 33 ff. EStG) zum Abzug zugelassen.

Voraussetzung für die Berücksichtigung entsprechender Ausgaben als „außergewöhnliche Belastung“ setzt voraus, dass keine Zuordnung zu Sonderausgaben, Werbungskosten oder Betriebsausgaben erfolgt ist.

§ 33 EStG – „allgemeine“ außergewöhnliche Belastungen

Es muss sich um Aufwendungen handeln, denen sich der Steuerpflichtige aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Die Aufwendungen müssen zwangsläufig größer sein als bei der überwiegenden Zahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens-/Vermögens- und Familienverhältnisse.

Zu typischen außergewöhnlichen Belastungen dieser Art gehören bspw. Krankheits- und Kurkosten, soweit diese nicht erstattet wurden, oder Kosten der Beerdigung von Familienangehörigen, soweit diese nicht aus dem Nachlass gedeckt sind. Bei diesen Aufwendungen ist zudem stets eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen.

Von der Summe dieser Aufwendungen wird dem Steuerpflichtigen eine anteilige Belastung zugemutet; diese richtet sich nach den Einkommens- bzw. Familienverhältnissen des Steuerpflichtigen. Zumutbar sind bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte (Staffelmethode)

	bis 15.340 EUR	bis 51.130 EUR	ab 51.130 EUR
ledig	5 %	6 %	7 %
verheiratet	4 %	5 %	6 %
bis zwei Kinder	2 %	3 %	4 %
mehr als zwei Kinder	1 %	1 %	2 %

Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind die Kinder, für die der Steuerpflichtige Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag erhält.

§ 33a EStG – außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen

Grundsätzlich werden nachfolgende Steuerminderungen nur zeitanteilig gewährt, d.h. der Betrag wird um jeden Monat um 1/12 gekürzt, an denen die notwendigen Voraussetzungen nicht vorlagen.

a) Unterhaltsaufwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, für die von keiner Seite Anspruch auf Kindergeld besteht, können bis zu einem Betrag von 9.168 EUR (bis VAZ 2018 9.000 EUR) im Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die unterhaltene Person kein oder nur geringes Vermögen besitzt. Ferner wird der Höchstbetrag um eigene Einkünfte und Bezüge des Empfängers gekürzt, soweit der Betrag von 624 EUR im Jahr überschritten wird.

b) Ausbildungsfreibeträge werden demjenigen gewährt, der Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das er Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag erhält, trägt. (Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs)

Der Freibetrag in Höhe von 924 EUR wird gewährt, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und auswärtig untergebracht ist.

§ 33b EStG – Pauschbetrag für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen

a) Behinderte erhalten einen Pauschbetrag dann, wenn der Grad der Behinderung mit mindestens 50 % festgestellt wurde oder mindestens 25 % beträgt und der Steuerpflichtige aufgrund der Behinderung eine Rente (auch als Kapitalabfindung) erhält, die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder aufgrund der Behinderung in der körperlichen Beweglichkeit eingeschränkt ist. Die Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

bis	30 %	:	310 EUR
bis	40 %	:	430 EUR
bis	50 %	:	570 EUR
bis	60 %	:	720 EUR
bis	70 %	:	890 EUR
bis	80 %	:	1.060 EUR
bis	90 %	:	1.230 EUR
bis	100 %	:	1.420 EUR

Für Blinde und Behinderte, die hilflos i.S.d. Gesetzes sind, erhöht sich der Betrag auf 3.700 EUR.

b) Personen, die Hinterbliebenenbezüge aufgrund von Bundesversorgungsgesetz, Bundesentschädigungsgesetz, beamtenrechtlicher Vorschriften oder aufgrund Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten, wird auf Antrag ein Pauschalbetrag von 370 EUR gewährt.

c) Pflegepersonen, die einen hilflosen Behinderten ohne Entgelt pflegen, erhalten einen Pauschalbetrag von 924 EUR (Pflege-Pauschbetrag).

10.9 Aufbewahrungsfristen

Art	Frist
Abtretungserklärungen	6 Jahre
Angestelltenversicherungsunterlagen, soweit Buchungsbelege	10 Jahre
Arbeitnehmer-Sparzulage (Anträge)	6 Jahre
Autokostenabrechnungen, soweit Buchungsbelege	10 Jahre
Bankauszüge	10 Jahre
Bankbürgschaften	6 Jahre
Beitragsabrechnungen zu Sozialversicherungen	10 Jahre
Belegschaftsfeierunterlagen, soweit steuerlich relevant	6 Jahre
Betriebsprüfungsberichte (steuerliche Außenprüfung)	6 Jahre
Bewertungsunterlagen für Jahresabschlüsse	10 Jahre
Bewirtungsunterlagen, soweit Buchungsunterlagen	10 Jahre
Bilanzen, ausgenommen Monats- und Quartalsabschlüsse	10 Jahre
Bons (Kassenbelege, Quittungen)	6 Jahre
Darlehensverträge nach Vertragsende	6 Jahre
Dauerauftragsunterlagen (nach Ablauf des Vertrages)	10 Jahre
Debitorenlisten, soweit Bilanzunterlagen	10 Jahre
EDV-Buchführung	10 Jahre
Einheitswertbescheide	10 Jahre
Ersatzkassenunterlagen	6 Jahre
Fahrgelderstattungsunterlagen	10 Jahre
Fernsprechanlagen (Unterlagen)	6 Jahre
Feuerversicherungsunterlagen	6 Jahre
Gebäude- und Grundstücksunterlagen, soweit Inventare	10 Jahre
Gehaltskontokarten	6 Jahre
Geschenknachweise	6 Jahre
Gewinn- und Verlust-Rechnungen als Jahreserfolgsrechnung	10 Jahre
Grundstücksverzeichnis, soweit Inventar	10 Jahre
Hauptabschlussübersichten, soweit Buchfunktion	10 Jahre
Inventare und Inventarnachweise, soweit Bilanzunterlagen	10 Jahre
Jahresabschlüsse, soweit Reinschriften	10 Jahre
Journale für Hauptbuch und Kontokorrent	10 Jahre
Kalkulationsunterlagen, soweit handels- und steuerrechtlich bedeutsam	6 Jahre
Kapitalsteuerunterlagen	6 Jahre
Kassenabrechnungen	10 Jahre
Kassenbücher und -blätter	10 Jahre

Art	Frist
Kilometergeldabrechnungen	10 Jahre
Körperschaftsteuer (Erklärungen und Bescheide)	10 Jahre
Kontokorrentbelege	10 Jahre
Lastschrift- und Gutschriftunterlagen	10 Jahre
Leasingunterlagen, Verträge (nach Ablauf)	10 Jahre
Lieferantenrechnungen (bei offener Posten-Buchhaltung)	10 Jahre
Lohnabrechnungen	10 Jahre
Lohnsteuerunterlagen	6 Jahre
Mahnbescheide	6 Jahre
Mietunterlagen einschließlich Grundstücksunterlagen, soweit Buchungsunterlagen	10 Jahre
Mietverträge nach Vertragsende	6 Jahre
Pachtverträge nach Vertragsende	6 Jahre
Pensionszahlungen (Unterlagen)	6 Jahre
Pfändungsunterlagen	6 Jahre
Postquittungsbücher	10 Jahre
Prozessakten nach Abschluss	10 Jahre
Quittungen	10 Jahre
Rechnungen (bei offener Posten-Buchhaltung)	10 Jahre
Reisekostenabrechnungen	10 Jahre
Sachkonten	10 Jahre
Saldenbilanzen	10 Jahre
Schadensmeldungen	6 Jahre
Schuldurkunden, nach Zahlung	6 Jahre
Spendenbescheinigungen	6 Jahre
Stornobelege	6 Jahre
Teilwertabschreibungen (Unterlagen)	6 Jahre
Telefongebührennachweise	10 Jahre
Überweisungsaufträge	6 Jahre
Unfallunterlagen	6 Jahre
Verbindlichkeiten (Zusammenstellungen)	10 Jahre
Vermögensverzeichnis	10 Jahre
Vermögenswirksame Leistungen (Unterlagen)	6 Jahre
Versicherungspolicen nach Ablauf der Versicherung	6 Jahre
Vollmachten nach Erlöschen	6 Jahre

Für Buchungsbelege gilt grundsätzlich Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren.

10.10 Reisekosten

Reisekosten sind beruflich veranlasste Kosten, die bei einer Auswärtstätigkeit anfallen (vgl. LStR 2009).

Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit (R 9.4 [2] LStR) liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb der Wohnung und nicht an seiner regelmäßigen Arbeitsstätte (R 9.4 [3] LStR) tätig ist.

Anlass, Reisedauer und Reiseweg sind durch geeignete Unterlagen (Korrespondenz, Quittungen, Rechnungen, Fahrtenbuch) nachzuweisen.

1. Fahrtkosten (R 9.5 LStR) (gilt nicht bei Nutzung eines Firmen-PKW)

- Tatsächliche Aufwendungen gem. Quittungen/Rechnungen für die Nutzung eines „fremden" Beförderungsmittels
- Benutzung des eigenen Fahrzeuges
- Abrechnung je gefahrenen Kilometer nach

  a. individueller KM-Satz gem. Einzelnachweis der jährl. Gesamtkosten

  b. pauschaler KM-Satz

Kraftwagen	0,30 EUR
Motorrad/-roller	0,13 EUR
Moped/Mofa	0,08 EUR
Fahrrad	0,05 EUR

(Werden weitere Personen mitgenommen, dann erhöht sich der KM-Satz 0,30 EUR um 0,02 EUR und der KM-Satz 0,13 EUR um 0,01 EUR)

2. Verpflegungsmehraufwendungen (R 9.6 [1] LStR)

Die Verpflegungsmehraufwendungen sind gem. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 EStG nur mit den Pauschbeträgen anzusetzen. Bei bis zu 100 % Überschreitung der u. g. Pauschbeträge ist ggf. eine Pauschalisierung der Lohnsteuer möglich.

Verpflegungsmehraufwendungen können nur für die ersten 3 Monate der Auswärtstätigkeit in Ansatz gebracht werden.

Inland

– Pauschbeträge gem. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 EStG

• Eintägige Auswärtstätigkeit	> 8 Std. / 12,00 EUR
• An- und Abreisetag bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten, unabhängig von der Dauer	12,00 EUR
• Bei Auswärtstätigkeiten, die nicht An- und Abreisetag sind, von (mehr als)	24 Std. / 24,00 EUR

– Bei mehreren Auswärtstätigkeiten an einem Kalendertag sind diese zusammenzuzählen.

– Keine Kürzung der Pauschbeträge für von Dritten oder vom Arbeitgeber unentgeltlich oder teilentgeltlich erhaltenen Mahlzeiten (R 8.1 [8] LStR)

Ausland

Die Pauschbeträge für Auswärtstätigkeiten (Auslandstagegelder) sind nicht für alle Länder einheitlich. Es gelten die Pauschbeträge durch Bekanntmachung des BMF.

3. Übernachtungskosten (R 9.7 LStR)

- Ansatz der tatsächlichen Aufwendungen möglich
- Pauschbetrag (für Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeberersatz) 20,00 EUR je Übernachtung im Inland (keine Pauschalen zulässig, wenn Unterkunft von Dritten oder dem Arbeitgeber aufgrund des Anstellungsverhältnisses unentgeltlich o. teilentgeltlich gewährt wird)
- Sollten sich die Kosten für Verpflegung nicht aus dem Gesamtpreis ermitteln lassen, so ist dieser wie folgt zu kürzen:
  - um 20 % für Frühstück (Inland 4,80 EUR)
  - um je 40 % für Mittag- und Abendessen

  (des maßgebenden Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwand am Unterkunftsort)

Grundsätzlich ist die Mehrwertsteuer nur aus nachgewiesenen Kosten mit ordnungsgem. Rechnung gem. § 14 UStG durch den Unternehmer als Vorsteuer in Abzug zu bringen. Die Vorschriften des UStG sind zu beachten.

10.11 Erbschaft- / Schenkungsteuer

Der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen Erwerbe von Todes wegen, Zuwendungen unter Lebenden, Zweckzuwendungen sowie alle 30 Jahre das Vermögen bestimmter Stiftungen und Vereine.

Die Bewertung des Vermögens erfolgt nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes sowie des Bewertungsgesetzes.

1. Steuerklassen nach § 15 ErbStG

Steuerklasse I

1. Ehegatte und Lebenspartner
2. Kinder, Stiefkinder, nichteheliche Kinder und Adoptivkinder
3. Abkömmlinge der unter 2. genannten Personen (Kindeskinder)
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen

Steuerklasse II

1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerkl. I gehören
2. Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen

2. Freibeträge nach § 16 ErbStG

Ehegatte	500.000 EUR
eingetragener Lebenspartner	500.000 EUR
Kinder (inkl. Kinder verstorbener Kinder)	400.000 EUR
Kinder der Kinder (lebend)	200.000 EUR
Übrige Personen der Steuerklasse I	100.000 EUR
Personen der Steuerklasse II	20.000 EUR
Personen der Steuerklasse III	20.000 EUR

3. Steuersätze § 19 ErbStG

Wert des Erwerbs bis ...	Prozentsatz der Steuerklasse		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 EUR	7	15	30
300.000 EUR	11	20	30
600.000 EUR	15	25	30
6.000.000 EUR	19	30	30
13.000.000 EUR	23	35	50
26.000.000 EUR	27	40	50
ab 26.000.000 EUR	30	43	50

4. Versorgungsfreibeträge

§ 17 ErbStG sieht neben den persönlichen Freibeträgen nach § 16 zusätzlich Versorgungsfreibeträge vor für Ehegatten und Kinder.

Dieser Versorgungsfreibetrag wird nur im Erbfall gewährt. Die „normalen“ Freibeträge können mehrfach (im Abstand von je 10 Jahren) in Anspruch genommen werden.

Ferner wird der Freibetrag gemindert:

1. beim Ehegatten, wenn der Ehegatte als Versorgung eine Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. eine Beamtenpension erhält. Die Kürzung erfolgt in Höhe des Kapitalwertes der Versorgungsbezüge.
2. bei Kindern, wenn diese ebenfalls eine steuerfreie anderweitige Versorgungsleistung erhalten. Die Bewertung erfolgt nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes.

	Freibetrag
Ehegatte/eingetragener Lebenspartner	256.000 EUR
Kinder bei einem Alter bis 5 Jahren	52.000 EUR
Kinder bei einem Alter von 5 bis 10 Jahren	41.000 EUR
Kinder bei einem Alter von 10 bis 15 Jahren	30.700 EUR
Kinder bei einem Alter von 15 bis 20 Jahren	20.500 EUR
Kinder bei einem Alter von 20 bis 27 Jahren	10.300 EUR

5. Sonstige Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG (Auswahl)

Hausrat/Kleidung/Wäsche für Personen der Steuerklassen I	41.000 EUR
Hausrat/Kleidung/Wäsche für Personen der Steuerklassen II und III	12.000 EUR
andere bewegliche Gegenstände für Peronen der Steuerklasse I	12.000 EUR

Diese Befreiungen gelten nicht für Wertpapiere/Zahlungsmittel/Betriebsvermögen/Münzen/Edelsteine/Perlen/Edelmetalle etc.

Zuwendung unter Lebenden, mit der ein Ehegatte dem anderen Ehegatten das Eigentum am zu Wohnzwecken selbstgenutzten Haus (bzw. Eigentumswohnung) im Inland verschafft (gilt auch für eingetragene Lebenspartner)	100 %
Zuwendungen an Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts	100 %

6. Steuerbefreiung für Betriebsvermögen nach §§ 13a, 13b ErbStG

Wegen der umfangreichen Regelungen wird an dieser Stelle auf die Vorstellung für betriebliches Vermögen verzichtet.

Das Betreibsvermögen kann ganz oder teilweise zur Nichterhebung von Schenkungs- oder Erbschaftsteuer führen. Allerdings wurden für sog. Cash-GmbHs Einschränkungen durch das JStG 2013 und AmtshilfeRLUmsG vorgenommen.

Durch Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurden die Regelungen zur Verschonung des Betriebsvermögens nochmals angepasst. Diese Neuregelung ist rückwirkend ab dem 1.7.2016 anzuwenden.

Kinderbetreuungskosten

geregelt durch Familienleistungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl 2008 I, 2955)

Bis VAZ 2011 sind die Kinderbetreuungskosten im § 9c EStG zusammengefasst worden.

§ 9c Abs. 1 EStG enthält die Regelungen des bisherigen § 4f EStG – erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

§ 9c Abs. 2 EStG enthält die Regelungen des bisherigen § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG – nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

§ 9c Abs. 3 EStG enthält die Regelungen des bisherigen § 4f, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG – Verfahrensregelungen und Abzugsbedingungen

anzuwenden.

Ab VAZ 2012 wurde durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 die Regelung der Kinderbetreuungskosten von § 9c EStG nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 übertragen.

Zu den Kinderbetreuungskosten zählen:

Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen

Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern, Au-pair Mädchen/Junge

Beschäftigung einer Haushaltshilfe, soweit sie das Kind betreuen

Beaufsichtigung des Kindes bei Erledigungen der häuslichen Schulaufgaben

Beaufsichtigung des Kindes durch Angehörige (Vertrag wie unter fremden Dritten)

Aufwendungen und Nachweis:

Ausgaben in Geld oder Geldeswert

1. Bescheinigung bzw. Kostenfestsetzung des öffentl. oder privaten Trägers
2. Rechnungen, Quittungen
3. Au-pair-Verträge, Arbeitsverträge
4. Zahlung auf das Konto des Erbringers

keine Kinderbetreuungskosten sind:

Aufwendungen für Unterricht, wie Musikschule, Nachhilfe, Fremdsprachenunterricht, sportliche Freizeitbeschäftigungen etc.

Haushaltszugehörigkeit:

Das Kind gehört in den Haushalt, wo es dauerhaft lebt. Die Haushaltszugehörigkeit erfordert die materielle Versorgung und das immaterielle Wohl des Kindes.

10.12 Kinderbetreuungskosten

Bei nicht zusammenlebenden Eltern ist grundsätzlich die Meldung des Kindes maßgebend.

Ebenso ist ein Indiz für die Haushaltszugehörigkeit die Auszahlung des Kindergeldes an die dementsprechende Bezugsperson.

Ausnahmefälle bei getrennt lebenden Elternteilen werden im BFH Urteil vom 14.4.1999, BStBl. II, 594 erläutert.

Abzugsberechtigter Personenkreis:

Zum Abzug der Kinderbetreuungskosten ist der Elternteil berechtigt, der diese Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört.

Wenn dies auf beide Elternteile zutrifft, kann jedes Elternteil seine Aufwendungen bis zur Hälfte des hälftigen Abzugshöchstbetrages ansetzen.

Ausnahme: einvernehmliche andere Einigung verheirateter Eltern

Ab VAZ 2012

Durch die Neuregelung sind die Kinderbetreuungskosten nur einheitlich als Sonderausgaben und nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar. Somit entfällt die Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG können 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 EUR je Kind geltend gemacht werden, wenn das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

	Riester-Rente zusätzl. Kapitalgedeckte Altersvers. staatlich geförderte Altersversorgung	**Rürup-Rente private Basisrente staatlich geförderte Altersversorgung**	**Eichel-Rente Betriebsrentenvertrag betriebliche Altersversorgung**
bevorzugter Personenkreis	alle RV-pflichtigen Arbeitnehmer Beamte Arbeitslose, bei Arbeitslosengeld 1 Arbeitnehmer in Elternzeit	Freiberufler Selbständige Besserverdienende Beamte geeignet für Personen, die nicht in die gesetzliche RV einzahlen	Arbeitnehmer
staatl. Förderung durch	Zulagen Grundförderung 2004/2005 76,00 EUR 2006/2007 114,00 EUR ab 2008 154,00 EUR ab 2018 175,00 EUR Kinderzulage 2004/2005 92,00 EUR 2006/2007 138,00 EUR ab 2008 185,00 EUR für ab dem 1.1.2008 geborene Kind 300,00 EUR max. Sonderausgaben-Abzug 2004/2005 1.050,00 EUR 2006/2007 1.575,00 EUR ab 2008 2.100,00 EUR ab 2012 2.160,00 EUR	steuerliche Abzugsmöglichkeit 2010: 70 % der Einzahlung absetzbar, max. 14.000 EUR 2018: 88 % der Einzahlungen absetzbar, max. 24.305 EUR	steuerliche Förderung Beiträge werden durch Gehaltsumwandlungen geleistet. Der Arbeitgeber führt einen Teil des nicht versteuerten Bruttolohns in die Betriebsrente ab. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmer eine solche Betriebsrente anzubieten. bis 2008 – SV-frei Ab 2005 zusätzl. steuerfreie Einz. bis zu 1.800,00 EUR möglich ABER – SV-pflichtig
Pfändbarkeit	unpfändbar während der Ansparzeit	unpfändbar während der Ansparzeit	unpfändbar während der Ansparzeit
Einzahlungshöhe	Mindestbeträge 4 % vom SV Brutto des VJ, mind. 60 EUR p.a.	flexibel – freie Vereinbarung Einmalzahlung und/oder feste Monatsbeiträge	maximal Einzahlung 4 % der Rentenbeitragsbemessungsgrenze
Rentenauszahlung	für Verträge, die bis zum 31.12.2011 geschlossen wurden, ab dem 60. Lebensjahr, ansonsten ab dem 62. Lebensjahr	für Verträge, die bis zum 31.12.2011 geschlossen wurden, ab dem 60. Lebensjahr, ansonsten ab dem 62. Lebensjahr	lebenslange Rente

	Riester-Rente zusätzl. Kapitalgedeckte Altersvers. staatlich geförderte Altersversorgung	**Rürup-Rente private Basisrente staatlich geförderte Altersversorgung**	**Eichel-Rente Betriebsrentenvertrag betriebliche Altersversorgung**
Kapitalwahlrecht	bei Renteneintritt besteht die Möglichkeit sich einen Einmalbetrag i.H.v. 30 % der fälligen Leistung auszahlen zu lassen.	nein	ja
Vererbung	Bei Tod in der Ansparphase kann der Vertrag auf den Ehepartner übertragen werden. Wird der Vertrag vom Erben aufgelöst, ist die Förderung zurückzuzahlen.	grundsätzlich nicht vererbbar Ausnahme Bei Tod des Sparers wird das übrige Guthaben als mtl. Rente an Kinder oder Ehegatten ausgezahlt. Die Vererbung wird nur erreicht, wenn der Versicherte eine gekoppelte Hinterbliebenenversicherung gegen Aufpreis abgeschlossen hatte.	

Beachte: Eigenheimrentengesetz (ERG), BMF v. 31.3.2010.

	EUR
Werbungskostenpauschbetrag	
(für gesamte Werbungskosten, kein weiterer Ansatz von Einzelkosten möglich)	1.000,00
Sonstige Pauschalen	
Arbeitsmaterial pauschal	110,00
Kontoführungsgebühren pauschal	16,00
Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte unabhängig von der Art des Fahrzeuges je **Entfernungskilometer**	0,30
Reisekosten (R 9.4 LStR)	
Auswärtstätigkeit	
a) Fahrtkosten für mit eigenem Fahrzeug gefahrene betrieblich veranlasste Fahrten (sofern nicht vom Arbeitgeber erstattet)	
PKW	0,30
Motorrad/Motorroller	0,20
Moped/Mofa	0,20
je **gefahrener** Kilometer	
b) Verpflegungsmehraufwendungen je Tag	
Eintägige Auswärtstätigkeit > 8 Std.	12,00
An- und Abreisetag bei Mehrtätigkeit	12,00
Mehrtägigkeitstage 24 Std. oder mehr	24,00
c) Übernachtungskosten	
Ansatz tatsächlicher Kosten	
Pauschbetrag (für Arbeitnehmer bzw. Arbeitgebersatz) 20 EUR je Übernachtung im Inland	
Sollten sich die Kosten für Verpflegung nicht aus dem Gesamtpreis ermitteln lassen, so ist dieser zu kürzen:	
– um 20 % für Frühstück (Inland 4,80 EUR)	
– um je 40 % für Mittag und Abendessen	
(des maßgebenden Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwand am Unterkunftsort).	
d) Reisenebenkosten und alle tatsächlichen Aufwendungen z.B. für	
Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck	
Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem AG oder dessen Gesprächspartner	

Straßenbenutzung und Parkplatz sowie Schadensersatz infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusehen sind.

Insbesondere ist regelmäßig zu prüfen, wo sich die „regelmäßige Arbeitsstätte“ des Arbeitnehmers befindet, da dies zu unterschiedlichen Reisekosten führen kann.

Kosten der doppelten Haushaltsführung

Fahrtkosten 1 wöchentliche Heimfahrt, je Entfernungskilometer 0,30

Telefonkosten (1 wöchentliches Ferngespräch von 15 min Dauer)

Verpflegungsmehraufwendungen
(für die ersten drei Monate der Abwesenheit vom Mittelpunktswohnort) s.o.

Aufwendungen für die Zweitwohnung

Umzugskosten (soweit nachgewiesen, keine Pauschale)

Umzugskostenpauschale

(Ansatz tatsächlicher Aufwendungen ist möglich)

Vorraussetzung ist, dass sich die Wegezeiten für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte täglich um mindestens eine Stunde verkürzen.

	ledig	verheiratet	weitere Person
ab 1.3.2014	715,00 EUR	1.429,00 EUR	315,00 EUR
ab 1.3.2015	730,00 EUR	1.460,00 EUR	322,00 EUR
ab 1.3.2016	746,00 EUR	1.493,00 EUR	329,00 EUR
ab 1.2.2017	764,00 EUR	1.528,00 EUR	337,00 EUR
ab 1.3.2018	787,00 EUR	1.573,00 EUR	347,00 EUR
ab 1.4.2019	811,00 EUR	1.622,00 EUR	357,00 EUR
ab 1.3.2020	820,00 EUR	1.639,00 EUR	361,00 EUR

Sonstige Werbungskosten

Folgende Aufwendungen können ebenfalls als Werbungskosten berücksichtigt werden, sofern sie der beruflichen Nutzung unterliegen:

- Abschreibungen für Anlagegüter
- Arbeitszimmer, häusliches
  (sofern dieses den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet)
- Fortbildungskosten
- Arbeitsmittel
- Arbeitskleidung (typische Berufskleidung)
- Bewerbungskosten
- Beiträge an Berufsverbände (Gewerkschaften)
- Fachliteratur
- Telekommunikationskosten

I. Allgemeines

Unternehmer, die das betriebliche Kraftfahrzeug (Geschäftswagen) auch privat nutzen, müssen diesen privaten Nutzungsanteil als Privatentnahme behandeln. Arbeitnehmer, die Kraftfahrzeuge auch zu privaten Zwecken nutzen dürfen (Firmenwagen), haben den Wert der Nutzung als sog. geldwerten Vorteil als Arbeitslohn zu versteuern.

Unterschieden wird der Anteil der geschäftlichen/beruflichen und privaten Nutzung. Dabei sind als betrieblich veranlasst anzusehen Fahrten,

- die in einem tatsächlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen (Kundenfahrten, Warenlieferungen etc.);
- die Arbeitnehmer mit dem Firmenwagen tätigen;
- zwischen Wohnung und Betrieb, sowie
- Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Die Beweislast für den Umfang der betrieblichen Nutzung liegt beim Steuerzahler.

Für die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen gilt:

- Geschäftliche Nutzung unter 10 %

  Wenn die betriebliche Nutzung des Geschäftswagens weniger als 10 % beträgt, dann ist das Fahrzeug dem steuerlichen Privatvermögen zuzurechnen. Die betrieblichen Fahrten können durch Anwendung des Kilometersatzes von 30 Cent als Betriebsausgabe abgezogen werden. Alternativ kann für die betrieblich gefahrenen Strecken auch der individuelle Kostensatz des Fahrzeuges je gefahrenen Kilometer angewandt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die entsprechenden Kosten des Fahrzeugs ermittelt wurden und die Kilometerleistung des Jahres nachgewiesen wird (z. B. durch Fahrtenbuch oder andere geeignete Aufzeichnungen).

  Nachfolgende Regelungen gelten dann nicht!

- Betriebliche bzw. berufliche Nutzung zwischen 10 % und 50 %

  Hier kann der Unternehmer wählen, ob er das Fahrzeug zum steuerlichen Betriebsvermögen erklären möchte (gewillkürtes Betriebsvermögen). Wird das Fahrzeug nicht zum Betriebsvermögen erklärt, treten die Rechtsfolgen wie bei einer Nutzung unter 10 % ein.

- Überwiegend betriebliche bzw. berufliche Nutzung (über 50 %)

  Das Fahrzeug gehört zum steuerlichen Betriebsvermögen (notwendiges Betriebsvermögen).

II. Absetzbare Kosten

Sämtliche Aufwendungen für Geschäfts- oder Firmenfahrzeuge (gewillkürtes oder notwendiges Betriebsvermögen) sind steuerlich als Betriebsausgabe abzugsfähig. Hierzu gehören insbesondere:

- Abschreibung (Verteilung des Aufwandes für die Anschaffung auf 6 Jahre Nutzungsdauer);
- Kraftfahrzeugsteuer;
- Kraftfahrzeugversicherung;
- Reparaturen des Kraftfahrzeuges;
- Kosten für Kraftstoff;
- Kosten für Autowäsche und Pflege;
- etc.

III. Berechnung des privaten Nutzungsanteils

Bei Geschäfts- oder Firmenwagen, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, besteht die Möglichkeit, den Privatanteil pauschal nach der sog. 1 %-Methode zu versteuern. Hier beträgt der Nutzungsanteil je Monat 1 % v. Bruttolistenneupreis zzgl. USt. Zur Bemessungsgrundlage gehört der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattungen und Umsatzsteuer. Der Wert eines Autotelefons einschließlich Freisprecheinrichtung sowie der Wert eines weiteren Satzes Reifen auf Felgen bleiben jedoch außer Ansatz. Tatsächliche Preisminderungen vom Listenpreis (Rabatte, reimportierte Fahrzeuge etc.) mindern die Bemessungsgrundlage nicht. Die Bemessungsgrundlage wird auf volle 100 EUR abgerundet.

Beisp.: Kaufpreis Pkw 30.000 EUR, Listenpreis Inland 35.000 EUR, enth. Sonderausstattung 3.000 EUR (Klimaanlage 1.800 EUR, Sitzheizung 200 EUR, Telefon 1.000 EUR)
Unternehmerische Nutzung 90 %.

Bemessungsgrundlage:	
Bruttolistenneupreis	35.000,00 EUR
./. Autotelefon und Freisprecheinrichtung	1.000,00 EUR
Bemessungsgrundlage (abgerundet auf volle 100 EUR)	34.000,00 EUR
Nutzungswert 1 % x 12 Monate = 12 %	4.080,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer (obwohl die Bemessungsgrundlage schon incl. USt berechnet wurde).	

Der Steuerpflichtige hat jedoch ein Wahlrecht, ein Fahrtenbuch zu führen und die tatsächliche private Nutzung nachzuweisen. Die entsprechend angefallenen Kosten werden dann hinsichtlich des privaten Nutzungsanteils berechnet. Die Wahl muss für das Wirtschaftsjahr einheitlich getroffen werden (Ausnahme: Unterjähriger Fahrzeugwechsel). Hierbei sind die Anforderungen an ein Fahrtenbuch extrem streng!

Gelingt es dem Steuerpflichtigen nicht, den Nutzungsanteil von über 50 % darzulegen oder glaubhaft zu machen, so ist der private Nutzungswert ggf. zu schätzen, die Anwendung der 1 %-Regelung scheidet jedenfalls aus. Ge-

eignet als Nachweise können sein: Typischerweise und überwiegend ganz offensichtlich betriebliche Nutzung, bestimmte Berufsgruppen, Kilometerabrechnungen, Eintragungen in Terminkalender und all das möglicherweise auch nur über einen repräsentativen Zeitraum von in der Regel 3 Monaten.

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden zusätzlich zur 1 %-Regel noch 0,03 % der Bemessungsgrundlage (vgl. oben) mit dem Entfernungskilometer und Anzahl der Monate multipliziert.

Für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung werden zusätzlich zur 1 %-Regel noch 0,002 % der Bemessungsgrundlage (vgl. oben) mit dem Entfernungskilometer und Anzahl der Heimfahrten multipliziert.

IV. Ausgewählte Besonderheiten

- Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer bei gelegentlicher privater Nutzung:

  Wird das Fahrzeug für den Arbeitsweg genutzt, erhöht sich der zu versteuernde Nutzungsanteil um 0,03 % der Bemessungsgrundlage (vgl. oben). Das gilt unabhängig von Urlaub, Krankheit und nur gelegentlicher Nutzung. Die Finanzverwaltung wendet jedoch die abweichende Rechtsprechung des BFH hierzu nicht an.

- Zuzahlung des Arbeitnehmers:

  Leistet der Arbeitnehmer Zuzahlungen zum Firmenwagen, so mindert das den geldwerten Vorteil mit steuer- und sozialversicherungsmindernder Wirkung. Zahlt der Arbeitnehmer jedoch an Dritte (Versicherung, Kraftstoffkosten, Reparaturen o. ä.), so stellen diese Zuzahlungen ggf. lediglich Werbungskosten dar.

- Nutzungsverbot:

  Darf der Arbeitnehmer das Fahrzeug nur geschäftlich nutzen, entfällt die Versteuerung des geldwerten Vorteils nur dann, wenn die Einhaltung des Nutzungsverbots durch geeignete Maßnahmen oder Unterlagen nachgewiesen wird.

- Mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen:

  Grundsätzlich ist es unerheblich, ob ein Kfz von mehreren Personen oder mehrere Kfz von einer Person genutzt werden. Nutzen mehrere Personen ein Kfz, ist eine Aufteilung des sog. 1 % auf diese Personen denkbar. Nutzt eine Person mehrere Kfz, so ist das sog. 1 % grundsätzlich für jedes Fahrzeug anzuwenden. Die Auffassung der Finanzverwaltung ändert sich hier häufiger.

- Kostendeckelung:

  Insbesondere bei Gebrauchtfahrzeugen und abgeschriebenen Fahrzeugen kann es sein, dass der pauschale Korrekturwert (1 %-Regelung) für die private Nutzung höher ausfällt als die tatsächlich entstandenen Fahrzeugkosten. In diesem Fall ist der Wert der privaten Nutzungsentnahme auf die Summe der Fahrzeugkosten (dieses Fahrzeuges) beschränkt.

- Firmenwagen mit Fahrer:

  Fährt der Steuerpflichtige nicht selbst auf Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb oder auf Familienheimfahrten, so ist der Nutzungswert pauschal um 50 % zu erhöhen. Gelegentliche Nutzung des Fahrers löst einen Zuschlag von 25 % oder 40 % aus.

- Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen:

  Besonderheiten bestehen bei der Ermittlung des Bruttoinlandsneupreises wegen des Abzuges des Batteriesystems im pauschalen Verfahren gem. BMF v. 5.6.2014, IV C 6 – S 2177/13/10002. Minderungswert z.B. bei in 2018 zugelassenen Kfz mindestens 250 EUR/kWh (2019: 200 EUR/kWh) Batteriekapazität, höchstens 7.500 EUR (2019: 7.000 EUR). Vgl. ergänzend BMF v. 24.1.2018, 14.12.2006 u. 26.10.2017.

  Neu:

  Für ab dem 1.1.2019 erworbene Elektro- oder Hybridfahrzeuge ist für den privaten Nutzungsanteil nur die Hälfte der Bemessungsgrundlage anzusetzen bzw. auf die volle Bemessungsgrundlage 0,5 % (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Das gilt für Anschaffungen bis Ende 2020 und soll nach dem Gesetzgebungsgang bis 2030 erweitert werden.

Ausgewählte Fundstellen:

§§ 4 Abs. 4 und 5, 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3, 8 Abs. 2, 40 EStG;
BMF v. 18.11.2009, 23.10.2008 und 27.8.2004;
Richtlinie 4.2, 4.7, 4.12 und 8.1 EStR 2008, Hinweis 8.1 LStH 2010.
BMF v. 4.4.2018, IV C 5 – S 2334/18/10001

Förderung:	1.200 EUR pro Kind pro Jahr
Laufzeit:	10 Jahre
Auszahlung:	Jährlich
Förderobjekte:	Erwerb eines Hauses oder Wohnung zur Selbstnutzung, egal ob Neubau oder Bestand, sofern noch keine eigene Immobilie vorhanden ist. Dies gilt nur für Gebäude, die zwischen dem 1.1.2018 und 31.12.2020 erworben wurden. Für Neubauten muss die Baugenehmigung in diesem Zeitraum erfolgen.
Kinder:	Bei Antragstellung dürfen Kinder noch nicht volljährig sein, müssen im selben Haushalt wie die Eltern oder der/die Alleinerziehende leben. Es muss ein Kindergeldanspruch bestehen.
Einkommensgrenze:	Das zu versteuernde jährliche Haushaltseinkommen darf max. 90.000 EUR betragen, pro weiteres Kind zusätzlich 15.000 EUR.
Antragstellung:	Spätestens 6 Monate nach dem Einzug in die selbstgenutzte Wohnimmobilie. Eine Antragstellung vor Einzug ist nicht möglich. Maßgeblich ist das in der amtlichen Meldebestätigung angegebene Einzugsdatum.
Antrag und weitere Informationen:	KfW-Zuschussportal KfW-Baukindergeld (424)

ReNoSmart
Die Online-Bibliothek für Kanzlei- und Notariatsmitarbeiter

Lassen Sie sich begeistern!

Die erste Online-Bibliothek für ReNos ist da!

Mit dem gesamten ReNo-Wissen aus drei Fachverlagen:

DeutscherAnwaltVerlag
DeutscherNotarVerlag
ZAP

JETZT GRATIS TESTEN: www.renosmart.de

Inhalt

Seite

11.1 Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 345

11.2 Haftpflichtversicherung 347

11.3 Berufsständische Versorgungswerke 348

11.4 Überblick Berufsrecht 350

11.5 Der Fachanwalt 354

11.6 Elektronischer Rechtsverkehr 356

11.7 Datenschutz 359

„Mein Expertenwissen ist sofort zur Stelle, wo Sie es auch brauchen. Und zwar mit einem Klick in AnwaltsGebühren.Online."

Was Sie von AnwaltsGebühren.Online erwarten können: Zeitersparnis, Arbeitsentlastung, Honorarvorteile. Denn Gebührenexperten wie ich servieren Ihnen unser Wissen quasi auf dem Silbertablett genau dahin, wo Sie es bei der Abrechnung gerade brauchen. Keine langwierige Recherche in dicken Wälzern mehr! Ab sofort erhalten Sie Expertentipps, Sonderfälle und Grenzwerte bequem mit einem Klick maßgeschneidert für Ihre Abrechnung.

Für Sie bedeutet das: Lehnen Sie sich entspannt zurück! AnwaltsGebühren.Online weiß automatisch, welches Expertenwissen Ihnen gerade helfen könnte. Außerdem führt Sie die Software Schritt für Schritt durch alle Positionen, die bei Ihrem abzurechnenden Sachverhalt relevant sind. Insgesamt ein einzigartiger Service, mit dem Sie endlich das Maximum aus Ihrer Abrechnung herausholen.

AnwaltsGebühren.online
DAMIT UNTERM STRICH MEHR RAUSKOMMT

Jetzt 30 Tage kostenlos testen!

DeutscherAnwaltVerlag

Anmeldung zum GRATIS-Test unter:
www.ago-testen.de

Das berufliche Umfeld

Am 1.1.2019 waren in Deutschland 166.370 Rechtsanwälte zugelassen. In 2019 wuchs die Zahl der Rechtsanwälte um 0,31 %. Die nach wie vor ungünstigen Marktbedingungen für anwaltliche Berufsanfänger – ein Anwalt kommt auf ca. nur noch 500 Einwohner – setzen sich insoweit nach wie vor fort. Ob und wann es zu einer Trendumkehr kommen wird, ist nicht abzusehen. Es besteht die Hoffnung, dass mit der Alterspyramide eine größere Pensionierungswelle zu einer gewissen Entlastung am Markt führen wird.

Antrag bei der Rechtsanwaltskammer

In den Bundesländern wurden die Aufgaben und Befugnisse der Landesjustizverwaltung durch entsprechende Landesverordnung und nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland auf die Rechtsanwaltskammer übertragen. Seither entscheiden die Rechtsanwaltskammern selbst über

- die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. § 14 Abs. 2 BRAO (z. B. wegen Verzichts oder wegen unvereinbarer Nebentätigkeit),
- wegen Aufgabe der Berufshaftpflichtversicherung, wegen Vermögensverfalls, wegen Berufsunfähigkeit usw.
- den Wechsel der örtlichen Zulassung bei Verlegung des Kanzleisitzes in einen anderen Amts-/Land-/Oberlandesgerichtsbezirk
- die Zulassung zum Oberlandesgericht Nürnberg
- die Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft
- die Aufnahme eines europäischen Rechtsanwalts
- die Aufnahme eines Rechtsanwalts aus einem WHO-Mitgliedsstaat
- die Befreiung von der Kanzleipflicht

Der Rechtsanwalt stellt seinen Antrag auf Zulassung bei der Kammer, in deren Bezirk er seinen Kanzleisitz einrichten will. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der Formulare der jeweiligen Kammer unter Beifügung der notwendigen Anlagen zu stellen. Für die Zulassung fallen regelmäßig Gebühren an.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Die Zulassung durch Aushändigung der Zulassungsurkunde gem. § 12 Abs. 1 BRAO setzt den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder eine vorläufige Deckungszusage voraus. Es empfiehlt sich, bereits dem Zulassungsantrag eine vorläufige Deckungszusage beizufügen.

Nach der Zulassung muss innerhalb von drei Monaten die Kanzlei im Sinne des § 27 BRAO eingerichtet worden sein. Hierfür muss der Rechtsanwalt die ausreichende organisatorische Vorsorge treffen, um der Öffentlichkeit seinen Willen, bestimmte Räumlichkeiten als Kanzlei zu verwenden, d. h. dem Pub-

likum dort anwaltliche Dienste bereitzustellen, zu offenbaren (BGH bei Zuck, BRAK-Mitt. 1990, 194; 1992, 66/72; BGH, Beschluss vom 13.9.1993, AnwZ (B) 33/93; EGH Celle BRAK-Mitt. 1991, 103). Dazu gehört neben einem Kanzleischild auch ein betrieblicher Telefonanschluss (BGH BRAK-Mitt. 2005, 84 f.) mit entsprechender Eintragung im Telefonverzeichnis (BVerfGE 72, 26 = NJW 1986, 1801). Eine Kanzlei i.S.d. § 27 BRAO liegt nach der Rechtsprechung nicht vor, wenn es den Behörden und Gerichten nicht möglich ist, für den Rechtsanwalt bestimmte Zustellungen unter seiner Adresse zu bewirken (BGH BRAK-Mitt. 2005, 86; EGH Hamburg, Beschluss vom 22.3.1982, I Zu 3/81). An die Größe des Kanzleischildes werden keine Anforderungen gestellt, d. h. ein Klingelschild würde genügen.

Mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird der Anwalt Mitglied der jeweiligen Rechtsanwaltskammer und damit zugleich in der Regel Pflichtmitglied in dem jeweiligen Versorgungswerk für Rechtsanwälte des Landes.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde. Nach der Zulassung darf die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ ausgeübt werden. Die Vereidigung wird, abweichend von der bisherigen Regelung, seit dem 1.6.2007 von der zulassenden Rechtsanwaltskammer vorgenommen.

Unser Literaturtipp: Berufsrecht der Anwaltschaft, 19. Auflage 2019

Seit dem 9.9.1994 ist es gesetzliche Pflicht, dass jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abschließt und aufrechterhält, § 51 Abs. 1 BRAO. Die Berufshaftpflichtversicherung muss eine Mindestversicherungssumme von 250.000 EUR je Versicherungsfall abdecken. Die Leistung für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden kann auf 1.000.000 EUR begrenzt werden.

Auch der in der Kanzlei angestellte Rechtsanwalt muss eine eigene Versicherungspolice haben. Es genügt nicht, dass der Mitarbeiter über die Versicherungspolice des anstellenden Rechtsanwalts geführt wird. Eine Vereinbarung zwischen dem anstellenden Rechtsanwalt und dem Mitarbeiter, er werde außerhalb der Kanzlei des anstellenden Anwalts keine eigenen Mandate übernehmen, reicht nicht aus, um auf eine Versicherung des Mitarbeiters außerhalb des Anstellungsverhältnisses zu verzichten. Die Versicherungsunternehmen bieten allerdings hierfür Sonderpolicen an. Derartige prämienbegünstigte Verträge werden ebenso für Rechtsanwälte angeboten, die den Anwaltsberuf in Nebentätigkeit ausüben.

Die Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer als zuständiger Stelle die Beendigung des Versicherungsvertrages mitzuteilen, § 51 Abs. 6 BRAO. Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht unterhalten, ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO. Dies gilt auch, wenn wegen der Nichtzahlung des Beitrags zur Berufshaftpflichtversicherung das Mahnverfahren eingeleitet wurde, § 38 VVG.

Sinnvoll ist es, die Haftpflichtversicherung um eine Bürohaftpflicht zu ergänzen, so dass auch Schäden, die Mandanten innerhalb der Kanzlei etwa durch Stürze o.ä. erleiden, abgesichert sind.

Möglich ist es, die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden zu begrenzen, § 51a BRAO. Grundsätzlich ist dieses, unabhängig von der Höhe der Mindestversicherungssumme individualvertraglich möglich. Bei einer Mindestversicherungssumme von 1.000.000 EUR pro Fall kann die Haftung auch durch allgemeine Mandatsbedingungen ausgeschlossen werden.

11.3 Berufsständische Versorgungswerke

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht Hartmut Kilger, Tübingen

Allgemeines

Berufsständische Versorgungswerke gibt es für die klassischen verkammerten Freien Berufe; das sind neben den Rechtsanwälten die Notare, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, zum Teil auch Ingenieure und Psychotherapeuten. Sie sind entweder Teil ihrer jeweiligen Kammer oder (wie bei den Rechtsanwälten mit Ausnahme Saarland) selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die 90 Versorgungswerke in Deutschland sind weder eine Art Lebensversicherung noch handelt es sich um Sozialkassen. Sie stellen ein eigenständiges System dar. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, wie schwierig es in einer alternden und nicht immer prosperierenden Gesellschaft ist, allein auf ein Umlagesystem zu bauen, wie es die gesetzliche Rentenversicherung seit 1957 getan hat. Die jüngste Vergangenheit hat aber andererseits auch aufgezeigt, auf welch unsicheren Füßen eine reine Kapitaldeckung stehen kann.

Die Versorgungswerke unterhalten vor allem im „Offenen Deckungsplanverfahren“ eine Mischung zwischen beiden Modellen und verbinden so – abgeschwächt – die Vorteile und Nachteile beider Finanzierungssysteme. Insoweit sind sie dem, was z.B. die „Riester Rente“ auf Bundesebene versucht hat, schon lange voraus. Bisher hat sich diese Mischung bewährt.

Die rechtlichen Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Versorgungswerke finden sich im einschlägigen Landesrecht. Das Sozialgesetzbuch des Bundes gilt für sie grundsätzlich nicht. Deswegen sind für Rechtsstreitigkeiten auch nicht die Sozialgerichte, sondern allein die Verwaltungsgerichte zuständig. Die Versorgungswerke erhalten keinerlei Zuschüsse des Staates. Deswegen wäre es auch falsch, sie als einen Abklatsch der gesetzlichen Rentenversicherung anzusehen. Sie haben ein anderes Risikospektrum im Auge, welches sich mehr auf die Anliegen des Freiberuflers bezieht. Deswegen gibt es einerseits im allgemeinen keine Kindererziehungszeiten (für deren Finanzierung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bund Milliarden an die Deutsche Rentenversicherung – DRV bezahlt), auch keine Kuren; andererseits wird ein Berufsunfähigkeitsschutz gewährt, der weit über das hinausgeht, was dort als Erwerbsminderungsrente vorgesehen ist. Es gibt meist weder eine Wartezeit noch eine Gesundheitsuntersuchung: Jeder kann schon nach wenigen Beiträgen hohe Absicherung lebenslänglich haben – dies allerdings nur für den schlimmen Fall, dass der Beruf aufgegeben werden muss. Denn das ist das höchste Risiko, welches einen jungen Freiberufler treffen kann: Er kommt nach langer Ausbildung im Alter um die 30 Jahren in den Beruf, wo Anfangsinvestition und Familiengründung zusammenfallen, ohne dass bisher eine nennenswerte Absicherung vorliegt. Hier muss sofort ein hoher Schutz eingreifen, wie ihn kein anderes System gewähren kann. Natürlich kann es sinnvoll sein, andere Risiken – wie z.B. die 50-prozentige Berufsunfähigkeit – zusätzlich bei einem

privaten Versicherer abzudecken. Wer Vergleiche vornehmen will, sollte also immer das unterschiedliche Risikospektrum im Auge haben; immerhin sollte bedacht werden, dass der erhebliche Vermögensertrag, den jedes Versorgungswerk erzielt, nahezu ungeschmälert den Mitgliedern und ihren Anwartschaften zufließt. Die Verwaltungskosten der Versorgungswerke, die auch keine Vertreterprovisionen beinhalten, liegen ungewöhnlich niedrig.

Angestellte Rechtsanwälte im Versorgungswerk

Auch angestellte Anwälte sind Freiberufler, wenn sie den Anwaltsberuf ausüben. Deswegen gehören auch sie in das Versorgungswerk. Zwar sind sie als „Beschäftigte“ (§ 7 SGB IV) Pflichtmitglied in der DRV. Sie können sich aber für ihre Anwaltstätigkeit dort befreien lassen. Antragsformulare hierfür halten die Versorgungswerke vor. Allerdings ist einsichtig, dass die DRV Befreiung nur dort gewähren kann, wo Anwaltstätigkeit ausgeübt wird. Denn die Befreiung wirkt nur zugunsten eines Anwaltsversorgungswerks – nicht etwa eines Juristenversorgungswerks. Im Anschluss an Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3.4.2014 (welches das Befreiungsrecht für Syndici abgeschafft hat) hat der Gesetzgeber durch Änderung von §§ 46 ff. BRAO ein Befreiungsrecht gesondert für Syndikusrechtsanwälte geschaffen. Wer also in einem Unternehmen anwaltlich tätig ist, muss Syndikusrechtsanwalt sein, wenn er befreit werden will (Empfehlung hier: Zulassungsantrag und Befreiungsantrag spätestens am ersten Beschäftigungstag stellen!). Für angestellte Anwälte in Kanzleien gilt die bisherige Rechtslage. Wichtig ist auch: Jeder Befreiungsantrag muss spätestens innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Vorliegen der Voraussetzungen gestellt werden, wenn er Rückwirkung von Anfang an haben soll; anderenfalls wirkt er nur ab Antragstellung. Und: Bei jedem Beschäftigungswechsel ist ein neuer Antrag nötig. Nachlesen kann – und sollte – man das alles in § 6 SGB VI und den erwähnten Bestimmungen der BRAO. Eine weitere Frist sollte beachtet werden: Wer will, dass sein ehemaliger Dienstherr aus der Referendarzeit die „Nachversicherungsbeiträge“ an das Versorgungswerk bezahlt, muss dies innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Referendardienstes schriftlich beantragen (§ 186 SGB VI), und zwar beim ehemaligen Dienstherrn und beim Versorgungswerk.

Verwaltung

Die Versorgungswerke sind keine Bürokratien. Dort sind Rechtsanwälte tätig. Hier handelt es sich neben den Kammern und den Anwaltvereinen um die dritte selbstverwaltete Einrichtung der Anwaltschaft. Deswegen sollte eine Mitarbeit in den ehrenamtlichen Gremien auch dieser Einrichtungen ins Auge gefasst werden. Im Übrigen bestehen zwischen vielen Rechtsanwaltsversorgungswerken Überleitungsabkommen, die gewährleisten, dass ein Zulassungswechsel innerhalb Deutschlands möglich ist. Auf der Ebene der Europäischen Union sind die Versorgungswerke nach der VO (EG) 883/2004 koordiniert, sodass Migrationshemmnisse nicht entstehen.

11.4 Überblick Berufsrecht

Der Anwalt als Organ der Rechtspflege

Gem. § 1 BRAO ist der Rechtsanwalt unabhängiges Organ der Rechtspflege. Dies bedeutet, dass der Anwalt nicht nur seinem Mandanten verpflichtet ist, sondern auch die Rechtsordnung achten muss. So darf der Anwalt zum Beispiel vor Gericht nicht die Unwahrheit vortragen. Er darf auch nicht tätig werden, wenn er wegen desselben Streitgegenstands bereits die Gegenpartei vertritt oder vertreten hat. Das Rechtsanwalt-Mandantenverhältnis ist verfassungsrechtlich privilegiert, d. h. der Anwalt kann durch den Staat nicht gezwungen werden, über Mandantengespräche gegenüber Dritten zu berichten. Der Rechtsanwalt ist auch ein dem Richter und Staatsanwalt gleichgeordnetes Organ der Rechtspflege.

Die Berufsordnung

Am 11.3.1997 ist die Berufsordnung der Rechtsanwälte in Kraft getreten. Sie löst das früher geltende Standesrecht der Rechtsanwälte ab. Auch die neue Berufsordnung sieht im Rechtsanwalt den „unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“. Es ist die Aufgabe des Rechtsanwalts, „seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigungen und staatliche Machtüberschreitungen zu sichern“ (§ 1 der Berufsordnung). Zur Erfüllung dieses Zieles wird dem Rechtsanwalt eine Vielzahl von Berufspflichten auferlegt, z. B. die Pflicht zur Verschwiegenheit, das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen, Sorgfaltspflichten beim Umgang mit fremden Vermögenswerten, um nur einige zu nennen. Werbung ist dem Rechtsanwalt erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

Die Fachanwaltsordnung

Zur Zeit gibt es auf 23 Gebieten Fachanwaltsbezeichnungen. Der allgemeine Trend der Rechtsanwälte zur Spezialisierung hat sich auch in der Berufsordnung niedergeschlagen.

Die Spezialisierung auf bestimmte Rechtsgebiete dient dem Zweck, den Mandanten bei seinen Rechtsfragen nach dem jeweils neusten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung zu beraten und vor Gericht zu vertreten.

Voraussetzung für die Führung einer Fachanwaltsbezeichnung ist neben einer dreijährigen ununterbrochenen Zulassung als Rechtsanwalt der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen und theoretischer Kenntnisse.

Die besonderen praktischen Erfahrungen setzen z. B. für den Fachanwalt für Familienrecht voraus, dass der Rechtsanwalt innerhalb der letzten drei Jahre 120 Fälle bearbeitet hat. Zum Erwerb der theoretischen Kenntnisse muss der Rechtsanwalt an einem Fachlehrgang mit mindestens 120 Zeitstunden teilnehmen und seine Qualifikation durch schriftliche Prüfungen nachweisen. Bei

Zweifeln an der fachlichen Eignung kann der Rechtsanwalt zusätzlich zu einem Fachgespräch geladen werden.

Zur ständigen Verbesserung der Qualität der anwaltlichen Dienstleistung besteht für Fachanwälte eine Verpflichtung zur Fortbildung. Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen ist der Rechtsanwaltskammer jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Unabhängig von dieser Verpflichtung zur Fortbildung muss sich in der heutigen Zeit jeder Rechtsanwalt im eigenen Interesse ständig fortbilden. Immer neue Gesetze und neue Entscheidungen der Gerichte zwingen den Rechtsanwalt sein Leben lang, sein Wissen zu erweitern.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Immer mehr Rechtsanwälte sehen es heute nicht mehr als wichtigste Aufgabe an, Prozesse zu führen und Gerichte über Streitigkeiten entscheiden zu lassen. Vielmehr ist es heute eine wesentliche Aufgabe der Rechtsanwälte, bereits vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu versuchen, den Streit durch entsprechende Verhandlungen beizulegen. In vielen Fällen besteht ein großes Interesse der Parteien, den Konflikt ohne einen langwierigen und kostenträchtigen Prozess beizulegen.

Die außergerichtliche Streitschlichtung setzt jedoch auf beiden Seiten die Bereitschaft zum Nachgeben und zur Konfliktbeilegung voraus. Nur wenn eine außergerichtliche Streitschlichtung nicht möglich ist, muss das Gericht angerufen werden. Eine Ausnahme gilt allerdings für Kündigungsschutzklagen beim Arbeitsgericht. Wegen der kurzen dreiwöchigen Klagefrist muss hier sofort Klage eingereicht werden. Die Vergleichsverhandlungen finden dann in der Güteverhandlung beim Arbeitsgericht statt.

Pflichten des Anwalts als Dienstleister

Am 17.5.2010 trat die Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung (DL-InfoV) in Kraft, die der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Europäischen Union (Richtlinie 2006/123/EG v. 12.12.2007) dient. Die DL-InfoV regelt Inhalt, Umfang und Art der Informationen, die ein Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger allgemein oder auf Anforderung zur Verfügung stellen muss. Auch auf die anwaltliche Tätigkeit findet die DL-InfoV Anwendung. Soweit Rechtsanwälte bzw. Anwaltskanzleien über eine Internetpräsenz verfügen, ergeben sich zahlreiche in der DL-InfoV geregelte Informationspflichten bereits aus geltendem Recht, insbesondere aus § 5 Telemediengesetz (TMG).

Der Rechtsanwalt hat die Möglichkeit, dem Mandanten die Pflichtinformationen nach der DL-InfoV von sich aus mitzuteilen, diese am Ort der Leistungserbringung leicht zugänglich vorzuhalten, dem Mandanten diese etwa über seine Internetseite zugänglich zu machen, oder aber die Pflichtinformationen in Kanzleibroschüren, Prospekte o.ä. aufnehmen zu lassen.

Die Informationen nach der DL-InfoV müssen stets in klarer und verständlicher Form vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages, bzw. in Ermangelung eines solchen vor Erbringung der Rechtsdienstleistung mitgeteilt werden.

Die stets zur Verfügung zu stellenden Informationen ergeben sich aus § 2 Abs. 1 DL-InfoV. Die Rechtsanwaltskammern wie auch die Bundesrechtsanwaltskammer stellen umfangreiche Musterinformationen zur Verfügung.

Verstöße gegen die DL-InfoV werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet.

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 28.2.2013 (Az. 4 U 159/12) entschieden, dass die Verwendung einer unvollständigen oder unrichtigen Information nach der DL-InfoV seitens eines Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten einen abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß gem. § 4 Nr. 11 UWG darstellt. Entschieden hat das OLG Hamm allerdings zugleich, dass ein Rechtsanwalt, der in eigener Sache abmahnend tätig wird, keinen Anspruch auf Kostenerstattung hat, wenn er in dem Rechtsgebiet über ausreichende eigene Sachkunde verfügt.

Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie

Das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe wurde am 23.3.2017 beschlossen. Dieses hat das anwaltliche Berufsrecht reformiert:

Der Rechtsanwalt muss durch die Anlegung von Handakten ein geordnetes und zutreffendes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit geben können. Er hat demnach gem. § 50 Abs. 1 S. 2 BRAO die Handakte für die Dauer von 6 Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde.

Ferner wurde die Satzungsversammlung in § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO ermächtigt, die Zustellung von Anwalt zu Anwalt durch Satzung zu regeln. Der BGH hatte im Urteil vom 26.10.2015 (AnwSt (R) 4/15) festgestellt, dass § 59b Abs. 2 BRAO keine den Grundsätzen des Vorbehalts sowie des Vorrangs des Gesetzes genügende Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung einer Berufspflicht des Rechtsanwalts enthalte, an einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken. Mit Wirkung zum 1.1.2018 wurde die Zustellung von Anwalt zu Anwalt in § 14 BORA aufgenommen.

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der regionalen Rechtsanwaltskammer (vergl. § 73 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 73 Abs. 5 BRAO) oder bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (vergl. § 191 f. BRAO) bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

Nach dem Tätigkeitsbericht 2018 der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sind dort im Jahr 2018 insgesamt 1.018 Schlichtungsanträge eingereicht worden. In 386 Fällen habe es Schlichtungsempfehlungen inkl. Eini-

gung mit Hilfe der Schlichtungsstelle geben können. Die Annahmequote liegt bei 59 %.

Unser Literaturtipp: Erfolgreich starten als Rechtsanwalt, Trimborn von Landenberg, Dieter, 6. Auflage 2018

11.5 Der Fachanwalt

Nach der Änderung der Fachanwaltsordnung (FAO) gibt es zwischenzeitlich 23 Fachanwaltsbezeichnungen, durch die ein Rechtsanwalt seine besondere Qualifikation auf dem jeweiligen Rechtsgebiet zum Ausdruck bringen kann. Fachanwälte gibt es für die Bereiche:

- Agrarrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Bau- und Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Informationstechnologierecht (IT-Recht)
- Insolvenzrecht
- Internationales Wirtschaftsrecht, § 1 FAO
- Medizinrecht
- Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Migrationsrecht
- Sozialrecht
- Steuerrecht
- Strafrecht
- Transport- und Speditionsrecht
- Urheber- und Medienrecht
- Vergaberecht
- Verkehrsrecht
- Versicherungsrecht
- Verwaltungsrecht

Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung sind neben einer mindestens dreijährigen Zulassung zur Anwaltschaft der Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen und theoretischer Kenntnisse, die im Einzelnen in der FAO normiert sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird durch die Rechtsanwaltskammer ebenso wie die regelmäßige Fortbildung auf dem entsprechenden Rechtsgebiet überprüft.

Ein Rechtsanwalt darf maximal drei Fachanwaltsbezeichnungen führen (§ 43c BRAO). Der Hinweis auf nicht geführte weitere Fachanwaltsbezeichnungen, deren theoretische Ausbildungslehrgänge abgeschlossen wurden, ist nicht zulässig. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Mit dem Antrag

sind geeignete Unterlagen im Original vorzulegen, die die geforderten Kenntnisse und Erfahrungen belegen:

- Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem 120 Stunden umfassenden Fachanwaltslehrgang, sofern die theoretischen Kenntnisse nicht anderweitig nachgewiesen werden,
- Klausuren und Zeugnisse bzw. Zertifikate der Lehrgangsveranstalter,
- Fallliste, aus der sich die Bearbeitung der geforderten praktischen Fälle ergibt.

Insgesamt gab es am 1.1.2019 56.305 Fachanwälte. Die größte Attraktivität genießt dabei mit 10.760 Anwälten das Arbeitsrecht, gefolgt vom Familienrecht mit 9.455 Fachanwälten und dem Steuerrecht mit 4.910 Fachanwälten. Im Sozialrecht sind 1.857 Fachanwälte tätig, im Strafrecht 3.643. In der Ende 2013 beschlossenen Fachanwaltschaft für int. Wirtschaftsrecht sind derzeit 184 Fachanwälte tätig. Im Vergaberecht arbeiten insgesamt 273 Fachanwälte und im Migrationsrecht 108.

11.6 Elektronischer Rechtsverkehr

Unter dem Begriff des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) verbirgt sich der rechtlich wirksame Austausch elektronischer Dokumente zwischen Gerichten und Behörden einerseits sowie den Verfahrensbeteiligten, also den Rechtsanwälten, Bürgern und Unternehmen, andererseits. Dieser zusätzliche elektronische Kommunikationsweg ergänzt die bisherigen Kommunikationswege zwischen den Gerichten und Behörden und Parteien.

Bereits heute ist es je nach Regelungen in den einzelnen Bundesländern möglich, Klagen, Anträge und sonstige Schriftsätze elektronisch bei zahlreichen Gerichten einzureichen. Verpflichtend ist dieses allerdings noch nicht. Die Einreichung von Schriftstücken auf dem Postweg oder per Fax ist weiterhin möglich.

Durch das am 16.10.2013 verkündete Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (BGBl I 2013, 3786) wurde die Rechtsgrundlage für die vollständige Umstellung der bisherigen Kommunikationswege zwischen Gerichten, Behörden und Parteien auf den elektronischen Kommunikationsweg geschaffen.

Seit dem 1.1.2017 können Schutzschriften über das beA beim zentralen elektronischen Schutzschriftenregister eingereicht werden und erreichen so alle Zivil- und Arbeitsgerichte. Rechtsanwälte sind gem. § 49c BRAO verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich beim elektronischen Schutzschriftregister einzureichen.

Ab dem 4.7.2018 wurde die Client Security zum Download und zur Installation bereitgestellt. Falls noch nicht geschehen, soll dann auch die Erstregistrierung am beA ermöglicht werden.

Am 3.9.2018 wurde das beA-System freigeschaltet und ist nutzbar. Der Versand und Empfang von Nachrichten über das beA ist wieder möglich

Grundsätzlich sollen alle Gerichte der Zivil-, Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit für den ERV geöffnet sein. Die Länder können per Rechtsverordnung die Einführung des ERV längstens bis zum 1.1.2020 verschieben.

Dokumente können grundsätzlich jetzt auch ohne qualifizierte Signatur über einen sicheren Übermittlungsweg bei Gericht durch den Rechtsanwalt versendet werden. Ein solcher sicherer Übermittlungsweg wird das besondere elektronische Anwaltspostfach sein. Voraussetzungen für den Verzicht auf die qualifizierte elektronische Signatur ist ein sicheres Anmeldeverfahren vor dem Versand über das Anwaltspostfach.

Ein Empfangsbekenntnis kann direkt über beA abgegeben werden. Bis dahin wird ein EB als Anhang mitgeschickt und muss ausgedruckt, unterschrieben und zurückgesandt werden. Alternativ kann das EB mit einer qualifizierten Signatur über das beA versandt werden.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) wurde zum 4.10.2018 abgekündigt. Stattdessen soll es eine Nachfolge-Software geben, mit der bereits vorhandene Nachrichten verwaltet werden können. Künftig

sollen Anwälte nur noch mittels des beA am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen.

1.1.2020

Die Länder können per Rechtsverordnung die anwaltliche Verpflichtung zur elektronischen Einreichung von Dokumenten bei den Gerichten von 2022 auf 2020 oder 2021 vorziehen.

1.1.2022

Rechtsanwälte sind spätestens jetzt verpflichtet, Dokumente den Gerichten elektronisch zu übermitteln.

(Quelle des Zeitplanes: Bundesrechtsanwaltskammer)

Für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren soll eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden. Für den Übergangszeitraum vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2025 soll die elektronische Aktenführung eine Option darstellen, ab dem 1.1.2026 soll diese verpflichtend sein.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist derzeit vom ERV ausgenommen.

Der Zugang zum Anwaltspostfach wird entweder über die gängigen Internetbrowser oder über die jeweils vorhandene Kanzleisoftware erfolgen. Die Kanzleisoftwarehersteller erhalten hierfür sogenannte Schnittstellen, um das beA zu integrieren. Die Anmeldung zum beA wird durch zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel, etwa eine Chipkarte und eine PIN-Nr. erfolgen.

Es wird keine virtuellen Kanzleipostfächer, sondern nur separate Anwaltspostfächer geben. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber eine eindeutige Adressierbarkeit des einzelnen Rechtsanwalts über das Anwaltspostfach gewährleisten wollte und daher in der BRAO festgelegt hat, dass nur Rechtsanwälte ein Anwaltspostfach erhalten. Das beA wird allerdings über Freigabe und Sichtungsfunktionen, die frei definierbar sind, die Möglichkeit haben, dass auch Mitarbeiter und Kollegen in die jeweiligen Anwaltspostfächer sehen und diese etwa im Rahmen einer Urlaubsvertretung auch bearbeiten können.

Im System eingegangene Nachrichten können dort weiterbearbeitet und dann auch im eigenen Dateiablagesystem gespeichert werden. Das Speichern im eigenen Dateiablagesystem wird notwendig werden, da die Nachrichten im beA nach Ablauf einer bestimmten Frist gelöscht werden. Der Versand der Nachrichten war bis zum 31.12.2017 nur mittels qualifizierter elektronischer Signatur möglich. Am 1.1.2018 ist der neue § 130a ZPO in Kraft getreten. Danach können Dokumente ohne Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur bei Gericht eingereicht werden, wenn sie auf einem sicheren Übermittlungsweg – als solches gilt das beA – eingereicht werden. Dieses gilt allerdings nur, soweit die Dokumente vom Postfachinhaber selbst, also dem Rechtsanwalt, übersandt werden. Soweit ein Mitarbeiter oder eine

Mitarbeiterin die Versendung übernehmen, müssen die Dokumente auch nach dem 1.1.2018 qualifiziert elektronisch signiert werden.

Die BRAK hat die Informationswebseite zum besonderen elektronischen Postfach (beA) online gestellt. Die Homepage gibt umfassende Auskünfte rund um die neuen digitalen Postfächer.

Das Informationsangebot der BRAK zum beA finden Sie unter www.beA.brak.de.

Unser Literaturtipp: Elektronischer Rechtsverkehr – eBroschüre, Dr. Viefhues, Wolfram, 1. Auflage 2019 (mehrere Ausgaben); Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV, Jungbauer, Sabine / Jungbauer, Werner, 3. Auflage 2019

Seit dem 25.5.2018 gilt die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch für die Anwaltskanzleien. Anwältinnen und Anwälte sind gehalten, die Regelungen der DGSVO einzuhalten und auch soweit möglich umzusetzen, da die Datenschutzbehörden auf Beschwerden von Mandanten, Mitarbeitern, Prozessgegnern und anderen Dritten mit förmlichen Verfahren reagieren müssen, die bei festgestellten Verstößen empfindliche Bußgelder nach sich ziehen können.

Grundsätzlich unterfällt auch die Datenverarbeitung in der Anwaltskanzlei der DGSVO. Mit jedem Mandat werden neue Daten mit Personenbezug erhoben und gespeichert. Daneben finden sich auch in jeder Anwaltskanzlei etwa Namen und Anschriften von Mitarbeitern, Lieferanten, Dienstleistern, Behörden o.ä. Mit jeder Kanzlei-Website werden zudem personenbezogene Daten im Netz gesammelt. Sobald diese Daten verarbeitet werden, gilt die DSGVO. Dabei ist der Begriff der „Verarbeitung“ weit zu verstehen: Ob Erheben („Sammeln“), Speichern, Weitergeben oder Löschen, es handelt sich dabei stets um eine Verarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

Zwar hat Deutschland über die vorhandenen Öffnungsklauseln das Anwaltsgeheimnis besonders geschützt und den Aufsichtsbehörden bei Anwaltskanzleien

- kein Recht auf Zugang zu den Kanzleiräumen und
- keine Zugriffsrechte, Einblickmöglichkeiten in die anwaltliche Datenverarbeitung gewährt, § 29 Abs. 3 BDSG.

Auch bei den Betroffenenrechten gibt es gesetzliche Ausnahmen zum Schutz des Anwaltsgeheimnisses. Gem. § 29 Abs. 1 BDSG können Prozessgegner und andere Außenstehende keine Informations- und Auskunftsrechte aus Art. 14 und 15 DSGVO geltend machen, wenn es um Daten geht, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen. Damit enden dann aber auch die gesetzlichen Ausnahmen der Rechtsanwaltschaft von der Geltung der DGSVO.

Insoweit gibt es zahlreiche Regelungen der DGSVO, die auch für die Anwaltskanzlei gelten, wie etwa:

- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten in Kanzleien mit mehr als 10 Personen in der Datenverarbeitung, Art. 37 Abs. 4 DSGVO i.V.m. § 38 Abs. 1 BDSG;
- Erstellung und Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (u.a. elektronische Akten, Kanzleisoftware, Buchhaltungssoftware etc.) gem. Art. 30 DGSVO;
- Überprüfung der Verarbeitungsverfahren auf mögliche Schwachstellen (Datensparsamkeit, Datenrichtigkeit, Rechtmäßigkeit, Löschfristen, Zugriffsrechte, Zugangskontrollen etc.);
- Notwendige Maßnahmen zur Datensicherheit sind zu ergreifen, um die Sicherheit der in der Kanzlei verarbeiteten Personendaten zu gewährleisten, Art. 32 DGSVO;

- Anpassung der Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung an die Vorgaben der DGSVO;
- Bereitstellung der nötigen Datenschutzinformationen gegenüber den Mandanten, Art. 13, 14 DGSVO. Die neuen Informationspflichten umfassen u.a.
  - den Namen und die Kontaktdaten der Kanzlei;
  - den Namen und die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten;
  - die Art der verarbeiteten Daten;
  - die Zwecke der Datenverarbeitung;
  - die Art der Personen, deren Daten verarbeitet werden (z.B. Mandanten, Beschäftigte oder Lieferanten);
  - die möglichen Empfänger der Daten, an die die Daten übermittelt werden;
  - die Übermittlung von Daten in die USA oder in ein anderes Land außerhalb der EU (z.B. bei der Nutzung von Webmail-Diensten oder anderen Cloud-Diensten);
  - Löschfristen;
  - die Ansprüche des Betroffenen nach der DSGVO (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung, Widerspruchsrecht, Datenübertragbarkeit);
  - das Recht des Betroffenen auf Widerruf einer Einwilligung;
  - das Recht des Betroffenen auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde.
- Empfohlen wird weiterhin die Erstellung kanzleiinterner Datenschutzrichtlinien, in denen klare Regeln für die Datenverarbeitung aufgestellt werden, mit dem Ziel des rechtskonformen Handelns. Art. 24 DSGVO legt die Erstellung derartiger Richtlinien nahe.

Inhalt

Seite

12 Prozessfinanzierung 363

So gewinnen Sie Prozesse!

Darlegen und Beweisen im Zivilprozess

Von RA Dr. Christian Saueressig
4. Auflage 2019, 384 Seiten,
broschiert, 54,00 €
ISBN 978-3-8240-1587-0

Ein **zivilrechtlicher Anspruch** hat wenig Wert, wenn er sich nicht durchsetzen lässt. Seine **Durchsetzbarkeit** hängt wesentlich davon ab, welche Anforderungen an die Darlegungs- und Substantiierungslast, an Beweislast und Beweismaß gestellt werden und ob Beweiserleichterungen, Vermutungen, Anscheinsbeweis oder Beweislastumkehr helfen. Im Ihrem Berufsalltag sind diese Kenntnisse unentbehrlich und bilden die Grundlagen sowohl der **erfolgreichen Beratung** als auch des erfolgreich abgeschlossenen Gerichtsverfahrens.

Dieses Prozessrechtsbuch vermittelt Ihnen **die Grundlagen des Beweisrechts** sowie **Weiterentwicklungen** durch Gerichte und Literatur. Die Verteilung von Darlegungslast und Beweislast wird in allen relevanten Konstellationen durchgespielt.

Im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Tel. 02 28 919 11 -0 · Fax 02 28 919 11 -23
anwaltverlag.de · info@anwaltverlag.de

perfekt beraten

DeutscherAnwaltVerlag

Von Herrn Dr. Arndt Eversberg, Vorstand der ROLAND ProzessFinanz AG

Allgemeines

Prozessfinanzierung ist die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten Dritter gegen reine Erfolgsbeteiligung. Sie ist ein eigenes Rechtsinstitut und eine Dienstleistung „sui generis“ mit Elementen sowohl des Versicherungs- wie auch des Kreditvertrags. Die herrschende Meinung versteht den zwischen Prozessfinanzierer und Mandant abgeschlossenen Finanzierungsvertrag als Gesellschaftsvertrag in Form einer stillen Innengesellschaft. Zweck der Gesellschaft ist die bestmögliche Durchsetzung eines bestimmten Rechtsanspruchs sowie die anschließende Verteilung eines Erlöses.

Prozessfinanzierung ist ein Beratungsplus für jeden Rechtsanwalt, denn er kann seinen Mandanten neben der rechtlichen Einschätzung auch eine seriöse finanzielle Lösung für die Umsetzung seines Rechtsrats darlegen (das OLG Köln sieht einen Hinweis auf eine Prozessfinanzierung sogar als Anwaltspflicht an). Nicht zuletzt liegt es im wohlverstandenen Eigeninteresse des Rechtsanwalts, mittels einer Prozessfinanzierung Honorar auslösende Tätigkeiten entfalten zu können.

Die drei größten Finanzierer sind die FORIS AG (Bonn), die LEGIAL AG (München) und die ROLAND ProzessFinanz AG (Köln). Weitere Anbieter können unschwer unter dem Stichwort „Prozessfinanzierung“ über die gängigen Suchmaschinen im Internet gefunden werden.

Die Finanzierungsvoraussetzungen

Der zu finanzierende Anspruch sollte **mindestens 100.000 EUR** betragen (kleinere Anbieter steigen auch bei geringeren Beträgen ein). Der Anspruch muss auf eine teilbare Leistung – in der Regel Geld – gerichtet sein. Dies trifft überwiegend auch auf Immobilien zu, die zwecks Teilung beliehen oder veräußert werden können.

Entscheidend ist, ob für eine gerichtliche Durchsetzung **überwiegende Erfolgsaussichten** in der Sache bestehen. Der Anwalt muss sich fragen, ob er seinem Mandanten aus objektiven Gründen eine Klage auch ohne Prozessfinanzierung anraten würde. Eine Obsiegenswahrscheinlichkeit von rund 75 % (plus/minus 10 %) mag diesbezüglich einen allgemeinen Anhalt geben. Es geht also nicht darum, einen besonders risikoreichen Prozess vom Mandanten auf den Prozessfinanzierer zu verlagern. Dies wird regelmäßig bereits an der vom Letztgenannten vorzunehmenden Eingangsprüfung scheitern.

Voraussetzung ist natürlich auch eine ausreichende **Bonität** des Anspruchsgegners.

Die Vorteile für den Mandanten

Dem Mandanten entstehen lediglich die Kosten der Vorprüfung durch den Anwalt, da Prozessfinanzierer auf Basis einer reinen Erfolgsbeteiligung arbeiten. Die **Prüfung** des Finanzierers ist **kostenlos.** Eine größere Liquiditätsbe-

lastung des Mandanten entfällt durch die komplette Vorfinanzierung nach Vertragsschluss (Rechtsanwalt, gerichtliche Sachverständige etc.).

Bei **Prozessverlust** besteht **kein Kostenrisiko,** da dieses i.d.R. zur Gänze durch den Prozessfinanzierer getragen wird. Ist ein Unternehmen Anspruchsinhaber, muss dieses daher keine bilanziellen Drohrückstellungen bilden; es werden gegebenfalls keine oder zumindest geringere bilanzielle Wertberichtigungen für prozessfinanzierte Forderungen notwendig.

Übernommene Kosten:

- eigener Anwalt,
- gegnerischer Anwalt,
- Gerichtskosten,
- Zeugen, Sachverständige und Gutachter,
- Vollstreckungskosten.

Nicht zu unterschätzen ist die **finanzielle „Waffengleichheit“** mit dem Gegner, die durch Prozessfinanzierung hergestellt werden kann. Nicht selten verhilft schon die Offenlegung der Finanzierung vor Prozessbeginn dazu, den Schuldner von einer vernünftigen Vergleichslösung zu überzeugen.

Weitere Vorteile sind die Bonitätsprüfung des Gegners, die Bereitstellung von Vollstreckungssicherheiten sowie Prozesskautionen für EU-Ausländer.

Alle Vorteile auf einen Blick:

- kostenlose Prüfung der Finanzierungsanfrage,
- keine Kosten für Dienstleistung, da reine Erfolgsbeteiligung,
- kein Kostenrisiko bei Niederlage,
- finanzielle „Waffengleichheit“ mit dem Gegner,
- Bonitätsprüfung des Gegners,
- keine Liquiditätsbelastung durch komplette Vorfinanzierung nach Vertragsschluss,
- keine bilanziellen Drohrückstellungen nötig,
- gegebenfalls keine oder geringere bilanzielle Wertberichtigungen nötig,
- Bereitstellung von Vollstreckungssicherheiten,
- Bereitstellung von Prozesskautionen für EU-Ausländer,
- auf Wunsch Gutachtervermittlung.

Die Stellung des Anwalts

Der Anwalt ist und bleibt seinem Mandanten aus dem **Anwaltsvertrag** verpflichtet. Zwischen ihm und dem Finanzierer werden keine direkten Vertragsbeziehungen begründet. Jedoch beauftragt der Mandant den Anwalt, den Prozessfinanzierer umfassend und zeitnah über alle anspruchsrelevanten Vorgänge zu informieren. Der Anwalt nimmt für seinen Mandanten also regel-

mäßig wichtige **Pflichten aus dem Finanzierungsvertrag** wahr, so unter anderem die Abstimmung über die prozessuale Vorgehensweise. Für diese Tätigkeit muss der Mandant den Anwalt vom Anwaltsgeheimnis entbinden, was üblicherweise konkludent mit dem Auftrag, einen Finanzierer zu kontaktieren und über den Anspruch zu informieren, geschieht.

Der Anwalt ist daher erste Kontaktperson und Mittler für seinen Mandanten. Während der Finanzierung findet ein regelmäßiger Austausch im Team Anwalt/Mandant/Prozessfinanzierer statt. Das Verfahren wird vom Finanzierer durchgehend begleitet.

Die Aufgaben des Anwalts auf einen Blick

Vor Vertragsschluss:

- Einleitung der Finanzierungsanfrage für seinen Mandanten,
- Erstellung eines Klageentwurfs und Übersendung aller wesentlichen Dokumente,
- Weitergabe aller relevanten Informationen.

Nach Vertragsschluss:

- fortlaufende und umfassende Information des Finanzierers,
- ggf. Vorlage von Schriftsätzen vor Einreichung oder Übersendung an den Gegner,
- Abstimmung aller verfahrenswesentlichen Entscheidungen,
- Auskehr des Erlöses an Mandant und Prozessfinanzierer.

Für diese Tätigkeit erhält der Rechtsanwalt üblicherweise eine zusätzliche 1,0-Gebühr nach RVG aus dem finanzierten Streitwert – und zwar unabhängig vom Erfolg. Diese „ProFi-Gebühr“ wird am Ende der ersten finanzierten Instanz gezahlt.

Die Vorteile des Anwalts auf einen Blick:

- Beratungsplus gegenüber dem Mandanten,
- höherer Umsatz durch finanzierte Verfahren,
- zusätzliche 1,0-Gebühr auf den finanzierten Streitwert (i.d.R. bis 1 Million EUR),
- sichere Gebühren durch Direktzahlung,
- hilfreiche Zweitmeinung zu komplexen Fällen,
- Begleitung des Verfahrens durch die „Inhouse-Anwälte“ des Prozessfinanzierers.

Die Finanzierungsanfrage

In den meisten Fällen reagieren die Finanzierer zeitnah mit einer ersten Rückmeldung, ob sich der Anspruch für eine Finanzierung eignet. Im Laufe der Prüfung, die je nach Einzelfall **wenige Tage bis mehrere Wochen** dauern

kann, wird der Mandant um ein **bindendes Angebot** der Finanzierung gebeten. Dies rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass die Prüfung für den Mandanten kostenlos ist und für den Prozessfinanzierer entsprechenden Aufwand darstellt. Sind mehrere Finanzierer angefragt, sollte eine solche Bindung nur dem Finanzierer gegenüber abgegeben werden, der bereits eine gewisse Vorleistung erbracht hat und seriösen Einsatz zeigt. Üblicherweise beträgt die Bindung drei Wochen.

Für eine Finanzierungsanfrage erforderliche Informationen und Unterlagen auf einen Blick:

- Angaben zu den beteiligten Parteien (Namen, Adressen, Tel./Fax usw.),
- Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung der Parteien,
- Angaben zur Bonität des Gegners (sofern bekannt),
- aktueller Verfahrensstand,
- Anspruchsgrundlage(n),
- Verjährungseintritt,
- vermutete oder bekannte Einwendungen der Gegenseite,
- falls ein PKH-Antrag gestellt wurde, bitte Beschluss beifügen,
- persönliche Einschätzung der Chancen und Risiken des Falls,
- Klageentwurf mit den streitwesentlichen Anlagen oder
- rechtsanwaltliches Gutachten zu den Chancen und Risiken eines Prozesses,
- weitere (vorprozessuale) Dokumente, die zum Verständnis und zur Bewertung des Anspruchs notwendig oder hilfreich sind.

Die Finanzierung

Anfallende Kosten und Vorschüsse werden direkt an den Rechtsanwalt gezahlt. Das prozessuale und taktische Vorgehen wird sowohl vor Beginn der Anspruchsdurchsetzung als auch während des Verfahrens mit allen Beteiligten abgestimmt. Bei Verhandlungen und Gerichtsterminen sind Vertreter des Finanzierers üblicherweise als Zuhörer anwesend.

Die Erfolgsbeteiligung

Üblicherweise erhalten die Prozessfinanzierer **30 %** von einem Ertrag bis 500.000 EUR, von überschießenden Beträgen **20 %.** Wird der Streit noch vor Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung vergleichsweise oder durch eine **Mediation** beendet, kann sich die Beteiligung ermäßigen. In Einzelfällen sind Abweichungen bei der Beteiligung nach oben wie nach unten durch individuelle Absprachen möglich.

Die Erfolgsbeteiligungen bemessen sich nach dem sogenannten „Nettoertrag“. Das bedeutet, dass zunächst alle eventuell verbleibenden Verfahrens-

kosten (von wem auch immer vorfinanziert) aus dem Erlös beglichen werden, ehe die abschließende Verteilung stattfindet.

Rechenbeispiel:

Es werden 1,2 Millionen EUR eingeklagt. Die Parteien vergleichen sich – bei Kostenaufhebung – dergestalt, dass der Beklagte 800.000 EUR zahlt. Durch die Kostenaufhebung verbleiben rund 44.000 EUR an Kosten, die zunächst aus dem Ertrag bedient werden. Vom verbleibenden Betrag von 756.000 EUR erhält der Mandant 554.800 EUR und der Prozessfinanzierer 201.200 EUR (30 % von 500.000 EUR, 20 % von 256.000 EUR).

Die Erfolgsbeteiligung des Finanzierers ist umsatzsteuerbefreit (§ 4 Nr. 8g UStG).

Beispielsfälle für Prozessfinanzierung

Eine Prozessfinanzierung kann auf sehr unterschiedlichen beruflichen wie privaten Feldern sinnvoll sein. Die folgenden Beispielfälle verdeutlichen dieses breite Spektrum:

Unternehmenskauf/-verkauf:
Zu Zeiten des New-Economy-Booms erwirbt ein französisches Unternehmen 100 % eines Software-Hauses in Bern. Der letzte Teil des Kaufpreises (5,5 Millionen Schweizer Franken) soll gemäß einer Zielvereinbarung zwei Jahre nach Übernahme gezahlt werden. Kurz nach dem Kauf entscheidet die Käuferin gegen den Widerstand des Managements, dass das übernommene Unternehmen neben der Softwareentwicklung auch in das Hardwaregeschäft einsteigt. Als aufgrund der wirtschaftlichen Umstände die Ziele nicht erreicht werden, verweigert die Käuferin die Zahlung der letzten Kaufpreisrate. Die Verkäufer argumentieren, dass die Käuferin durch die Änderung des Unternehmensgegenstandes eine Erreichung verhindert hat, und benötigen Prozessfinanzierung für ein **Schiedsverfahren vor der internationalen Handelskammer ICC** *(International Chamber of Commerce).*

Privater Schadensersatz:
Auf einem **Abenteuerspielplatz** fällt der siebenjährige David von einem Klettergerüst, das durch die Betreiberin, die örtliche Kommune, nicht ausreichend gesichert wurde. Der Junge verletzt sich schwer und wird zeitlebens Behinderungen zurückbehalten. Kommune und Haftpflichtversicherer verweigern jegliche Haftung mit der Begründung, die Benutzung erfolge auf eigene Gefahr und das Gerüst sei sicher genug. Die Eltern benötigen Prozessfinanzierung für einen Prozess auf Schmerzensgeld, Schadensersatz und Schadensersatzrente.

Dienstvertrag:
Ein deutscher Automobilhersteller entschließt sich, seine Designabteilung auszugliedern und als eigenständigen Dienstleister für die Automobilindustrie in Asien aufzubauen. Dazu wird von konkurrierenden Unternehmen für hohe

Gehälter und sehr lukrative Zusatzleistungen (unter anderem eine Unternehmensbeteiligung) ein Management abgeworben. Als sich die asiatischen Kooperationspartner des Automobilherstellers in Richtung USA umorientieren, will das Unternehmen seine Versprechungen gegenüber der neuen Geschäftsleitung nicht mehr einhalten. Diese wenden sich an den Prozessfinanzierer, um finanzielle Unterstützung für die Durchsetzung ihrer **dienstvertraglichen Ansprüche** zu erhalten.

Arzthaftung:
Ein junges Ehepaar freut sich auf die Ankunft ihres ersten Kindes, doch die Geburt im Krankenhaus wird ein Fiasko: Die verantwortlichen Ärzte bekommen auftretende Komplikationen nicht in den Griff, das Kind erleidet durch Sauerstoffmangel einen irreparablen Hirnschaden und wird ein lebenslanger Pflegefall. Als die Eltern Schadensersatz vom Krankenhaus fordern, weisen die Ärzte jegliche Verantwortung zurück. Jedoch bestätigt ein medizinisches Gutachten, dass die Ärzte nicht sorgfältig und schnell genug gehandelt haben. Da die Eltern wegen der emotionalen und finanziellen Belastung einen Rechtsstreit gegen die uneinsichtigen Ärzte und ihre Haftpflichtversicherung nicht alleine führen können und wollen, wenden sie sich an einen Prozessfinanzierer. Dieser holt ein weiteres, im Ergebnis bestätigendes Gutachten ein und finanziert den **Arzthaftungsprozess.** Nach umfangreichen Beweisaufnahmen mit teuren Sachverständigengutachten vergleichen sich Krankenhaus und Versicherung auf Vorschlag des Gerichts auf hohem Niveau.

Erbschaft:
Eine in Australien lebende Lehrerin hat einen vermögenden Onkel in Deutschland. Sie erfährt durch Zufall während eines Besuchs in Europa, dass ihr kinderloser Onkel verstorben ist und kein Testament hinterlassen hat. Gegenüber ihrem Anwalt weigern sich die weiteren Erben, Auskunft über das hinterlassene Vermögen zu geben. Für seine ausländische Mandantin bittet der Anwalt um Unterstützung für eine Stufenklage auf **Auskunft und Herausgabe des Erbteils.**

Kapitalanlage:
Nach Auszahlung einer Lebensversicherung wollte ein Ehepaar den erhaltenen Betrag zur Altersabsicherung anlegen. Trotz eines klaren Hinweises seiner Kunden rät der Bankberater jedoch zum Kauf von „sicheren“ Papieren der **L Bank.** Das daraufhin nur dort angelegte Geld ist nach der Insolvenz der Bank im Jahr 2008 komplett verloren. Daraufhin verlangen die Eheleute Schadensersatz der beratenden Bank und nutzen die angebotene Prozessfinanzierung, um für die Rechtsdurchsetzung nicht ihre Ersparnisse angreifen zu müssen.

Versicherung:
Ein junger Vater von zwei minderjährigen Kindern schließt kurz vor einer Urlaubsreise eine Risikolebensversicherung online ab. Noch bevor er die Ver-

tragsunterlagen erhält, reist die Familie ab. Auf dem Weg verunglückt der Vater tödlich. Die Versicherung weigert sich anschließend, die vertraglich vereinbarte Todesfallleistung an die berechtigten Kinder auszuzahlen mit der Begründung, der Vater habe den Eingang des Versicherungsscheins nicht schriftlich bestätigt. Mit Hilfe des Prozessfinanzierers konnte die **Klage gegen den Versicherer erhoben** und ein sehr guter Vergleich geschlossen werden.

Checkliste für Rechtsanwälte und Anspruchsinhaber

- Die Voraussetzungen der Prozessfinanzierung
  - ✓ Ein Anspruch über 100.000 EUR
  - o auf eine mit dem Prozessfinanzierer teilbare Leistung,
  - o der mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durchsetzbar ist.
- Die Leistungen des Prozessfinanzierers
  - o Übernahme sämtlicher Kosten und deren Vorfinanzierung nach Abschluss des Finanzierungsvertrages,
  - o zusätzliche 1,0-Gebühr für den beauftragten Rechtsanwalt,
  - o separater Bonitätscheck,
  - o Unterstützung als „Team Player“ mit zusätzlichem Know-how,
  - o Bankbürgschaft für eine vorläufige Vollstreckung nach erster Instanz.
- Üblicher Erfolgsanteil: 20 – 30 – 20
  - o 20 % aus vorgerichtlichen bzw. im Wege einer Mediation erzielten Erträgen,
  - o 30 % aus Erträgen bis zu 500.000 EUR durch (schieds)gerichtlichen Vergleich oder Urteil,
  - o 20 % aus dem Betrag, der 500.000 EUR übersteigt.
- Die Vorbereitung durch den Anspruchsinhaber und seinen Rechtsanwalt
  - o Ausführliche Information und Übergabe aller Unterlagen an den Rechtsanwalt,
  - o Begutachtung des Anspruchs durch den Rechtsanwalt,
  - o Übersendung der Stellungnahme (ggf. Gutachten), eines Klageentwurfs mit Anlagen sowie aller sonst noch wesentlichen Unterlagen (z.B. bisherige Korrespondenz und Stellungnahme der Gegenseite) durch den Rechtsanwalt.

Folgende Zusatzinformationen werden vom Prozessfinanzierer benötigt:

- Namen, Adressen und Telefon/Telefax, ggf. Gesellschaftsverhältnisse aller Anspruchsinhaber und Anspruchsgegner.

- Wie ist der Verfahrensstand? Gibt es oder gab es noch andere Verfahren zwischen den Beteiligten?
- Auf welche Rechtsvorschriften stützt sich der Anspruch?
- Wann genau verjährt der Anspruch?
- Mit welchen Einwendungen und Gegenansprüchen ist zu rechnen?
- Worin besteht wahrscheinlich das größte Prozessrisiko?
- Wie ist die Bonität des Anspruchsgegners einzuschätzen (z.B. Auszug Handelsregister, Grundbuch, Kreditauskunft)?
- Wurde Prozesskostenhilfe beantragt? Wenn ja, bitte Entscheidung beifügen.
- Sind Anspruchsinhaber und/oder Anspruchsgegner vorsteuerabzugsberechtigt?
- Werden andere Prozessfinanzierer ebenfalls angefragt?

Stichwort	Kapitel	Seite
Abschreibungen	10	313
Alkohol	8	236
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	4	99
Altersteilzeitförderung	4	105
Altersvorsorge	10	333
Anwaltsvereine	3	74
Arbeitnehmerüberlassung	4	95
Arbeitskleidung (Pfändung)	9	280
Arbeitslosengeld	4	102
Arbeitslosenversicherung (Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze)	4	136
Arbeitslosigkeit	4	101
Arbeitssachen (RA-Gebühr)	2	22
Arbeitsvertrag	4	93
Arbeitsverhältnis	4	93
– Abgrenzungsmerkmale	4	93
– Arbeitnehmerüberlassung	4	95
– Befristung	4	94
– Brückenteilzeit	4	94
– Kündigung	4	97
Architekten- und Ingenieurvertragsrecht	6	176
Armbanduhr (Pfändung)	9	280
Arrest (RA-Gebühr)	2	22
Aufbewahrungsfristen	10	324
Außergerichtliche Beratung/ Vertretung	2	19
Außergewöhnliche Belastungen	10	322
Basistarif PKV	4	132
Baukindergeld	10	341
Bauträgervertrag	6	177
Bauvertragsrecht	6	171
Bauvertragsrecht (aktuelle Urteile)	6	178
Beendigung Mietverhältnis	5	158
Beitragsbemessungsgrenzen	4	136
Beratung	2	22
Berufsordnung	11	350
Berufsrecht	11	350
Beschwerdeverfahren (RA-Gebühr)	2	23
Betriebskosten (Mietrecht)	5	148
Betriebskostenabrechnung	5	149
Betriebsverfassungsrecht	4	96
Bett (Pfändung)	9	280
Bibel (Pfändung)	9	280
Bremer Tabelle	7	211
Bremswegtabelle	8	234
Bremszeittabelle	8	234
Briefmarken	9	280
Brille (Pfändung)	9	280
Bundesbehörden (Anschriften)	3	81
Bundesgerichte (Anschriften)	3	62
Bundesrechtsanwaltskammer	3	77
Bundesnotarkammer	3	79
Bußgeld	8	223
Bußgeldsachen (Gebühren)	2	23
CD-Player (Pfändung)	9	280
Checkliste (Prozessfinanzierung)	12	369
Checkliste (verkehrsrechtliches Mandat)	8	215
Computer/Notebook (Pfändung)	9	281
Datenschutz-Grundverordnung	11	359
Düsseldorfer Tabelle	7	192
Drogen	8	236

Stichwort	Kapitel	Seite
Ehegattenunterhalt	7	194
Ehesachen (RA-Gebühr)	2	25
Einbaumöbel (Pfändung)	9	281
Einigungsgebühr	2	25
Einkommensteuertabelle 2019	10	309
– Grundtabelle	10	309
– Splittingtabelle	10	311
Elektronischer Rechtsverkehr	11	356
Elterngeld	7	183
Entfernungstabelle	3	60
Entgelttransparenzgesetz	4	99
Entgeltverordnung	7	202
Entlassungsentschädigung (Anrechnung bei Arbeitslosigkeit)	4	104
Erbschaftsteuer	10	328
Erfolgsbeteiligung	12	366
Erfolgshonorar	2	19
Erledigungsgebühr	2	26
EU-Führerschein	8	202
Fachanwalt	11	354
Fahreignungsregister	8	232
Fahrrad (Pfändung)	9	282
Familienversicherung	4	128
Faxgerät (Pfändung)	9	282
Feiertage 2020	3	89
Ferien 2020	3	88
Fernsehgerät (Pfändung)	9	282
Finanzgerichtsbarkeit (RA-Gebühr)	2	26
Finanzierungsanfrage	12	365
Finanzierungsvertrag	12	364
Finanzierungsvoraussetzung	12	263
Firmenwagen	10	337
Flexirentengesetz	4	126
Freibeträge	10	297
Freigrenzen	10	297
Führerscheinklassen	8	221
Gartenmöbel (Pfändung)	9	282
Gebühren in Strafsachen	2	29
Gebührentabelle nach dem GNotKG	2	44
Gerichtliche Vertretung (Gebühren)	2	20
Gerichtsadressen	3	62
Gerichtskostentabelle	2	40
Geringfügige Beschäftigung	4	113
Geschäftswagen	10	337
Geschirrspülmaschine (Pfändung)	9	282
Geschwindigkeitstabelle	8	234
Grabmal (Pfändung)	9	282
Grundfreibeträge	10	308
Grundsicherung für Arbeitsuchende	4	107
– Anrechnung Einkommen	4	109
– Anrechnung Vermögen	4	110
Haftpflichtversicherung	11	347
Haftungsquoten	8	242
Handy (Pfändung)	9	282
Haushaltsnahe Beschäftigungen	10	303
Höchstbeträge	10	297
Holz (Pfändung)	9	283
Hotelinventar (Pfändung)	9	283
Index	7	207
Insolvenzgeld	4	106

Stichwort	Kapitel	Seite
iPad (Pfändung)	9	269
Kalendarium 2019–2021	3	85
Kapitalabzinsung	9	257
Kapitalaufzinsung	9	258
Kapitalwert		
– wiederkehrender Leistung	9	259
– lebenslängliche Leistung	9	260
Kaution	5	145
Kinderbetreuungskosten	10	331
Kindergeld	7	188
Kinderzuschlag	7	190
Kindesunterhalt	7	192
Kleidung (Pfändung)	9	283
Kraftfahrzeugwesen (wichtige Anschriften)	8	241
Krankenversicherung	4	127
Krankenversicherung (Beitragsbemessungsgrenzen)	4	137
Kurzarbeitergeld	4	102
Küchenmöbel (Pfändung)	9	283
Kündigung Mietvertrag	5	158
Kündigungsfristen (Arbeitsrecht)	4	98
Kündigungsschutzgesetz	4	98
Ländergerichte (Anschriften)	3	62
Landesarbeitsgerichte (Anschriften)	3	70
Landessozialgerichte (Anschriften)	3	71
Landesverbände des DAV (Anschriften)	3	74
Landgerichte (Anschriften)	3	64
Lebenshaltungskosten (Übersicht)	7	209
Lebensmittel (Pfändung)	9	284
Leergut (Pfändung)	9	285
Lohnpfändungstabelle	9	264
Mahnverfahren (RA-Gebühr)	2	27
Makler	5	145
Mangelfälle	7	196
Mehrbedarf (ALG II)	4	108
Midijobs	4	115
Mieterhöhung	5	146
Mietmängel	5	152
– Sachmängel	5	152
– Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch	5	154
– Zurückbehaltungsrecht	5	156
Mietminderung	5	154
Mietpreisbremse	5	147
Mietrecht (aktuelle Urteile)	5	166
Mietvertrag	5	141
– Mietzahlung	5	142
Minderung Arbeitslosenentgelt	4	105
Mindestlohn	4	117
Musikinstrumente (Pfändung)	9	285
Nebeneinkommen (bei Arbeitslosigkeit)	4	104
Notarkammern (Anschriften)	3	79
Notarvereine	3	80
Oberlandesgerichte (Anschriften)	3	62
Oberverwaltungsgerichte (Anschriften)	3	72
Organ der Rechtspflege	11	350
Orientteppich (Pfändung)	9	285

Stichwort	Kapitel	Seite
Pauschbeträge	10	297
Pelz (Pfändung)	9	286
Pfändung (Lohn)	9	264
Pflegeversicherung	4	133
Pflegeversicherung (Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze)	4	137
Pkw (Pfändung)	9	286
Postgebühren	3	54
Preisindizes (Übersicht)	7	207
Prozessfinanzierung	12	363
Prozesskostenhilfeverfahren (RA-Gebühr)	2	27
Ratenzahlungsvereinbarung	2	21
Räumung Mietobjekt	5	164
Rechnungsvorschriften im Umsatzsteuerrecht	10	305
Rechtsanwaltskammern (Anschriften)	3	77
Reisekosten	10	326
Reisekosten (RA-Gebühr)	2	28
Rentenbesteuerung	4	125
Rente mit 67	4	126
Rentenformel	4	124
Rentenhöhe	4	124
Rentenversicherung	4	119
Rentenversicherung (Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze)	4	136
Revisionsverfahren in Zivilsachen (RA-Gebühr)	2	28
Rundfunkgerät (Pfändung)	9	286
RVG-Tabelle	2	34

Stichwort	Kapitel	Seite
Saisonkurzarbeitergeld	4	102
Schenkungsteuer	10	328
Schönheitsreparaturen	5	143
Sonderabschreibungen	10	315
Sozialklausel (Mietrecht)	5	163
Sozialversicherungsentgeltverordnung	7	202
Sozialversicherungswerte	4	134
Spielekonsole (Pfändung)	9	286
Sportgeräte (Pfändung)	9	286
Staatliche Förderung	10	333
Staubsauger (Pfändung)	9	286
Sterbetafel	9	262
Steuersätze	10	308
Strafsachen (Gebühren)	2	28
Streitwerte (ausgewählte)	2	48
Tablet (Pfändung)	9	281
Telefon-Landeskennzahlen	3	53
Trauring (Pfändung)	9	287
Umsatzsteuerrecht (Rechnungsvorschriften)	10	305
Unterhalt (Ehegatten)	7	194
Unterhalt (Kinder)	7	192
Unterhaltsvorschuss	7	187
Verbraucherbauvertrag	6	175
Vergütungsvereinbarung	2	20
Verjährungsfristen im Zivilrecht	9	289
Verkehrsrechtcheckliste Mandatsbearbeitung	8	215
Versorgungswerke	11	348
Versorgungswerke der Notare – Anschriften	3	75

Stichwort	Kapitel	Seite
Versorgungswerke der Rechtsanwälte – Anschriften	3	75
Vertragsgemäßer Gebrauch (Mietrecht)	5	142
Verwaltungsgerichtsbarkeit (RA-Gebühr)	2	31
Verwandtenunterhalt	7	196
Verwarnungsgeld	8	223
Waschmaschine (Pfändung)	9	287
Werbungskosten	10	335
Werte der Sozialversicherung	4	134
Wiederkehrende Leistung (Kapitalwert)	9	259
Wohngeld	4	111
Wohnwagen, Wohnlaube etc. (Pfändung)	9	287
Zinseszinstabelle	9	257
Zivilrecht (Verjährungsfristen)	9	289
Zucht- und Masttiere	9	288
Zulassung	11	345
Zwangsvollstreckung (RA-Gebühr)	2	32

Das gesamte Wissen zur fachgerechten Behandlung von Regressfällen!

NEU

Das Standardwerk zu diesem Rechtsgebiet gibt Ihnen fundierte Antworten zu allen relevanten Aspekten der Anwaltshaftung – von der Vermeidung durch geeignete Vorsorgemaßnahmen bis zur Geltendmachung und Abwehr.

Da in Haftungsprozessen der BGH die maßgebliche Entscheidungsinstanz ist, steht die aktuelle Rechtsprechung des IX. Zivilsenats – zuständig für Anwaltsregresse und Haftung aus steuerlicher Beratung – im Mittelpunkt der Darstellung, praxisrelevant aufbereitet von „Insidern". Denn das Autorenteam besteht überwiegend aus ehemaligen langjährigen Mitgliedern des IX. Senats.

Handbuch der Anwaltshaftung
Von
VRiBGH a.D. Dr. Gero Fischer,
RiBGH a.D. Gerhard Vill,
RiBGH a.D. Dr. Detlev Fischer,
RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape
und RA Bertin Chab
5. Auflage 2020
ca. 1.000 Seiten, gebunden
ca. 139,00 €
ISBN 978-3-89655-943-2
Erscheint Dezember 2019

ZAP

Bestellen Sie im Buchhandel oder beim Verlag:
Telefon: 02 28. 91 911-62 · Fax : 02 28. 91 911-66
service@zap-verlag.de

www.zap-verlag.de

9 783896 559760